

# Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig,  
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig, Dresdner Straße 11/13.

Sernsprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postcheckkonto Leipzig Nr. 63673.

Die JW. erscheint ab 1. Oktober 1926 wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelhefte kosten den halben Monatsbetrag. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Die „Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins“, die der früheren Ausgabe A beigelegt waren, erscheinen jetzt als besondere Zeitschrift unter dem Titel „Anwaltsblatt“. Bezugspreis vierteljährlich M. 3.—. Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

**Anzeigen** Die 6 gepaltene Millimeterhöhe 20 Pf., für den Stellenmarkt 15 Pf., <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Seite M. 275.—, <sup>1</sup>/<sub>3</sub> Seite M. 145.—, <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Seite M. 80.—. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungstrich zu Trennungstrich gerechnet. Die Größe der Anzeige ist bei der Bestellung in Millimetern anzugeben. Bei Chiffreanzeigen kommen noch 50 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postcheckkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673, bei Bestellung erbeten.

## Der Inflationsaufwertungsvergleich.

Von Rechtsanwalt Dr. Alfons Roth, Berlin.

Eines der meist ungeklärten Probleme des Aufwertungsrechtes ist der Einfluß eines in der Inflationszeit geschlossenen Vergleichs auf den Aufwertungsanspruch. Zwar sieht § 67 AufwG. hierüber Bestimmungen vor. Sie gelten jedoch ausdrücklich nur für Vermögensanlagen; inwiefern ihre entsprechende Anwendbarkeit für die Aufwertung außerhalb des Aufwertungsgesetzes anzuerkennen ist, wird im folgenden näher beleuchtet werden (Ziff. 2). Gerade zu einer klaren Einstellung hierzu muß man über Vergleich und Aufwertung überhaupt grundsätzliche Gesichtspunkte gewinnen.

Dem sollen die nachstehenden Ausführungen in erster Linie dienen. Ich versuche hierbei, ohne ihre Richtigkeit anzuerkennen, möglichst im Rahmen der reichsgerichtlichen Aufwertungslehre zu bleiben. Inwiefern gerade die Prüfung des hier zu erörternden Gegenstandes Zweifel an der Richtigkeit der reichsgerichtlichen Aufwertungslehre rechtfertigt, ist eine andere Frage.

1. Der Einfluß des Vergleichs auf den Aufwertungsanspruch ist für das Gebiet der freien Aufwertung, also grundsätzlich, noch wenig untersucht. Der Hinweis, daß während der Inflationszeit geschlossene Vergleiche meist unwirksam geworden seien, weil die von den Vergleichsparteien als richtig unterstellte Voraussetzung der Geltung des Sazes Mark gleich Mark als unrichtig sich herausgestellt habe (§ 779 BGB.), ist, wie zu zeigen ich mich bemühen werde, bei kritischer Betrachtung ein Wegweiser nach falscher Richtung<sup>1)</sup>.

Ein Vergleich liegt vor, wenn beide Parteien eine, wenn auch nur subjektive Ungewißheit durch gegenseitiges Nachgeben ausgleichen. Ein Vergleich über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrages (vgl. § 67 Abs. 1 Satz 1 AufwG.) kann dem Streit oder der Ungewißheit über das Ob oder über das Wieviel der Aufwertung oder über beides zusammen entsprungen sein. In der Mehrzahl aller

Fälle wird vor allem die Aufwertungsspflicht streitig oder ungewiß gewesen sein, wenigstens in der Zeit vor der Preisgabe des Sazes Mark gleich Mark durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts (gegen Ende 1923) bzw. vor der Verkündung der 3. SteuerNotW. Es besteht theoretisch noch die Möglichkeit, daß die Parteien sich zwar über das Nichtbestehen einer Aufwertungsspflicht auf Grund der Annahme Mark sei gleich Mark nach dem damaligen Stand der Rechtsprechung einig waren, aber in Streit oder Ungewißheit darüber sich befanden, ob die unterstellte Geltung des Sazes Mark sei gleich Mark eine Änderung erfahren werde. Es wäre jedoch praktisch nie auseinanderzuhalten, ob diesfalls der Streit oder die Ungewißheit über die Aufwertung sich darauf bezog, daß die Gesetzgebung eingreifen oder die Rechtsprechung ihre bisherige Auffassung revidieren werde; ob Streit oder Ungewißheit bestand über eine mögliche Änderung des Rechtszustandes oder der Rechtsanbahnung. Soweit sich die Parteien an die Geltung des Sazes Mark gleich Mark gehalten und wegen der Ungewißheit einer Änderung dieses Rechtszustandes oder dieser Rechtsanschauung sich verglichen hätten, wäre die gemeinsame Voraussetzung ihrer Vergleichsabrede lediglich die praktische Tatsache dieser Geltung. Die Tatsache, daß zur Zeit eines Vergleichschlusses bis gegen Ende 1923 der Satz Mark gleich Mark praktisch in Geltung war, ist durch die spätere Rechtsprechung und Gesetzgebung keineswegs als unrichtig erwiesen, so daß insoweit der Tatbestand des § 779 BGB. nicht vorliegen kann.

Zur richtigen Einstellung führt ausschließlich die Erwägung, daß bei Aufwertungsvergleichen die Parteien ganz einfach nur von der Ungewißheit sich leiten ließen, was Rechtens sei. Die Deutung, daß die Parteien nicht nur die Tatsache, sondern auch die Richtigkeit des Sazes Mark gleich Mark übereinstimmend in der Weise als feststehenden Sachverhalt zugrunde gelegt hätten, daß der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntnis der wirklichen Sachlage (d. h. der angeblichen Unrichtigkeit dieser rechtlichen Beurteilung) nicht entstanden wäre, ist unmöglich. Daß der Streit oder die Ungewißheit entstand, ist gerade der unwiderlegliche Beweis dafür, daß die Parteien auf die Richtigkeit dieses Sazes sich nicht verlassen haben. Das einzige, was die Vergleichsparteien als feststehenden Sachverhalt annahmen, ist ihre Ungewißheit darüber gewesen, was Rechtens sei, oder, wenn sie sich schon wirklich übereinstimmend der Tatsache bewußt

<sup>1)</sup> Für Anwendbarkeit des § 779 BGB. treten ein: Lehmann, Bescheid, Anm. 2 zu § 67 und Michaelis, Anm. 1 zu § 67. Mügel, der auch eine entsprechende Anwendung des § 67 AufwG. ablehnt, steht der Möglichkeit, Aufwertungsvergleiche auf Grund des § 779 BGB. als unwirksam zu betrachten, skeptisch gegenüber. Triefecke (Bremer Nachrichten v. 2. Mai 1926) tritt für die entsprechende Anwendung des § 67 Abs. 2 AufwG. für die Aufwertung außerhalb des AufwG. ein. Das RG. und das RG. verhalten sich gegenüber der entsprechenden Anwendung des § 67 Abs. 2 d. AufwG. auf Aufwertungsvergleiche außerhalb des AufwG. ablehnend.



waren, daß die Rechtsprechung damals den Satz Mark gleich Mark (noch) nicht preisgegeben hatte, inwiefern an dieser Tatsache durch einen Wandel der Rechtsprechung oder durch die Gesetzgebung etwas sich ändern würde. Diese Ungewißheit bestand aber wirklich, an ihrem Vorhandensein kann sich dadurch nichts ändern, daß die Rechtsprechung ihre damalige Auffassung aufgegeben hat.

Schwerlich wird sich ein Tatbestand finden lassen, bei welchem ein Aufwertungsvergleich aus dem Grunde nach § 779 BGB. unwirksam geworden ist, weil die Rechtsprechung von Aufwertungsgegnerschaft zu Aufwertungsenthufiasmus sich bekehrt hat.

2. Glaubt man die Aufwertung überhaupt aus allgemeinen Vorschriften herleiten zu können, so liegt es nahe, zu untersuchen, ob nicht die Vorschrift des § 67 Abs. 2 AufwG. ein Niederschlag der „allgemeinen Vorschriften“ ist, aus denen die Aufwertung erfolgt.

Sichtlich ist der § 67 Abs. 2 AufwG. — das lehrt schon der Vergleich mit dem § 13 der 3. SteuerNov. — eine Parallelvorschrift zum § 15 AufwG. Soweit nach dem § 15 AufwG. auch die Annahme der Zahlung als Erfüllung den Aufwertungsanspruch nicht ausschließt, wäre es nicht folgerichtig gewesen, die Parteien an den Vergleich zu binden. Besteht man den § 15 AufwG. richtig als Fiktion eines vom Gläubiger angebrachten Vorbehalts auf eine Nachforderung für den Fall, daß der Aufwertungsanspruch gegeben sei oder nachträglich gewährt werde, so mußte man dem Schuldner auch gegenüber der durch den Vergleich bewirkten Beendigung des Schuldverhältnisses einen Nachforderungsanspruch geben, genau so, wie wenn er sich diesen vorbehalten hätte. Aus diesem Zusammenhang muß man folgern, daß der in der Zeit, als die Wirtschaft schon begonnen hatte, in Gold zu rechnen, abgeschlossene Aufwertungsvergleich unter dem stillschweigenden Vorbehalt stehe, daß er nur gelten solle, falls dieser wirtschaftlichen Abkehr von der Markwährung die entsprechende rechtliche Abkehr nicht nachfolge. Diese vom Aufwertungsgesetz angewandte Konstruktion scheint mir indessen eine allzu äußerliche Betrachtung zu sein, die für das Gebiet der freien Aufwertung nur dann und nur insoweit übernommen werden kann, als es möglich ist, aus den leitenden Gesichtspunkten der Aufwertung eine tiefere Begründung für sie zu finden.

Der Billigkeitgedanke, welcher im § 67 Abs. 2 zum Ausdruck kommt, läßt sich auf die gemeinverständliche Formel bringen, daß der Gläubiger den Vergleich entweder überhaupt nicht abgeschlossen oder seine Ansprüche höher geschraubt hätte, wenn im Zeitpunkt des Vergleichsschlusses der Aufwertungsgedanke stärker entwickelt gewesen wäre. Wenn es auch richtig ist, daß gerade die Unentwickeltheit des Aufwertungsgedankens die Unsicherheit geschaffen hat, die zum Aufwertungsvergleich geführt hat, so kann man doch nicht, so nahe dieses nach den Ausführungen unter 1 zu liegen scheint, den Schluß ziehen, daß die Unangreifbarkeit des Aufwertungsvergleichs eben in dieser auf der Unentwickeltheit des Aufwertungsgedankens beruhenden Unsicherheit der Rechtslage ihre festeste Stütze findet.

Die „allgemeinen Vorschriften“, nach welchen sich die Aufwertung innerhalb des Aufwertungsgesetzes (angeblich) zu vollziehen hat, schließen die Möglichkeit der Anpassung jeder gesetzlichen oder vertraglichen Bindung an die Veränderung der Verhältnisse, welche der Wirtschaftsumsturz der Inflation während der Epoche der Geldentwertung und nach deren Überwindung im Gefolge gehabt hat, in sich. Diese überaus große Tragweite, welche die Aufwertungslehre dem § 242 BGB. gibt, wird besonders deutlich dadurch, daß die reichsgerichtliche Rechtsprechung, worauf Abraham (D.Z. 1926, 1065) hinweist, sich die Befugnis zumißt, auch gesetzliche Sonderregeln nach Billigkeitsermessen zum Zwecke der Aufwertung abzuändern. Hinzugefügt werden kann der Hinweis auf die Aufkraftsetzung des Risikos, welches der lastenfrei veräußernde Verkäufer eines Grundstückes dem Erwerber gegenüber vertraglich oder nach gesetzlicher Vorschrift übernommen hat, durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts<sup>2)</sup>. Auch hier kann von der Anwendung des § 242 BGB. als von einer Auslegungss-

regel im Sinne früherer Anschauung nicht mehr die Rede sein. Mit der Erkenntnis, daß solche Anwendung des § 242 BGB. auf die mit der Geldentwertung und dem Wirtschaftsumsturz der Inflationszeit zusammenhängenden Fragen in Wirklichkeit ist eine aus besonderem Anlaß, nämlich der Störung des „normalen“ Verlaufes der Wirtschaftsentwicklung durch die Inflation und die damit zusammenhängenden Erscheinungen, hervorgegangene Reaktion der Billigkeit, ist es leider noch nicht gut bestellt. Der (m. E. untaugliche) Versuch, das Aufwertungsrecht aus dem § 242 BGB. abzuleiten, ist zurückzuführen auf das Bedürfnis, die unrichtige, aber unausrottbare Vorstellung aufrechtzuerhalten, daß das Recht zeitlos und unabhängig vom Milieu gelte.

Wenn man wirklich dem § 242 die weittragende Bedeutung beimessen darf, die ihm auf dem Gebiete des Aufwertungsrechtes die Rechtsprechung zumißt, so handelt es sich um die Verkörperung der Gerechtigkeitsidee und der Billigkeit in dieser zivilrechtlichen Vorschrift. Wie man sich auch zu der Frage stellt, ob der § 242 BGB. die Verkörperung der allgemeinen Billigkeitsidee im Rechte ist, auf jeden Fall leidet die Billigkeitsidee keine begrenzte Anwendung. Entweder setzt sie sich gegen die irgendwie mit dem allgemeinen Zeit- und Wirtschaftsmilieu in Widerspruch geratene<sup>3)</sup> gesetzliche oder vertragliche Bindung allgemein durch, oder sie hat überhaupt keinen Platz im Rechtssystem. Der gegenwärtige Zustand des auf die allgemeinen Vorschriften zurückgreifenden Aufwertungsrechtes ist ein höchst unbefriedigender. Während, wie erwähnt, die reichsgerichtliche Rechtsprechung mit der Anwendung des § 242 BGB. selbst vor spezialrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen nicht Halt macht, kommt sie über andere Unbilligkeiten, die sich als Folge von Vorschriften des gemeinen bürgerlichen Rechtes in der Anwendung auf Rechtsverhältnisse, welche durch die Inflationszeit hindurch gegangen sind oder ihr entstammen, offenbar ergeben, wie z. B. hinsichtlich der Haftung des Schuldübernehmers oder des Bürgen aus aufzuwertenden Ansprüchen, nicht hinweg. Ganz besonders drastisch tritt aber dieses innerlich zusammenhanglose Zueinandergreifen von Billigkeitsanwendung und Kleben an der logisch-dialektischen Folgerichtigkeit von Gesetzes- oder Vertragsvorschriften, deren Tragweite auf die Besonderheiten des Aufwertungsproblems nicht zugeschnitten ist, beim Aufwertungsvergleich zutage. Wenn die ausdrücklich auf Mark lautende Geldschuld im Wege der Anwendung des § 242 BGB. nach Treu und Glauben aufgewertet wird, wenn das vom Veräußerer übernommene Risiko der Garantie der Lastenfreiheit eines Grundstückes nach § 242 BGB. reguliert wird, so kann man es unmöglich als zutreffend ansehen, daß für die Frage, welche Tragweite der in der Inflationszeit abgeschlossene Vergleich über einen Papiermarkanspruch hat (haben darf) nach Rechtsnormen (vgl. § 779 BGB.) entschieden werden soll, deren Anwendung unter der selbstverständlichen Voraussetzung steht, daß die rechtlichen Vorschriften, nach denen der Tatbestand, auf welchen sich der Vergleich bezog, zwar nicht subjektiv, aber doch objektiv feststanden. Vom Standpunkt der herrschenden Aufwertungslehre aus wird man mir entgegenhalten, der Anspruch sei aufwertbar geboren, auch wenn diese Erkenntnis während der Inflationszeit, als die Aufwertungsvergleiche geschlossen seien, noch nicht Gemeingut der Rechtsprechung gewesen sei. Man wird zugeben müssen, daß die Rechtsprechung bis Ende 1923 die Aufwertbarkeit des „reinen“ Geldanspruchs verneint hat. Ein Recht aber, dessen sich kein Gericht bewußt ist, kann man als geltendes und feststehendes nicht ansehen. Sehr kann man das Recht und seine praktische Anwendung unmöglich trennen.

Bei unvoreingenommener Betrachtung unterliegt es gar keinem Zweifel, daß der Inflationsaufwertungsvergleich die Besonderheit hat, der allgemeinen Unsicherheit darüber, was Rechtens sei, entsprungen zu sein, und sich von allen anderen Vergleichen dadurch unterscheidet, daß die Unsicherheit, aus der er hervorgegangen ist, nicht auf individuelle Ver-

<sup>2)</sup> Vgl. Warnspr. 1926 Nr. 74 und 75.

<sup>3)</sup> Vgl. hierzu meine Ausführungen in „Die Aufwertung“ S. 38—39.



hältnisse des einzelnen Falles, sondern entweder auf eine Lücke des Rechts überhaupt oder auf einen allgemeinen Mangel seiner richtigen Erkenntnis zurückzuführen ist. Der Inflationsaufwertungsvergleich zeigt also eine Besonderheit, die, wenn der Billigkeit überhaupt eine Funktion innerhalb des Rechtes zukommt, und wenn man diese Billigkeit mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung als Anwendung des § 242 BGB. ansieht, nicht minder als andere, schon geläufige Anwendungsfälle von Treu und Glauben innerhalb der durch Inflation und Geldentwertung geschaffenen Probleme die Heranziehung dieses Gesichtspunktes erforderlich macht.

Gerechtigkeit und Billigkeit und Treu und Glauben sind Reaktionen gegen die Rechtsregel, ob diese nun im Gesetz oder im Vertrag wurzeln, insofern, als sie Abhilfe schaffen sollen dagegen, daß die daraus abzuleitenden Rechtsfolgen automatisch sich auswirken ohne jede Berücksichtigung der Veränderung des Gesamtmilieus, aus welchem eine vertragliche Bindung oder eine Rechtsvorschrift herausgewachsen ist. Daß das Recht zeitlos bindet, daß das, was vor 200 Jahren in einem Vertrag vereinbart oder durch den Gesetzgeber bestimmt worden ist, auch heute nach seinem damaligen Ideeninhalt Geltung hat, ist zweifellos nicht richtig. Auch das Recht im Gesetzes- und Vertragswerk ist Geschöpf des allgemeinen zeitlichen Milieus, in welchem es geschaffen worden ist. Es ist kein Zufall, daß sich das elementare Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühl stets gegen die Anwendung überlebter Rechtsbestimmungen gewehrt hat. In vielen Fällen wird das als Geschöpf einer bestimmten Zeitperiode entstandene Recht unmerklich mit dem Wandel der Zeiten auch inhaltlich im Geiste seiner Auslegung den Wandel mitmachen und der Veränderung der Zeitläufte sich anpassen. In anderen Fällen liegt es an dem undeutbaren, innerlich nicht wandlungsfähigen Sinn der Rechtsvorschrift, daß sie die notwendige Anpassung an die Entwicklung nicht mitmachen kann. Wenn eine Katastrophe, wie die der Inflation, an die Grundlagen der Wirtschaft rührt und in der Zertrümmerung der Währung eine der wesentlichsten Voraussetzungen des wirtschaftlichen Denkens und Handelns ausschaltet, und wenn sodann auch der wirtschaftliche Wiederaufbau nicht einfach eine Wiederherstellung des vor der Katastrophe liegenden gesamten wirtschaftlichen Milieus ist<sup>4)</sup>, so müssen alle die rechtlichen Bestimmungen, welche aus der Vorinflationszeit in die Inflationszeit und Nachinflationszeit überlebensfähig sind, so fern sie irgendwie von den Auswirkungen der Geldentwertung und der sich daran knüpfenden Folgen berührt werden, ebenfalls ein „überlebtes“<sup>5)</sup> Recht darstellen, welches im stärksten Maße der Anpassung durch die Billigkeit bedarf.

Es liegt auf der Hand, daß der im Inflationsvergleich übernommene Verzicht auf den Versuch der Durchsetzung eines den Papiermarkennennbetrag der Forderung übersteigenden Anspruchs, im Milieu dieser Zeit betrachtet, einen Sinn und ein Gewicht hatte, die sich im Stadium des Wiederaufbaues der Wirtschaft und der Überwindung der Inflationserscheinungen ganz anders darstellen müssen als vorher. Es hat sich inzwischen im Übergang in das von dem allgemeinen Wirtschaftsmilieu der Inflationszeit grundverschiedene Milieu der Nachinflationszeit selbst das Ziel des Aufwertungsgebankens gegenüber seinen ersten Regungen in der Inflationszeit nicht unerheblich verschoben, worauf auch Locher (ArchZivPr. n. F. 5. Bd. 3. S. 317) zutreffend verweist. In dem Stadium der Unentwickeltheit des Aufwertungsgebankens wird der Verzicht auf den Versuch der Durchsetzung eines den Papiermarkennennbetrag übersteigenden Anspruchs als ein anderes, sicherlich geringeres Opfer sich darstellen als in der jetzigen Unentwickeltheit des Aufwertungsgebankens. Aus der

Berücksichtigung dieser unleugbaren Tatsache ergibt sich aber bei richtiger Betrachtung eine Beschränkung der Tragweite des Inflationsaufwertungsvergleichs in ähnlicher Weise wie die reichsgerichtliche Rechtsprechung die Tragweite der vom Grundstücksverkäufer übernommenen Lastenfreiheitsgarantie beschränkt hat. Um dies klarzustellen, ist ein Abschweifen auf dieses besondere Gebiet geboten.

RG. 112, 329 ff. = JW. 1926, 787 begrenzt die vertragliche oder gesetzliche (vgl. § 439 Abs. 2 BGB.) Garantie des Grundstücksverkäufers für die Lastenfreiheit des verkauften Grundstücks aus Billigkeitserwägungen heraus (die es als Anwendung des § 242 BGB. betrachten zu können meint), falls die daran sich knüpfenden Folgen im Mißverhältnis zu dem Preise stehen, der dem Verkäufer für das Grundstück zugeflossen ist. Die innere Berechtigung zu dieser Beschränkung ist nicht ohne weiteres klar. Die Abschwächung der an sich vollen Garantie der Lastenfreiheit kann offensichtlich nicht aus dem Mißverhältnis der Tragweite dieser Garantie zur Gegenleistung des Käufers allein abgeleitet werden. Es gibt an und für sich keine Rechtsvorschrift, nach welcher Leistung und Gegenleistung in dem Verhältnis der Angemessenheit zueinander stehen müssen. Möglich ist vielmehr diese Begrenzung der Garantiefolgen nur, wenn man davon ausgeht, daß im Milieu des Vertragsschlusses die Freistellungsgarantie irgendwie anders, beschränkter, übernommen war, als sie sich nunmehr auswirkt. Das Maß dieser Beschränkung aus der Vorkriegszeit der Parteien über die Höhe der Hypothekenlast abzuleiten, ist weder eine theoretisch befriedigende Lösung noch praktisch ein gangbarer Weg. Darauf, wie eine Vorkriegshypothek von 100 000 M in den Jahren 1922 und 1923 bewertet worden ist oder zu bewerten war, gibt es keine ausreichende Antwort; am allerwenigsten läßt sich im Einzelfall feststellen, in welcher Wertvorstellung über diese Vorkriegshypothek die vertragschließenden Parteien sich zueinander gefunden haben. Zu vermuten ist, daß der Grundstückserwerber, der die Übernahme der Hypothekenlast ablehnte bzw. gegen die Übung nicht übernehmen wollte, dies gerade getan hat, weil er über ihre Aufwertbarkeit in unsicheren war. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung zu der hier als Parallele zu dem eigentlichen Thema angeführten Frage kann nur in folgender, oben wiederholt hervorgehobener Erwägung ihre Stütze finden: Jede Verpflichtung wird von der Gesamtheit der Verhältnisse, dem wirtschaftlichen Milieu, in welches sie ihrer Entstehung nach eingegliedert erscheint, in wesentlicher Weise bestimmt. So bestimmt, daß insbesondere die der übernommenen Verpflichtung gegenüberstehende Gegenleistung eine andere als die ursprünglich vereinbarte ist, wenn Leistung und Gegenleistung nicht in demselben Milieu zum Vollzug und zur Auswirkung kommen. Die viel beredete Proportionalität von Leistung und Gegenleistung folgt allerdings nicht aus der rechtlichen Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung (dem Synallagma) in dem Sinne, daß das Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung im Vertragschluß die unverrückbare Vertragsgrundlage bildet<sup>6)</sup>. Wohl aber werden Leistung und Gegenleistung durch die Gesamtheit der wirtschaftlichen Umstände der Zeit, der sie ihre Entstehung verdanken, zu einer Einheit verbunden. Es hat dies seine Ursache darin, daß das rechtliche Band keineswegs zeitlos und (objektiv) voraussetzungslos die Kontrahenten fesselt. Recht und Rechtsfolgen sind vielmehr an sich nur als Begleiterscheinung und Ausflüsse eines bestimmten Gesamtmilieus zu betrachten. Der Begriff „Gesamtmilieu“ ist hier selbstverständlich zu verstehen als Ablauf einer in ihren wirtschaftlichen und sonstigen Grundlagen gleichmäßigen Entwicklung, deren Gleichmäßigkeit nicht schon dadurch aufgehoben erscheint, daß sich erfahrungsgemäß wechselnde Konjunkturen zeigen und darin manchmal recht erhebliche Wertveränderungen. Die Gleichmäßigkeit eines Milieus erscheint nur dann unterbrochen, wenn die wesentlichen Grundlagen des Ablaufs der wirtschaftlichen Entwicklung eine tiefgreifende Veränderung erfahren, wie sie gewöhnlich nur lange Zeitperioden im Vergleich zueinander zeigen, ausnahmsweise

<sup>4)</sup> Vgl. hierzu die Untersuchungen des „Instituts für Konjunkturforschung“, in welchen darauf hingewiesen wird, daß die Nachinflationswirtschaft gegenüber der Vorkriegswirtschaft eine wesentliche Strukturveränderung zeigt (Heft 2 Einleitung).

<sup>5)</sup> Überlebt in dem Sinne der von mir — vgl. Anm. 3 — hervorgehobenen Inkompatibilität des auf „normale“ und gleichmäßige Entwicklung der Wirtschaft zugeschnittenen Rechts gegenüber wirtschaftlichen Verhältnissen, welche durch eine tiefgreifende Strukturveränderung beeinflusst sind.

<sup>6)</sup> Vgl. hierzu Roth, „Die Aufwertung“ S. 30.



aber auch durch einen plötzlichen Umsturz einander naheliegende Zeiträume aufweisen können. Eine solche böllige Veränderung des wirtschaftlichen Milieus zeigt die Inflationszeit sowohl gegenüber der unmittelbar vor wie der unmittelbar nach ihr liegenden Entwicklung. Wie sich eine etwa im Jahre 1650 begründete Verpflichtung im Jahre 1900 ganz anders darstellt, ebenso stellt sich eine 1910 begründete Forderung von 10 000 M im Zeichen der Inflationswirtschaft und dann wieder im Rahmen der Nachkriegswirtschaft jeweils ganz anders dar, als sie im Rahmen der Inflationswirtschaft sich gestaltete, und kann in der Rechnungseinheit der alten Papiermarkwährung ohne Zweifel weder im wirtschaftlichen Milieu der Inflationszeit noch in dem der Nachinflationszeit richtig wiedergegeben sein, wenn man sich überlegt, daß sowohl die Güterwerte wie die Einkommen in der Inflationszeit in einem ganz anderen gegenseitigen Verhältnis stehen als vorher. Der in der Rechnungseinheit der Mark festgesetzte Kennbetrag der Forderung spiegelt ein vollständig anderes wirtschaftliches Milieu wieder als das der Inflationszeit. Infolge der Grundverschiedenheit dieser beiden Milieus, die innerlich unvergleichbar sind, ist eine Vorkriegsforderung, die in der Inflationszeit zahlbar wird, im Kennbetrag der Vorkriegsmark nicht richtig dargestellt. Ebenso ist es unmöglich, eine Vorkriegsforderung von 10 000 M im gleichen Kennbetrage der neuen Reichsmark wiederzugeben. Trotz der Gleichheit der Währungsgrundlagen<sup>7)</sup> der Vorkriegsmark und der neuen Reichsmark hat die in der Nachkriegszeit zu erfüllende Geldforderung von 10 000 M einen wesentlich anderen wirtschaftlichen Gehalt als 10 000 Reichsmark, weil die wirtschaftlichen Rahmen der Vorkriegszeit und der Nachinflationszeit außerordentlich voneinander verschieden sind. Die letztere hat unter veränderten Bedingungen des gesamten wirtschaftlichen Lebens einen viel engeren Rahmen, in welchem trotz erhöhter Lebenshaltungskosten 10 000 Reichsmark mehr bedeuten als 10 000 M der Vorkriegszeit. Die in der Inflationszeit eingegangenen Geldschulden sind ebenfalls erst in solche der Nachinflationswirtschaft umzurechnen, eine Umrechnung, die sich, wie die Rechtsprechung zutreffend erkannt hat, weder nach dem Dollarkurs noch nach dem Lebenshaltungsindex ohne weiteres bewerkstelligen läßt. Eine in der Inflationszeit eingegangene Regreßverpflichtung hat ihr besonderes Gepräge im Milieu der Inflationswirtschaft. Ihre rein auf den Wortsinne abgestellte (automatische) Auswirkung ist in dem völlig veränderten Milieu der Nachinflationswirtschaft eine ganz andere, als sie im fortbestehenden Milieu der Inflationswirtschaft gewesen wäre. Es ist derselbe Gedanke der billigen Angleichung (Angleichung nach Treu und Glauben) an das veränderte wirtschaftliche Milieu, welches die „Aufwertung“ der Markforderungen trägt und der die reichsgerichtliche Rechtsprechung dazu geführt hat, Regreßverpflichtungen des Grundstücksveräußerers nach § 242 BGB. „auszulegen“. Bei einiger Vertiefung in die Materie ist ein Zweifel daran kaum möglich, daß die Aufwertung über ihren geläufigen Inhalt, daß die in Mark ausgedrückte Forderung „nach Treu und Glauben“ auf einen Goldmarkbetrag umzurechnen ist, hinausgreift und auch nach anderer Richtung als nach der bloßen Umdwandlung der in Mark ausgedrückten Geldschuld vor die Notwendigkeit stellt, rechtliche Bindungen umzudeuten.

Nur unter diesem Gesichtspunkt ist die im § 67 Abs. 2 AufwG. vorgesehene Regelung in ihrem innersten Wesen begreiflich. Unter diesem Gesichtspunkte begriffen muß sie aber auch gleichzeitig als Niederschlag der nach allgemeinen Grundsätzen sich vollziehenden Aufwertung angesehen werden. Die durch nichts als die Eingeschworenheit auf eine theoretisch nicht haltbare Aufwertungslehre zurückführende Betrachtung der gesetzlichen Regelung der Aufwertung als eine Summe von Ausnahmbestimmungen steht dieser Erkenntnis allerdings hemmend entgegen. Daß es eine völlige Unmöglichkeit ist, die Bestimmungen der Aufwertungsgesetzgebung als eng auszulegende Ausnahmbestimmungen zu werten, ergibt sich schon aus der Erwägung, daß die sogenannten allgemeinen Grundsätze in der Aufwertung keineswegs auf einer unzweideutigen Vorschrift des gemeinen bürger-

lichen Rechts fußen, sondern selbst nur der Niederschlag einer bisher nicht geübten, überaus weitherzigen Anwendung der Tragweite des § 242 BGB. sind. In Wirklichkeit diskreditiert die herrschende Auffassung der Rechtsprechung das gesetzliche Aufwertungsrecht aus keinem anderen Grunde, als weil sie teilweise die Forderungen der von ihr als Anwendung des § 242 BGB. betrachteten Billigkeitsanwendung in einem anderen Lichte betrachtet, als der Gesetzgeber. Mit demselben Rechte könnte die Rechtsprechung die gesetzliche Regelung irgendeiner speziellen Materie, z. B. Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums, als Ausnahmvorschriften gegenüber angeblich aus dem gemeinen bürgerlichen Recht nach § 242 BGB. abzuleitenden Forderungen betrachten, überhaupt kodifiziertes Recht gegenüber dem vor der Kodifizierung durch die Rechtsübung aufgebauten Recht unter die Ausnahmvorschriften einreihen. Völlig widerlegt wird die Ansicht, daß die gesetzlichen Vorschriften der Aufwertung Ausnahmvorschriften seien dadurch, daß auch die bisher festgehaltenen allgemeinen Aufwertungsgrundsätze bedenkliche Lücken zeigen, deren Ausfüllung immer wieder dem vielberufenen § 242 BGB. zugemutet werden muß, um offensichtliche Unbilligkeiten zu vermeiden, so wie dies die reichsgerichtliche Rechtsprechung hinsichtlich der Regreßforderungen des hypothekensfrei erworbenen habenden Käufers getan hat. Eine solche, in sich noch gar nicht abgeschlossene Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen kann bei vorurteilsfreier Betrachtung sicherlich nicht den Anspruch erheben, als die Regelung der Aufwertung zu gelten, mit welcher die gesetzliche Regelung der Aufwertung in Widerspruch treten kann. Vielmehr ist es so, daß die wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Gedankenreihen, welche bei der gesetzlichen Regelung der Aufwertung Berücksichtigung gefunden haben, als Ausdruck des Ausgleichs nach Treu und Glauben nicht minder betrachtet werden müssen, als die Erwägungen, welche hierüber irgendein Gericht anzustellen in der Lage ist. Der Richter hat zwar bei freier Aufwertung die Möglichkeit, die Verhältnisse des einzelnen Falles eingehend zu berücksichtigen. Aber die Verhältnisse des einzelnen Falles fußen in den Zusammenhängen der Gesamtwirtschaft, welche der Gesetzgeber, welcher alle interessierten Kreise ausreichend zu hören Veranlassung genommen hat, zu würdigen zweifellos besser in der Lage gewesen ist als der tüchtigste Richter in dem beengten Rahmen eines Zivilprozesses. Es ist deswegen falsch, wenn die Rechtsprechung die im Aufwertungsgesetz niedergelegten Regelungen, ob sie nun die Aufwertung hemmen oder fördern, als Ausnahmvorschriften betrachtet. Vielmehr ist es unbedingt notwendig, daß die Rechtsprechung bei der, wie erwähnt, noch gar nicht abgeschlossenen Formung der Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen an den Gedankengängen und Regelungen des Aufwertungsgesetzes selbst nicht vorübergeht, ohne genauestens zu prüfen, inwieweit in ihnen der Niederschlag der Billigkeit zu finden ist, welche den Aufwertungsgedanken trägt. So kann man bei dem Bestreben, das Aufwertungsproblem möglichst allseitig nach Billigkeit zu lösen, keinesfalls daran vorübergehen, daß die im § 67 Abs. 2 AufwG. getroffenen Bestimmungen über die Inflationsvergleiche dem Billigkeitsempfinden unendlich viel näher ist, als auch die Lösungen sein könnten, die man unter Heranziehung der §§ 779, 113 BGB. zu finden versucht ist.

3. Dieselben Gedankengänge, welche nach obigen Ausführungen die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Regreßanspruch des hypothekensfrei gekauft habenden Grundstücksverkäufers bei näherer Betrachtung allein tragen können, treffen auf den Inflationsvergleich zu. Er trägt nicht minder das besondere Gepräge der eigenartigen Umstände der Inflationswirtschaft an sich. Im Rahmen der Inflationswirtschaft gliedern sich notwendig der Gegenstand des Vergleichs, die zu vergleichende Markforderung, und die Gegenleistung in einen wesentlich anderen wirtschaftlichen Rahmen ein als in der Inflationswirtschaft. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß in der Inflationswirtschaft, vor der stärkeren, selbst jetzt noch nicht ganz abgeschlossenen Ausreifung des Aufwertungsgedankens, der vergleichsweise Verzicht auf einen Markanspruch ein wesentlich beschränkteres Risiko einschloß, als es sich jetzt in der Nachinflationswirtschaft dem Wortsinne nach auswirkt. Die Tragweite des vom Markgläubiger übernommenen Vergleichsrisikos ist eben naturgemäß eine

<sup>7)</sup> Die Währungsgrundlagen sind die gleichen, nicht aber auch die wirtschaftlichen Verhältnisse selbst.



andere in einer Zeit, in welcher der Aufwertungsgedanke sich eben erst zu regen begann und die aufzuwertende Forderung nur wie die Gegenleistung aus dem Vergleiche in dem ganz anderen Rahmen der Inflationswirtschaft vorstellbar war (selbst die „Aufwertung“ konnte nur in einer nicht mehr als Wertmesser tauglichen Währung ausgedrückt werden), als es sich jetzt in den völlig veränderten Verhältnissen der Nachinflationswirtschaft tatsächlich auswirkt. Infolgedessen mußte auch bei einem in der Inflationszeit geschlossenen Aufwertungsvergleich die Gegenleistung für den im Vergleich ausgesprochenen Verzicht auf die Verfolgung des Aufwertungsanspruches, nicht nur im Lichte der Nachinflationszeit betrachtet, geringer ausfallen, als sie ausgefallen sein würde, wenn der Aufwertungsgedanke entwickelter gewesen und Leistung und Gegenleistung nicht im Rahmen der Inflationswirtschaft, sondern außerhalb desselben gelegen wären. Diese Erwägung muß aber unmittelbar dazu führen, daß man das in der Inflationszeit eingegangene Vergleichsrisiko nur in wesentlicher Beschränkung unter den veränderten wirtschaftlichen Umständen der Nachinflationszeit gelten lassen kann. Nach Billigkeitsgrundsätzen (Treu und Glauben) darf hier ebensowenig wie bei dem Negrefanspruch des Grundstücksverwerbers das übernommene Risiko automatisch, d. h. dem Wortlaut nach, zur Wirksamkeit kommen; denn diese Wirkung ist in dem Milieu der Nachinflationszeit eine andere, wesentlich stärkere als in dem, in welchem der Vergleich wurzelt. Billigerweise (nach Treu und Glauben) ist daher der vergleichsweise Verzicht auf ein angemessenes Maß zu beschränken. Für dieses Maß der Beschränkung wird das Mißverhältnis der Vergleichssumme zum Aufwertungsanspruch, wie er sich heute darstellt, einen wichtigen Anhaltspunkt bilden müssen. Dieses Mißverhältnis unterliegt der Korrektur. Soweit nicht im einzelnen Falle besondere Gründe für eine andere Annahme vorliegen, muß unterstellt werden, daß die Vergleichssumme im Milieu des Vergleichsabschlusses eine angemessene gewesen ist. Wenn sie auch jetzt noch angemessen sein soll, so

kann sie sich nur auf den Umfang des Aufwertungsanspruches beziehen, der bei der heutigen Entwicklung des Aufwertungsrechtes für die gleiche Vergleichssumme billigerweise als Abfindung betrachtet werden kann. Gewiß kommt man hierbei zu rohen Schätzungen, aber nicht mehr als die Bemessung der Aufwertung sonst auch rohe Schätzung ist. Als der im Zweifel angemessene Vergleich wird bei gleicher Ungewißheit der Erfolgchancen der Kontrahenten die Halbierung des möglicherweise erfolgreichen Aufwertungsanspruches zu betrachten sein. Gerade der Fall wird aber für den Aufwertungsanspruch in der Inflationszeit in der Regel als gegeben anzusehen sein. Auf das Doppelte der in Geld umzurechnenden Vergleichssumme darf man daher im Zweifel den Aufwertungsanspruch als abgefunden betrachten. Der Mehrbetrag der heute als angemessen anzusehenden Aufwertung liegt dann außerhalb des billigerweise noch wirksamen Vergleichsrisikos und darf als durch den Vergleich abgefunden nicht angesehen werden. Je nach den Gesamtumständen des Einzelfalles wird man den vergleichsweise abgefundenen Aufwertungsbeitrag größer oder kleiner anzusehen haben, stets aber wird man billigerweise durch den Inflationsvergleich nur einen Teil des Aufwertungsanspruches als abgefunden betrachten können. Wenn beispielsweise die Vergleichssumme auf 1000 Goldmark umzurechnen, nach den heute geltenden Grundsätzen der vergleichene Anspruch aber auf 10000 Goldmark anzusetzen wäre, so wird man im Zweifel keinesfalls mehr als 2000 Goldmark des Aufwertungsanspruches als durch den Vergleich abgefunden ansehen können.

Ich glaube mit Sicherheit sagen zu können, daß die rechtliche Beurteilung des Inflationsaufwertungsvergleiches, wie sie hier dargelegt ist, dem billigen Empfinden durchaus entspricht. Die hier versuchte rechtliche Betrachtung des Inflationsaufwertungsvergleiches hat den großen Vorzug, daß der § 67 Abs. 2 AufwG. nicht weiterhin eine unverstandene und unbegreifliche Sondervorschrift bleibt. Ich wiederhole, daß der Gedanke der Billigkeit und der Anwendung von Treu und Glauben überhaupt dann Sinn und Zweck hat, wenn er allumfassend ist, wenn er nicht als Sondervorschrift wirkt.

## Internationales Privatrecht oder Währungsrecht bei der Aufwertung von Markforderungen?

Von Dr. George Melchior, Haag.

Rußbaum, „Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechtes“ (S. 143 f.), hat die Ansicht ausgesprochen, daß die deutschen Aufwertungs Vorschriften ihres währungsrechtlichen Inhaltes auf alle Markforderungen anzuwenden sind, auch wenn die Forderung an sich fremdem Recht unterliegt. Dieser Ansicht hat sich Mügel (Das gesamte Aufwertungsrecht § 21) angeschlossen.

RG.: JW. 1926, 1323 wirft die Frage auf, ob — bei einer deutschem Recht unterliegenden Frankenforderung — wegen des Sturzes des französischen Franken Verzugsentfädigung nach französischem Recht als dem Währungsrecht gebordert werden könne. Das RG. entscheidet diese Frage nicht, hält sie aber, wie die Gründe ergeben, für sehr erwägenswert. — Angesichts der großen Autorität der Schriftsteller, welche sich für die Entscheidung nach währungsrechtlichen Grundsätzen ausgesprochen haben, und angesichts der diese Auffassung keineswegs ablehnenden Stellungnahme des RG., besteht die Möglichkeit — von meinem Standpunkt aus die Gefahr —, daß alle Markschulden, die dem ausländischen Recht unterliegen, von deutschen Gerichten nach deutschen Grundsätzen aufgewertet werden.

In folgendem soll der Nachweis versucht werden, daß solche Aufwertung den Grundsätzen des Rechtes widersprechen würde und in den praktischen Folgen in hohem Grade gefährlich wäre.

1. Was Währung bedeutet, mag in seinen feinsten Grenzbegriffen zweifelhaft sein. Rußbaum S. 44 bezeichnet als

den modernen Begriff der Währung das Geldsystem. Er zitiert andere Schriftsteller, die das Geld, die Banknoten usw. oder den Inhalt der Rechtsnorm, nach welcher sich entscheidet, welches Geld unbegrenzt aufdrängbar sei, als Währung bezeichnen.

Für die hier zu behandelnde Frage ist es gleichgültig, welcher dieser Ansichten man sich anschließt. Denn nach jeder Ansicht gehört zur rechtlichen Regelung der Währung die Regelung der Zahlungseinheit.

So bestimmt der § 1 des dtsh. MünzG. v. 1. Juni 1909 (RGBl. 507): „Im Deutschen Reich gilt die Goldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, welche in 100 Pfennige eingeteilt wird.“ Der § 1 MünzG. v. 30. Aug. 1924 (RGBl. II, 254 ff.) bestimmt wörtlich dasselbe mit dem Unterschied, daß statt „Mark“ „Reichsmark“ und statt „Pfennige“ „Reichspfennige“ gesagt ist.

Aus diesen Bestimmungen und aus den weiteren Bestimmungen der deutschen Gesetze über das Goldgewicht der Mark bzw. der Reichsmark, über die Eigenschaft der Reichsbanknoten als Zahlungsmittel, über Scheidemünzen und aus anderen auf demselben Gebiet liegenden Bestimmungen ergibt sich der Inhalt der jeweiligen deutschen Währung.

Beide Münzgesetze enthalten Bestimmungen über die Art, wie früheres Währungsgeld in die neue Währung umzurechnen ist.

§ 5 Abs. 2 WährG. v. 30. Aug. 1924 bestimmt: „Sofern eine Schuld in Mark bisheriger Währung gezahlt werden



fant, ist der Schuldner berechtigt, die Zahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln in der Weise zu leisten, daß eine Billion Mark einer Reichsmark gleichgesetzt werden.“

Das deutsche Aufwertungsrecht hat die Währungsseinheit in keiner Weise berührt. Die Aufwertungsbestimmungen ergeben nur, daß unter gewissen Umständen mehr Mark oder Reichsmark gezahlt werden müssen als dies bei Geltung des Satzes „Mark gleich Mark“ erforderlich wäre.

Das RG. hat in der für das Aufwertungsrecht grundlegenden Entsch. RG. 107, 88<sup>1)</sup>, die Aufwertung nicht etwa mit Währungsvorschriften begründet, sondern damit, daß die Währungsvorschriften hinter den § 242 BGB. zurücktreten müßten. Also hat sich nach der Auffassung des RG. die Aufwertung nicht auf Grund des Währungsrechtes, sondern wegen des Währungsrechtes durchgesetzt. Die weitere Entwicklung hat erst recht gezeigt, daß die Aufwertung nicht dem Währungsrecht entspringt. Alle Rechtsverhältnisse, die die engste Beziehung zur Währung haben, sind nicht aufgewertet. Reichsbanknoten werden nicht aufgewertet (RG. v. 30. Mai 1926; JW. 1926, 2069), ebensowenig Notgeld (RG. vom 29. März 1926; JW. 1926, 1552 f.), ebensowenig Wechsel (RG. v. 17. März 1925; RG. 110, 40 ff.)<sup>2)</sup>.

Die Aufwertung dieser Forderungen ist wegen ihrer abstrakten Natur abgelehnt. Die Aufwertung beruhe auf Billigkeitsrordernissen, die beim Fehlen eines konkreten Rechtsverhältnisses nicht angenommen werden dürften (RG. 110, 40 ff.)<sup>3)</sup>.

Die Aufwertung von Reichskassenscheinen ist — soweit ich sehe — nicht einmal versucht worden. Die Aufwertung von Bankguthaben ist gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen (§ 66 AufwG.).

Die Aufwertung findet also bei der eigentlichen Grundlage der Währung, dem Geld, bei den ihm gleichstehenden Reichsbanknoten und beim Geldsatz, nämlich den Wechseln und den Bankguthaben nicht statt.

Unter diesen Umständen kann von einer Veränderung der Währung durch die Aufwertungsgrundsätze nicht die Rede sein, sondern nur von einem Sieg allgemeiner bürgerlicher Rechtsgrundsätze über die Währungsvorschriften, wie das RG. in der Entsch. v. 28. Nov. 1923 ausdrücklich sagt.

Wenn man sich auf einen gegenteiligen Standpunkt stellt, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß in Deutschland lange Zeit eine Währung bestanden hat, von deren Vorhandensein niemand etwas gewußt hat.

Bis zum Beginn der zweiten Hälfte des Jahres 1923 galt in Deutschland grundsätzlich, wenn auch durch zahlreiche Ausnahmen gemildert, der Satz „Mark gleich Mark“.

Erst RG. 106, 422 f.<sup>4)</sup> hat diese später völlig aufgegebene Auffassung erschüttert. Nach der jetzt herrschenden Praxis steht es fest, daß die Rechtsprechung sich in einem Irrtum befunden hat, und daß schon lange Zeit vor dem August 1923 in Wirklichkeit der Satz „Mark gleich Mark“ nicht gegolten hat. Dementsprechend werden Papiermarkforderungen, die seit dem 15. Aug. 1922 mit dem Papiermarknennbetrage bezahlt sind — sogar wenn die Zahlung vorbehaltlos entgegengenommen ist — als nur teilweise getilgt betrachtet (2. Sen. des RG. v. 30. April 1926, RG. 113, 136 ff., abweichend vom 1. Sen., welcher frühere Zeitpunkte zugrunde legt (vgl. die Zusammenstellung auf S. 140 des angef. Urts.).

Das Aufwertungsrecht war also mindestens zirka 1 Jahr lang im Geheimen vorhanden, ohne daß jemand von ihm etwas wissen konnte.

Meiner festen Überzeugung nach verbietet schon die Komplexität des Aufwertungsrechtes, es als Bestandteil der Währung zu betrachten, da diese Einfachheit und Übersichtlichkeit erfordert.

Aber der Gedanke an ein im verborgenen sein Wesen treibendes Währungsrecht, das des Entdeckers harzt, ist — glaube ich — auch für den kühnsten Former juristischer Gebilde schwer erträglich.

2. Selbst wenn es sich um währungsrechtliche Vorschriften handeln würde, würde auf Grund der bisherigen Praxis der höchsten deutschen Gerichte keineswegs anzu-

nehmen sein, daß solche Vorschriften — abgesehen von Ausnahmefällen — fremdrechtliche Markverpflichtungen berühren würden.

Nachdem Deutschland in den 70er Jahren zur Goldwährung übergegangen war, mußten das RDHG. und das RG. in einer Reihe von Entscheidungen zur der Frage Stellung nehmen, ob die — zweifellos währungsrechtlichen — deutschen Gesetzesvorschriften über die Umrechnung für den alten Silberwährungen in die neue Goldwährung für Ausländer verbindlich seien. Die Frage ist insbesondere in den österreichischen sogenannten Kuponprozessen zur Entscheidung gelangt.

In allen diesen Entscheidungen (RDHG. v. 19. Febr. 1878, 23, 205 ff.; RDHG. v. 28. Juni 1879, 24, 188 ff.; RDHG. v. 8. April 1879, 25, 47 f.; RG. v. 12. Dez. 1879, 1, 23 ff.; RG. v. 1. März 1882, 6, 125 ff. insbesondere S. 130/31) mit Ausnahme von einer (RG. v. 9. Febr. 1887, 19, 47 ff.) ist die Frage, wie weit diese unzweifelhaften Währungsvorschriften für ausländische Gesellschaften verbindlich seien, darauf abgestellt, ob ein deutscher Erfüllungsort vorhanden war.

Nur in RG. 19, 47 ff. ist trotz Vorhandenseins eines ausländischen (ungarischen) Erfüllungsortes die Maßgeblichkeit der deutschen Umrechnungsvorschriften auf Grund des besonderen Umstandes angenommen, daß es sich um Schulden aus internationalen Wertpapieren handelte, die auch in Deutschland emittiert waren.

Die neueste Rechtsprechung des RG. hat in den bekannten Prozessen über Forderungen, die auf ostafrikanische Rupien lauteten, sogar den Grundsatz eingeschränkt, daß Währungsänderungen eines Landes die Schuldner binden, die dort zu erfüllen haben (vgl. RG. 107, 121<sup>5)</sup>; RG. v. 8. April 1924, LZ. 1924 Sp. 587 ff. und RG. 108, 298 ff.)<sup>6)</sup>.

Es würde daher ein Bruch mit unserer gesamten höchstgerichtlichen Rechtsprechung eintreten, wenn auf diejenigen Markforderungen, die fremdem Recht unterliegen, die deutschen Aufwertungsregeln angewendet würden, außer natürlich, soweit das fremde Recht sie selbst anerkennt.

3. Die Behandlung der Aufwertung nach der *Müller-Müllerschen* Währungstheorie (in folgendem kurz als „Währungstheorie bezeichnet“) würde zur Folge haben, daß — unabhängig davon, ob bei einer Markforderung deutsche Interessen irgendwie beteiligt sind — die Aufwertung statzufinden hätte.

Nach Beendigung des Krieges war die Mark jahrelang ein besonders beliebtes Objekt der ausländischen Spekulation. Als die deutsche Währung in schnellstem Fall begriffen war, ließ sich der ausländische Ausleiher von Markbeträgen sein Risiko durch ungeheure Zinsen bezahlen.

Soll der deutsche Richter — wenn solche Spekulation fehlgeschlagen ist — einer Theorie zuliebe, die mit der gesamten früheren deutschen Rechtsprechung und mit der Ansicht des Auslandes im Widerspruch steht<sup>7)</sup>, den internationalen

<sup>1)</sup> JW. 1924, 1357.

<sup>6)</sup> JW. 1926, 161.

<sup>7)</sup> Von auswärtigen Gerichten hat — soweit mir bekannt ist — allein der englische Court of appeal eine ausdrücklich ablehnende Stellung zu der Frage eingenommen, ob das deutsche Aufwertungsrecht Währungsrecht ist, und zwar in der bek. Entsch. v. 12. Febr. 1926, abgedruckt in „The Times Law Reports“ Bd. 42 S. 302 ff. Dieses Urteil ist in JW. 1926, 1374 f. auszugswweise wiedergegeben — leider mit einem Übersetzungsfehler in dem entscheidenden Punkt. „Currency“ heißt nämlich nicht „Kurs“, wie es dort übersetzt ist, sondern „Währung“.

Der tschechoslowakische oberste Gerichtshof, JW. 1925, 513 f., hat ausgesprochen, daß die deutschen Aufwertungsregeln bei Papiermarkforderungen nur zur Anwendung zu kommen haben, wenn die Forderung selbst deutschem Recht unterliegt.

Die französische Rechtsprechung hat in den vielen Prozessen, die in Frankreich über Markvalorisation geführt sind — soweit ich sehe — nicht einmal die Frage aufgeworfen, ob die deutschen Aufwertungsregeln für die französischen Gerichte maßgebend seien. Jede Valorisation, die nicht durch die für Elsaß-Lothringen erlassenen Spezialbestimmungen (Arrêtés monétaires v. 26. Nov. 1918 und vom 4. April 1919) erforderlich wurde, ist von den französischen Gerichten abgelehnt. Noch im Urteil des Kassationshofes v. 11. Jan. 1926, Clunet, Journal du droit international 1926 S. 441, erklärt der Kassationshof in einem anscheinend Schweizer Recht unterliegendem Fall, daß der Schuldner sich wegen Unklarheit der Goldklausel (zahl-

<sup>1)</sup> JW. 1924, 88. — <sup>2)</sup> JW. 1925, 1380. — <sup>3)</sup> JW. 1925, 1380. — <sup>4)</sup> JW. 1923, 803.



Rechtsverkehr beunruhigen und den Eindruck erwecken, daß die Anlegung ausländischen Kapitals in Deutschland wegen der Unvorhersehbarkeit der deutschen Rechtsprechung bedenklich sei? Wenn die Währungstheorie zugrunde gelegt wird, ist die Anzahl solcher Aufwertungen zwischen Ausländern durch die deutschen Gerichte sicher erheblich. Der § 23 ZPO. eröffnet im Gegensatz zu fast allen anderen Prozeßsystemen jedem Fremden gegen jeden anderen Fremden, der irgendwelches Vermögen in Deutschland hat, einen deutschen Gerichtsstand. Jeder ausländische Markgläubiger kann also gegen seinen ausländischen Markschuldner in Deutschland klagen, wenn dieser nur Vermögen in Deutschland hat.

Die Anzahl unerlebiger Markforderungen zwischen Ausländern ist wahrscheinlich nicht ganz klein, weil schließlich die Bezahlung von Markforderungen, die nicht Billionen betragen, nicht mehr die Mühe der Geldübermittlung lohnt.

Aber das deutsche Recht beschränkt sich nicht auf die Aufwertung unbezahlter Markbeträge. Markforderungen, die die Parteien durch Zahlung als erlobigt betrachtet haben, werden nach der Rechtsprechung des RG. als offen und nur teilweise getilgt angesehen, wenn zur Zeit der Zahlung die Markentwertung eine gewisse Grenze überschritten hatte (vgl. die Ausführungen unter 1. a. G.).

Wenn diese Rechtsprechung auch auf Markforderungen mit rein ausländischen Beziehungen angewendet werden sollte, so steigen natürlich die Bedenken erheblich, die gegen die Aufwertung rein ausländischer Markforderungen sprechen.

4. Nun können freilich im Leben eines Volkes Lagen vorkommen, bei welchen rechtliche Folgewidrigkeiten und Störungen der Auslandsbeziehungen durch wichtigere Rücksichten der Gerechtigkeit oder der Wirtschaft erforderlich werden. Man muß die Frage aufwerfen, ob es erträglich ist, daß der deutsche Markgläubiger eines Ausländers alles verliert (weil die Forderung angesichts der von der deutschen Praxis angenommenen Maßgeblichkeit des Erfüllungsortes für das örtliche Recht und der §§ 269, 270 BGB. normalerweise ausländischem Recht unterliegt), während der ausländische Markgläubiger eines Deutschen aufwertungsberechtigt ist (RG. 113, 42 ff.).

Aus einer Entsch. des RG. v. 25. Juni 1926, Aufw. Rsp. I, 517 = JW. 1926, 2367 ergibt sich, daß diese Frage vereinnend zu beantworten ist.

Es handelte sich hier um die Klage eines dänischen Grundeigentümers und Hypothekenschuldners auf Erlaß eines Vollstreckungsurteils für ein dänisches Urteil, das Löschung einer vor dem Kriege bestellten Markhypothek gegen Zahlung des Papiermarkennbetrages anordnete.

Beklagte war, wie ich aus der Urteilsabschrift festgestellt habe, eine in Deutschland — Husby in Angeln — wohnhafte Hypothekengläubigerin.

Das RG. hat die Klage abgewiesen, weil die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten und gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde (§ 328 Nr. 4 ZPO.); das Verlangen der Löschung einer unbezahlten Hypothekenforderung ohne Gegenleistung laufe den guten Sitten zuwider und

bar en bonnes espèces ayant cours de monnaie impériale allemande“) durch Zurückzahlung des Papiermarkennbetrages befreien könne.

Das Urteil des Schweizer Bundesgerichts v. 3. Juni 1925, JW. 1925, 1818 f., spricht zwar davon, daß das deutsche Aufwertungsrecht in das Währungsrecht eingreife, aber lehnt es ab, das Aufwertungsrecht als objektives Recht auf eine Markforderung anzuwenden, vielmehr läßt es dessen Heranziehung nur unter dem Gesichtspunkt der lex contractus zu.

Das Ägyptische Gemischte Berufungsgericht hat in einer Entsch. v. 4. März 1925, Bulletin de l'Institut intermédiaire international Bd. 13 S. 274, verneint, daß die Zahlung des Marknominalbetrages zur Tilgung der Forderung aus einem Scheck genüge, welcher zu einer Zeit ausgestellt war, als niemand den Zusammenbruch der deutschen Währung voraussehen konnte. Zu dieser Stellungnahme gelangt das Gericht lediglich auf Grund der Auslegung des Parteiwillens. Das deutsche Aufwertungsrecht als solches ist hierbei offenbar überhaupt nicht in Betracht gezogen.

Die ausländische Rechtsprechung ist also bezüglich der Frage, ob Markforderungen aufzuwerten sind, keineswegs einheitlich, aber stimmt — soweit ich feststellen kann — darin völlig überein, daß sie die deutschen Aufwertungsregeln als solche nicht auf fremdrechtliche Markforderungen für anwendbar erachtet.

stelle sich mit Rücksicht auf die deutschen Verkehrssitten als ein Verstoß gegen Treu und Glauben dar (§ 242 BGB.); die Aufwertbarkeit der durch die Geldentwertung vernichteten Forderungen diene der Aufrechterhaltung der Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens.

Nach Art. 30 EGVGB. ist die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

Die Voraussetzungen des § 328 Nr. 4 ZPO. und des Art. 30 EGVGB. sind identisch, soweit sich der Wirkungsbereich dieser Bestimmungen erstreckt. Aber der Wirkungsbereich des Art. 30 EGVGB. ist beschränkt.

Es herrscht in der deutschen Wissenschaft kein Zweifel darüber, daß vor Anwendung des Art. 30 geprüft werden muß, ob die Anknüpfungspunkte zu Deutschland genügen, um die durch diesen Artikel ermöglichte Abweichung von den allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts zu rechtfertigen (vgl. Zitelmann, Internationales Privatrecht Bd. 1 S. 356 ff.; Kahn: Jherings Jahrb. Bd. 39 S. 1 ff.; Walker, Internationales Privatrecht 4. Aufl. S. 274 ff.; Frankestein, Internationales Privatrecht Bd. I S. 200 f.).

Von diesem Gesichtspunkt aus liegt die Sache anders bei einem Rechtsverhältnis, an dem ein Inländer beteiligt ist (wie es dem Urteil des RG. v. 25. Juni 1926 zugrunde lag), als bei einem Geschäft zwischen zwei Ausländern.

Durch Verfassung der Aufwertung einer Forderung mit rein ausländischen Beziehungen werden weder Treu und Glauben verletzt, noch die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens gefährdet.

Treu und Glauben sind mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu beachten, wie sich aus dem klaren Wortlaut des § 242 BGB. ergibt. Aber in dem hier entscheidenden Punkte besteht eine grundlegende Verschiedenheit zwischen der Verkehrssitte in Deutschland und im Ausland.

Es ist ein Unterschied zwischen dem Geld des eigenen Landes, auch wenn es im Werte stark schwankt, und irgendwelchen Spekulationsobjekten, wie Waren, Wertpapieren oder fremden Währungen. Wer Geschäfte in derartigen Objekten macht, ist sich bewußt, daß er kaufmännische Risiken übernimmt, und daß er diese nach Treu und Glauben zu tragen hat. Anders ist es mit Geschäften in der eigenen Währung, jedenfalls in einem Lande, bei dem die Vollwertigkeit der Währung lange Jahrzehnte feststand und in das geschäftliche Empfinden des Volkes übergegangen war.

Wer hier das Geld seines Landes ausleiht oder in diesem Gelde Beteiligungen nahm, der spekulierte nicht in deutscher Valuta, sondern verwaltete sein Vermögen oder schloß Geschäfte, die — wenn sie auch mit Gefahren anderer Art verbunden gewesen sein mögen — bezüglich des Währungsrisikos nicht als Spekulation angesehen werden konnten.

Das Vertrauen in die Währung des eigenen Landes verdient in höherem Maße Schutz als das Vertrauen in die Wertbeständigkeit oder gar die Wertsteigerung anderer Objekte.

Unter Berücksichtigung der deutschen Verkehrssitte muß — nach Treu und Glauben — eine Markforderung aufgewertet werden, wenn genügend deutsche Anknüpfungspunkte vorliegen, insbesondere, wenn der Gläubiger ein Inländer ist. Selbstverständlich steht ein in Deutschland ansässiger Ausländer in dieser Beziehung einem Deutschen völlig gleich.

Aber nach der ausländischen Verkehrssitte muß — ebenfalls unter Berücksichtigung von Treu und Glauben — die Aufwertung versagt werden, wenn eine deutsche Anknüpfung nicht vorliegt, und die ausländischen Anschauungen die Aufwertung ablehnen.

Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man prüft, ob durch die Ablehnung der Aufwertung die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens erschüttert werden. Diese Frage kann vernünftigerweise nur bejahend beantwortet werden, wenn die deutsche Wirtschaft durch die Aufwertung überhaupt berührt wird. Ob eine Forderung aufgewertet wird, bei der lediglich Ausländer beteiligt sind, ist aber für Deutschland ganz gleichgültig.

Auch für das deutsche Recht gelten die Grundsätze, die in der von Walker a. a. O. auf S. 280 zit. Entsch. des österreichischen obersten Gerichtshofs v. 18. Juni 1907 ausgesprochen



sind. In dieser Entscheidung erklärt das höchste österreichische Gericht, daß die Gültigkeit von Ehen, die von Ausländern im Ausland in Gemäßheit der ausländischen Gesetze geschlossen sind, von den österreichischen Gerichten nicht unter Anwendung der österreichischen öffentlich-rechtlichen Rücksichten oder ethischen Ermäßigungen geprüft werden dürfen, weil sich hieraus eine mit allen Grundätzen des internationalen Rechtes in Widerspruch stehende Weltjudikatur der österreichischen Gerichte ergeben würde.

Wenn derartige — mit Recht — über die wichtigste, das öffentliche Wohl und die Sittlichkeit am meisten berührende Rechtseinrichtung — die Ehe — gesagt ist, so treffen diese Gesichtspunkte natürlich in erhöhtem Maße auf bloße schuldrechtliche Verhältnisse zu, die mit der öffentlichen Moral und den Grundlagen des Staates in einer weit loferen Beziehung stehen.

5. Wir haben im Ausland Geldentwertungen erlebt, die praktisch der Wertvernichtung gleichkommen. Ich erinnere an die frühere österreichische, an die frühere polnische, an die ungarische und die rumänische Währung. Wir wissen nicht, welches Schicksal die Versuche Frankreichs, Belgiens und Italiens zur Rettung ihrer Währung haben werden. Wenn der Versuch mißlingt oder die Stabilisierung auf ganz niedriger Grundlage eintritt, so können durch Rechtsprechung und Gesetz Aufwertungsvorschriften eingeführt werden, die mehr oder weniger den deutschen entsprechen.

Wenn inzwischen unsere Gerichte anerkannt haben sollten, daß das Aufwertungsrecht Währungsrecht ist, so wird es kein Mittel geben, den Deutschen oder den Angehörigen eines dritten Landes — wenn er in Deutschland Vermögen hat — vor fremden Aufwertungsansprüchen zu schützen. Das kann zu sehr bedenklichen Resultaten führen. Eine Währungsänderung in dem bisher üblichen Sinne, d. h. eine einheitliche Einführung einer neuen Währung unter gleichmäßiger Feststellung des Umrechnungsverhältnisses der alten in die neue Währung, schließt kaum eine Gefahr in sich. Denn in jedem Lande, das solche Währungsänderung einführt, gibt es Gläubiger- und Schuldnerinteressen von großer Bedeutung. Keine dieser Interessentengruppen wird sich gefallen lassen, daß sie durch einen willkürlichen — dem wirklichen Wertverhältnis nicht entsprechenden — Umwertungsmassstab benachteiligt wird. Aber wenn ein Staat mit oder ohne Währungsänderung i. S. des vorangehenden Absatzes in einer stark differenzierenden Weise eine Aufwertung vornimmt — etwa dem deutschen Vorbild folgend — liegt die Sache anders:

Hier kann der auswertende Staat die Schuldner schonen, denen er die Aufwertungs Nachteile aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht zumuten will, und andere Schultern um so stärker belasten, wie denn auch in Deutschland die Banken besonders bevorzugt sind.

Bei einer ungleichmäßigen Aufwertung fehlt das Regulatorische, das sich aus dem Gleichgewicht der Interessen bei einer gleichmäßigen Währungsänderung ergibt. Der ungleichmäßig auswertende Staat kann, ohne irgendeinen Unterschied zwischen Inländern und Ausländern zu machen — was zu Reversionen Veranlassung geben könnte —, durch die Verschiedenheit der Aufwertungsgrundsätze tatsächlich die Mehrheit der ausländischen Schuldner stärker treffen als ganze Kategorien von Inlandsschuldnern, die er schonen will.

Das wird besonders bedenklich, weil andere Länder Deutschland die Fiktion nachahmen könnten, daß ein Aufwertungsanspruch immer bestanden habe und nur von den Gerichten des Währungslandes nicht erkannt sei, so daß jeder nicht 100% ige Aufwertung sich als Abwertung darstelle.

Derartige Gefahren sollten die deutschen Gerichte weder den Deutschen noch den Angehörigen dritter Staaten aussetzen, der mit Deutschland Geschäfte macht und hierdurch zum wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands beiträgt.

Der deutsche Richter wird auf Grund der feststehenden Praxis des RG. annehmen müssen, daß die deutschen Aufwertungsgrundsätze, soweit sie nicht eine besondere gesetzliche Regelung gefunden haben, trotz entgegenstehender Rechtsprechung, auch schon früher bestanden haben.

Gegenüber dem Auslandsrecht besteht eine solche Verpflichtung nicht. Hier hat meiner Überzeugung nach der deutsche Richter den Standpunkt einzunehmen, daß für die Frage — welches Recht innerhalb einer gewissen Zeitperiode galt — die damaligen Gesetze und die damalige Rechtsprechung die Erkennungszeichen sind, und daß die spätere Änderung einer oder beider dieser Erkenntnisgrundlagen eine wirkliche Rechtsänderung darstellt.

Aber wenn die deutschen Gerichte die Anwendung fremden Rechts auf die Aufwertung von Markforderungen innerhalb des Geltungsbereichs des Art. 30 EGBGB., d. h. beim Vorhandensein genügender deutscher Anknüpfungspunkte, ablehnen, wird kein Präjudiz für die Anerkennung ausländischer Aufwertungen geschaffen. Denn die öffentliche Ordnung, die durch diesen Artikel geschützt werden soll, ist ausschließlich die deutsche öffentliche Ordnung.

Selbst wenn ausländische Staaten ihre Aufwertungsgrundsätze unter ähnlichen Gesichtspunkten, wie die in der RGEntsch. v. 25. Juni 1926 ausgesprochenen, als zwingendes Recht behandeln sollten, so würde eine derartige Auffassung den deutschen Richter nicht binden. Denn der deutsche Richter kann nur von seinem eigenen Recht, niemals aber von einem fremden Recht dazu angewiesen werden, auf Grund der sog. Vorbehaltsklausel (Art. 30 EGBGB., *order public*) von den allgemeinen Vorschriften des internationalen Privatrechts abzuweichen.

## Schrifttum.

### Schrifttum zum Aufwertungsrecht.

(Siebente Folge, Fortsetzung zu JW. 1925, 2560, 2738; JW. 1926, 122, 506, 768, 1524.)

64. Dr. Otto Warneher, Reichsgerichtsrat, Leipzig: **Die Aufwertung außerhalb der Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925.** An der Hand der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts erörtert. Zweite stark vermehrte, auf den Stand vom 17. November 1925 gebrachte Auflage. Berlin und Wien 1926. Industriebverlag Spaeth & Linde. 146 S. Preis 4,20 M.

65. Dr. jur. Ludwig Berliner, Regierungsrat, und Ernst Pfaffenberger, Oberregierungsrat, Ständige Mitglieder im Reichsaufsichtsamte für Privatversicherung, Berlin: **Die Vorschriften über Aufwertung von Versicherungsansprüchen.** Eingehend erläutert. Teil II: Sach- und Transportversicherung; Unfall- und Haftpflichtversicherung. Berlin und

Leipzig 1926. Walter de Gruyter & Co. Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Nr. 164 a. 112 S. Preis 3,50 M.

Die Aufwertung außerhalb der Aufwertungsgesetze umfasst ein unabsehbares Rechtsgebiet, welches in dem an die positive Gesetzesregelung sich anschließenden Schrifttum vielfach zu Unrecht vernachlässigt wird. Um so dankenswerter ist das diesem Rechtsgebiete ausschließlich gewidmete Büchlein von Warneher. Es legt sich zur Aufgabe, eine übersichtliche Zusammenstellung der Rechtsprechung und damit einen zuverlässigen Führer durch „das Labyrinth der Aufwertungsprobleme“ zu geben. Seine Eigenart besteht darin, daß nicht bloß die einzelnen, aus den Entscheidungen gewonnenen Rechtsätze gesammelt, sondern die wichtigsten Teile der Erkenntnisse im Wortlaut wiedergegeben werden. Wäre die Bedeutung der Arbeit hierin erschöpft, so würde freilich die Gefahr schnellen Veraltens so nahe liegen, daß man an der Berechtigung des Werks zweifeln könnte. Zerfällt doch das Buch selbst in zwei lose nebeneinanderliegende Teile, die lediglich durch die übereinstimmende Anordnung und ein gemeinsames Inhaltsverzeichnis zusammengehalten werden, einen Hauptteil und einen Anhang, der die neuesten, bis zum 17. Nov.



1925 ergangenen Entscheidungen umfaßt. Der eigentliche und bleibende Wert der Warneher'schen Arbeit liegt aber in einem anderen. Dadurch, daß nur die wesentlichen Entscheidungen und aus diesen wiederum nur die wesentlichen Sätze herausgehoben und in systematischer Anordnung aneinandergereiht werden, gewinnt man einen Überblick über das, was die Rechtsprechung auf diesem Gebiete geleistet hat, und zwar einen Überblick von einer Klarheit, Vollständigkeit und Anschaulichkeit, wie er anderwärts kaum zu finden ist. Das Geschick, mit dem die Auswahl und die Zusammenstellung gemacht sind, ist hervorragend. Neben zwei mehr allgemeinen Teilen (Allgemeine Grundzüge für die Aufwertung und Prozessuales) werden unter 36 Nummern die einzelnen Rechtsverhältnisse behandelt. Man findet hier für den praktischen Gebrauch alles beisammen. Da mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Buches auch für die grundlegenden Fragen der Aufwertung immerhin die entscheidenden großen Linien deutlich hervorgetreten sind, ist es nicht allzu schwierig, die hier gegebenen Nachweisungen durch eine Vergleichung mit der neuesten Rechtsprechung jeweilig auf den maßgebenden Stand des Tages zu bringen. —

Ihrer Erläuterung der Art. 95—116 Durchf. v. 29. Nov. 1925 (vgl. JW. 1926, 768 zu Nr. 48) haben Berliner und Pfaffenberger nunmehr als Teil II der Aufwertung von Versicherungsansprüchen die Erläuterung der v. 22. Mai 1926 folgen lassen und damit dieses schwierige und umfangreiche Rechtsgebiet abgeschlossen. Auch der zweite Teil zeigt die Vorzüge, die dem ersten Teil nachzurühmen waren; es ist eine saubere und hübsche Arbeit, die der mit Versicherungsansprüchen besetzten Praxis gute Dienste leisten wird. Auch hier finden wir die „leitenden Grundgedanken“ jeder Vorschrift herausgehoben und anschaulich an die Spitze gestellt. Zahlreiche zahlenmäßige Beispiele tragen zum Verständnis der bisweilen verwickelteren gesetzlichen Berechnung bei. Man darf auch die grundsätzliche Bedeutung der neuen v. d. und der dazu entstehenden Erläuterungen keineswegs unterschätzen. Die Verordnung bringt, wenigstens soweit bis jetzt abzusehen ist, den Abschluß der ganzen Aufwertungsgesetzgebung; sie schließt den letzten Ring der Kette, der bisher noch offen geblieben war. So überraschend es klingt, ergeben sich dabei aber ganz neue Ausblicke und Probleme. So tritt hier an Stelle des Vorbehalts des Aufwertungsgesetzes die ausdrückliche Ablehnung des Versicherungens, die Leistung als Erfüllung anzunehmen. Die in der v. d. ausdrücklich „Aufwertung“ genannte Behandlung der Haftpflichtversicherungsansprüche ist, wenn man schärfer zusieht, nichts anderes als eine scharfe Herabsetzung der bereits in der Hand des dritten Geschädigten zu einer Goldmarkforderung gewordenen und lediglich in dieser Gestalt in das Versicherungsverhältnis eintretenden Entschädigungssumme. Auch an Streit- und Zweifelsfragen wird es trotz der scheinbar ganz scharfen und knappen Ausdrucksweise des Gesetzes nicht fehlen. So meinen Berliner und Pfaffenberger, daß weitergehende Ansprüche wegen Schuldnerverzuges, also, wenn ich es richtig verstehe, auch die Geldwertungsansprüche durch die v. d. unberührt blieben — ein Ergebnis, welches mir sowohl mit der ganzen Gestaltung der v. d. als mit der unabweislichen Vorschrift des Art. 5 Abs. 2 durchaus unvereinbar erscheint. Von bedeutendster Tragweite ist, daß die Rückversicherung durch ausdrückliche Vorschrift, Art. 10, von jeder gesetzlichen Regelung freigestellt ist. Berliner und Pfaffenberger sprechen sich mit sehr beachtlichen Gründen gegen jede Aufwertung der Rückversicherungsansprüche aus. Hier ergibt sich anschaulich, wie sehr es bei Anwendung des § 242 BGB. auch für die Aufwertung neben dem meist allein hervorzuhebenden objektiven Momenten auch auf die subjektive Seite, die Auffassung der beteiligten Kreise, die Verkehrssitte und die geschäftsmäßige Abwicklung des in Betracht kommenden Rechtsverhältnisses ankommen kann.

Geh. J.R. Dr. Otto Hagen, Berlin.

**170 Aufwertungsfälle vom Reichsgericht.** Bearbeitet und geordnet von Reichsgerichtsrat **A. Zeiler.** Leipzig 1926. Verlag von C. L. Hirschfeld. Preis 6.50 M.

Bei Würdigung dieser Sammlung ist natürlich nicht zu den darin veröffentlichten Entsch. des RG. Stellung zu nehmen, sondern nur zur Art ihrer Zusammenstellung und dem Wert einer solchen Sammlung.

Daß bei der ständig noch im Fluße begriffenen Rechtsprechung des RG. über das große Gebiet der Aufwertung eine Sammlung der sonst über zahlreiche Zeitschriften verstreuten Veröffentlichungen für die Praxis von großem Nutzen ist, zumal wenn sie aus der Feder eines unserer verdientvollsten Schriftsteller auf dem Gebiete der Aufwertung stammt, darüber braucht kein Wort verloren zu werden. Was man aber bei dieser Sammlung bebauern muß, ist, daß sie bei Abdruck der 259 Entsch., von denen ein Teil doch schon anderweitig

veröffentlicht ist, nicht angibt, in welchen Zeitschriften man die gleichen Entsch. findet bzw. schon gelesen hat. Weiter fehlt das gerade für ein solches Buch außerordentlich wichtige Stichwortverzeichnis, aus welchem der Praktiker sich sofort orientieren könnte, welche der Entsch. etwas für den einzelnen ihm vorliegenden Fall in Betracht kommenden enthält. Die der Arbeit vorausgeschickte Inhaltsübersicht ist an sich sehr sorgfältig gearbeitet, die Entsch. sind auch in einzelne gut gewählte Kapitel gegliedert, aber bei einem Inhaltsverzeichnis ist man immer genötigt, mindestens einen ganzen Abschnitt mit seinen einigen Dutzend Entsch. zu überfliegen, um zu sehen, ob man für seinen Einzelfall etwas Passendes findet.

Die Auswahl der Entsch. ist unter dem Gesichtspunkte der Bedürfnisse der Praxis eine glückliche und ihre Kürzung durch Ausschneidung alles dessen, was in den Urteilen nebenbei an anderen Fragen behandelt wird, und was die sonst üblichen Sammlungen mitzuschleppen pflegen, wird den Gebrauch dieser Sammlung nur erleichtern. Der Leser hat es nicht nötig, sich durch einen Wust von Einzelheiten hindurchzuarbeiten, der mit der Aufwertungsfrage nichts zu tun hat. Der Gefahr, daß die Kürzungen zu falschen und verallgemeinernden Schlüssen aus den Aussprüchen des RG. führen, sucht Zeiler dadurch zu begegnen, daß er jedem Urteile den Sachverhalt des betreffenden Falles vorausschickt. Er begnügt sich auch nicht mit einer sammelnden und komprimierenden Tätigkeit, sondern nimmt in Fußnoten zu verschiedenen der Entsch. kritische Stellung. So steht das Buch mit seiner systematischen Anordnung, seiner gedrängten Darstellung und seiner Kritik in der Mitte zwischen einer Entscheidungssammlung und einem Lehrbuche und wird m. E. in dieser neuartigen Mischung Anerkennung und Verbreitung finden.

RG. Dr. Sontag, Berlin.

**Referendar Gerhard Gase: Der Anspruch auf Hypothekenaufwertung (Dissertation).** Altenburg in Thüringen 1926.

Die im Frühjahr 1926 abgeschlossene Schrift gibt einen guten Überblick über den durch das AufwG. geschaffenen Rechtszustand und berücksichtigt die bis dahin erschienene Literatur. Das ungeheure Anschwellen des Rechtsstoffes — am deutlichsten erkennbar an dem nunmehr in 4. Auflage erschienenen Quasson'skischen Standardwerk — konnte daher nicht berücksichtigt werden, hätte auch der Rahmen einer Dokordisertation gesprengt. Die Arbeit zeichnet sich durch eine klare, anschauliche Sprache und eine gute Disposition aus. Die Ausführungen des Verf. über die Konflikte, die infolge nachträglichen Auftretens von Aufwertungsansprüchen im Verhältnis zwischen Grundstücksvärfäherer und Grundstückserwerber entstehen, sind allerdings durch die nachträgliche Rechtsprechung des RG. widerlegt worden (vgl. RG. 112, 349 = JW. 1926, 1164).

RA. Dr. G. F. Abraham, Berlin.

**Das Danziger Aufwertungs Gesetz.** Erläutert von Dr. **Reiß,** Obergerichtsrat in Danzig. Verlag Georg Stilke. Danzig und Berlin.

In knapper und doch allen Ansprüchen genügender Darlegung sind die einzelnen Paragraphen des Danziger Aufwertungs Gesetzes v. 7. April 1925 „in der Fassung, die der dem Volkstag unter dem 7. Juni 1926 vorgelegte Entwurf des zweiten Gesetzes über den Ausgleich der Geldwertung in 3. Lesung erhalten“, erläutert. Hierbei sind die zahlreichen Streitfragen der 3. SteuerNotv. und des deutschen Aufwertungs Gesetzes nicht nur erwähnt, sondern in wissenschaftlicher Art entschieden und verwertet.

Für den Gerichtsgebrauch, wie für den berufsmäßigen Berater wird die prägnante Darstellungsart ein gutes Hilfsmittel sein.

Besonders wertvoll nicht nur für das danziger, sondern auch für das deutsche Reichsgebiet sind die zu einzelnen Vorschriften des Danziger Aufwertungs Gesetzes gegebenen Darlegungen über „das Fremdenrecht“; dem reichsdeutschen Juristen wird insbesondere die Darstellung der spröden polnischen Aufwertungs Vorschriften willkommen sein, denen jetzt Vermögensansprüche unterliegen, die in früher preußischen Gebietsstellen entstanden sind.

Das handliche Buch enthält außer dem Text des Aufwertungs Gesetzes und dem Kommentar zu diesem noch die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ausgleich zur Geldwertung v. 7. April 1925 und 5. Mai 1925, ferner das Gesetz betr. Ermäßigung von Kosten und Gebühren bei Prozessen v. 16. Febr. 1926, die Gesetze zum Schutze der Hypothekengläubiger v. 6. Juli 1923 und 7. Sept. 1923, das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse von Pfandbriefen v. 3. Mai 1926 nebst Begründung und eine Dollartabelle.

Geh. J.R. M. R. Samter, Berlin.



# Kleinere Aufsätze.

## Casum sentit alter.

Nicht der in unserer Zeit wieder zu hohem Ansehen gelangte Prator hat diesen Satz zur Freude römischer Freirechtler aus dem nüchternen „casum sentit dominus“ entwickelt; er ist nur eine lateinische Maske für einen durchaus neudeutschen Rechtsatz: Wo immer einem Mitmenschen ein Schaden entsteht, muß die Verantwortlichkeit eines anderen Mitmenschen festgestellt werden; dann ist dem Rechtsempfinden Genüge getan mit dem nicht ganz zu Ende gedachten Gedanken, das durch den Schaden herbeigeführte Minus sei durch den Ersatz ausgeglichen und nunmehr die Welt wieder im schönsten Gleichgewicht. Der Ersatzpflichtige spielt in der Vorstellungswelt dieselbe Rolle wie Nebenfiguren in Romanen, deren Tötung durch den Helden bei dem Leser nur vollkommene Befriedigung auslöst.

In Zusammenhang mit „Rentenhysterie“ ist schon manches über diese Frage geschrieben worden. Heute soll sie nur kurz unter dem Gesichtspunkt „Aufwertung“ beleuchtet werden.

Mit Ausnahme derjenigen, die das Wesen der staatlichen Währung überhaupt leugnen, bezweifelt niemand, daß das Steigen oder Sinken einer solchen staatlichen Währung zunächst den angeht, der Geld oder Forderungen in dieser Währung hat. Die bis zur völligen Unvernunft gehenden Verzerrungen, welche die Vernichtung der Währung mit sich brachte, führte zum Sturm gegen diese Ordnung der Dinge. Es waren so viele Schadensträger da und sie konnten so grobe menschliche Unbilligkeiten nachweisen, daß etwas geschehen mußte und tatsächlich ja auch ein neues Notrecht geboren wurde. Jetzt setzt unser neudeutscher Rechtsatz „Casum sentit alter“ ein und führte zu der Verzerrung, daß nunmehr die volle Schärfe des Schwertes die unglücklichen Schuldner trifft und tatsächlich etwas wie ein befriedigtes Rechtsempfinden Platz greift, wo der primär geschädigte Gläubiger allen Schaden auf den Schuldner abwälzen kann. Der Held tötet den Widersacher (dessen Frau und Kinder im Roman bekanntlich ungenannt erwähnt werden). Der Ausgleich scheint durchgeführt, Gerechtigkeit waltet. Mit dem objektiven Minus, das durch diese Umkehrung der Schadenstragung gar nicht berührt werden kann, beschäftigen sich nur noch wenige. Mit dem Minus, das dadurch entstanden ist, daß die ungeheure ins Wirtschafts- und — wohlverstanden — Rechtsleben geschleuderten Papiermassen wertlos geworden sind, und dem noch empfindlicheren Minus durch Entwertung der alten Staatspapiere.

Das Loch ist nun einmal da und kann weder durch Zaubersprüche zugeworfen werden noch dadurch, daß die früher recht wirksame „allgemeine Verarmung“ totgeschwiegen wird. Die sittliche Genugtuung über die einfache Umkehrung der Gefahrtragung beruht auf derselben verkehrten Sentimentalität wie unser ganzer Satz „Casum sentit alter“.

Falsche Fronten sind entstanden durch den Kampf um die Parole „Mark gleich Mark“. Man reut gegenseitig offene Türen ein. Wenn z. B. Zeiler in JW. 1926, 2051 darzulegen versucht, daß schon i. J. 1919 die Währungsveränderung ganz gewaltige Verschiebungen der wahren Wertverhältnisse mit sich brachte, so wird das weder der von ihm angegriffene 2. B. des RG. noch ein grundsätzlicher Aufwertungsgegner bestreiten. Ebenso wenig wird Zeiler vermutlich bestreiten, daß, wer i. J. 1919 noch eine Hypothek auszahlte oder sich ein Haus oder sonstigen Sachwert kaufte, dies in der Regel noch mit altem Geldbeständen tat. Und dieser Besitz an altem Geld und das Vertrauen auf den rechtlichen Bestand der staatlichen Währung sind Momente, die nicht mehr genügend gewürdigt werden; wenn aber das RG. sie wieder mehr in den Vordergrund schiebt, so wird dagegen Front gemacht mit Gründen, die am Wesen der Frage vorbeigehen.

In diese Fehde soll hier nicht weiter eingegriffen werden. Zweck dieser Zeilen ist nur der Hinweis, daß eine für unsere Zeit typische Verbiegung des Rechtsempfindens auch in der Behandlung des Aufwertungsrechts erkennbar ist.

R. Dr. H. W. Hoek, Hamburg.

## Rechtsfolgen des veräußerten Einspruchs.

Zu der Frage, welche Rechtsfolgen die Veräußerung der Einspruchsfrist hat, habe ich mich bereits JW. 1926, 945 geäußert. Vgl. auch Entsch. des OLG. Stuttgart = JW. 1926, 1836 1).

Es ist notwendig, auf diese Rechtsfragen erneut in weiterem Zusammenhang zurückzukommen. D u a s s o w s k i, 4. Aufl. S. 202, führt aus:

„Eine Veräußerung darauf, daß er das Grundstück gutgläubig erworben habe und deshalb die Aufwertung nicht gegen sich gelten zu lassen brauche, wird dem Eigentümer trotz Veräußerung der Einspruchs-

frist nicht verwehrt werden können. Die Veräußerung der Einspruchsfrist schließt nur die Möglichkeit für den Eigentümer aus, das Fehlen der im AufwG. normierten besonderen Voraussetzungen einer Aufwertung auf Grund Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung (§§ 14, 15) geltend zu machen. Dies ergibt schon der unmittelbare äußere Zusammenhang des § 16 mit den §§ 14, 15. Das Recht des Eigentümers, sich auf gutgläubigen Rechtserwerb zu berufen, ist nach allgemeinen Vorschriften begründet und ihm durch die Sonderregelung des § 16 nicht genommen (RG. v. 1. Juli 1926, AWM 326/26; Menzel, DZB. 1925, 1728; Radler S. 53; Raape, Grund. 5, 214; a. M. Abraham, JW. 1926, 945).“

Darauf ist folgendes zu erwidern:

a) Es ist nicht richtig, daß die Frage des Schutzes des gutgläubigen Erwerbers gegenüber Aufwertungsansprüchen auf dem allgemeinen bürgerlichen Recht beruht. Das allgemeine bürgerliche Recht hat an und für sich mit der Frage des Schutzes gegenüber Aufwertungsansprüchen nichts zu tun. Es ist anerkanntes Rechts, daß nach allgemeinem bürgerlichen Recht der Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs sich nur auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchs selbst bezieht, und daß das Grundbuch nur hinsichtlich der Rechte Gewähr leistet, die zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung bedürfen.

Der Aufwertungsanspruch der Hypothek ist aber außerhalb des Grundbuchs entstanden. Das Grundbuch selbst läßt über den Aufwertungsanspruch nichts erkennen, mag nun die Papiermarkhypothek eingetragen oder gelöscht sein. Der den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nachgebildete Schutz gegenüber den außerhalb des Grundbuchs entstandenen Aufwertungsansprüchen beruht erst auf den besonderen Vorschriften des AufwG. Er stellt sich als eine im AufwG. begründete Einrede gegenüber dem Aufwertungsanspruch dar.

Es ist also nicht richtig, daß der Eigentümer sich auf den Schutz des guten Glaubens trotz Veräußerung der Einspruchsfrist um deswillen berufen könne, weil es sich um eine dem allgemeinen bürgerlichen Recht entstammende Einrede handle.

Aber diese ganze Unterscheidung ist unzutreffend. Es gibt eine ganze Reihe von Einwendungen, die im AufwG. begründet sind und die zweifellos dem Eigentümer verbleiben, obgleich die Einspruchsfrist veräußert ist. Z. B. will der Schuldner geltend machen, daß eine Aufwertung nicht stattfinde, weil es sich bei der gesicherten Forderung um einen nichtaufwertbaren Anspruch mit laufender Rechnung handle. Ich habe keinen Zweifel, daß trotz Ablaufs der Einspruchsfrist dieser Einwand geltend gemacht werden kann, denn er hat mit der Frage der Rückwirkung nicht das geringste zu tun.

Es ist ferner zu beachten, daß auch sonst wichtige, den Grund des Anspruchs betreffende Einwendungen zweifellos verlorengehen, wenn die Einspruchsfrist veräußert wird. Es ist bisher von keiner Seite bestritten, daß bei einer Aufwertung kraft Vorbehalts (§ 14) der Schuldner, der die Einspruchsfrist veräußert, nicht mehr die Tatsache des Vorbehalts leugnen kann. Dieser Rechtsverlust tritt ein, obgleich der Einwand des mangelnden Vorbehalts zweifellos den Grund des Anspruchs betrifft. Der Umstand, daß die Berufung auf den Schutz des öffentlichen Glaubens den Grund des Anspruchs betrifft, kann also ebenfalls nicht ausreichen, um die Erhaltung des Einwandes nach veräußelter Einspruchsfrist zu rechtfertigen.

Die einzige, sachgemäße Unterscheidung ist daher m. E. die, daß nach Veräußerung der Einspruchsfrist die Aufwertung so behandelt wird, als ob es sich um einen normalen Aufwertungsfall handelt, als ob niemals eine Annahme der Leistung, niemals eine Löschung der Hypothek stattgefunden hätte. Alle Einwendungen, die sich gegen die Rückwirkung als solche richten, sind erledigt. Soweit es sich um den dinglichen Rückwirkungsanspruch handelt, kann daher auch der Eigentümer nicht geltend machen, daß das dingliche Recht am Grundstück durch die zwischenzeitlichen Vorgänge beeinträchtigt sei. Die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ist lediglich eine Einrede gegenüber dem Rückwirkungsanspruch, genau so wie der Einwand, daß ein Vorbehalt nicht oder nicht ordnungsmäßig, nicht rechtzeitig erfolgt sei. Diese Einreden sind daher mit der Veräußerung der Einspruchsfrist erledigt.

Unberührt bleibt das Prüfungsrecht des Richters insoweit, als es sich um den Rang des aufgewerteten Rechts gegenüber anderem am Grundstück bestehenden Rechten Dritter handelt. Im Verhältnis zu diesen Dritten ist das Prüfungsrecht des Grundbuchrichters berechtigt.

R. Dr. Hans Fritz Abraham, Berlin.

1) Demnächst wird eine Anm. zu d. Entsch. aus der Feder des R. Dr. H. F. Abraham zum Abdruck gelangen. D. S.



## Vergleich, Vereinbarung und Verzicht im Aufwertungs- gesetz.

Eine in Rechtspr. und Praxis noch ungeklärte Frage ist die der Auslegung des § 17 AufwG., insbes. deshalb, weil über den Begriff des Vergleichs erhebliche Meinungsverschiedenheiten herrschen.

Das OLG. Frankfurt (= Rechtspr. in AufwG. S. 407) läßt im Anschluß an Quassowski gleichmäßig unter den Begriff des Vergleichs Verträge fallen, durch die eine Ungewißheit über die Rechtsauslegung, als auch solche, durch die eine Ungewißheit über die Aussichten auf einen Eingriff der Gesetzgebung beseitigt werden soll.

M. E. findet diese weitgehende Auslegung des Vergleichsbegriffs im Gesetz keine Stütze.

Bei der Umschreibung dieses Begriffs ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber bei Fassung des § 67 den Begriff des „Vergleichs“ in demselben Sinne in das Gesetz einfügen wollte, in dem ihn der § 779 BGB. umschreibt. Der sehr viel umfassendere, zugleich weniger präzise Begriff „Vereinbarung“, den die Z. SteuerRatW. gebraucht, ist bewußt fallen gelassen worden, wie die bekannte Erklärung des Staatssekretärs Jöel erkennen läßt.

Ein Vergleich ist also gemäß § 779 BGB. ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird. § 779 BGB. kann aber begrifflich nur solche Verträge umfassen, in denen es sich um Ungewißheit über tatsächliche Verhältnisse oder die Frage der Auslegung des bestehenden Rechts handelt. Vergleiche sollen nach dieser Vorschrift unwirksam sein, wenn der beiderseitig als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt den Tatsachen nicht entspricht und der Streit über die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden wäre. Das Gesetz setzt hier also für den Begriff des Vergleichs das Bestehen eines objektiven Sachverhalts voraus, den die Parteien, sei es in tatsächlicher, sei es in rechtlicher Beziehung, verschieden beurteilen, auf dessen an sich mögliche endgültige Klärung in dem einen oder anderen Sinne sie aber verzichten.

Eine Meinungsverschiedenheit in diesem Sinne wird aber in der Inflationszeit zwischen Gläubigern und Schuldern im allgemeinen nicht geherrscht haben. Die Gläubiger werden nur selten im Gegensatz zu den Schuldner der Meinung gewesen sein, daß sie auf Grund der bestehenden Gesetze und deren Auslegung in der Rechtspr. einen höheren als den Nennbetrag beanspruchen könnten. Beide Parteien werden vielleicht den Sachverhalt im allgemeinen gleichmäßig dahin beurteilt haben, daß die bestehende Rechtslage die Verpflichtung begründete, den Papiermarkbetrag als Erfüllung anzunehmen. Die Gläubiger werden sich gegen die Annahme in der Hoffnung auf eine Gesetzesänderung gestraubt, die Schuldner entweder aus Furcht vor einer solchen oder mit Rücksicht auf den Abstand mehr als den Nennbetrag in Papiermark geboten haben.

Im allgemeinen herrschte also keine Ungewißheit über ein „bestehendes Rechtsverhältnis“, sondern über die mehr oder minder große Wahrscheinlichkeit einer Umänderung der bestehenden Rechtsverhältnisse in einem für die Gläubiger günstigen Sinn.

„Vergleiche“ i. S. des Gesetzes sind solche Vereinbarungen nicht. Unter diesen Begriff können, wie oben dargelegt, nur Verträge fallen, in denen beide Parteien bewußtermaßen einen Streit über die Auslegung dessen, was zur Zeit des Vertragschlusses „rechtens“ war, gütlich erledigen wollten.

Daß nach unserem heutigen Rechtsempfinden schon der seit 1900 unverändert bestehende § 242 BGB. die Begleichung einer hochwertigen Schuld in entwerteter Papiermark verbietet, ist für die Entscheidung der streitigen Frage ohne Belang. Bis weit in das Jahr 1922 herein wurde bei einseitigen Rechtsgeschäften als geltendes Recht der Satz „Mark = Mark“ angesehen. Der § 242 BGB. war in der Bedeutung, die ihm die heutige Rechtsprechung gegeben hat, noch unentdeckt. Die Frage, ob ein Streit über Rechtsauslegung oder künftige Rechtsgestaltung durch den in Frage kommenden Vertrag beseitigt wurde, kann aber nur unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung zur Zeit des Vertragsabschlusses entschieden werden.

Vergleiche i. S. des § 67 AufwG. konnten also nur Parteien schließen, bei denen sich zum mindesten der Gläubiger der Unrichtigkeit der in der Inflationszeit herrschenden Rechtsauffassung bewußt war und dieses Bewußtsein auch dem Vertragsgegner gegenüber zum Ausdruck gebracht hat.

Ist z. B. in einem Vertrag aus der Friedenszeit dem Mieter eines Grundstücks das Recht vorbehalten worden, zu einem bestimmten Preise das Grundstück später käuflich zu erwerben, und machte er von diesem Recht etwa im Jahre 1922 Gebrauch, so ist ein „Vergleich“ i. S. des § 779 BGB. oder § 67 AufwG. selbst dann nicht ohne weiteres anzunehmen, wenn der Käufer die ursprünglich vereinbarte Papiermarksumme erhöht. Die Parteien werden vielmehr im allgemeinen auf Grund der herrschenden Rechtsprechung von der An-

sicht ausgegangen sein, daß die Überlassung des Grundstücks zu dem ursprünglich vereinbarten Preise erfolgen müsse, und der Käufer wird lediglich, um ein allzu schreiendes Mißverhältnis zwischen Leistung und Preis zu vermeiden, die Papiermarksumme erhöht haben. Ein Vergleich würde im vorliegenden Falle nur dann in Frage kommen, wenn der Verkäufer auf Grund der Erkenntnis, daß das Geld keinen Wertmesser mehr darstelle, Zahlung des ursprünglich vereinbarten Wertes verlangt hätte und dann im Wege gegenseitigen Nachgebens eine Einigung erzielt worden wäre. Verträge dieser Art werden nicht sehr zahlreich, § 67 AufwG. wird daher — man kann wohl sagen, glücklicherweise — nur in seltenen Fällen anwendbar sein.

Verträge, die nicht unter den Begriff des Vergleichs fallen, werden durch das AufwG. nicht berührt. Die gelegentlich vertretene Ansicht, daß „Vereinbarungen“ aus der Inflationszeit nur dann Gültigkeit hätten, wenn sie den Gläubigern Aufwertung über das Normalmaß hinaus gewährten, muß aufs schärfste bekämpft werden (ebenso Lenz = JW. 1926, 1784). Für eine solche Auslegung finden sich im Gesetz keinerlei Anhaltspunkte.

Vereinbarungen, die dem Gläubiger zwar mehr als der Nennbetrag der Forderung, aber weniger als den Aufwertungsbeitrag zuzubilligen, sind grundsätzlich nicht anders zu behandeln, als wenn der Schuldner nur den Nennbetrag gezahlt hätte.

a) Fällt ein Anspruch unter das AufwG. und ist Zahlung in der Rückwirkungszeit erfolgt, so ist die Forderung auf das gesetzliche Maß abzüglich des Goldwertes der geleisteten Zahlungen aufzuwerten.

b) Käme Aufwertung nach den allgemeinen Vorschriften in Frage, so ist, wie es die Rechtsprechung vorschreibt, unter Berücksichtigung aller Umstände zu prüfen, ob der Gläubiger die geleistete Zahlung als Erfüllung angesehen oder sich nur unter dem Druck der damals herrschenden Rechtsprechung zur Annahme der Leistung an Erfüllungs Statt hat bereit finden lassen.

Hat sich der Gläubiger aber, wie es öfter vorgekommen ist, bei Abschluß der Vereinbarung zu einem ausdrücklichen Verzicht auf etwaige durch Gesetzesänderung begründete AufwAnsprüche bereit finden lassen, so muß es auch bei diesem Verzicht sein Bewenden haben, gleichgültig, ob ein solcher Verzicht vom Schuldner durch Erhöhung der Papiermarkrückzahlung erkaufte ist oder nicht.

Soweit es sich um Forderungen handelt, deren Aufwertung außerhalb des AufwG. erfolgt, ist dies ohne weiteres klar. In einem solchen Verzicht wird man stets ein Anerkenntnis der Tatsache sehen müssen, daß der Gläubiger durch die erhaltene Leistung befriedigt ist.

Es ist nicht einzusehen, warum ein solcher Verzicht nicht auch bezüglich der Ansprüche seine Gültigkeit behalten soll, die an sich auf Grund des AufwG. einer Aufwertung kraft Rückwirkung fähig sind. Das Gesetz läßt diesen Fall gänzlich unerwähnt, es hieße, ihm Gewalt antun, wollte man die Nichtigkeit eines vollkommen rechtsgültigen Vertrages, wie ihn ein in der Rückwirkungszeit ausgesprochener Verzicht darstellt, hineininterpretieren. Im Einzelfall mag eine solche Lösung für den Gläubiger bedauerlich sein, aber auch hier muß der alte Satz gelten „volenti non fit injuria“. Der Gläubiger ist schließlich niemals in der Zwangslage gewesen, einen solchen Verzicht auszusprechen zu müssen. Wenn er, um von den Schuldner ein Entgegenkommen zu erlangen, sich zu einem Verzicht auf zukünftige ungewisse Ansprüche bereit finden ließ, so lag eine Spekulation vor, die für ihn ungünstig ausgegangen ist. Es liegt aber keinerlei Anlaß vor, sie als ungeschicklich zu betrachten. Dem RG. = JW. 1925, 2580 ist deshalb beizupflichten.

Ein Verzicht auf Geltendmachung künftiger Rechte kann auch im Rahmen eines echten AufwVergleichs ausgesprochen werden. Ich trage aber keine Bedenken, ihn trotz des § 67 AufwG. für ebenso unbedingt wirksam zu halten wie in jedem anderen Fall. Wie oben dargelegt, setzt ein „Vergleich“ voraus, daß beide Parteien von einer objektiv bestimmten Rechtslage ausgehen, lediglich die Ungewißheit, ob die Rechtslage zugunsten der einen oder anderen Partei gebürdigt wird, wollen sie durch Vertrag beseitigen.

Ein Verzicht auf Recht, die erst durch eine künftige Änderung der Gesetzgebung zur Entstehung gebracht werden könnten, geht über den Rahmen dessen hinaus, was ein Vergleich i. S. des § 67 AufwG. regeln kann, deshalb muß ein solcher ausgesprochener Verzicht seine Wirksamkeit behalten, selbst wenn der Vergleich im übrigen gemäß § 67 Abs. II. AufwG. den Ansprüchen des Gläubigers nicht entgegensteht. Es ist zwar richtig, daß im Wesen eines jeden Vergleichs ein Nachgeben beider Parteien, also ein Verzicht auf einen Teil ihrer Ansprüche beinhalten, die die Partei auf Grund der damals bestehenden Rechtslage zu haben glaubte. Ein Verzicht auf Ansprüche, die erst durch Gesetzesänderung zur Entstehung gebracht werden können — als solche mußten bis 1923 AufwForderungen angesehen werden —, fällt aus dem Rahmen des § 67 AufwG. heraus.

Eine Anwendung des § 67 AufwG. auf Vergleiche über Ansprüche, deren Aufwertung nicht durch das AufwG. geregelt wird, halte ich für verfehlt. Der klare Wortlaut des Gesetzes, der die An-



wendbarkeit des § 67 auf die in den §§ 4—61 AufwG. geregelten Ansprüche beschränkt, steht dem entgegen. Die Ausführungen von Ufch — JW. 1926, 526 können demgegenüber nicht überzeugen. Eine unbedingte Notwendigkeit etwa für eine analoge Anwendung des § 67 auf andere Ansprüche als die genannten, vermag ich nicht einzusehen, um so weniger, als „Vergleiche“ i. S. des Gesetzes nach den gemachten Ausführungen zu den Seltenheiten gehören werden. § 67 AufwG. bedeutet eine so erhebliche Abweichung von dem Grundsatz der Gütlichkeit geschlossener Verträge, daß er als Ausnahmewortlaut nur eng ausgelegt werden darf.

RA. Dr. Freiherr v. Falkenhäusen, Königsberg i. Pr.

### Der Stempelanspruch zu Urkunden über vergleichsweise Aufwertung von Hypotheken.

Durch den MinErl. v. 27. Nov. 1925, Ia 839, der die Besteuerung von Vereinbarungen über die Höhe des Aufwertungsmaßes betrifft, sind die Streitfragen bei Anwendung des PrStG. auf Urkunden über Aufwertungsbeiträge nicht beseitigt worden.

Eine Urkunde zwischen Gläubiger und Schuldner einer durch Hypothek gesicherten Forderung über die Höhe der Aufwertung zur Befreiung eines Streitss oder einer Ungewißheit erfordert als Vergleich den Feststempel von 3 M. In der Regel wird nur dieser Stempel in Frage kommen. Die weitere Bestimmung, daß die Schuldverschreibung über 25 v. H. hinaus als neue insoweit nach T. 14 stempel-pflichtig sein soll, wird wesentlich dadurch eingeschränkt, daß ein nach allgemeinen Vorschriften begründetes Maß der Aufwertung und in den Fällen des § 10 Abs. 3 AufwG. 75 und 100 v. H. für die Stempelfreiheit als Grenze gelten. Die Gegenansicht, der 25 v. H. der dinglichen Forderung übersteigende Betrag unterliege dem Stempel T. 14 III 1, ist unzutreffend. Denn sie übersieht die Bestimmung des Abs. 2 dieser Ziff. III. Danach findet T. 1 Ziff. 6 sinngemäß Anwendung. An sich wäre der Eintragungsantrag allein besonders stempel-pflichtig. Wird aber die zugrunde liegende Urkunde in stempel-pflichtiger Form vorgelegt, so kommt der Eintragungsantragsstempel in Fortfall.

Zustizinspektor Lienig, Goldberg i. Schl.

### Entgegnungen.

#### Verhältnis der Aufwertungsstelle zum Grundbuchamte.

Ich bin noch Rechenschaft schuldig zu den Erörterungen Weißlers in JW. 1926, 128 über das Thema der Überschrift und zu meiner Entgegnung in JW. 1926, 969, in der ich für die Vereinigung der Aufwertungsstelle mit dem Grundbuchamte wie beim AG. Beckin-Tempelhof eintrat. Der Erfolg hat meiner Ansicht Recht gegeben! Heute, am 16. Sept. 1926, ist im wesentlichen, abgesehen von einzelnen Nachzüglerfragen und von denjenigen Sachen, in denen durch „Einspruch“ i. S. des AufwG. das Prozeßgericht zuständig ist, die Wiedereintragung gemäß §§ 20 ff. AufwG. erledigt. Seit Juli 1926 schon ließen die Wiedereintragungen hier wesentlich nach. Infolge der Mitteilungen an die Beteiligten bei Zustellung der Anmeldungen wegen gewisser Erfordernisse zur Wiedereintragung waren bei einspruchslosen Fristabläufe alle Hindernisse bereits beseitigt, insbesondere bereits fehlende Anträge auf Wiedereintragung und Aufwertung eingegangen, so daß der vereinigte und einige Grundbuch- und Aufwertungsrichter ohne Bescheinigungen nach Art. 126 DWD. v. 29. Nov. 1925 sofort die Wiedereintragung verfügte oder den Verfügungsentwurf dazu unterschrieb. Verzögerungen traten nur deshalb ein, daß einzelne große Unternehmungen sich nicht veranlassen ließen, schon vor Einspruchsfrist-ablauf Eintragungsanträge zu stellen, von Bescheinigungen nach Art. 126 DWD. abzusehen und deshalb ganz unnötige erhebliche Mehrarbeit machten, aber dadurch sicher mehrfach auch ihrem Aufwertungs-stoß schadeten. Ich erinnere mich nicht einer einzigen Beanstandung aus § 18 DWD. bei Ablauf der Einspruchsfrist, wenn der Antrag vorlag. Bei mir sind auch alle Wiedereintragungen in den Fällen des Einspruchs aus § 15 I—3 AufwG. gemäß Dresden Ring, AufwMitt. 1926, 75; RG. DNotW. 1926, 441 abverfügt. Nicht erledigt sind natürlich die zahllosen Expeditionen in den Grundakten und die sonstige Tätigkeit nach § 6 AufwG. bei höherer und niedriger Aufwertung. Der Verzinsungsbeginn nach § 28 II AufwG. und die Wiedereintragung war die Hauptsache. Das übrige mußte zurücktreten! Eine furchtbare Zeit liegt hinter uns. Aber vermieden ist, daß „zwei“ Richter dieselbe Arbeit bewältigen mußten!

Ich muß noch hervorheben: Die Massenerpeditionen verursachen ungeahnte Arbeit, Schwierigkeiten und Zeitverluste, wozu die Unzulänglichkeit der Durchführungsvorschriften beitragen.

AGR. Ricks, Berlin.

### Nachmals: Die unlösbaren Rangsdwierigkeiten des AufwGes.

A.

Die Gegenausführungen von Kröger und Weber, JW. 1926, 969 gegen meine Erörterungen S. 135 können nicht überzeugen. Insbesondere kann ich nicht einsehen, daß die von mir hervorgehobenen Schwierigkeiten „nur auf falschen Grundanschauungen, Verwechslung von Begriffen und Verknüpfung der Gesetzesabsichten beruhen“, wie Weber behauptet. Daß Schwierigkeiten doch bestehen müssen, ergibt sich schon daraus, daß einerseits Kröger und Weber zu verschiedenen Ergebnissen gelangen, andererseits beide die Lösung von Quassowski und Weber auch einen Teil der Lösungen von Schlegelberger als unrichtig bezeichnen. Wo so viel abweichende Ansichten bestehen, muß doch wohl die Schwierigkeit in der Sache selbst liegen.

Kröger meint, kurz zusammengefaßt, daß der gutgläubige Erwerb stärker sei als das Aufwertungsrecht. Diese Meinung ist durchaus vertretbar. Aber einen Beweis für sie bringt Kröger nicht. Ein solcher Beweis ist wohl auch kaum möglich. Denn wenn Kröger seinen Standpunkt daher ableitet, daß im AufwG. eine Bestimmung fehlt, wonach A. an die Stelle B.s treten könne, soweit B. dem C. vorgehe, so ist es zwar richtig, daß eine solche Bestimmung ausdrücklich nicht gegeben ist. Aber nach Kröger's Lösung tritt A. hinter B. und C., statt nur hinter C. und tritt andererseits B. an die erste Stelle, statt hinter A. zu bleiben. Diese Rangverschiebungen ergeben sich auch nicht aus dem AufwG. und noch weniger aus dem BGB. Auch Kröger legt also etwas in das Gesetz hinein, was nicht ausdrücklich darin steht, und das kann man natürlich ebenso gut in entgegengesetztem Sinne tun. Gegen Kröger's Standpunkt spricht übrigens noch, daß nach der bisher herrschenden Ansicht, die mir allerdings von jeher bedenklich erscheint, der Rangrücktritt des aufgewerteten Rechts insoweit gutgläubigen Zwischenerwerbs seinen Rang als erstelltes Recht i. S. des § 7 nicht berührt (vgl. Schlegelberger-Harmening S. 128, Radier [2. Aufl.] S. 76).

Weber's erheblich längeren Ausführungen gegenüber kann ich mich kurz fassen. Denn die sehr verwickelten Beispiele aus Schlegelberger, die er bringt, fördern die Betrachtung gar nicht. Meinem Beispiel gegenüber hat Weber für seine Lösung keine andere Begründung als die, daß A. „trotz sein kann“, überhaupt noch etwas zu erhalten und sich deswegen über seinen Rangrücktritt hinter B. „nicht beklagen kann“. Das ist also wieder die Kröger'sche Ansicht, nur noch krasser ausgedrückt. Einen Beweis für sie bringt natürlich auch Weber nicht. Er setzt sich aber mit seiner Formulierung sogar in Widerspruch mit der Rechtsprechung des RG., das die Vorschriften des AufwG., die die Rechte der Gläubiger einschränken, eng auslegt, weil ohne das AufwG. der Gläubiger mehr bekommen hätte als jetzt (JW. 1926, 173). Gänzlich fehlt geht natürlich auch Weber's Polemik gegen meine angeblich irriren Begriffe vom Rangverhältnis. Daß die Rangstelle das Recht enthielte, eine bestimmte Ordnungsnummer im Grundbuche zu erhalten, habe ich natürlich nie behauptet. Meine Wendung, „C. habe sein Recht als zweistelliges erworben“, bedeutet selbstverständlich nichts weiter, als daß er nur auf die dieser Stelle entsprechende Wertparzelle Anspruch hat. Ich kann aber nicht einsehen, was es sachlich für einen Unterschied macht, ob man sagt: „C. hat den dritten Rang, kommt aber bei der Hebung des Geldes zuerst“ (so Weber S. 972 Sp. 2 oben) oder: „C. hat den ersten Rang“. Das ist jedenfalls nur ein Streit um Worte.

Die Ausführungen von Kröger und Weber sind nach alledem keine Widerlegung, sondern im Gegenteil ein neuer Beweis dafür, wie groß die von mir erörterten Schwierigkeiten sind. Ich sehe übrigens mit meiner Ansicht nicht allein, sondern habe gute Bekanntschaft: Senfbrä. Reinhard, zur Zeit doch wohl der beste Kenner des Zwangsversteigerungsrechts, weist in seinem Werk „Einspruch der neueren Gesetzgebung auf die Zwangsversteigerung“, 2. Aufl., S. 49 an der Hand eines ganz einfachen Beispiels, das mit dem von mir gebildeten übereinstimmt, mittels algebraischer Formeln die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Regeln über den Rang nach und kommt S. 50 zu dem Ergebnis, daß „eine dem Rangverhältnis genau entsprechende Lösung unmöglich ist“.

Zu Vorschlägen an die Gesetzgebung, wie die Schwierigkeit zu lösen, habe ich keinen Anlaß. Es ergibt sich aber auch aus meinen Ausführungen S. 136, daß man nur entweder § 880 Abs. 5 oder § 881 Abs. 4 BGB. für entsprechend anwendbar zu erklären braucht.

AGR. Dr. Weißler, Halle a. d. S.

B.

Durch die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs in Verbindung mit den Vorschriften des § 6 Abs. 2 AufwG. über den Rangrücktritt und des § 7 über den Rangvorbehalt des Eigentümers ergeben sich große Schwierigkeiten, unlösbar sind diese Schwierigkeiten aber nicht. Wie die verschiedenen Fragen, die in dieser Hinsicht bestehen, zu lösen sind, habe ich in meinen Nachträgen zu den §§ 6 und 7 AufwG. in meinem Kommentar zur Durchf.



ausführlich dargelegt. Meine Ausführungen waren zur Zeit des ersten Aufjages von Weißler noch nicht erschienen, sind aber auch in den jetzigen Ausführungen von Weißler und in den Ausführungen von Kröger und Weber nicht berücksichtigt. Ich darf mir vorbehalten, den ganzen Fragenkomplex eingehend im Zusammenhang zu behandeln und beschränke mich heute auf folgende Bemerkungen:

Ein wesentlicher Punkt ist der, daß zwischen den Wirkungen einer Vorrangseinträumung nach § 880 BGB. und den Wirkungen des öffentlichen Glaubens unterschieden wird (a. a. O. S. 227). Im Falle des öffentlichen Glaubens findet — was vielfach nicht beachtet wird — kein Rangtausch der verschiedenen in Betracht kommenden Rechte statt, sondern es entsteht nur eine Relativität des Ranges dergestalt, daß derjenige, der sich auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berufen kann, verlangen kann, im Falle der Zwangsversteigerung so befriedigt zu werden, als wenn das Recht, das er nicht anerkennen braucht, nicht bestünde. Der Unterschied wird am besten aus folgenden Beispielen deutlich, bei dem ich zur Vereinfachung die Vorschriften des § 6 Abs. 2 und des § 7 außer Betracht lasse. Wenn an erster Stelle für A. eine Papiermarkhypothek von 100 000 M eingetragen war, die gegen Zahlung von 20 Goldmark gelöst war und mit einem Aufwertungsbeitrag von 24 980 Goldmark wieder eingetragen wird, und wenn hinter A., B. und C. mit Aufwertungsbeiträgen von 10 000 und 25 000 Goldmark eingetragen stehen, von denen C., nicht aber B. sich dem A. gegenüber auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berufen kann, so würde — abgesehen von den Wirkungen des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs — die Rangordnung folgende sein:

- A. 24 980 Goldmark,
- B. 10 000 Goldmark,
- C. 25 000 Goldmark.

C. kann aber infolge des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs beanspruchen, daß ihm gegenüber das Recht des A. als nichtbestehend angesehen wird und ihm nur die 10 000 M des B. vorgehen. Infolgedessen ist die Sachlage die, daß B. sich 24 980 M vorgehen lassen muß, C. aber nur 10 000 M. Die Rechtsstellung des A. ist relativ, er geht dem B. gegenüber vor, muß aber dem C. gegenüber weichen. Unzutreffend ist es, wenn Weißler sagt, daß A. sich nur die 25 000 M des C. vorgehen lassen müsse. A. hat nicht C. in Höhe von 25 000 M den Vorrang eingeräumt, sondern er muß bei der Verteilung des Erlöses zurücktreten, soweit sein Recht mit dem des C. in Kollision gerät. Das Zwischenrecht des B. wird ebenso wie bei einem Rangtausch nach § 880 BGB. durch die zwischen A. und C. bestehenden Rechtsbeziehungen nicht berührt.

Beträgt der Erlös, der zur Verteilung kommt, mindestens 59 980 M, so werden A., B. und C. voll befriedigt; beträgt er weniger, so hängt wegen der Relativität des Ranges des A. die Entscheidung der Frage, welcher Gläubiger den Ausfall zu tragen hat, von der Höhe des Erlöses ab.

a) Erlös 10 000 M. B. hat keinen Anspruch auf den Erlös, da ihm A. mit 24 980 M vorgeht. C. auch nicht, da ihm die 10 000 M des B. vorgehen. Die 10 000 M erhält also A.

b) Erlös 24 980 M. B. hat auch in diesem Falle keinen Anspruch auf den Erlös. C. kann den Erlös beanspruchen, soweit er 10 000 M übersteigt, erhält also 14 980 M. A. erhält auch in diesem Falle 10 000 M.

c) Erlös 34 980 M. B. kann 10 000 M beanspruchen, da ihm nur 24 980 M vorgehen. C. kann den Erlös beanspruchen, soweit er 10 000 M übersteigt, erhält also 24 980 M. A. geht leer aus, da bei einem Streite zwischen A. und C. C. vorgeht. C. muß so befriedigt werden, wie wenn A. nicht eingetragen wäre.

Das Ergebnis, daß A. bei einem geringeren Erlös mehr erhält als bei einem höheren Erlös, mutet zunächst eigentümlich an. Das ist aber die Folge der Relativität seines Ranges. Im Kampfe mit B. bleibt er Sieger, dagegen unterliegt er im Kampfe gegenüber C., soweit dieser bei Nichtbestehen des Rechtes des A. aus dem Erlöse befriedigt wird.

Daß die Wirkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs eine andere ist als die einer Vorrangseinträumung, ist bisher meines Wissens nicht beachtet, jedenfalls nicht mit dieser Deutlichkeit ausgedrückt worden. Macht man sich diesen Unterschied klar, so hat man den Schlüssel in der Hand, um alle aus dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs sich ergebenden Rangfragen zu lösen. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 über den Rangrücktritt ist ebenso zu behandeln wie die Wirkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs (vgl. meine Ausführungen in meinem Kommentar zur Durchf. D. S. 226 und 228). Die vorstehenden Ausführungen sind daher hinsichtlich des § 6 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Große Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Zusammentreffen des Rangvorbehalts des § 7 mit dem Rangrücktritt des § 6 Abs. 2 und den Wirkungen des öffentlichen Glaubens. Wegen der Frage, in welcher Weise diese Schwierigkeiten zu lösen sind, nehme ich auf meine eingehenden Ausführungen a. a. O. S. 237 ff. und 249 ff. Bezug.

Staatssek. i. R. Wirtl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin-Nikolassee.

## Die Verpflichtung der Kommunen zur Aufwertung ungesicherter Restkaufgeldansprüche.

A. ZW. 1926, 1141 glaubt Eisner feststellen zu können, daß eine Anzahl von Gemeinden sich Aufwertungsverpflichtungen bei der Aufwertung ungesicherter Restkaufgelder zu entziehen suchen.

Nach der von ihm vertretenen Auffassung sind ungesicherte Restkaufgeldforderungen gegen Reich, Länder, Kommunen und Kommunalverbände ebenso aufzuwerten, wie wenn es sich um Forderungen gegen Privatpersonen handelt.

Für Ansprüche aus solchen Forderungen gegen das Reich trifft dies unbedingt zu, da der Kreis der abweichend vom AufwG. abzulösenden Markanleihen des Reichs durch § 2 des AnlWbG. eindeutig bestimmt ist.

Für die Verpflichtungen der Länder und Gemeinden ist dagegen durch § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 des AnlWbG. die Rechtslage dadurch verändert, daß als Anleihen im Sinne des Gesetzes auch Darlehen angesehen werden, über die Schuldscheine ausgestellt sind.

Die Ungeklärtheit des Begriffes „Schuldschein“ läßt nun in vielen Fällen zweifelhaft erscheinen, ob ein Schuldscheindarlehen im Sinne des Gesetzes tatsächlich vorliegt. Nach Lage der Aufwertungsgegebung würde jedoch die höhere als 12½%ige Aufwertung solcher gemeindlichen Schuldverpflichtungen, die nach Klärung durch die Rechtsprechung als Gemeindeanleihen gemäß § 30 Abs. 3 und § 40 Abs. 3 anzusehen sind, folgende Wirkungen haben:

Nach § 55 Abs. 2 des AufwG. soll nämlich die Aufwertung der Sparkassenguthaben mindestens 12½% betragen und möglichst dem Aufwertungsatz entsprechen, der sich für die Anleihen des Schuldners oder seines Garanten ergibt.

Falls nur eine einzige Anleihe des Garantieverbandes den Aufwertungsatz von 12½% überschreitet, würde gleichzeitig die Verpflichtung zu höherer Aufwertung der Sparguthaben eintreten. In Preußen ist (wie in den meisten übrigen deutschen Ländern) die „Sollvorschrift“ des Gesetzes in eine „Mußvorschrift“ umgewandelt durch § 2 der ersten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben v. 24. Okt. 1925. Zugleich wird durch § 3 der Verordnung eine Zuschußleistung für einen Sparkassenausgleichsstock vorgesehen. Da schon die 12½%ige Aufwertung der Sparguthaben gewaltige Zuschußleistungen der Städte als der Garantieverbände der Sparkassen erfordert (ungefähr 750 Millionen Reichsmark), würde die höhere als 12½%ige Aufwertung in den meisten Fällen in Anbetracht des fast gänzlichen Verschwindens der städtischen Stiftungsfonds durch die Inflation zu einer untragbaren Belastung der Gemeindefinanzen führen.

Die Gemeinden haben daher alle Veranlassung, darauf zu achten, daß nicht einzelne ihrer Anleihen über 12½% aufgewertet werden. Im Gegensatz zu der Auffassung von Dr. Eisner wird nun in der Literatur zum Anleiheablösungsgesetz nahezu übereinstimmend angenommen, daß ungesicherte (aber auch gesicherte) Restkaufgeldforderungen tatsächlich zu Anleihen im Sinne des Ablösungsgesetzes werden können, wenn bei Begründung der Forderung oder später in einem Schuldschein der Darlehenscharakter der ehemaligen Forderung aus dem Restkaufgeldvertrage ausgesprochen wird (eine einschränkende Bestimmung wie im § 10 Ziff. 5 des AufwG., wonach höhere Aufwertung auch dann eintritt, wenn die Kaufgeldforderung bei ihrer Begründung in eine Darlehensforderung umgewandelt worden ist, fehlt im AnlWbG.). Diese Auffassung wird nach den Motiven des Gesetzes zu vertreten sein, sie wird auch von den Kommentatoren des AnlWbG. (Michaelis, Anm. 7 zu § 30, Neufeld, Anm. 5 zu § 30, Simon-Marquardt, S. 41 ff. — anderer Meinung ist nur Abraham-Loebinger, S. 339) — anerkannt. Bei der Beratung des Gesetzes wurde von Seiten der Reichsregierung (Ausführungsbericht S. 9) ausgeführt:

„Habe die Ausstellung des Schuldscheins einen nobleren Charakter, hätte beispielsweise die Gemeinde gesagt, sie schulde die Summe nicht mehr als Restkaufgeld, sondern als Darlehen, dann würde in einem solchen Falle der Restkaufgeldcharakter hinfällig geworden sein.“ Diesen Ausführungen wurde, soweit bekannt, nicht widersprochen. Nach dem AnlWbG. genügt somit die Vereinbarung, daß eine beliebige Geldschuld als Darlehen geschuldet werden soll, sofern ein Schuldschein vorliegt, um die Behandlung dieser Schuld nach dem genannten Gesetz herbeizuführen.

Wenn Eisner den Gemeinden weiterhin vorwirft, daß sie sich zu Unrecht darauf beriefen, daß Restkaufgeldforderungen aus der Vorkriegszeit u. U. zu Vermögensanlagen geworden sein können, so verlangen die Gemeinden hier lediglich dieselbe Behandlung wie Privatpersonen. Zur Sache selbst führt Mügel in Anm. 1 zu § 63 aus, daß auch Forderungen aus gegenseitigen Beträgen durch Stundung, mag damit eine Umwandlung in eine Darlehensforderung (§ 607 Abs. 2 BGB.) verbunden sein oder nicht, die Eigenschaft einer Vermögensanlage erhalten. Dieser Auffassung schließt sich das LG. Elberfeld am 12. Febr. 1926 Nr. 20 485/26 mit folgender Begründung an:



„Bei der Beurteilung der Frage, ob ein solcher Anspruch zur Vermögensanlage geworden ist, spielt die Dauer der Stundung eine entscheidende Rolle und das AufwG. selbst hat in § 10 Abs. 1 Ziff. 5 für hypothekarisch gesicherte Kaufgeldforderungen einen zeitlichen Anhaltspunkt in dieser Hinsicht gegeben, indem es bestimmt, daß eine Aufwertung der persönlichen Forderungen nach allgemeinen Vorschriften unter Abweichung vom normalen Höchstmaß nur zulässig ist, wenn die Kaufgeldforderung nach dem 31. Dez. 1908 begründet worden ist. Diese Bestimmung ist der Erwägung entsprungen, daß Kaufgeldforderungen, die aus älterer Zeit stammen, den Charakter der Vermögensanlage angenommen hätten. Wenn nun auch die erwähnte Vorschrift ausdrücklich nur für die hypothekarisch gesicherte Kaufgeldforderung getroffen ist, so trifft doch die gleiche gesetzgeberische Erwägung, wonach das Hauptgewicht auf die Dauer des Bestehens des Anspruchs gelegt wird, in derselben Weise auf die nicht gesicherte Kaufgeldforderung für den Erwerb eines Grundstücks zu. Die gegenläufige Auffassung würde zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, daß der Gläubiger einer ungesicherten Kaufpreisforderung eine höhere Aufwertung beanspruchen kann, als der einer gesicherten. Ein derartiges Ergebnis kann aber dem Sinn und Zweck des AufwG. nicht entsprechen.“

Die bisher bekannte abweichende Rechtsprechung des RG., soweit sie die Rechtsverhältnisse der ungesicherten Restkaufgeldforderungen nach Inkrafttreten des AufwG. betrifft, bezieht sich auf Fälle, in denen eine Stundung in der Weise erfolgte, daß die Kaufgeldbeträge entweder nur kurzfristig gestundet waren und zwar auf Wunsch des Schuldners der Restkaufgeldforderung oder in denen eine ratenweise Abzahlung vorgesehen war. Es würde in der Tat dem Sinne des AufwG. widersprechen, wenn die stärkere Sicherung einer Forderung eine Rechtsminderung zur Folge haben sollte. Soweit es sich aber tatsächlich um Vermögensanlagen handelt, dürfte die Berechtigung der Städte, die Behandlung solcher Vermögensanlagen nach dem AnlWbG. vorzunehmen, nicht zweifelhaft sein, vorausgesetzt natürlich, daß ein Schuldschein vorliegt.

Es muß somit festgestellt werden, daß die Gemeinden, gegen die sich Eisner wendet, nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes wie auch nach Rechtsprechung und Kommentaren nicht grundsätzlich jedes Verlangen auf Aufwertung ungesicherter Restkaufgeldansprüche zu erfüllen haben. Soweit es sich um Restkaufgeldforderungen handelt, bei denen eine Umwandlung in Darlehen gegen Schuldschein nicht stattgefunden hat, wird eine Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften auch von den Gemeinden, soweit übersehen werden kann, anerkannt.

Diplom-Volkswirt Karl Marcker, Berlin.

B. 1. Die Frage, nach welchen Vorschriften Kommunen alte Restkaufgeldschulden aufzuwerten haben, ist nach zwei Richtungen strittig. Einmal handelt es sich darum, ob die §§ 62 ff. AufwG. oder die §§ 40 ff. AnlWbG. anzuwenden sind oder praktisch gesprochen, ob die Verkäufer von Grundstücken an Kommunen sich für ihre Restkaufgeldforderungen mit der Gewährung von Anleiheablosungsschuld und (bei Altbesitz) Auslosungsrechten zufrieden geben müssen, also günstigstenfalls mit etwa 12½% des Goldwerts, oder ob sie Aufwertung nach den allgemeinen Vorschriften fordern können. Der zweite Streitpunkt, der übrigens nicht nur bei Verkäufen an Kommunen bedeutsam ist, liegt darin, ob, soweit das AufwG. zur Anwendung kommt, das Restkaufgeld als Vermögensanlage i. S. § 63 Abs. 1 daselbst anzusehen ist mit der Wirkung, daß es höchstens auf 25% aufgewertet werden kann, oder ob nach § 63 Abs. 3 daselbst eine der Höhe nach nicht beschränkte Aufwertung Platz greift. Beide Fragen sind in dieser Zeitschrift bereits behandelt. Eisner (ZB. 1926, 1141, s. auch AufwArch. II 184) entscheidet sie in einem dem Gläubiger günstigen Sinne, während Marcker (in dem oben abgedruckten Aufsatz) zu der entgegengesetzten Lösung kommt. Nachstehend soll der Versuch einer weiteren Klärung gemacht werden, dessen Ergebnis vorwegnehmend dahin zusammengefaßt werden kann, daß eine auf alle Fälle zutreffende Antwort aus dem Gesetz nicht gegeben werden kann, vielmehr die Entscheidung in gewissem Umfange von den Besonderheiten des einzelnen Falls abhängt.

2. Die an erster Stelle erwähnte Frage, ob AufwG. oder AnlWbG. anzuwenden ist, wird praktisch nur in den Fällen, wo die Restkaufgeldforderung, sei es bei ihrer Entstehung, sei es später, in eine Darlehnsforderung umgewandelt worden, und ein Schuldschein über sie ausgestellt worden ist. Das AnlWbG. (§ 40 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 3) stellt bei Kommunalverbänden und Ländern „Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind“, den Anleihen gleich und geht als Sondergesetz i. S. des § 1 Abs. 2 des AufwG. insoweit diesem vor. Marcker a. a. D. meint, „eine Vereinbarung genüge, daß eine beliebige Geldschuld als Darlehen geschildert werden soll, sofern ein Schuldschein vorliegt, um die Behandlung dieser Schuld nach dem AnlWbG. herbeizuführen“, und beruft sich dafür auf die Verhandlungen im Reichstagsausschuß, wo von Regierungsseite ohne Widerspruch ausgeführt sei, „hat die Gemeinde gesagt, sie schulde die Summe nicht mehr als Restkaufgeld, sondern als Darlehen, dann würde in einem solchen Fall der Restkaufgeldcharakter hinfällig geworden sein“.

So einfach scheint mir die Sachlage indessen nicht zu sein. Ganz abgesehen davon, daß Äußerungen eines Regierungsvertreters in einem Stadium des Gesetzgebens, insbesondere bei wirtschaftlichen Gesetzen, auch wenn sie un widersprochen geblieben sind, nur mit großer Vorsicht zur rechtlichen Auslegung zu verwenden sind, ergibt sich aus dem Zusammenhang der Äußerung, daß sie nicht mit der Bestimmtheit gemacht ist, wie es nach dem einen mitgeteilten Satz den Anschein hat. Unmittelbar vorher hat derselbe Vertreter ausgeführt, daß, „wenn ein anderes Rechtsgeschäft einem Schuldscheindarlehen zugrunde liegt, wie z. B. bei einem Restkaufgeld, die Frage, ob der § 30 (bzw. 40) anzuwenden sei oder nicht, einseitig nicht entschieden werden könne“, und unmittelbar an den von Marcker zitierten Satz schließt sich der andere: „Die Entscheidung über eine solche Streitfrage steht aber selbstverständlich den ordentlichen Gerichten zu“ (Ausschußbericht S. 9, 10 und Henrici, Textausgabe zu § 30). Diese Ausführungen lassen ersehen, daß der Regierungsvertreter sich, wie es der Sachlage entsprach, sehr vorsichtig ausgedrückt hat, und seine Worte nicht die ihnen von Marcker beigelegene Beweiskraft haben. Man muß vielmehr auf die ratio legis zurückgehen. Man ging, wie in der Begr. zum Gesetz und bei den Verhandlungen im Reichstag wiederholt zum Ausdruck gekommen ist (Begr. S. 21, Ausschlußbericht S. 9, 10 abgedruckt a. a. D.), davon aus, daß den Gemeinden und den kleineren leistungsschwächeren Ländern für ihre „Anleihen“ der freie Anleihemarkt verschlossen war und sie daher auf die Kreditreform des Darlehns angewiesen waren, um ihren Kreditbedarf zu decken. In der Aufwertung dieser „Anleihen“ wollte man sie nicht schlechter stellen, als das Reich und die großen Länder, die Anleihen im eigentlichen Sinne hatten aufnehmen können. Darum die Gleichstellung, die durch die schlechte Finanzlage gerade dieser Gemeinwesen dringend geboten wurde. Die Erkenntnis dieses Zusammenhanges führt in ihren letzten Folgerungen dazu, als Schuldscheindarlehen i. S. der §§ 30, 40 AnlWbG. nur solche Schulden anzuerkennen, die aus einem Anleihebedürfnis der Gemeinde, d. h. aus dem Bedürfnis, Geld für die Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben aufzunehmen, entstanden sind. Damit wird man auch den wirtschaftlichen Gesichtspunkten gerecht, denen man bei der Auslegung dieser auf wirtschaftlichen Erwägungen beruhenden Gesetze Rechnung tragen muß: wirtschaftlich gesehen besteht vom Standpunkt des Gläubigers wie des Schuldners ein durchgreifender Unterschied zwischen der Restkaufgeldforderung und der Darlehnsforderung. Beim Darlehen hat der Gläubiger bei Begründung der Schuld Geld gegeben, das der allgemeinen Entwertung des Geldes ausgesetzt war, dort dagegen ein wertbeständiges Grundstück. Es muß unbillig erscheinen, wenn man beide Fälle gleich behandelt. Die Aufwertungsgesetzgebung berücksichtigt diese Verschiedenheit in einem anderen Falle auch durchaus, indem das Darlehen nach § 63 AnlWbG. nur bis zu 25%, die Restkaufgeldforderung als Forderung aus gegenseitigem Verträge nach Abs. 3 daselbst ohne solche Höchstgrenze aufzuwerten ist. Es erscheint folgerichtig, diesen Gesichtspunkt auch bei Abgrenzung des Anwendungsgebiets des AnlWbG. maßgebend sein zu lassen. Daraus folgt, daß eine auf einen Kaufvertrag zurückführende Darlehnsforderung nur dann unter das AnlWbG. fällt, wenn der wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhang mit dem Kaufvertrag vollständig gelöst ist, wenn n. a. W. die Absicht, den Kaufpreis zu stunden bzw. gestundet zu behalten, durch die ausgeprochene Absicht, der Gemeinde ein Darlehen geben zu wollen, abgelöst worden ist.

Diese Wirkung kommt keineswegs jeder Umwandlung einer Restkaufgeldforderung in eine Darlehnsforderung zu. Welche Wirkung eine solche Umwandlung hat, ist je nach der Absicht der Parteien verschieden (vgl. hierzu Enneccerus, Lehrbuch, Schuld., 18./21. Aufl., §§ 265, 298, 362 II und Staudinger, Kommentar (3) zu 1905, § 607 Abs. 2 und Vorb. V zum III. Abschnitt des 2. Buchs des BGB.). Wenn die Umwandlung bei Begründung der Forderung, also im Zusammenhang mit dem Kaufgeschäft selbst erfolgt ist, was vielfach bei der Beurkundung des Grundstücksverkaufs rein formularmäßig geschieht, so wollen die Parteien in aller Regel, durch Bezeichnung der Schuld als Darlehnsschuld nicht Untergang der alten und Begründung einer davon unabhängigen neuen Schuld, sie wollen vielmehr, wie auch Eisner a. a. D. zutreffend bemerkt, zum Ausdruck bringen, daß für Zinsen, Kündigung usw. die Darlehnsbestimmungen anwendbar sein sollen; der Zusammenhang mit dem gegenseitigen Verträge soll bewahrt bleiben (so auch Mügel, Anm. 6 zu § 63 AufwG., a. A. Quajsonski (3) Ann. B. II 7 das.). Anders wird es vielfach liegen, wenn die Umwandlung erst später erfolgt. Hier wird die Absicht nicht selten die sein, daß die neue Forderung rechtlich unabhängig von der alten bestehe, so daß keine der Parteien auf das ursprüngliche Rechtsverhältnis soll zurückgreifen dürfen. Dann tritt an die Stelle der Forderung aus dem gegenseitigen Vertrag, die untergeht, ein neuer selbständiger Anspruch aus dem einseitigen Darlehnsvertrag. In solchen Fällen wird, falls bei der Umwandlung ein Schuldschein ausgestellt ist, ein Schuldscheindarlehen auch im Sinne des AnlWbG. anzuzurechnen sein. Einen Hinweis auf die Absicht der Beteiligten wird auch der Inhalt der über die Abmachungen ausgestellten Urkunde geben. Erfolgt die Verbriefung im Kaufvertrag, so deutet schon das auf die Aufrechterhaltung des rechtlichen Zusammenhanges mit diesem; man kann hier von einem „Schuldschein“ nicht ohne weiteres sprechen, so daß schon



aus diesem Grunde das AnlWbG. nicht anwendbar wäre (in diesem Sinne auch Neufeld zu § 30 Abs. 3 AnlWbG.). Ist dagegen eine besondere Schuldurkunde über die umgewandelte Forderung ausgestellt, so wird es auf deren Inhalt im einzelnen ankommen. Ist der Zusammenhang mit dem Kaufgeschäft ganz aufgelöst, so kann eine Vererblichänderung des Darlehens vorliegen, doch müßte dies durch Klarlegung der Begleitumstände noch erhärtet werden. Erfolgt die Umwandlung z. B. bei Fälligkeit des Restkaufgeldes, unter Ausstellung einer neuen Schuldurkunde, so spricht das für ein Schuldscheindarlehn. Im praktischen Ergebnis führen diese Darlegungen dahin, daß, wenn die Restkaufgeldschuld bei ihrer Begründung in eine Darlehensschuld umgewandelt wurde, die Vermutung dafür spricht, daß kein Schuldscheindarlehn vorliegt, die Kommune also das Gegenteil beweisen muß, während bei späterer Umwandlung eine gewisse Wahrscheinlichkeit für ein Schuldscheindarlehn im Sinne des AnlWbG. besteht.

Marber (oben S. 2353) weist darauf hin, daß die Gemeinde bei Entgegenkommen in der Auswertung solcher Restkaufgeldforderungen Gefahr laufe, nach § 55 Abs. 2 AufwG. und § 2 preuß. WD. dazu v. 24. Okt. 1925 (GS. 151) die Sparkasseneinlagen entsprechend höher aufzuwerten zu müssen. Doch legen diese Vorschriften voraus, daß eine „Anleihe“ höher abgelöst wird, während es sich um „Anleihen“ hier nicht handelt. Außerdem wird man die nur mit der Finanznotlage zu rechtfertigende Vorschrift der preuß. WD. dahin auslegen dürfen, daß nicht bereits die höhere Aufwertung eines einzelnen aus einem Restkaufgeld hervorgegangenen Schuldscheindarlehens, die dort angeführten Verpflichtungen auslöst. —

Außer Betracht ist bisher geblieben, ob die Restkaufgeld- bzw. Darlehensforderung hypothekarisch sichergestellt ist oder nicht. Für die Anwendbarkeit des AnlWbG. ist dies ohne Bedeutung (vgl. § 411 V. mit § 31 Abs. 1). Es wird wichtig erst in Verbindung mit der nunmehr zu behandelnden Aufwertung solcher Forderungen nach dem AufwG.

3. Die weitere Frage, ob Restkaufgelder bei Umwandlung in Darlehensforderungen oder auch ohne solche bei langem Stehenbleiben als Vermögensanlagen nach § 63 Abs. 1 AufwG. nur bis zu 25% aufzuwerten sind oder aber der Höhe nach in der Auswertung nicht beschränkt sind, hat nicht nur für die Kommunen, sondern allgemeine Bedeutung. Auszuscheiden sind dabei die Fälle, in denen es sich um hypothekarisch gesicherte Forderungen handelt: Hier kann angesichts der ausdrücklichen Regelung in §§ 4, 10 AufwG. kein Zweifel sein. Die Hypothek ist nach § 4 AufwG. vorbehaltlich der bekannten Sonderfälle auf 25 des Goldmarkbetrages aufzuwerten. Die persönliche Forderung kann nach § 10 Nr. 5 höher oder auch geringer aufgewertet werden. Dies gilt nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 10 Nr. 5 auch dann, wenn die Kaufgeldforderung bei ihrer Begründung in eine Darlehensforderung umgewandelt worden ist. Ist die Kaufgeldforderung schon vor dem 31. Dez. 1908 begründet worden, so ist die Aufwertung nach oben durch den Höchstfuß für die Aufwertung der Hypothek begrenzt. Das gleiche gilt, unabhängig davon, wann die Kaufgeldforderung begründet worden ist, wenn die Umwandlung der Forderung in eine Darlehensforderung erst nach der Begründung der Forderung erfolgte.

Im übrigen ist zu unterscheiden, ob die Forderung eine Restkaufgeldforderung geblieben ist, oder aber bei ihrer Begründung oder später in eine Darlehensforderung umgewandelt wurde. In dem ersteren Fall ist sie immer nach § 63 Abs. 1 AufwG. anzuwerten (so auch Quassowski [3] S. 425, 434 und Eizner JW. 1926, 1141). Das Gesetz bestimmt hier ausdrücklich, daß Forderungen aus gegenwertigen Verträgen nicht als Vermögensanlagen i. S. des Abs. 1 gelten sollen, ohne darauf Gewicht zu legen, ob die Forderung seit langem besteht oder nicht. Man kann nicht wie es Marber a. a. O. tut, aus dem Umstand, daß bei den hypothekarisch gesicherten Forderungen zwischen Forderungen aus der Zeit vor und nach 1908 unterschieden wird (s. § 10 Abs. 5 oben), hier folgern wollen, daß Forderungen aus der Zeit vorher als Vermögensanlage anzusehen und nach Abs. 1 des § 63 zu behandeln sind. Zutreffend hat das RG. v. 30. Jan. 1926 (JW. 1926, 976) und v. 10. Febr. 1926 (AufwArch. Karte 6) dargelegt, daß die Stundung einer Kaufgeldforderung den Charakter der Forderung nicht ändere und daß, ganz unabhängig von der Frage, ob etwa wirtschaftlich eine Vermögensanlage vorliege, die ausdrückliche Vorschrift des Abs. 3 die Anwendung des Abs. 1 ausschließe. Wichtig ist, daß, wie Marber hervorhebt, in den angeführten beiden Fällen die Hinausschiebung des Zahlungstermins auf Wunsch des Käufers erfolgte, woraus das RG. nebenbei folgerte, daß schon hierdurch die Annahme einer „Vermögensanlage“ ausgeschlossen sei. Marber übersieht aber, daß die Entscheidungen hierauf nicht beruhen; auch die Argumentation des von ihm angeführten Urteils des LG. Ebersfeld, es sei nicht anzunehmen, daß das Gesetz den durch eine Hypothek gesicherten Gläubiger habe schlechter stellen wollen, als den ungesicherten, scheint mir gegenüber der klaren Regelung des Gesetzes nicht durchschlagend, da eben in § 63 Abs. 3 eine Abgrenzung nach Art des § 10 Nr. 5 fehlt.

Schwieriger ist die Rechtslage, wenn die Restkaufgeldforderung in eine Darlehensforderung umgewandelt ist. Die Bestimmung des § 10 Nr. 5, wonach es für die Behandlung des Restkaufgeldes unerheblich

ist, daß die Forderung bei ihrer Begründung in eine Darlehensforderung umgewandelt sei, entsprechend heranzuziehen, wie es das RG. in der Entsch. v. 30. Jan. 1926 und Quassowski (3) S. 434 tun, scheint mir bedenklich, insbesondere, wenn man die Begrenzung der Vorschrift auf die nach dem Jahre 1908 begründeten Forderungen nicht gleichfalls übernehmen will, was wir vorstehend abgelehnt haben. Auch als arg. a. contr., wie es Marber tut, kann man sie nach der Vorgeschichte nicht verwenden. Man wird, wie unter 2., darauf abstellen müssen, ob durch die Umwandlung die Forderung ihren Charakter als eine Forderung aus dem gegenseitigen Vertrag eingebüßt hat. Nicht darauf kommt es an, ob der wirtschaftliche Begriff der Vermögensanlage gegeben ist, sondern auf die Ablösung von dem gegenseitigen Vertrag. Eine solche Ablösung kann vorliegen sowohl bei Umwandlung zur Zeit der Begründung, wie bei späterer Umwandlung. Wie zu 2. näher ausgeführt, spricht im ersteren Fall eine tatsächliche Vermutung dagegen; im zweiten ist die Wahrscheinlichkeit größer, doch muß auch da vorsichtig im einzelnen untersucht und der Wille der Parteien bei der Umwandlung ermittelt werden (so auch die allgemeine Meinung, vgl. auch Mügel, oben S. 1321 Anm.). Die Frage, auf wessen Wunsch der Kaufpreis gestundet wurde, kann einen Inhaltspunkt nach der einen oder anderen Seite geben.

Staatssek. z. D. Dr. Heinrich, Berlin.

## Zum Schwarzkauf.

### 1. Neue Gesichtspunkte zur Schwarzkauffrage.

In Niemehers Ztschr. 36, 74—90 behandelt Neupke die „Preuß. Bodenperrgesetze und ihre Auswirkungen auf die ausländischen Grundeigentümer“. Er erörtert die Auswirkungen des Gesetzes in völkerrechtlicher Hinsicht. In erster Linie prüft er die Frage, ob das Gesetz v. 10. Febr. 1923 gegen völkerrechtliche Grundsätze oder gegen den WB. verstößt. Er gelangt zur Verneinung beider Fragen, da das Gesetz die Ausländer keiner besonderen Beschränkung unterwirft, was auch die interalliierte Rheinlandkommission anerkannt hat, indem sie von dem ihr zustehenden Einspruchsrecht keinen Gebrauch machte. Die rückwirkende Kraft, die dem Gesetz v. 10. Febr. 1923 durch die Rechtspflege und durch das Gesetz v. 20. Juli 1925 beigelegt worden ist, verstößt nach Neupke gleichfalls nicht gegen völkerrechtliche Grundsätze. Der Spruch des RG. ist in völkerrechtlicher Beziehung so gut wie unangreifbar. Dagegen könnten völkerrechtliche Schwierigkeiten entstehen, soweit die nachträgliche Genehmigung von Veräußerungsgeschäften mit Ausländern in Frage kommt und diese Genehmigung verlangt werden sollte. Hier wären unter Umständen diplomatische Schritte oder vielleicht sogar internationale Schadenersatzansprüche zu gewärtigen. Neupke behandelt dann weiter die von Interessentenverbänden propagierten Gesetzesvorschläge, wonach den Inflationsverkäufern entweder ein Aufwertungsanspruch in Gestalt einer Grundschuld oder ein Rückkaufsrecht gegen Erstattung des bezahlten Preises gewährt werden soll. Falls einer dieser Vorschläge Gesetz werden sollte, müßte, wie Neupke nachweist, mit dem Einwand der Enteignung gerechnet werden. Das Völkerrecht und auch einzelne Handelsverträge enthalten den Grundfuß der Eigentumswertgarantie; eine, sei es auch nur teilweise, Enteignung ohne Entschädigung könnte demgemäß zu internationalen Schadenersatzansprüchen führen. Die Aufwertungs- oder Rückkaufsforderung der Inflationsverkäufer hätte daher zur Folge, daß das Reich sämtliche Inflationsverkäufer entschädigen müßte, mindestens aber die ausländischen Inflationsverkäufer, so daß es den Ausländer besser stellen würde als den Inländer. Mit Recht lehnt daher Neupke derartige Vorschläge ab.

RA. Dr. Hagelberg, Berlin.

### 2. Auseinandersetzung zwischen Käufer und Verkäufer in Schwarzkaufprozessen.

Die Zusammenstellung, welche Hoche in JW. 1926, 1787 bezüglich der im Schwarzkaufprozesse neben dem Eigentumsanspruch in Frage kommenden Ansprüche des Verkäufers und der Gegenansprüche des Käufers gibt, bedarf gewisser Ergänzungen und Berichtigungen.

Zu 1. (Ersatz von Verbindlichkeiten) Rechtsgrundlage für derartige Ansprüche sind allein die Vorschriften der §§ 987 ff. BGB., welche das Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer regeln. Nicht beigetreten kann der Auffassung werden, daß der Käufer, soweit er einen Anspruch auf Ersatz von Verbindlichkeiten hat, gegenüber dem Berichtigungsanspruch nicht ein Zurückbehaltungsrecht habe. Diese allerdings vom 16. Senat des RG. (JW. 1926, 1025) vertretene Auffassung wird von anderen Senaten des RG. (z. B. 2., 6., 14., 18. Senat) nicht geteilt, und scheint auch von dem RG., von dem zwar noch keine Entscheidung ex officio vorliegt, durch die jetzt bekannt gewordene Bewilligung des Amtenrechts dem Revisionskläger nicht gebilligt zu werden. Es ist nicht richtig, das Zurückbehaltungsrecht



wegen des Anspruchs auf Ersatz der Verwendung zu verneinen, weil gemäß § 1001 dieser Anspruch noch nicht fällig sei. Im § 1001 BGB. ist überhaupt nichts bezüglich der Fälligkeit bestimmt. Die Bedeutung des § 1001 BGB. liegt nur darin, daß der Besitzer wegen seines Anspruchs auf Ersatz vonwendungen erst von dem Zeitpunkt an, in welchem der Eigentümer die Sache wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt, einen selbständig klagbaren Anspruch hat. Die Möglichkeit, selbständig Klage wegen des Anspruchs zu erheben, ist also durch § 1001 eingeschränkt, nicht etwa die Fälligkeit. Wenn § 1001 BGB. eine Bestimmung über die Fälligkeit enthielte, wäre die Stellung des § 1000 vor § 1001 nicht verständlich, vielmehr gehörte logisch, wenn § 1000 eine Ausnahmevorschrift bezüglich des Zurückbehaltungsrechts insofern darstellte, als hier nicht Fälligkeit erforderlich wäre, hinter die Vorschrift des § 1001.

Daß der § 1000 nicht eine Ausnahmevorschrift gegenüber dem § 273 BGB. hinsichtlich der Fälligkeit des Gegenanspruchs darstellt, ergibt auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes (vgl. Prot. 2. Lesung III, 364 ff.; Mot. III, 416). Die Vorschrift stellt lediglich einen Spezialfall des im § 273 BGB. normierten Zurückbehaltungsrechts dar. So fassen auch wörtlich die Mot. S. 416, daß an sich das Zurückbehaltungsrecht des Besitzers wegen der Verwendung gegenüber dem Herausgabeanspruch des Eigentümers schon nach der allgemeinen Vorschrift des Obligationenrechts gegeben sei, die Vorschrift sei nur geschaffen, um jeden Zweifel auszuschließen, da eine gewisse Schwierigkeit hinsichtlich des Anspruchs des Besitzers auf Ersatz vonwendungen insofern vorliege, als der Umfang dieses Ersatzanspruches sich nach dem Zeitpunkt der endgültigen Herausgabe des Grundstücks bestimme und somit in dem Zeitpunkt der Verurteilung zur Herausgabe noch nicht feststehe. Die Vorschrift ist also aus dem Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer, und zwar mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Lösung bei Herausgabe der Sache, besonders bei der verschiedenartigen Stellung des gutgläubigen und bösgläubigen Besitzers zu verstehen.

Mit den sonstigen Ansprüchen des Eigentümers hat sie nichts zu tun. Aus § 1001 BGB. ist, wie erwähnt, hinsichtlich der Fälligkeit nichts zu folgern. Fällig wird der Anspruch vielmehr in dem Augenblick, wo die Verwendungen, zu deren Ersatz nach materieller Vorschrift der Eigentümer verpflichtet ist, gemacht werden (er kann nur nicht ohne weiteres von sich aus Klage erheben), und so ist auch das Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 Abs. 1 BGB., da im übrigen die Voraussetzungen des § 273, insbesondere Konnexität, d. h. einheitliches Lebensverhältnis, vorliegen, gegenüber dem Verchtigungsanspruch gegeben. Das wird auch z. B., wenn auch ohne Begründung, von Staudinger (9. Aufl. 1926 § 1000 Nr. 3) bejaht (ebenso Dernburg III, 1 S. 383 Anm. 8; vgl. auch GruchBeitr. 51, 299; RG. JW. 1896, 381; GruchBeitr. 57, 1000).

Erwähnt sei in diesem Zusammenhange auch der (von Hoche nicht berührte) Anspruch des Eigentümers auf Rechnungslegung. Sehr häufig erheben im Schwarzkaufprozesse die Kl., soweit sie Herausgabe von Nutzungen verlangen, gleichzeitig auch eine Klage auf Rechnungslegung hinsichtlich der von dem Käufer gezogenen Nutzung und der Verwaltung. Ein solcher Anspruch ist nicht begründet. Mag gemäß § 987 BGB. die Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe der Nutzungen bestehen, die er nach Eintritt der Rechtschängigkeit zieht, so ist er nicht etwa zur Rechnungslegung, insbesondere über die Verwaltung des Grundstücks seit Rechtschängigkeit verpflichtet. Eine Pflicht zur Rechnungslegung ließe sich nur aus § 687 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit §§ 681, 666 BGB. herleiten. Voraussetzung ist aber dann, daß der Käufer seine Nichtberechtigung kennt, d. h., daß er sämtliche Voraussetzungen kennt, die nach dem Gesetz bzw. der Auffassung der Rechtsprechung die Unrichtigkeit des Grundbuchs herbeiführen. Das ist wohl niemals der Fall, wie Hoche auch mit Recht erwähnt. Auch die bloße Bösgläubigkeit des Besitzers insofern als er wissen mußte, daß er zum Besitze nicht berechtigt ist, reicht nicht aus. Zur Rechnungslegung ist nur der unredliche Besitzer verpflichtet, der positive Kenntnis von der Nichtberechtigung hat (vgl. RGKKomm. §§ 987, 990 Anm. 1). Der rechtschängige Besitzer ist keineswegs dem Besitzer gleichzustellen, der die Nichtberechtigung kennt; denn die Rechtschängigkeit involviert niemals die Kenntnis der Nichtberechtigung.

Zu 2. (Zwischenbelastung.) Die Ansicht Hoche's, daß der Verkäufer nicht den Anspruch aus § 1004 auf Beseitigung gegen den Käufer habe, wenn dieser in der Zwischenzeit das Grundstück belastet hat und der Erwerber auf Grund guten Glaubens gemäß § 892 BGB. das Recht erworben hat, ist irrig. Die Fassung, daß hier die Einwirkung nicht „widerrechtlich“ sei, trifft auch nicht den Kernpunkt. Maßgebend ist allein Abs. 2 § 1004, nämlich ob der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist. Das ist allerdings im Verhältnis zu dem gutgläubigen Erwerber, dem unmittelbaren Störer, der Fall. Anders aber im Verhältnis zwischen Käufer und Eigentümer (Verkäufer). Und darauf kommt es allein an. Dem Käufer, dem unmittelbaren Störer gegenüber, ist der Verkäufer nicht zur Duldung verpflichtet. Dieser kann nicht die Einrede aus § 1004 Abs. 2 erheben. Auch

aus § 989, 990 BGB. kann, wie Hoche offenbar meint, diese Einrede nicht hergeleitet werden. Denn mag selbst die Belastung mit einem Rechte eine Verschlechterung der Sache i. S. des § 989 BGB. darstellen, so bestimmt § 989 BGB. nur, daß eine Schadenersatzpflicht nicht gegeben ist. Die Verneinung einer Haftung für den durch die Belastung entstehenden Schaden bedeutet aber noch nicht, daß damit der Käufer rechtmäßig gehandelt hat, und umgekehrt, daß der Verkäufer dem Käufer gegenüber zur Duldung verpflichtet ist. Es fehlt vielmehr jeder Rechtsgrund, der dem Käufer einen Anspruch auf Belastung gibt (wegen Nichtigkeit des Vertrages besteht ja kein Vertragsverhältnis), und der den Verkäufer verpflichtet, dieses Handeln des Käufers zu dulden. M. E. ist deshalb der Anspruch auf Beseitigung der Belastung gemäß § 1004 Abs. 1 BGB. gegeben, ohne daß dem Käufer die Einrede aus Abs. 2 zusteht.

Zu 3. (Der 1. Juli 1926.) Hier ist ergänzend zu bemerken, daß das RG. bereits in mehreren Entsch. (14. und 18. Sen.) die Aufhebung Ehenes und Dannenbaums, als ob von diesem Zeitpunkt an die Rechtswirksamkeit der Eigentumsübertragung wegen fehlender Genehmigung nicht mehr in Frage gestellt werden könnte, ablehnt. Das steht auch im Einklang mit den Grundsätzen einheitlicher Rechtsprechung. Bei dem Grundstücksverkehrsgesetz handelt es sich um ein sogenanntes temporäres Gesetz, das zur Regelung der durch die Inflation entstandenen außergewöhnlichen wirtschaftlichen Erscheinungen dient und sich demnach auch beschränkte Gültigkeit beilegte. Bei Schaffung des Gesetzes wurde sorgfältig der Zeitpunkt, in welchem normale Umstände wieder eintreten und damit sich die Maßnahme erübrigt, auf den 1. Juli 1926 verlegt (§ 16 des Ges.). Nachdem es sich aber herausgestellt hat, daß die nur wegen der Inflation der Mark durch das Grundstücksverbotsgesetz geschaffene Regelung wirtschaftlich schon früher gegenstandslos geworden war insofern, als die Stabilisierung der Mark früher eingetreten ist, ist das Gesetz v. 20. Juli 1925 ergangen. Dieses Gesetz vom 20. Juli 1925 stellt weiter nichts dar, als eine Aufhebung des § 16 GrSperrG., und wenn in diesem Aufhebungsgesetz auch bezüglich der zukünftigen Rechtsgeschäfte etwas gesagt ist, so ist damit keine neue Rechtsnorm geschaffen, sondern lediglich der in ständiger Rechtsprechung anerkannte Grundtat nochmal für das Sperrgesetz dahin betont, daß die Aufhebung des Grundstücksverbotsgesetzes keine rückwirkende Kraft hat. Lediglich in dieser negativen Bedeutung ist der Art. 1 AufhebG. vom 20. Juli 1925 zu verstehen.

Zu 4. (Aufwertung des Kaufpreises.) Mit der Entsch. JW. 1926, 791, die die Frage der Aufwertung des Kaufpreises bei rückgängig gemachten Grundstücksverkäufen zum Gegenstande hat, ist, wie auch Lemberg in der Anmerkung betont, nicht das letzte Wort gesprochen. Hier spricht sich das RG. gerade hinsichtlich des erörterten Problems außerordentlich vorsichtig aus, und die Bedeutung der Entsch. liegt m. E. mehr auf der negativen Seite insofern, als das RG. im Anschluß an die kurz vorher ergangene Plenarentscheidung auch bezüglich des Bereicherungsanspruchs betont, daß die Kaufkraft der Mark im Inland zu berücksichtigen ist und nicht schematisch nach dem Dollarstande ausgewertet werden darf. Das Problem selbst ist m. E. von einer anderen Seite aus anzufassen. Es kommt nicht darauf an, was der Verkäufer mit dem Kaufgeld, das er ohne rechtlichen Grund erlangt hat, angefangen hat, und welches Schicksal der Kaufpreis in den Händen des Käufers erlitten hat. Es handelt sich nicht um einen Bereicherungsanspruch des Käufers wegen Herausgabe des Kaufpreises auf der einen Seite und um einen zweiten Bereicherungsanspruch des Verkäufers wegen des Grundstücks auf der anderen Seite, den er ja implizite mit der Geltendmachung des Eigentumsanspruchs auch aufstellt. Es liegt vielmehr ein einziger Bereicherungsanspruch vor insofern, als der Käufer bereichert ist um das Grundstück abzüglich desjenigen, was er im ursächlichen Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks ausgegeben hat, d. h. also abzüglich — abgesehen von den Unkosten — des Kaufpreises (vgl. auch RGKKomm. § 818 Anm. 8 und die dort zitierten Entsch.). Und lediglich diese eine Bereicherung (nämlich des Käufers) ist rückgängig zu machen. Sie ist daher vom Standpunkt des Käufers und nach dem Zustand seines Vermögens zu betrachten. Soll daher der frühere Zustand wiederhergestellt werden, so ist die Bereicherung in der Weise rückgängig zu machen, daß, wenn der Käufer das Grundstück herausgibt, sein Vermögen sich wieder in dem Zustand befindet, wie es zur Zeit des Stattfindens der Vermögensverschönerung sich befunden hat. Hat er daher die Bereicherung herauszugeben, d. h. das Mehr, das sich in seinem Vermögen bei Übergabe des Grundstücks abzüglich des weggegebenen Kaufpreises befindet, so ist der Wert dieses Kaufpreises nach dem Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Übergabe erfolgte. Was später in den Händen des Verkäufers damit geschah, ist unerheblich. Folgt man selbst dieser Betrachtungsweise nicht, so kann der Verkäufer, der das Geld in der darauffolgenden Inflation verloren hat, m. E. sich auch gemäß § 820 BGB. nicht auf den „Fortfall seiner Bereicherung berufen“.

Da es also nur auf den Wert des Kaufpreises zur Zeit der Weggabe ankommt und das spätere Schicksal unerheblich ist, so ist lediglich eben im Anschluß an die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundätze zu fragen, welche Kaufkraft dieses Geld zu der damaligen



Zeit im Inlande hatte, und da gerade das Geld auf dem Grundstücksmarkt verwendet wurde und wirtschaftlich zu dem Erwerb eines derartigen Grundstücks dienen konnte, so ist ebenso wie bei der Aufwertung des Vertragspreises auch bei der Aufwertung des Bereicherungsanspruchs wegen des zurückzuzahlenden Kaufpreises bei Schwarzkaufverträgen der Tageswert des in Streit stehenden Grundstücks zum mindesten vergleichsweise heranzuziehen.

Auf diesem rechtlich begründeten Wege sind die wirtschaftlichen

Folgen der durch die unerfreuliche Rechtssprechung heraufbeschworenen Schwarzkaufprozesse auszugleichen, und da in Konsequenz des erörterten Gedankenganges man auch zu dem Resultat kommen kann, daß der Verkäufer im Schwarzkaufprozesse, wenn er sein Grundstück herausverlangt, Zug um Zug den heutigen Wert zahlen muß, so dürften praktisch die Schwarzkaufprozesse in den meisten Fällen erledigt sein.

RA. Dr. Arthur Eisaß, Berlin.

## Rechtssprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

### A. Gerichte.

#### Reichsgericht.

##### Bivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwältin beim Reichsgericht  
Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Kurlbaum und  
Justizrat Dr. Schrömbgens.

Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

#### 1. Aufwertungs-gesetz.

1. §§ 9 ff., 62, 63, 14, 15 AufwG. Nach Rückzahlung der Forderung und Löschung der Hypothek besteht kraft Rückwirkung oder Vorbehalt die „durch Hypothek gesicherte Forderung“ in Höhe des Aufwertungs-betrages fort. Ein vor der Rückzahlung erfolgter Vorbehalt ist auch als Vorbehalt „bei“ der Annahme der Leistung anzusehen. In der Lösungs-bewilligung liegt nicht ein Verzicht auf die Aufwertung der Hypothek. Zum Begriff der Vermögensanlage.†)

Die vom Kl. im Jahre 1903 erworbene, auf dem Grundstück ruhende Hypothek von 81 000 M ist im Mai 1922, nachdem dem Kl. von den Besl. der Betrag von 81 000 Papiermark gezahlt wurde, im Juni 1922 auf Grund Lösungs-bewilligung vom Mai 1922 gelöscht worden. Die Klage auf Zahlung von 2500 Reichsmark ist vom VG. abgewiesen, vom BG. zugesprochen. Auf die Revision der Besl. wurde das VU. aufgehoben. Die Frage, ob und in welcher Höhe der von dem Kl. geltend gemachte Anspruch auf den Kapitalteil aufzuwerten ist, ist nunmehr nach den Vorschriften des Aufwertungs-gesetzes v. 16. Juli 1925 zu entscheiden, das nach ständiger Rechtssprechung des erf. Sen. auch auf anhängige Rechtsstreitigkeiten und in der Revisionsinstanz auch auf solche Urteile des VU. anzuwenden sind, die, wie es hier der Fall ist, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, dem 15. Juli 1925, verkündet worden sind. Ob es sich im vorliegenden Fall um eine „durch Hypothek gesicherte“ Forderung oder um eine Forderung handelt, für die eine Sicherung durch Hypothek nicht besteht, ist in erster Linie zu prüfen, da hier von der Höhe der Aufwertung abhängt (§§ 9 ff. — §§ 62, 63 AufwG.). Unstreitig ist die für die Forderung des Kl. bestehende Hypothek bereits am 20. Juni 1922, also schon lange

vor dem Inkrafttreten der 3. Steuer-NovV. am 14. Febr. 1924 gelöscht worden. Gleichwohl würde die Forderung des Kl. als eine „durch Hypothek gesicherte“ Forderung anzusehen sein, wenn eine Aufwertung der Hypothek kraft Rückwirkung oder kraft Vorbehalts gemäß §§ 14, 15 AufwG. in Frage käme. In diesen Fällen einer Aufwertung der Hypothek besteht die Hypothek trotz ihrer Löschung in Höhe des Aufwertungs-betrages fort, und es ist die Forderung als durch Hypothek gesicherte anzusehen. Das Grundbuch ist durch die erfolgte Löschung unrichtig geworden, und diese Unrichtigkeit wird durch Wiedereintragung der gelöschten Hypothek gemäß § 20 AufwG. beseitigt (Nadler in JW. 1925, 2574; Lehmann-Boesebeck 4. Aufl. Komm. z. AufwG. Anm. 1 zu § 9; Quassowski, Komm. z. AufwG. 2. Aufl. Anm. zu § 9; Mügel S. 302 Anm. 2 zu § 20; Ur. d. BayObLG. JRSch. 1926 Nr. 178; Ur. d. RG. v. 15. Okt. 1925 bei Ring KPr. in Aufwertungs-sachen 1925 Nr. 1 S. 11 (12)). Eine Aufwertung der Hypothek kraft Rückwirkung kommt hier nicht in Betracht. Denn wenn auch die Löschung der Hypothek im Grundbuch erst am 20. Juni 1922 erfolgt ist, so hat doch der Kl. die Leistung des Papiermark-betrages von 81 000 M bereits am 23. Mai 1922, also nicht innerhalb der in § 15 AufwG. bestimmten Zeit v. 15. Juni 1922 bis 14. Febr. 1924 angenommen. Für die Frage, ob eine Aufwertung der Hypothek kraft Vorbehalts gemäß § 14 AufwG. stattfindet, ist zunächst entscheidend, ob sich der Kl. „bei“ der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Das BG. hat dazu ausgeführt: Der Kl. habe durch das Zug vor der Zahlung in Erwartung des Geldes an den Besl. gerichteten Schreiben v. 17. Mai 1922 einen hinreichenden Vorbehalt i. S. des § 11 der 3. Steuer-NovV. hinsichtlich seiner persönlichen Forderung gemacht. In diesem Briefe habe er, wie er bereits in einem früheren Schreiben auf die Geldentwertung hingewiesen habe, nochmals betont, daß er die Summe, die ihm im Juni 1922 auf Wunsch des Besl. ausgezahlt werden sollte, nur als ein Vorläufiges betrachten werde und erwarte, daß ihm bis Juni 1923, dem ursprünglichen Fälligkeitstermin, ein den wirklichen Verhältnissen Rechnung tragender Vorschlag über endgültige Regelung gemacht werde. Ein stärkerer Vorbehalt seiner Rechte aus der Geldentwertung sei nicht denkbar. Diese Ausführungen beruhen auf einer Auslegung des Schreibens des Kl. v. 17. Mai 1922, die einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen. Sie tun auch einen Vorbehalt i. S. des § 14 AufwG. dar; denn der Rechtsbegriff des „Vorbehalts“ i. S. des § 14 AufwG. ist

Zu 1. Das RG. erörtert in der obigen Entsch. einige wichtige Beariffe des AufwG. Zunächst befaßt es sich mit dem Vorbehalt bei Annahme der Leistung und dem Verzicht auf die dingliche Sicherung. Die Rechtswirkungen des Vorbehalts sowie des Verzichts auf die dingliche Sicherung sind im § 14 AufwG. geregelt. § 14 AufwG. enthält insofern eine Einschränkung des allgemeinen Rechtes, als er die Aufwertung von einem Vorbehalt bei Annahme der Leistung abhängig macht. Sowohl das RG. wie auch das BG. haben in ständiger Rechtssprechung den Grundsatz aufgestellt, daß diejenigen Vorschriften des AufwG., welche die Aufwertung gegenüber dem allgemeinen Rechte beschränken, eng auszulegen seien. Im Zuge dieser Rechtssprechung liegt es, wenn in obiger Entsch. ein vor der Annahme der Leistung ausgesprochener Vorbehalt zur Aufrechterhaltung des Aufwertungs-rechts für ausreichend erklärt wird, wenn der Vorbehalt bei der Annahme der Leistung noch fortwirkt. Ebenso entspricht es der Tendenz der Rechtssprechung, die Aufwertung in möglichst großem Umfange zuzulassen, wenn die Annahme eines Verzichts auf die dingliche Sicherung davon abhängig gemacht wird, daß dem

angeblich Verzichtenden in dem maßgebenden Zeitpunkt das Bestehen eines Anspruchs auf Aufwertung der Hypothek bekannt gewesen ist, oder daß er wenigstens mit dieser Möglichkeit gerechnet hat. Für die Entsch. der Frage, ob dies der Fall ist, wird nicht nur der Zeitpunkt maßgebend sein, in dem der Verzicht angeblich erklärt worden sein soll, sondern auch die Persönlichkeit, welche die Erklärung abgegeben hat. Die gleiche Erwägung trifft übrigens zu, wenn in Frage steht, ob in der sogenannten Rückwirkungsperiode ein — nach § 67 AufwG. die Aufwertung ausschließender — Vergleich über die Aufwertung abgeschlossen worden ist. Ein solcher Vergleichs-abschluß wird immer nur dann angenommen werden können, wenn mit der Möglichkeit einer Aufwertung gerechnet wurde.

Ferner wird in der Entsch. untersucht, unter welchen Voraussetzungen eine früher durch Hypothek gesicherte Forderung trotz Nichtmehrbestehens der Forderung noch als hypothekarisch gesicherte Forderung i. S. des § 9 AufwG. anzusehen ist. Diese Frage hat bereits RG. 111, 320 = JW. 1926, 145 berührt, sie aber unentschieden gelassen. In dem obigen Urteil ist sie auch nur zum Teil



kein anderer, als er in § 11 der 3. SteuerNotW. aufgestellt ist. Es kann sich daher nur fragen, ob dieser bereits zeitlich vor Annahme der Leistung ausgesprochene Vorbehalt des Kl. als ein „bei“ Annahme der Leistung erfolgter i. S. des § 14 AufwG. anzusehen ist. Das ist jedoch zu bejahen. Denn die genannte Bestimmung ist nicht buchstäblich und nicht dahin auszulegen, daß nur ein zeitlich unmittelbar mit der Annahme der Leistung zusammenfallender Vorbehalt das Aufwertungsrecht erhält. Vielmehr muß auch nach dem AufwG. ein vor der Annahme der Leistung ausgesprochener Vorbehalt jedenfalls dann als ein bei der Annahme gemachter Vorbehalt angesehen werden, wenn das Verhalten des Gläubigers den Schluß rechtfertigt, daß der vorher erklärte Vorbehalt erkennbar bei der Annahme der Leistung aufrechterhalten werden sollte (Mügel Anm. 13 b S. 276; Michaelis 2. Aufl. Anm. 3 zu § 14 S. 85; Lehmann-Boesebeck Anm. 3 zu § 14 S. 150). Das war aber hier der Fall; denn das BG. stellt fest, daß nicht der geringste Anhalt dafür vorliege, daß der Kl. bei Annahme des Geldes sein Aufwertungsverlangen aufgegeben habe, was einem Verzicht auf viele Tausende Goldmark gleich gekommen wäre und bei seiner dürftigen Vermögenslage nicht unterstellt werden könne. Wenn das BG. auf Grund dieser Erwägung zu dem Ergebnis gelangt, daß der Vorbehalt auch noch im Zeitpunkte der Empfangnahme des Geldes durch den Kl. fortgewirkt habe, so sind hiergegen rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Den gleichen Grundsatze hat übrigens das RG. bereits, worauf das BG. zutreffend hinweist, für die Vorschriften der §§ 464, 640 BGB. ausgesprochen (RG. 73<sup>1</sup>), 146 ff.; 58, 261 ff.). Die strengere hiervon abweichende Auslegung des § 341 Abs. 3 BGB. beruht im wesentlichen auf der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift (RG. 57, 337) und kann daher zur Auslegung des § 14 AufwG. nicht herangezogen werden. Hiernach hat sich aber der Kl. „bei“ der Annahme der Leistung auf die persönliche Forderung seine Rechte vorbehalten. Das hat aber nach § 14 Satz 2 AufwG. ohne weiteres die gesetzliche Folge, daß neben der persönlichen Forderung auch die Hypothek aufgewertet wird. Nur dann tritt die Folge der Aufwertung der Hypothek nicht ein, wenn der Gläubiger sich seiner Rechte auf Aufwertung der Hypothek ausdrücklich begeben hat. Ob ein ausdrücklicher Verzicht i. S. dieser Vorschrift vorliegt, insbesondere welche Bedeutung dem vom BG. festgestellten Verzicht des Kl. auf die dingliche Sicherung gegenüber dieser Bestimmung beizumessen ist, wird das BG. noch zu prüfen haben. Bei der Prüfung kommt möglicherweise in Betracht, daß die Aufwertung einer Hypothek am 3. Juni 1922 zur Zeit des von dem BG. angenommenen Verzichts auf die dingliche Sicherung seiner Forderung noch nicht vom RG. anerkannt war. Die Annahme eines Verzichts, und insbesondere eines ausdrücklichen Verzichts auf die Aufwertung der Hypothek würde voraussetzen, daß dem Kl. das Bestehen eines Anspruchs auf Aufwertung der Hypothek bekannt gewesen ist, oder daß er wenigstens mit dieser Möglichkeit gerechnet hat (Urt. d. erl. Sen. v. 17. Okt. 1925 V 56/25). Eine Aufwertung auf Grund des Vorbehalts der Rechte findet aber nur dann statt, wenn der Gläubiger gemäß § 16 AufwG. den Anspruch auf Aufwertung angemeldet hat. Ob dies geschehen ist, wird das BG. noch zu prüfen haben. Es kann sich weiter fragen, ob etwa die Forderung des Kl. selbst wenn eine Aufwertung der Hypothek kraft Vorbehalts nicht in Betracht kommt, trotzdem als eine durch Hypothek gesicherte Forderung i. S. § 9 AufwG. anzusehen ist. In seinem Urteil v. 4. Nov. 1925 in RG. 111, 320 (331)<sup>2</sup> hat der erl. Sen. die Frage unentschieden gelassen, ob i. S. des Aufwertungsgesetzes nur die Forderungen, für

die bei seinem Inkrafttreten noch eine Hypothek bestand, als durch Hypothek gesicherte anzusehen seien, oder ob für diese Frage ein früherer Zeitpunkt, etwa der in § 2 AufwG. für die Berechnung des Goldmarkbetrags als Stichtag angegebene 1. Jan. 1918 als maßgebend anzusehen wäre. Dieser letzte Tag kann aber als Stichtag i. S. des § 9 AufwG. nicht in Betracht kommen. Das Aufwertungsgezet bietet keinen Anhalt dafür, daß § 9 den für die Annahme des Bestehens einer hypothekarischen Sicherung maßgebenden Tag auf so lange Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes hat festsetzen und demnach hat bestimmen wollen, daß alle Forderungen, für die zwar am 1. Jan. 1918 eine Hypothek bestand, deren hypothekarische Sicherung aber nach diesem Tage fortgefallen war, noch als hypothekarisch gesicherte Forderungen i. S. des § 9 AufwG. anzusehen seien. Aus der Tatsache allein, daß in § 2 AufwG. für die Berechnung des Goldmarkbetrags der 1. Jan. 1918 als entscheidend bestimmt worden ist, kann nicht folgert werden, daß dieser Tag auch als Stichtag i. S. des § 9 AufwG. für die Frage gelten soll, ob eine Forderung durch eine Hypothek gesichert ist oder nicht. Es kann sich vielmehr nur darum handeln, ob als Stichtag nach § 9 AufwG. der Tag des Inkrafttretens des Aufwertungsgesetzes, der 15. Juli 1925 — so Mügel, Ergänzungsband S. 258, Anm. 1 zu § 9; Becker in JW. 1925, 2544; Hachenburg in JW. 1925, 2533 — oder der Tag des Inkrafttretens der 3. SteuerNotW., der 14. Febr. 1924 — so Lehmann-Boesebeck Anm. 1 zu § 9 und Anm. 4 zu § 1; Quasjowski 2. Aufl. Anm. zu § 9; Schlegelberger-Harmerding 4. Aufl. Anm. 1 zu § 9; Nadler in JW. 1925, 2574 — anzusehen ist. Jedoch braucht zu dieser Streitfrage hier nicht Stellung genommen werden, da bereits lange vor Inkrafttreten der 3. SteuerNotW. die Hypothek des Kl. gelöst worden ist und die persönliche Forderung des Kl. daher nach keiner dieser beiden Ansichten als durch Hypothek gesicherte i. S. des § 9 AufwG. — abgesehen von der Frage der Aufwertung kraft Vorbehalts — gelten kann. Hiernach wird es der Prüfung durch das BG. bedürfen, ob eine Aufwertung der Hypothek kraft Vorbehalts in Frage kommt und ob demnach die Voraussetzung des § 9 AufwG. für die Forderung des Kl. zu bejahen ist. Kommt das BG. dazu, diese Frage zu verneinen und handelt es sich demnach um eine durch Hypothek nicht gesicherte Forderung, so ist weiter zunächst zu untersuchen, ob die Forderung des Kl. eine „Vermögensanlage“ i. S. des § 63 AufwG. ist, deren Aufwertung auf 25 v. H. des Goldmarkbetrags beschränkt ist. Als eine Vermögensanlage i. S. des § 12 Abs. 1 der 3. SteuerNotW. hat das BG. den Anspruch angesehen. Dazu hat es ausgeführt: Das Kapital sei nicht allein im Interesse des Bes. hingegeben worden, sondern habe zugleich eine Vermögenssicherung für den Kl. bilden sollen, deshalb sei auch die Kündigung bis zum Tode des Kl., mindestens aber auf die Dauer von 20 Jahren ausgeschlossen worden. Aus den Hypothekenzinsen habe der Kl. die nötigen Unterhaltungsmittel gewinnen sollen. Dieser Zweck ergebe klar, daß hier eine Vermögensanlage i. S. des § 12 Abs. 1 der 3. SteuerNotW. vorliege. Diese rechtliche Beurteilung ist nicht zu beanstanden; sie wirkt auch für das AufwG. zu. Denn auch i. S. des § 63 Abs. 1 dieses Gesetzes stellt eine Vermögensanlage eine Verwendung von Vermögensstücken dar, die auf eine gewisse Dauer berechnet ist und zum Zwecke der Erhaltung und Nutzung des Kapitals erfolgt (Urteil des erl. Sen. v. 16. Nov. 1925 V 172/25). Das war aber nach den Feststellungen des BG. hier der Fall. Liegt aber hiernach eine Vermögensanlage i. S. des § 63 Abs. 1 AufwG. vor, so ist die Forderung nach § 63 Abs. 1 aufzuwerten, falls nicht etwa einer der Fälle

entschieden worden, indem ausgesprochen worden ist, daß der maßgebende Stichtag nach dem 1. Jan. 1918, dem für die Berechnung des Goldmarkbetrags entscheidenden Tage, aber nicht vor dem 14. Febr. 1924, dem Tage des Inkrafttretens der 3. SteuerNotW., liege. Ob dieser Tag oder erst der 15. Juli 1925, der Tag des Inkrafttretens des AufwG., maßgebend sei, hat das RG. unentschieden gelassen. Immerhin ist so viel aus der Entsch. zu nehmen, daß nur die beiden letzt erwähnten Daten als maßgebende Stichtage in Frage kommen. Hierin steht das RG. im Widerspruch mit dem OLG. Karlsruhe, das in einer Entsch. v. 8. Juli 1926 (DNotW. 1926, Heft 10,

S. 521) trotz Nichtmehrbestehens der Hypothek eine durch Hypothek gesicherte Forderung i. S. des § 9 AufwG. annimmt, wenn nur im Zeitpunkt der Leistungsannahme noch eine Hypothek bestanden hat. Diese Ansicht leitet das OLG. Karlsruhe aus der Vorschrift des § 14 AufwG. ab, wo die Aufwertung der persönlichen Forderung nach einem insolge Verzichts herbeigeführten Erlöschen der Hypothek behandelt wird. Es ist dem OLG. Karlsruhe darin zuzustimmen, daß in diesem Falle die Aufwertung der persönlichen Forderung sich nicht nach den allgemeinen Vorschriften (§ 62 AufwG.), sondern nach in 2. Abschn. des AufwG. enthaltenen Vorschriften richtet. Für die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ist demnach im Falle des Verzichts auf die dingliche Sicherung das Bestehen der Hypothek im Zeitpunkt

1) JW. 1908, 394.

2) JW. 1926, 145.



des Abs. 2 oder 3 des § 63 AufwG. gegeben ist und daher eine Aufwertung nach den allgemeinen Vorschriften stattfinden hat, weil der Anspruch, obwohl er an sich eine Vermögensanlage i. S. des Abs. 1 darstellt, doch nicht als eine solche gilt. Das BG. hat angenommen, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um einen Anspruch aus einem gegenseitigen Vertrage i. S. des § 12 Abs. 2 der SteuerNotW. handle und dazu ausgeführt, die mit dem Darlehn vereinbarten Nebenabreden, wie die Ausschließung der Kündigung und die hypothekarische Sicherung seien nicht Gegenleistungen, sondern Bedingungen, unter denen das Darlehn gewährt worden sei. Diese Darlegung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen und schließt auch die Anwendung des § 63 Abs. 3 AufwG. aus. Der Begriff des „Anspruchs aus gegenseitigen Verträgen“ in diesem Gesetz ist kein anderer, als der gleichlautende in § 12 Abs. 2 der SteuerNotW. Der Kl. hat noch auf die Bestimmung des § 63 Abs. 2 Ziff. 3 AufwG. hingewiesen, nach dem als Vermögensanlage i. S. des Abs. 1 solche Ansprüche nicht gelten, die auf Beziehungen zwischen unterhaltspflichtigen und unterhaltspflichtigen Personen beruhen. Dazu ist zu bemerken, daß es für die Frage, ob ein Anspruch auf einem der in § 63 Abs. 2 AufwG. genannten Rechtsverhältnisse „beruht“, mehr auf wirtschaftliche, als auf rechtliche Gesichtspunkte, also auf das Wesen des Anspruchs und nicht auf die Form, in die er gekleidet ist, ankommt (Urteil des erf. Sen. v. 8. Mai 1926 V 345/25). Für die Anwendung des § 63 Abs. 2 Ziff. 3 AufwG. ist es ferner rechtlich ohne Belang, ob die Unterhaltspflicht auf Gesetz oder auf Vertrag beruht, und ob es sich um eine zur Bestreitung des Unterhalts gewährte Unterhaltsrente oder um ein zu diesem Zweck gewährtes Kapital und dessen Erträge handelt (so zutreffend Mägel S. 402 Anm. 3 zu § 63). Ob die Voraussetzungen des § 63 Abs. 2 Ziff. 3 AufwG. hier gegeben sind, wird das BG. noch auf Grund näherer Prüfung der Vorgänge, die zum Erwerb der Hypothek durch den Kl. geführt haben, zu entscheiden haben. Sollte der Fall dieser Vorschrift gegeben sein, so würde die Aufwertung nach den allgemeinen Vorschriften gemäß § 62 AufwG. zu erfolgen haben. Die Entscheidung der Frage, ob es sich im vorliegenden Fall um eine durch Hypothek gesicherte Forderung oder um eine Vermögensanlage oder um einen Anspruch i. S. des § 63 Abs. 2 Ziff. 3 AufwG. handelt, ist auch für die Fälligkeit und Verzinsung des Anspruchs von Bedeutung. Im ersteren Falle kommen für die Rückzahlung und Verzinsung des Aufwertungsbetrags die Bestimmungen der §§ 25—28 AufwG. zur Anwendung, während in den beiden letzteren Fällen gemäß § 63 Abs. 4 AufwG. das Gericht über die Fälligkeit und die Verzinsung nach billigem Ermessen zu entscheiden hat. Auch würde es für die Aufwertung der nicht durch Hypothek gesicherten Forderung anders als für die Aufwertung der hypothekarisch gesicherten Forderung einer Anmeldung nicht bedürfen.

(U. v. 16. Juni 1926; 457/25 V. — Königsberg.)

[Sch.]

2. § 62 AufwG.; §§ 242, 792, 812 BGB. Wenn die Verpflichtung zur Aufwertung einer zurückzahlenden Kaufpreisanzahlung als Rechtsfolge der Nichtigkeit des geschlossenen Kaufvertrags besteht, entfällt sie, soweit der Verkäufer nicht mehr bereichert ist.]

Daß zurückzahlende Kaufpreisanzahlungen aufzuwerten sind, ist in der Rechtsprechung, insbes. des RG., grundsätzlich anerkannt (RG. 107, 180; WarnErg. 1925 Nr. 79 auf S. 102 in Abs. 3; V 857/23 u. ö.). Es ist aber zu beachten, daß der

unter Vorbehalt erfolgten Leistungsannahme ausreichend. Dasselbe wird man aber auch für den Fall der Aufwertung infolge Rückwirkung annehmen müssen.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß in dem obigen Urteil zu Unrecht eine Entsch. darüber gefunden worden ist, ob § 28 Abs. 2 AufwG. nur für die Hypothek oder auch für die persönliche Forderung gilt. Aus dem Schlußabsatz der Entsch. ist herausgelenken worden (vgl. WarnErgers Kartothek § 9 Karte Nr. 2a), daß das BG. für die Rückzahlung und Verzinsung des Aufwertungsbetrags auch der persönlichen Forderung die Vorschriften des § 28 Abs. 2 für anwendbar erklärt habe. Das ist aber nicht der Fall. Man kann höchstens so viel aus der Entsch. herauslesen, daß, wenn die

Anspruch auf Rückzahlung einer solchen Anzahlung als Rechtsfolge der Nichtigkeit des geschlossenen Kaufvertrags den Vorschriften der §§ 812 ff. BGB. untersteht, nur auf die Bereicherung geht, und daß für deren Umfang auch die Vorschrift des § 818 Abs. 3 gilt, wonach die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Wertersatz ausgeschlossen ist, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist (vgl. RG. 94, 254; 105, 31). Daß auch Bereicherungsansprüche grundsätzlich der Aufwertung unterliegen, ist gleichfalls in der Rechtsprechung, insbes. des RG., anerkannt worden (RG. 108, 120; WarnErg. 1926 Nr. 28; II 560/23; IV 994/23 u. a.). Soweit an der empfangenen Geldsumme durch die Geldentwertung ein Verlust eingetreten ist, ist der Empfänger i. S. § 818 Abs. 3 nicht mehr bereichert (V 340/24). Aus dem Wesen des Bereicherungsanspruchs folgt, daß der Verpflichtete für die Aufwertung nur im Rahmen der erlangten und noch vorhandenen Vermehrung seines Vermögens haftbar ist. Insbesondere in dieser Richtung erfordert es Beachtung, wenn die Befl. geltend machen, man habe ihrerseits dem Kl. die Anzahlung zur Verfügung gehalten (und ihre Rückzahlung angeboten), und der Kl. demgegenüber bestreitend vorträgt, man habe beklagterseits die empfangene Anzahlung gar nicht mehr zur Verfügung gehabt, vielmehr davon ein Grundstück gekauft und Schulden bezahlt. Hierin ist auch das Vorbringen enthalten, das als Bereicherung empfangene Geld sei beklagterseits wertbeständig verwendet worden. Ist dem so, dann wäre zu prüfen, was hiervon noch als Bereicherung im Vermögen der Befl. vorhanden ist und inwieweit es nach Maßgabe des § 818 der Herausgabe- oder Wertersatzpflicht unterliegt. Inwieweit ist die Sache bisher weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Beziehung geprüft worden. Das Urteil war deshalb aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückzuverweisen. Ob und mit welchem Umfange die Befl. etwa verpflichtet waren, die empfangene Anzahlung wertbeständig zu erhalten, und ob die Unterlassung entsprechender Maßnahmen bezüglich noch vorhandener und herauszugebender oder zu erstatender Bereicherung den Anspruch auf Aufwertung zu beeinträchtigen vermag, ist unter dem Gesichtspunkte des § 242 BGB. mit Rücksicht auf die Umstände des Falles zu beurteilen und muß der erneuten Verhandlung und Entscheidung vor dem BG. vorbehalten bleiben. Entsprechendes gilt von dem Gesichtspunkt eines etwa dem Kl. zur Last gelegten Annahmeverzugs. Die Beachtung des Gegenwartswerts des Grundstücks ist nicht schlechthin als rechtsirrig zu beanstanden. Das BG. hat anscheinend zur Prüfung der Frage, welcher Aufwertungsbetrag der feinerzeitigen Kaufkraft der Anzahlung entspricht, auch — neben sonstigen Umständen — den Wert des Grundstücks herangezogen, dem nach Inhalt des Vertrags die Anzahlung zu  $\frac{9}{10}$  entsprechen sollte. Z. B. S. ist die Heranziehung des Gegenwartswerts des Grundstücks nicht ausgeschlossen.

(U. v. 17. April 1926; 381/25 V. —)

## 2. Aufwertung außerhalb des Aufwertungsgesetzes.

1. § 88 EBD.; Art. 34 Int. Übereink. über Eisenbahnfrachtverkehr; § 242 BGB. Bei Schadensersatzansprüchen im Eisenbahnfrachtverkehr ist der Verarmungsfaktor der Inflationszeit zu berücksichtigen.]†)

Das OLG. berechnet den dem Kl. entstandenen Schaden auf 48 163,20 + 4000 + 2560 Papiermark. Diese Summe hat es nach dem Stande des nordamerikanischen Dollars vom 20.,

in Frage kommende Forderung eine durch Hypothek gesicherte Forderung sei, § 28 mit seinem vollen Inhalt auf sie Anwendung finde, auch wenn die Hypothek zur Zeit nicht mehr bestehen sollte. Dagegen hat das RG. sicherlich nicht die Frage entscheiden wollen, ob sich die Verzinsung einer persönlichen Forderung, die zur Zeit noch hypothekarisch gesichert ist, nach § 28 Abs. 2 richtet. Mit dieser Frage wird sich das RG. auf Grund des ihr vom OLG. vorgelegten Beschlusses v. 14. Aug. 1926 (9 Aw III 513/26) in nächster Zeit erst zu beschäftigen haben.

H. Dr. Leo Sternberg, Berlin.

Zu 1. Der 1. BS. hält auch in der vorliegenden Entsch. an seinem Standpunkt in der Frage der Aufwertung von Eisenbahn-



29. und 27. Juli 1921 in 3042,50 Reichsmark umgerechnet und ist zur Verurteilung der Befl. in dieser vollen Höhe gelangt mit folgender Begründung: Was die Befl. über Verzugseintritt und Substanzverlust vortrage, der in der Hand des Kl. eingetreten wäre, liege neben der Sache. Denn es handle sich bei der Höhe des Schadens um eine vom Gesetze nach dem objektiven Merkmale des gemeinen Handelswertes festgelegte Größe; die Frage des Verzugs könnte also erst dann von Bedeutung sein, wenn die Befl. mit der Zahlung dieses Betrages im Rückstand gewesen wäre. Was aber den Substanzverlust in der Hand des Kl. anlange, so sei dieser Einwand schlechthin unbeachtlich, weil es einen Schuldner durchaus nichts angehe, welches Schicksal ein von ihm geschuldeter Vermögenswert in der Hand des Gläubigers erleide. Die Ermägung, daß, wenn die Befl. den Betrag rechtzeitig an den Kl. abgeführt hätte, dieser durch die Geldentwertung ihn wieder verloren haben würde, müsse daher als abwegig zurückgewiesen werden. Hierfür beruft sich das OLG. auf RG. v. 3. Juni 1924 VII 900/23; Verkehrsrechtl. Mdsch. 1924 Sp. 337 Nr. 184. Die Revision wendet sich gegen die Aufwertung zum vollen Goldmarkbetrage, für die es in der Tat an einer ausreichenden Begründung fehlt. Das RG. hat sich in zahlreichen Entscheidungen dahin ausgesprochen, daß eine solche Aufwertung regelmäßig nicht als gerechtfertigt erscheine, weil es im allgemeinen auch dem deutschen Großkaufmann nicht gelungen sei, sein in Deutschland befindliches Markkapital durch erlaubte Geschäftsverwendung und Anlegung wertbeständig zu erhalten. Diesem Umfange müsse bei der Aufwertung von Schadensersatzansprüchen Rechnung getragen werden. Denn durch den Schadensersatz solle der Beschädigte zwar so gestellt werden, wie er stehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, niemals aber günstiger; er dürfe dadurch nicht den Vorteil einer völlig wertbeständigen Vermögensanlage erlangen, den er sonst erfahrungsgemäß niemals erreicht hätte. Insbesondere hat der erf. Sen. gerade auch bei Eisenbahnfrachtschäden es mehrfach mißbilligt, wenn dem nicht Rechnung getragen worden war, und Urteile der OLG. aus diesem Grunde aufgehoben (vgl. insbes. RG. 108, 122<sup>1)</sup>; 110, 40<sup>2)</sup>; Urteil vom 14. Jan. 1925 I 65/24; Urteil v. 7. Febr. 1925 I 247/24; Urteil v. 21. Febr. 1925<sup>3)</sup> I 404/24; Urteil v. 23. Mai 1925 I 452/24; Urteil v. 27. Mai 1925 I 458/24; Urteil vom 19. Sept. 1925 I 504/24). Das hat auch hier zu geschehen, weil in dem vorliegenden Falle genügende Anhaltspunkte dafür nicht vorliegen, daß sich der Kl. den Betrag seines Schadens wertbeständig hätte erhalten können. Allerdings hat sich das RG. in einer Reihe von Entscheidungen dahin ausgesprochen, daß bei Beschädigung oder Verlust einer Sache und auch bei der Enteignungsschädigung auf die Verhältnisse zur Zeit der Urteilsfällung abzustellen sei, weil der Beschädigte durch den Schadensersatz in die Lage versetzt werden müsse, sich eine andere gleichwertige Sache als Ersatz anzuschaffen (vgl. insbes. RG. 101, 420<sup>4)</sup>; 102, 384<sup>5)</sup>; 107, 228). Das gilt aber nicht für den Eisenbahnfrachtverkehr, weil nach den Bestimmungen in § 88 der Eisenbahnverkehrsord-

nung und in Art. 34 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr der genaue Handelswert des Frachtguts in dem Zeitpunkt der Annahme zur Beförderung zu ersehen ist. Auch hier ist für eine Aufwertung nach § 242 BGB. ohne Rücksicht auf etwaigen Verzugsschaden Raum (RG. 109, 63<sup>6)</sup>; 110, 38<sup>7)</sup>), und gerade hier ist sie von erheblicher Bedeutung, während sie da garnicht in Betracht kommt, wo für den Umfang des Schadens die Zeit des Urteils maßgebend ist. Das hat das OLG. nicht berücksichtigt. Ob der 6. BS. des RG. bei Erlass des Urteils v. 3. Juni 1924 VII 900/23, eine andere Rechtsauffassung gehabt hat, kann dahingestellt bleiben, da das Urteil nach Ansicht des erf. Sen. nicht hierauf, sondern auf anderen allgemeinen Erwägungen beruht. In welchem Umfang die allgemeine Verarmung bei Bemessung der Höhe der Aufwertung in Rechnung zu stellen ist, wird das OLG. unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles zu erwägen haben. Eine andere, in der Revisionsbegründung nicht berührte Frage ist es, ob der Dollarmarkstab der Sachlage entspricht, trotzdem im Juli 1921 die Kaufkraft der Papiermark im Inlande noch eine erheblich höhere war, als es ihrem am nordamerikanischen Dollar gemessenen Wert entsprochen hätte. Man gelangt daher zu einem dem Kl. günstigeren Ergebnis, wenn man den Maßstab der allgemeinen Lebenshaltung oder des Gesamtgroßhandels nach den darüber vom Statistischen Reichsam veröffentlichten Zahlen zugrunde legt. Auch die Zeiterischen Umwertungszahlen können in Betracht kommen. Es bleibt dem BG. überlassen, seine Entscheidung auch nach dieser Richtung hin nachzuprüfen, ohne daß seinem freien Ermessen insoweit vorgegriffen werden soll. Hinzurufen ist aber noch darauf, daß die in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung im Anschluß an § 242 BGB. entwickelten allgemeinen Aufwertungsgrundsätze nur aushilfsweise zur Verwendung kommen, wenn nämlich nicht schon besondere Bestimmungen wie die über den Ersatz von Verzugsschaden eine ausreichende Schadloshaltung gewährleisten (vgl. RG. 109, 63<sup>8)</sup>; 110, 38<sup>9)</sup>). Ist letzteres der Fall, so erhält, wie in der letzteren Entscheidung ausgeführt ist, die Forderung vom Eintritt des Verzuges an die ihr durch die Sonderbestimmungen des Eisenbahnfrachtrechts entzogene Eigenschaft einer reinen Schadensersatzforderung, die den Grundätzen der Aufwertung überhaupt nicht untersteht, sondern sich schon begrifflich in ihrer Höhe nach dem vollen Umfang des Schadens im Zeitpunkt der Urteilsfällung bemißt. Insoweit ist es hiernach von Erheblichkeit, ob und wann die Befl. in Verzug geraten ist, worüber eine Feststellung bisher nicht vorliegt. (U. v. 7. Nov. 1925; 75/25 I. — Berlin.) [Sa.]

2. §§ 242, 326 BGB. Ein Rücktritt wegen verweigert Aufwertung ist dann nicht gegeben, wenn der Erwerber zur Aufwertung gezwungen werden kann.]+)

Das BG. versagt dem Kl. das Recht, wegen Ablehnung der Aufwertung vom Vergleiche zurückzutreten, deshalb, weil ein solcher Rücktritt im vorliegenden Falle gegen Treu und

frachtschäden fest. Ich halte diese — auch von anderer Seite (vgl. insbes. M ügel, Komm. z. AufwG. S. 88 und Roth, Die Aufwertung S. 68) wiederholt bekämpfte — Rechtsprechung für unrichtig: Der Anspruch auf Ersatz von Eisenbahnfrachtschäden verliert dadurch, daß sein Umfang durch die in der Entsch. angeführten Vorschriften auf den gemeinen Handelswert des Frachtguts im Zeitpunkt der Annahme zur Beförderung begrenzt ist, nicht den Charakter einer Wertschuld, im Gegenteil: Durch diese Vorschriften wird besonders deutlich, daß ein bestimmter Wert, nicht eine ziffernmäßig festgelegte Geldsumme Gegenstand des Anspruchs ist. Sinn und Zweck jener Vorschriften ist doch offensichtlich darin zu sehen, daß die Berücksichtigung besonderer, vom gemeinen Handelswert abweichender Werte des Frachtguts sowie etwaiger späterer Veränderungen des Sachwerts ausgeschlossen werden sollte. Dagegen spricht nichts dafür, daß dem Anspruch durch jene Vorschriften der ihm seiner Art und seinem Inhalt nach zukommende Charakter einer Wertschuld genommen und der einer ziffernmäßig ein für allemal bestimmten Geldsummensschuld verliehen werden sollte. Demnach ist die Entsch. des OLG. richtig. Es handelt sich um „uneigentliche“ Aufwertung, nicht um eine eigentliche Aufwertung gemäß § 242 BGB. Zu ersehen ist der gemeine

Handelswert des Frachtguts zur Zeit der Annahme, ausgedrückt in den Zahlungsmitteln zur Zeit der Ersatzfeststellung. Daß ein früherer Zeitpunkt als der der Ersatzfeststellung im Urteil für den zu erlegenden Sachwert maßgebend ist, steht nicht entgegen. Bei Enteignungsschädigungen hat dies das RG. längst anerkannt. Für die Berücksichtigung des Entwertungsfaktors bleibt nach dem Besagten kein Raum. Sie kommt nur da in Frage, wo es sich um Ersatz wegen Nichtleistung einer ziffernmäßig bestimmten Geldsumme handelt, wie dies insbesondere beim Verzugsschadensersatz wegen Nichtbezahlung einer bestimmten Geldsumme zutrifft. Nur in diesem Fall ist das Argument des RG. richtig, der Ersatzberechtigte dürfe durch das schädigende Ereignis nicht den Vorteil einer völlig wertbeständigen Vermögensanlage erlangen. Wo dagegen ein Sachwert zu ersehen ist, da erlangt der Geschädigte durch die Leistung des Werts nichts, was er nicht ohne das schädigende Ereignis gehabt und behalten hätte.

Prof. Dr. Locher, Tübingen / Erlangen.

<sup>1)</sup> ZB. 1925, 230. <sup>2)</sup> ZB. 1925, 467. <sup>3)</sup> ZB. 1925, 230. <sup>4)</sup> ZB. 1925, 467.

<sup>1)</sup> ZB. 1924, 1591. <sup>2)</sup> ZB. 1925, 1380. <sup>3)</sup> ZB. 1925, 1376. <sup>4)</sup> ZB. 1921, 829. <sup>5)</sup> ZB. 1925, 363.

Zu 2. Eine bedeutsame Entsch., die einen bemerkenswerten Fortschritt in der Behandlung der Aufwertung bei gegenseitigen Verträgen enthält



Glauben verstoßen würde. Ob das zutrifft, kann unerörtert bleiben. Am 16. Febr. 1925 stand dem Kl. ein Rücktrittsrecht überhaupt nicht zu. Solange die Rechtssprechung noch nicht dahin gelangt war, Papiermarkforderungen aufzuwerten, wurde es als ein nicht zu billigender Mißstand angesehen, daß ein Verkäufer gegen Empfang einer Papiermarksumme von einzigem Wert dem Käufer hochwertige Sachgegenstände ausliefern sollte. Deshalb wurde der Verkäufer für berechtigt erachtet, die Lieferung von einer Aufwertung des Kaufpreises abhängig zu machen und bei Ablehnung der Aufwertung vom Vertrage zurückzutreten (vgl. RG. 103, 177<sup>1</sup>), 328<sup>2</sup>); 106, 7 ff.<sup>3</sup>). Nachdem die Rechtssprechung sich zu der Auffassung bekannt hat, daß sie von sich aus Papiermarkforderungen in angemessener Weise aufwerten kann, ist der Notbehelf, dem die Aufwertung Fordernden im Falle des Ablehnens auf der Gegenseite ein Rücktrittsrecht zu gewähren, nicht mehr erforderlich. Auch der Plenarbeschuß v. 31. März 1925 (RG. 110, 376<sup>4</sup>) betont ausdrücklich, daß die Möglichkeiten des Rücktritts nach Kräften einzuschränken sind. Gerade um das Erreichen zu können, hat er eine weitgehende Aufwertung zugelassen. Als der Kl. am 16. Febr. 1925 seinen Rücktritt erklärte, war es schon längst als zulässig anerkannt, Papiermarkforderungen durch Richterspruch aufzuwerten. Die grundlegende Entscheidung des RG. ist am 28. Nov. 1923 erlassen worden (RG. 107, 78<sup>5</sup>). Für den Kl. stand die Sache also am 16. Febr. 1925 so, daß er den Befl. zur Aufwertung zwingen konnte. Es war eine dem Befl. nach § 242 BGB. obliegende Vertragserfüllung. Lehnte der Befl. sie ab, so konnte der Kl. auf Erfüllung und gegebenenfalls auf Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung klagen. Zu einem Rücktritt vom Vertrage war der Kl. nunmehr nur noch unter den Voraussetzungen des § 326 BGB. berechtigt. Diese Voraussetzungen lagen aber nicht vor. Eine Frist hatte der Kl. nicht gesetzt. Daß der Befl. sich endgültig geweigert hätte aufzuwerten, ist nicht festgestellt worden. Im Gegenteil, das

BG. hebt hervor, daß der Befl. sich hilfsweise schon über das Maß der Aufwertung erklärt, am 15. Mai 1924 auch schon einen Vergleichsvorschlag gemacht hatte. Daraufhin meint das BG., daß der Befl. die Frage der Aufwertung der richterlichen Entscheidung überlassen habe, und daß er dazu berechtigt gewesen sei. Diese Erwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Unter diesen Umständen kann unerörtert bleiben, ob dem Kl., als er im Januar 1923 die gegenwärtige Klage erhob, überhaupt ein Rücktrittsrecht zugestanden hätte oder nicht. Ausgeübt ist das etwaige Recht damals noch nicht. (U. v. 15. Jan. 1926; 315/25 VI. — München.) [Ku.]

3. §§ 242, 315 BGB. Die Vereinbarung, im Falle der Markverbesserung oder -verschlechterung den Kaufpreis zu erhöhen oder zu mindern, ist nicht nur Vereinbarung der Aufwertung des Kaufpreisrestes, sondern der Neu Festsetzung des ganzen Kaufpreises. Für die Berechnung der Höhe bleibt aber auch hier maßgebend, ob billig oder teuer verkauft war.†)

In § 9 des Kaufvertrages ist bestimmt: „Für den Fall, daß eine wesentliche Markverbesserung oder Verschlechterung eintreten sollte, behalten sich beide Teile vor, wegen des Kaufpreises in neue Verhandlungen zu treten und eine Erhöhung oder Verminderung desselben eintreten zu lassen.“ Der VR. hat diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß darin nicht nur der Vorbehalt einer Aufwertung, sondern die Vereinbarung einer neuen Festsetzung des Kaufpreises nach Befestigung der Währung enthalten sei, die mangels Einigung der Parteien in siungemäßer Anwendung des § 315 BGB. nach billigem Ermessen durch Urteil getroffen werden müsse. Diese Auslegung läßt einen Rechtsirrtum, insbesondere einen Verstoß gegen Auslegungsgrundsätze nicht erkennen. Denn sie ist von dem VR. einwandfrei mit dem Hinweise darauf begründet worden, daß in § 9 nicht nur — was bei einer Auf-

Die an der bekannten Rechtssprechung des RG. orientierte herrschende Lehre ging bisher dahin, daß der Geldgläubiger beim gegenseitigen Vertrag (insbesondere beim Lieferungsvertrag), wenn die Gegenpartei eine angemessene Aufwertung ihrer Geldschuld verweigere, vom Vertrage zurücktreten könne. Aber es wurde nicht als angängig betrachtet, daß der Geldgläubiger von seinem Gegner die Zahlung der aufgewerteten Geldschuld erzwingen, d. h. auf die aufgewertete Geldleistung gegen Erfüllung der ihm selbst obliegenden Leistung klage. Es hat allerdings nicht an Stimmen gefehlt, die einen solchen Erfüllungsanspruch auf die aufgewertete Geldleistung und dementsprechend eine Einschränkung des Rücktrittsrechts des Geldgl., sei es wenigstens ausnahmsweise (so Roth), Die Aufwertung S. 49 ff. und Weh g a n d, Geldwertung und Lieferungs geschäft S. 64 ff.), sei es sogar als Regel (so Mügel, Komm. z. AufwG. S. 143 ff.) beantworteten. In der vorliegenden Entsch. hat das RG. diesen Standpunkt bei einem gegenseitigen Vertrag (Vergleich) grundsätzlich anerkannt: Danach hat der Geldgl. beim gegenseitigen Vertrag einen klagbaren Anspruch auf Erfüllung der aufgewerteten Geldleistung (und gegebenenfalls auf den Zögerungsschadensersatz). Dementsprechend wird sein Rücktrittsrecht auf die gewöhnlichen Fälle (fruchtlose Nachfristsetzung gemäß § 326 BGB. oder positive Vertragsverletzung durch endgültige und — wie man hinzufügen muß — schuldhaftige Aufwertungsverweigerung) eingeschränkt. Wenn das RG. diese Aufwertung als Ergebnis der neueren Entwicklung der reichsgerichtlichen Aufwertungsrechtssprechung hinstellt, so darf dies jedenfalls nicht im Sinne einer logisch notwendigen Folgerung aufgefaßt werden. Richtig ist dagegen, daß der in der Entsch. vertretene Standpunkt in der Linie dieser Entwicklung liegt, mindestens aber mit ihr vereinbar ist. Insbesondere die Plenarentsch. v. 31. März 1925 enthält in der Tat Gedankengänge, die zu jener Auffassung führen. Die Berufung auf die bekannte Entsch. v. 28. Nov. 1923 ist dagegen nur in dem Sinne richtig, daß hier von einem Geldschuldner die Zahlung der durch Richterspruch aufgewerteten Geldschuld erzwungen wird. Indessen handelt es sich dort um Hypothekenaufwertung. Eine unmittelbar zwingende Folgerung daraus auf Geldschulden beim gegenseitigen Vertrage ist aus jener Entsch., die ja überdies keineswegs unangefochten geblieben und in ihrer Wirkung im Bereich der Hypothekenaufwertung durch die Aufwertungs gesetzgebung ausgeglichen worden ist, nicht zu ziehen. Die Frage des erzwingbaren Aufwertungsanspruchs und des Rücktritts wegen Aufwertungsverweigerung beim gegenseitigen Vertrag ist, wie alle freie Aufwertung, eine Frage von Treu und Glauben. Von diesem Zeitpunkt aus ist

zu sagen: Es gibt Fälle, in denen beim gegenseitigen Vertrag dem Geldschuldner die Zahlung der aufgewerteten Geldschuld nicht zugemutet werden kann und der Gegner sich deshalb mit dem Rücktritt wegen verweigerter Aufwertung begnügen muß; es gibt aber allerdings auch andere Fälle, in denen dem Geldgläubiger nicht zugemutet werden kann, sich mit dem Rücktritt zu begnügen, und andererseits vom Geldschuldner billigerweise die Zahlung der aufgewerteten Geldschuld verlangt werden kann. In jenen Fällen entspricht der frühere, in diesen der in der vorliegenden Entsch. vertretene neuere Standpunkt des RG. der Billigkeit. Die Frage ist nur, was als Regel und was als Ausnahme zu gelten hat. M. E. war in der Blütezeit der Aufwertungsfragen beim Lieferungsvertrag, während und noch geraume Zeit nach der Inflationsperiode, wo die aufgewertete Zahlung für den Geldschuldner vielfach unerschwinglich und außer Verhältnis zu seinem Interesse an der Gegenleistung, deren Behalten dem Gegner aber lieber als eine ungenügende aufgewertete Zahlung war, der frühere Standpunkt des RG. als Regel richtig. Heute wird dagegen m. E., soweit die Aufwertung bei gegenseitigen Verträgen noch praktisch wird, die Zumutbarkeit der aufgewerteten Geldzahlung für den Geldschuldner und das überwiegende Interesse des Geldgläubigers, für seine Leistung diesen Gegenwert zu bekommen, die Regel bilden. So wird man der vorliegenden Entsch. als Norm des heutigen Regelfalles zustimmen dürfen, nicht aber als einem ausnahmslos anwendbaren Prinzip. Denn auch heute noch sind Fälle der andern Art denkbar. In diesen würde die Anwendung des in der vorliegenden Entsch. ausgesprochenen Grundsatzes dem obersten Regulativ der freien Aufwertung, der Grundnorm von Treu und Glauben widersprechen.

Prof. Dr. Locher, Tübingen / Erlangen.

Zu 3. Das RG. hält in der obigen Entsch. den von ihm zuletzt ZB. 1926, 1538<sup>1</sup> ausgesprochenen Grundsatz aufrecht, daß die Aufwertung auch bei Grundstücksverkäufen nicht zu einer Neu Festsetzung des Preises ohne Rücksicht auf den Vertrag führen darf. Die vom RG. nicht beanstandete Auslegung des § 9 des Kaufvertrages führt aber zu einem damit m. E. nicht vereinbaren Ergebnis. Der Verkäufer hatte das Grundstück am 22. Aug. 1923 durch notariellen Vertrag verkauft und aufgelassen; beim Abschluß wurden, wie der Tatbestand berichtet, 20 Millionen Mark des (auf 300 Millionen Mark bemessenen) Kaufpreises bezahlt, während der Rest hypothekarisch eingetragen wurde. Jetzt wird u. a. darüber gestritten, ob nur das Restkaufgeld oder der ganze Kaufpreis aufzuwerten sei. Das OLG. billigte das letztere. Das scheint uns ganz undenkbar: Der Verkäufer, der den von ihm an einem bestimmten Tage vereinbarten, von ihm selbst also gebilligten Kaufpreis an eben diesem Tage erhält, hat genau

<sup>1</sup> ZB. 1922, 798. <sup>2</sup> ZB. 1922, 702. <sup>3</sup> ZB. 1923, 288.  
<sup>4</sup> ZB. 1925, 1266. <sup>5</sup> ZB. 1924, 38.



wertung allein in Frage gekommen wäre — eine anderweite Berechnung des Kaufpreises, sondern eine Vereinbarung der Parteien über den ganzen Kaufpreis vorbehalten worden sei, deren es bei bloßer Umrechnung des Kaufgeldrestes nach dem Dollarkurs nicht bedurft habe. Daß diese Auslegung mit dem Wortlaute des § 9, insbesondere mit den darin enthaltenen Worten „für den Fall, daß eine wesentliche Marktverbesserung oder Verschlechterung eintreten sollte“ unvereinbar sei, ist nicht zuzugeben. Denn daß die Bestimmung des Kaufpreises in diesem Falle lediglich nach dem Kurse der Mark zu erfolgen habe, kommt darin nicht zum Ausdruck. Vielmehr ist auf eine neue Vereinbarung der Parteien abgestellt und ist es deshalb auch ohne Belang, ob zur Zeit des Vertragsschlusses schon vielfach Verträge auf Dollarbasis abgeschlossen wurden. Der Revision ist auch nicht zuzugestehen, daß von diesem Standpunkte aus ein Vertrag überhaupt deshalb als nicht zustande gekommen anzusehen sei, weil von ihm aus für den hier eingetretenen Fall einer Marktverschlechterung eine endgültige Eintigung über den Kaufpreis nur vorbehalten, aber noch nicht erfolgt sei. Denn die sinn-gemäße Anwendung des § 315 BGB. begegnet in einem Falle, wie er hier vorliegt, keinem Bedenken. Der Betrag des Kaufpreises ist also nach billigem Ermessen zu bestimmen. Nicht einwandfrei erscheinen dagegen die Erwägungen, auf Grund deren der RR. die Höhe dieses Betrages bestimmt hat. Allerdings ist der Zeitpunkt, den er seiner Schätzung im Anschluß an das Gutachten zugrunde gelegt hat, nicht zu beanstanden, da zu dieser Zeit der Währungsversall eben beendet war. Dagegen beruht es auf Rechtsirrtum, wenn das BG. bei der Neu festsetzung des Kaufpreises ausschließlich den gegenwärtig angemessenen Kaufpreis zugrunde legt und den ursprünglich vereinbarten Preis gänzlich beiseite schiebt. Denn auch bei der vertragsmäßig vorbehaltenen Aufwertung oder Neu festsetzung des Kaufpreises ist von dem ursprünglich vereinbarten Preise auszugehen und auch bei der Neu bestimmung des Preises unter entsprechender Anwendung des § 315 BGB. bei Ausübung des billigen Ermessens im Auge zu behalten, ob billig oder teuer verkauft war. In dieser Hinsicht kommt aber in Betracht, daß nicht nur im allgemeinen in der Inflationszeit, wie auch das BG. ausführt, die Grundstückspreise niedrig waren, sondern vom Vekl. auch noch besonders behauptet war, daß der in § 2 des Kaufvertrages bestimmte Kaufpreis nicht willkürlich angenommen und nicht deshalb so niedrig festgesetzt worden sei, weil sonst die Kosten und Abgaben zu hoch würden, daß vielmehr die hinter dem Werte des Grundstücks zur Zeit des Vertragsschlusses zurückbleibende Festsetzung des Kaufpreises darauf beruhe, daß der Erblasser des Kl. dem Vekl. aus verwandtschaftlichen Rücksichten sowie im Hinblick darauf, daß er das Amt als Testamentsvollstrecker habe übernehmen sollen, eine Gefälligkeit habe erweisen wollen (Bl. 55).

(U. v. 28. April 1926; 433/25 V. — Dresden.) [Sch.]

**\*\*4.** § 242 BGB.; § 136 BGB. 1. Bis Mitte August 1922 hatte eine Aufwertung nicht stattzufinden. 2. Ist ein Zivilsenat von der Recht=

das bekommen, was er bekommen sollte und wollte und kann nicht Aufwertung dieses Preises wegen späterer Geldwertung verlangen. Ist der Kaufpreis ganz bezahlt, so ist das Geschäft, sofern nicht ein Anfechtungsgrund vorliegt, ganz erledigt; ist er zum Teil bezahlt, so ist dieser Teil erledigt. Die Vertragsklausel sagt nichts anderes; sie spricht doch nur, und kann auch nur sprechen, von einer Geldwertung, die nach dem Vertragsschluß und der Zahlung eintritt, nicht von einer früheren. Der Hinweis, daß es des § 9 sonst nicht bedurft hätte, geht fehl — wer hatte denn damals so viel Ahnungsvermögen, um zu erweisen, wie der Aufwertungsgedanke sich entwickeln würde!

Wir müssen gestehen, daß die Auslegung des BGB. Dresden zu den größten der manchen Undegreifflichkeiten gehört, die wir in Aufwertungsfragen erlebt haben. Leider scheint ja das RG. die Entsch. nicht nur für irrefühlig, sondern auch insoweit für zutreffend zu halten, wenigstens es ihr praktisch durch die Ausführung über das Maß der Aufwertung die Spitze abbricht.

Die übrigen Ausführungen des RG. erscheinen von der Grundlage jener Auslegung aus zutreffend, einerlei ob man sie auf entsprechende Anwendung des § 315 BGB. stützt oder, wie auch möglich wäre, dann einfach den angemessenen Preis als vereinbart ansieht.

RA. Dr. M. Leo, Hamburg.

sprechung der anderen Senate abgewichen, ohne ein Plenum anzurufen, so besteht für die anderen Senate, die an ihrer Rechtsprechung i. S. halten, kein Anlaß zum Plenum.]†)

Bei der Berechnung des von der Kl. wegen Nichterfüllung des Vertrages geforderten Schadenersatzes rechnet das BG. den Abschlußpreis nach dem Stande der Mark am 22. Aug. 1919 in Goldmark um und zieht ihn von dem in gleicher Weise in Goldmark nach dem Eindeckungstage (30. Dez. 1919) umgerechneten Eindeckungspreise mit der Begründung ab, daß der gegenteilige Standpunkt der Kl., der lediglich die Papiermarkzahlen des Eindeckungspreises und des Abschlußpreises berücksichtigt und die Differenz beider in Gold voll aufwertet wissen wolle, zu einer durch nichts gerechtfertigten Bereicherung der Kl. führe und der neuerlichen, richtigen Rechtsansicht widerspreche, daß eine gleiche Anzahl Papiermark bei gesunkenem Markwerte nicht mehr der ursprünglich vereinbarten Leistung entspreche; diese geht als richtig erkannte Rechtsansicht müsse für die Vergangenheit auch insoweit angewendet werden, als sie sich in ihr noch nicht durchgesetzt hatte. Diese Ansicht kann nicht geteilt werden, soweit bei der konkreten Schadenersatzberechnung für den Deckungskauf bei der abstrakten Berechnung für den Marktpreis die Zeit vor August 1922 in Frage kommt; denn bis zu dieser Zeit galt der Satz: Mark ist gleich Mark, oder was dasselbe bedeutet, im Rechtsleben und im Wirtschaftsleben hatte die Papiermark, trotzdem sie sowohl hinsichtlich ihrer Kaufkraft in Deutschland, wie auch hinsichtlich ihres Wertes im Vergleich zu stabilen, ausländischen Währungen dauernd zurückging, noch immer die Funktion eines Wertmessers. Daraus aber ergibt sich für die genannte Zeit, daß der Verkäufer für die verkaufte Ware nur den vereinbarten Kaufpreis beanspruchen kann, mag auch der Wert der Papiermark inzwischen noch so sehr gesunken sein. Bestand noch am Tage des vorgenommenen Deckungskaufes oder des Stichtages bei der abstrakten Schadenersatzberechnung die Verpflichtung des Verkäufers, zum vereinbarten Preise zu liefern, so kommen überhaupt nicht verschiedene Tage für die Berechnung des Wertes der Papiermark in Frage: Denn der Schaden des Käufers besteht eben darin, daß er sich am Eindeckungstage bzw. Stichtage die Ware zu dem damaligen Preise verschaffen mußte, für die er, wenn der Verkäufer vertragsstreu gewesen wäre, auch am Eindeckungstage nur den vereinbarten Papiermarkpreis zu zahlen gehabt haben würde. Von einer ungerechtfertigten Bereicherung des Käufers auf Kosten des Verkäufers kann hiernach nicht die Rede sein. Denn wer eine Forderung hatte, mußte sich in Papiermark befriedigen lassen, auch wenn sie, am Dollar gemessen, weniger wert war, als zur Zeit des Vertragsabschlusses. Wer also damals bei einem Deckungskauf in Papiermark mehr bezahlt hat als den Vertragspreis, hat wirklich mehr bezahlt, daher Schaden erlitten und kann denselben jetzt angemessen aufgewertet ersetzt verlangen. Anders gestaltete sich erst die Sachlage, als mit dem katastrophalen Sturze der Papiermark nach dem Rathenauverbrechen diese allgemein den Charakter eines Wertmessers einbüßte. Seitdem brach sich mehr und mehr die Überzeugung Raum, daß dem

Zu 4. Ein in wirtschaftlicher und juristischer Beziehung interessantes Urteil, das weit über den vorgelegenen Einzelfall (Vertragsabschluß und Deckungskauf 1919) hinaus Untersuchungen anstellt.

I. Der 2. BS. unterscheidet hinsichtlich des Sinkens der Kaufkraft der Mark in Deutschland drei Zeitphasen mit verschiedenen juristischen Folgen: Zuerst das Sinken während des Krieges und in der unmittelbar dem Kriegsende folgenden Zeit, 1919 und Anfang 1920. Hier sei das Emporschnellen der Warenpreise überwiegend auf eine wirkliche Warenteuerung zurückzuführen, deren Ursachen (Wohlfundentag, Lohnsteigerungen, Warenmangel, Streiks, Kohlenpreisteigerungen) das RG. darlegt. Hier sei für die Anwendbarkeit des § 242 BGB. kein Raum. Dann die Zeit von Anfang 1920 bis Mitte 1922. Hier gilt in Gesetzgebung und Rechtsprechung der Satz: „Mark ist gleich Mark“ („allzu lange“, sagt das Urteil mit Recht). Obgleich in dieser Zeitperiode die Papiermark mehr und mehr an Kaufkraft und an Wert im Vergleich zu ausländischen Währungen abnahm, behielt sie doch noch die Funktion als Wertmesser. In dieser Zeit konnten die größten Unbilligkeiten mit dem allerdings nur unvollkommenen Rechtsmittel der Vertragsaufhebung unter Anwendung der clausula rebus sic stantibus beseitigt werden. Endlich die dritte Periode, beginnend mit dem Rathenauverbrechen und dessen wirtschaftlichen Auswirkungen dahin, daß die Papiermark derart rapid und



Verkäufer ein Recht auf Aufwertung zuzuerkennen sei, daß der Satz „Mark ist gleich Mark“ zu Folgerungen führe, die mit dem Grundsatz des § 242 BGB. nicht vereinbar seien, und deshalb künftig nicht mehr aufrecht zu erhalten sei. Diese Rechtsprechung setzte erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1923 ein; bis dahin hatte man gegen allzu große Unbilligkeiten dem vom Währungsverfall betroffenen Leistungspflichtigen die *clausula rebus sic stantibus* gewährt; freilich ein unvollkommener Behelf, da er zur Aufhebung des Vertrages führte. Später ging die Rechtsprechung noch einen Schritt weiter, indem sie dem Verkäufer ein Recht auf Aufwertung für die Zeit Mitte 1922 (später noch bestimmter seit Mitte August 1922) zu erfüllenden Verträge zusprach, da sich in diesem Zeitpunkte die Folgen des Rathenauermordes wirtschaftlich dahin ausgewirkt hatten, daß die Papiermark derart rapide und plötzlich gesunken war, daß in weitesten Kreisen des Volkes das Vertrauen zu einer künftigen Besserung völlig erschüttert war und damit die Papiermark den Charakter eines allgemeinen gültigen Wertmessers eingebüßt hatte, und durch stabile auswärtige Währungen oder durch eine mit Hilfe der letzteren namentlich des Dollar berechnete Goldmark allgemein im Verkehr und zum Teil im direkten Widerspruch zur Reichsgesetzgebung ersetzt wurde. Wenn das RG. bisher ständig an dem Grundsatz festgehalten hat, daß Aufwertung nur für die seit Mitte 1922 zu erfüllenden Verträge beansprucht werden könne, so ist hierbei entscheidend ins Gewicht gefallen, daß bis dahin die Papiermark tatsächlich als Wertmesser im Verkehr in Deutschland gegolten hat. Auf diese Tatsache hat die Gesetzgebung des Reiches namentlich die sogenannten Wucher- und Preistreibeiregelsatzung wesentlich eingewirkt; der Übelstände, die sich aus dem dauernden Sinken der Papiermark ergaben, suchte man im Handel und Verkehr durch Herr zu werden, daß vielfach zu gleitenden Preisen oder zu Nichtzahlen mit Teuerungsmultiplikator abgeschlossen wurde. Aus welchen Gründen man bis Mitte 1922 allgemein die Papiermark noch als Wertmesser angesehen hat, insbesondere auch, ob man allgemein irrigerweise geglaubt hat, es handele sich nicht so sehr um eine Entwertung der Papiermark, als vielmehr um eine wirkliche Warenteuerung, kann ebensowenig entscheidend sein, wie die heutige Erkenntnis, daß es vielleicht vom wirtschaftlichen Standpunkt aus verfehlt war, daß die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die überwiegende Mehrzahl der Volksgenossen allzulange an dem Satze: „Mark ist gleich Mark“ festgehalten hat. Denn die Tatsache als solche ist und bleibt maßgebend für die rechtliche Beurteilung der damaligen Verhältnisse und läßt sich nicht ohne weiteres durch die jetzige, auf geläutertere Auffassung der Verhältnisse gestützte Ansicht beseitigen, daß man viel früher die Papiermark der Funktion eines allgemeinen Wertmessers in Deutschland hätte entkleiden sollen. Wenngleich die heutige, geläuterte Rechtsauffassung auch auf die in früherer Zeit entstandenen Rechtsverhältnisse anzuwenden ist, so gilt dies doch nicht auch von den tatsächlichen Verhältnissen; letztere müssen vielmehr auch jetzt noch so bewertet werden, wie dies der damaligen Auffassung der Beteiligten entsprach. Auch der Umstand, daß die Rechtsprechung über die Aufwertung an § 242 BGB. an-

knüpft und hierin seit der allmählichen Geldentwertung keine Änderung eingetreten ist, ist bedeutungslos. Denn es handelt sich hierbei um eine Rechtsentwicklung, die sich erst ganz allmählich vollzogen hat. Den tatsächlich mit der Beibehaltung der Papiermark als Wertmesser verbundenen offenbaren Unbilligkeiten suchte man zunächst mit der *clausula rebus sic stantibus* beizukommen; dadurch ermöglichte man dem Verkäufer die Verweigerung der Vertragserfüllung; da der Vertrag aufgehoben wurde, geriet der Verkäufer nicht in Verzug. Soweit aber die Voraussetzungen der *clausula*, ein trotz größter Sorgfalt nicht vorzuzusehendes, ganz ungewöhnliches Sinken der Papiermark nicht in Frage kamen, verblieb es bei der Verpflichtung des Verkäufers, zum Vertragspreise zu liefern. Erst als die Papiermark aufhörte, Wertmesser zu sein und der Verkäufer Aufwertung des Kaufpreises verlangen konnte, und zwar letzteres selbst dann, wenn er seinerseits mit seiner Leistung in Verzug geraten war, wurde es erforderlich, den Kaufpreis und den Eindeckungspreis auf einen einzigen Wertmesser zurückzuführen und alsdann durch Vergleichung beider Preise festzustellen, ob ein Schaden entstanden war. Die Auffassung, daß der Verkäufer für die vor Mitte 1922 zu erfüllenden Verträge keine Aufwertung zu beanspruchen hat und daß bei Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung bis zu dieser Zeit der Papiermarkkaufpreis von dem Papiermarkbedeckungskaufpreis einfach abzuziehen ist, entspricht der ständigen Rechtsprechung des RG., vgl. vom 4. ZS.: Ur. v. 23. April 1925, IV 626/24 in WarnRpr. 1925, 156; vom 5. ZS.: Ur. v. 14. Dez. 1925, V 223/25; vom 6. ZS.: Ur. v. 9. Jan. 1925, VI 242/25 (ZW. 1925, 599<sup>1)</sup>); Ur. v. 13. März 1925, VI 463/24<sup>1)</sup>; Ur. v. 17. März 1925, VI 442/24 (ZW. 1925, 1480<sup>2)</sup>); Ur. v. 18. Dez. 1925, VI 313/25; Ur. v. 19. Febr. 1926, VI 430/25; vom II. ZS., nachdem er vorübergehend einen abweichenden Standpunkt im Urteil v. 2. Juli 1925 (Warn. 1925 Nr. 194) eingenommen hatte, im Ur. v. 30. Sept. 1924, II 657/23<sup>2)</sup> (RG. 109, 38); im Ur. v. 26. Juni 1925, II 312/24<sup>3)</sup> (RG. 111, 156); im Ur. v. 8. Dez. 1925, II 441/25<sup>4)</sup>, demnächst abgedr. im 112. Bande; im Ur. vom 23. Okt. 1925, II 24/25<sup>5)</sup>; im Ur. v. 26. Jan. 1926, II 170/25<sup>6)</sup> und im Ur. v. 30. März 1926, II 377/25<sup>7)</sup>; vom I. ZS. im Ur. v. 16. März 1925, I 335/24; im Ur. v. 7. Okt. 1925, I 506/24<sup>8)</sup> (RG. 111, 342). In allerneuester Zeit ist diese Ansicht allerdings vom I. ZS. in den Entsch. v. 16. Jan. 1926, I 159/25<sup>9)</sup> (RG. 112, 324) und vom 23. Jan. 1926, I 210/25 (Warn. 1926, 84 ff.) verlassen worden. Wenn der erl. Sen. an seiner bisherigen Rechtsprechung festhält, so zwingt seine Stellungnahme gegenüber diesen Erkenntnissen des I. ZS. nicht zur Anrufung der VerZS. Aus der Tatsache der Nichtanrufung der VerZS. durch den I. ZS. ergibt sich, daß es gar nicht in dessen Absicht gelegen hat, in einer zur Anwendung des § 136 BGB. nötigen Weise von den hier gebilligten Entsch. abzuweichen. Sollte dies aber gleichwohl der Fall sein, so besteht kein Zwang des 2. ZS. zur Anrufung der VerZS., weil der 1. ZS., von dessen Entsch. abgewichen werden soll,

seiner Anmerkung in ZW. 1926, 1663 hervor, daß wohl in der Regel Zahlungen vor Sommer 1922 zum Nennbetrag anzurechnen sind, aber doch die Prüfung der Frage vorbehalten bleiben soll, ob nach den besonderen Umständen des Falles ausnahmsweise die Zulassung der Nachforderung eines Aufwertungsbetrages als der Billigkeit entsprechend anzusehen sei.

III. Der 1. ZS. sieht, und zwar unter Bezugnahme auf das Ur. des 2. ZS. v. 2. Juli 1925, auf dem Standpunkt, daß nach der jetzigen geläuterten Auffassung über die Aufwertung man nicht mehr an dem „Irrglauben“ Mark = Mark festhalten dürfe, und zwar auch nicht deshalb, weil man 1919 an die Richtigkeit dieses Satzes glaubte. Die Papiermark im Mai 1919 und im Januar 1920 seien keine gleichartigen Wertmesser mehr. Der Standpunkt, daß eine Aufwertung erst dann statthaft sei, wenn ohne sie der Geldgläubiger einem wirtschaftlich ernst zu nehmenden Gegenwert überhaupt nicht erhalten

völlig sank, daß das Vertrauen zu einer künftigen Besserung völlig erschüttert wurde und die Papiermark den Charakter des allgemeinen gültigen Wertmessers einbüßte. Hierdurch erst ergab sich die Notwendigkeit, Kaufpreis und Deckungspreis auf einen Wertmesser zurückzuführen, die Preise also aufzuwerten. Der 2. ZS. bestimmt hierbei im bewußten Gegensatz zum AufwG. den 15. Aug. 1922 als frühesten Zeitpunkt, von dem an Aufwertung verlangt werden kann. II. Das Urteil gibt selbst zu, daß durch diese starre Zeitbestimmung sich unverkennbare Härten für manche Rechtsverhältnisse ergeben. Es ist nicht recht einzusehen, weshalb es erforderlich ist, ganz allgemein einen derartigen „frühesten“ Zeitpunkt für die Aufwertung festzusetzen. Anders als der Gesetzgeber, dessen Bestimmung für eine Anzahl Fälle verschiedenster Art gelten soll, hat der Richter sich nur den einen, ihm vorliegenden Fall zu entscheiden. Weshalb soll er seine Urteilsfindung durch eine derart starre Zeitfassung beschränken, statt im einzelnen Fall zu prüfen, ob nicht eine Aufwertung auch für den 14. Aug. 1922 oder für Mitte Juli 1922, wie es doch der gleiche ZS. in seinem Ur. v. 19. Febr. 1926 tat, oder ausnahmsweise für einen noch früheren Zeitpunkt den Vorschriften über Treu und Glauben entspricht? Mit Recht hebt Mügel in

<sup>1)</sup> ZW. 1925, 1627. <sup>2)</sup> ZW. 1925, 461. <sup>3)</sup> ZW. 1926, 157.  
<sup>4)</sup> ZW. 1926, 788. <sup>5)</sup> ZW. 1926, 155. <sup>6)</sup> ZW. 1926, 1539.  
<sup>7)</sup> ZW. 1926, 1661. <sup>8)</sup> ZW. 1926, 697. <sup>9)</sup> ZW. 1926, 787.



bei seinen Entsch. selbst von der Rechtsauffassung des 2., 4., 5. und 6. ZS. abgewichen ist, ohne es für erforderlich zu halten, eine Entscheidung der VerZS. anzurufen. In diesem Sinne haben auch die Strafsenate mehrfach den § 137 (136) WVG. ausgelegt; vgl. RGSt. 45, 88—97; 55, 44/45, 183/84; 57, 134/36, 302/04. Was speziell den Zeitpunkt anbetrifft, von dem an Aufwertung verlangt werden kann, so liegt es in der Natur der Sache und ist unvermeidlich, daß jede Fixierung desselben im einzelnen Falle zu Härten führen kann. Wenn das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken im § 18 vorgeschrieben hat, daß vor dem 15. Juni 1922 vorbehaltlos angenommene Zahlungen zum Nennbetrage auf den Nennbetrag anzurechnen sind, so liegt dieser Bestimmung wohl der Gedanke zugrunde, möglichst schon auf die mit dem Fälligkeitstermin v. 1. Juli 1922 zurückgezählten Hypotheken die Aufwertungsgrundsätze zur Anwendung zu bringen. Das könnte den Gedanken nahelegen, entgegen der bisherigen Praxis des 2. ZS., welche die Aufwertung mit dem 15. Aug. 1922 beginnen ließ, diesen schon etwas früher eintreten zu lassen, zumal wenn der Ursprung der aufzuwertenden Forderung zeitlich sehr weit zurückliegt (vgl. auch Ur. v. 19. Febr. 1926, VI 430/25, nur für Mitte Juli 1922 die Aufwertung versagt wird). Nachdem der 2. ZS. vorübergehend schon für Ende Juli 1922 die Aufwertung zuerkannt hatte, hat er später ständig an dem 15. Aug. 1922 als frühesten, für die Aufwertung in Betracht kommenden Zeitpunkt festgehalten und für die frühere Zeit nur noch mit der clausula rebus sic stantibus und dem auf sie zu stützenden Rücktrittsrecht helfen zu dürfen geglaubt. Trotz der unverkennbaren Härten, die sich hieraus für manche Rechtsverhältnisse ergeben können, muß im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs hieran festgehalten werden. Für den vorliegenden Fall spielt diese Frage aber überhaupt keine Rolle, da es sich um das Jahr 1919 handelt. Wenn zwar bereits während des Krieges die Kaufkraft der Mark zu sinken angefangen hatte und sich dieser Prozeß im Jahre 1919 und Anfang 1920 weiter fortsetzte, so ist doch das zu dieser Zeit und namentlich im Jahre 1919 eintretende sprunghafte und teilweise sehr erhebliche Emporschnellen der Warenpreise nur in sehr beschränktem Maße auf eine Entwertung der Mark und ihrer Kaufkraft im Inlande, deren Ursache in dem verlorenen Kriege und der durch die Not der Zeit gebotenen Vermehrung der Reichsbanknoten ohne hinreichende Gelddeckung zu suchen ist, sondern überwiegend auf eine wirkliche Warenteuerung zurückzuführen, welche durch die wirtschaftlichen Folgen der Einführung des Stündigen Arbeitstages, die gewaltigen, sprunghaften, zum Teil politischen Gründen entsprungenen Steigerungen der Löhne, den großen Warenhunger nach der mehrjährigen Blockade, die vielen Streiks, die Steigerung der Kohlenpreise usw. hervorgerufen wurde. Das zeigt sich deutlich, wenn man die einzelnen Zahlen am 22. Aug. 1919 (Vertragsabluß) und 30. Dez. 1919 (Deckungskauf) miteinander vergleicht. Die Tonne Schrott war in dieser Zeit von 310 auf 1395 M., also auf das 4 $\frac{1}{2}$ -fache gestiegen, die Teuerungszahlen nach der Leipziger Teuerungstabelle dagegen nur von 352,00 M. auf 474,50 M., also noch nicht einmal um  $\frac{1}{3}$ ; nach der Umwertungstabelle der Aufwertungsbestimmungen waren 10 Papiermark am 22. Aug. 1919 2,29 Goldmark; am 30. Dez. 1,04 Goldmark. Der Dollar stieg in dieser Zeit von 21,46 auf 48,68 Papiermark, das englische Pfund Sterling von 88,97 auf 186,20 Papiermark und 100 holländische Gulden von 817,25 auf 1844,50 Papiermark. Angesichts solcher Zahlen spielt die Geldverschlechterung im Jahre 1919 und Anfang 1920 gegenüber der wirklich fortschreitenden Warenteuerung eine so untergeordnete Rolle, daß damals die Mark im Verhältnis zur späteren Zeit ziemlich stabil blieb und daß schon deshalb, selbst wenn man die damaligen Verhältnisse mit den jetzigen Augen ansieht, für die Anwendbarkeit des § 242 WVG. kein Raum übrig bleibt.

(U. v. 30. April 1926; 206/25 II. — Hamm.) [Ru.]

**5. § 242 WVG. Enteignungsentschädigung.** Die gesunkene Kaufkraft der Mark hat nicht eine Ermäßigung, sondern eine Erhöhung der Entschädigung zur Folge. [f]

Der Kl. verlangt nach erfolgter Enteignung von der verklagten Reichseisenbahn Erhöhung der ihm zugebilligten Entschädigung und deren Festsetzung nach dem heutigen Geldstande. Das BG. hat zunächst den Wert der enteigneten Fläche auf 87 285 Papiermark berechnet und dann dem Kl. 34 904 Goldmark zugesprochen. Der Geldentwertungsanspruch war bis dahin zwar nur auf den Verzug der Befl. und ihres Rechtsvorgängers gestützt. Aber, nachdem in dem ersten Revisionsurteil darauf hingewiesen war, daß es zur Begründung des Geldentwertungsanspruchs der Heranziehung des Verzuges nicht erst bedürfe, ist der Kl. in der erneuten Berufungsverhandlung nicht bloß dazu übergegangen, an Stelle des Feststellungsanspruchs den sich aus der Geldentwertung ergebenden Leistungsanspruch zu erheben, sondern hat im Anschluß an die in der Entscheidung des erf. Sen. v. 15. Jan. 1924 (RG. 107, 228) aufgestellten Grundsätze seinen Anspruch auf Ausgleich der Geldentwertung ohne Rücksicht auf den Verzug in der Weise verfolgt, daß er lediglich die Anpassung der nach der Zeit der Entschädigungsfeststellung bemessenen Entschädigungssumme an den heutigen Geldwert verlangt hat. Hiergegen hat die Befl. in der Vorinstanz keinen Widerspruch erhoben und, da es sich bei dem nunmehr erhobenen Anspruch bloß um die Rechte aus der Geldentwertung handelt, so sieht ihm auch die Rechtskraft der Entscheidung über die in Papiermark ausgedrückte Entschädigung nicht entgegen, zumal der Kl. durch seinen früheren Feststellungsantrag deutlich zu erkennen gegeben hat, daß der frühere Zahlungsanspruch seine Entschädigungsforderung nicht begrenze. Richtig hätte er allerdings, wenn er nunmehr den Goldmarkbetrag verlangte, in diesen den ihm bereits zugesprochenen Papiermarkbetrag einrechnen müssen oder nur an Stelle desselben den Goldmarkbetrag fordern dürfen, was auch das BG. übersehen hat, da es richtig die bereits ausgesprochene Verurteilung zur Zahlung von 87 285 Papiermark hätte in Wegfall bringen müssen. Im übrigen ist das BG. im Anschluß an die in RG.

würde, sei vom RG. verlassen und eine Aufwertung allgemein schon dann anerkannt worden, wenn sich das Verhältnis, das vertraglich zwischen Geld- und Sachleistung im Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses besteht, infolge der Geldentwertung zu der Zeit, in der Zahlung geleistet werden soll, in ein unbilliges Mißverhältnis verkehrt hat. Trotz der zahlreichen Zitate des 2. ZS. in seinem oben wiedergegebenen Urteil dürfte wohl die hier wiedergegebene Ansicht des 1. ZS. mehr dem § 242 WVG. entsprechen und auch mehr den vielfältigen Fällen des praktischen Lebens gerecht werden.

IV. Zu bedauern bleibt, daß in einer so wichtigen, die untern Gerichte jetzt fast täglich beschäftigenden Frage keine einheitliche Rechtsprechung des höchsten Gerichts vorliegt. Diese rechtliche Einheit hätte leicht in Anwendung des § 137 WVG. erwirkt werden können. Aber auch hier hat der horror pleni die Anrufung der vereinigten ZS. leider verhindert. Ob die Annahme des Urteils, daß aus der Tatsache der Nichtanrufung der VerZS. durch den 1. ZS. sich ergebe, daß er gar nicht beabsichtigt habe, von den bisherigen Entsch. abzuweichen, ganz schlüssig ist, möchte dahingestellt bleiben; denn tatsächlich führt das Urteil des 2. ZS. mit Recht aus, daß die von ihm gebilligte Rechtsansicht vom 1. ZS. in allerneuester Zeit in den beiden angeführten Entsch. verlassen wurde. Man darf doch bei der Bestimmung des § 137 WVG., daß eine Entscheidung der VerZS. einzuholen ist, wenn in einer Rechtsfrage ein ZS. von der Ent-

scheidung eines andern ZS. abweichen will, das Hauptgewicht nicht auf das Wörtchen „will“ legen. Der Zweck dieser Vorschrift, die Erhaltung der Rechtseinheit, verlangt, daß bei einer beabsichtigten, tatsächlichen Abweichung von wesentlichen Rechtsgrundlagen einer vorliegenden Entscheidung die VerZS. anzurufen sind. Auch das zweite Argument, daß, weil der 1. ZS. die VerZS. nicht angerufen habe, kein Grund hierfür für den 2. ZS. bestehe, wird man wohl kaum als sehr glücklich bezeichnen können. Wenn sich das RG. bei derartigen für die Praxis äußerst wichtigen und häufigen Fragen gegenwärtig haben würde, wieviel unnötige Arbeit den an der Rechtsprechung beteiligten Personen, Richtern und Anwälten und wieviel Kosten den rechtsuchenden Parteien durch eine klare Plenarentscheidung erspart werden könnte, so würde es sicher nicht derartige Gründe gegen die Anrufung der VerZS. suchen, sondern im Gegenteil eine möglichst rasche Entscheidung der VerZS. herbeiführen.

Geh. JR. Dr. Dispeler, München.

Zu 5. Enteignungsentschädigungen sind Wertschulden. Zu ersehen ist der Wert, den der enteignete Gegenstand in dem für die Berechnung der Enteignungsentschädigung maßgeblichen Zeitpunkt — hier im Zeitpunkt der Zustellung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses i. Z. 1909 — hat. Der dem Entschädigungsgläubiger zuzubilligende Geldbetrag ist so hoch zu beziffern, daß der Berechtigte durch die Geld-



107, 228; 109, 261 und anderen Entscheidungen des erf. Sen. entwickelten Grundsätze zutreffend davon ausgegangen, daß die dem Kl. zu zahlende Entschädigung unter Berücksichtigung der heutigen Kaufkraft des Geldes zu beziffern ist, d. h. die Entscheidung auf die Frage abzustellen ist, mit welchem Betrage der Kl. zu entschädigen gewesen wäre, wenn die jetzigen Geld- und Wirtschaftsverhältnisse schon in dem für die Entschädigungsberechnung maßgebenden Zeitpunkte der Zustimmung des Entschädigungsfeststellungsbefchlusses bestanden hätten. Auch hat es richtig bei der Feststellung der jetzigen Kaufkraft des Geldes nicht bloß die besonderen Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt, sondern die allgemeinen Wirtschaftserscheinungen in Rücksicht gezogen und für das Verhältnis der jetzigen Kaufkraft der Goldmark zur früheren Kaufkraft der Friedensmark nicht nur in Rechnung gestellt, daß für die Wirtschaftsbedürfnisse und Löhne die Kaufkraft der Goldmark wesentlich gesunken ist, sondern auch erwogen, daß sie bei den meisten Vermögensanlagen z. B. Aktien, Kugeln, Grundstücken erheblich gestiegen ist. Wenn das VG. dabei zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Kaufkraft der jetzigen Goldmark (Reichsmark) nur 40% der Kaufkraft der früheren Friedensmark beträgt, so beruht dies auf tatsächlichen Erwägungen, die der Nachprüfung entzogen sind und, soweit sie mit Erfahrungssätzen im Zusammenhang stehen, einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen. Widersprüchsvoll aber ist es, wenn das VG. die heutige Kaufkraft der Goldmark mit 40% des Geldstandes vom Jahre 1909 ansetzt und auf der anderen Seite dazu gelangt, dem Kl. nur  $\frac{1}{10}$  der umzurechnenden Entschädigung von 87285 Friedensmark, nämlich 34914 Goldmark, zuzusprechen. Denn wenn die Kaufkraft der heutigen Goldmark geringer ist als die der Friedensmark, so kann die dem Kl. zustehende Entschädigung niemals geringer, sondern höchstens höher als der Friedensmarkbetrag beziffert werden, so daß dem Kl. der geforderte Betrag von 87285 Goldmark mit der am Eingange erwähnten Maßgabe unbedingt hätte zugesprochen werden müssen. Sollte der Satz, daß die heutige Kaufkraft der Goldmark auf 40% des Geldstandes vom Jahre 1909 anzusetzen ist, etwa dahin zu verstehen sein, daß die Friedenskaufkraft der Mark auf 40% der heutigen Kaufkraft der Goldmark zu veranschlagen ist, so würde dies den Erfahrungen des täglichen Lebens widersprechen, da nach diesen die allgemeine Kaufkraft des Geldes in Wirklichkeit wesentlich gesunken ist. Das VG. wird deshalb seine Berechnung klarzustellen haben.

(U. v. 5. Mai 1925; 16/25 VI. — Hamm.) [Ru.]

6. §§ 326, 242, 554 BGB. 1. Zu den Voraussetzungen, unter denen die Verweigerung der Anerkennung einer vom Verpächter geforderten bestimmten Aufwertung bei grundsätzlicher Anerkennung der Aufwertungsspflicht i. Z. 1924 für den lediglich die entwertete Papiermarksumme als Pacht zahlenden Pächter Verzug mit der Zahlung darstellt. 2. Bei Pachtverträgen steht dem Verpächter wegen veränderter wirtschafts-

summe den zu leistenden Wert erhält. Die Aufwertung der Enteignungsentchädigungen ist „uneigentliche“ Aufwertung. Die Anwendung dieser in den angeführten und anderen Vorentscheidungen entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall bietet nichts Besonderes. Auch das Rechtskraftproblem bietet keine Schwierigkeit. Die Bedeutung der Entsch. liegt in dem, was sie zur Frage der Unwertung sagt. Nach feststehendem Grundsatz ist bei der Bemessung der Entschädigungssumme die innere Kaufkraft zu berücksichtigen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Vergleichung der Kaufkraft von Friedens- (d. h. Vorkriegs-) Mark und heutiger Gold-, genauer Reichsmark. Wenn das RG. davon ausgeht, daß die Kaufkraft der jetzigen Reichsmark geringer sei als die der Vorkriegsmark war, so ist das ein Erfahrungssatz, den niemand bestreiten wird. Folglich kann — wie das RG. mit Recht gegenüber dem DVG. feststellt — die in Reichsmark ausgedrückte Entschädigungssumme, die an die Stelle der in Vorkriegsmark festgesetzten Entschädigung tritt, nur höher, niemals niedriger sein als diese. Ungelöst läßt aber das RG. auch in dieser Entsch. die schwierige Frage, wie die Kaufkraft zu bemessen ist. Bei Entschädigungen für enteignete Grundstücke liegt es nahe, die Bewegung der Grundstückspreise in erster Linie zu berücksichtigen (vgl. Mügel, Komm. z. AufwG. S. 166). Wenn aber das RG. nicht bloß die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt, sondern auch die „allgemeinen Wirtschaftserscheinungen“ in Betracht ziehen will, so ist das zu billigen. Denn

licher Verhältnisse der Rücktritt so lange nicht zu, als ein gütlicher Ausgleich im Wege der Pachtzinserhöhung oder Aufwertung, nötigenfalls unter Anrufung des Gerichtes möglich ist.)

Die klagende Stiftung hat das ihr gehörige Miethaus Burgstraße Nr. 26 in Berlin durch Vertrag v. 15. Sept. 1921 an die beklagte Gesellschaft mbH. v. 1. Okt. 1921 auf 20 Jahre verpachtet. Die Vekl. zu 2 und 3 haben für alle Verbindlichkeiten der Pächterin selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Der vierteljährlich voranzahlbare Pachtzins sollte in den ersten fünf Jahren 50000 M jährlich betragen und dann von fünf zu fünf Jahren um je 10000 M steigen. Daneben hat die Pächterin Zahlung der Hypothekenzinsen, die Abgaben und Lasten, die Unterhaltungskosten und eine Reihe anderer Verpflichtungen übernommen. Nach § 12 des Vertrags sollte das Pachtverhältnis vorzeitig erlöschen, u. a. „wenn die Pächterin mit der Überweisung der Hypothekenzinsen in Verzug gerät oder eine der im Vertrag vorgesehenen Leistungen länger als 14 Tage unterläßt“. Anfang 1924 fanden Verhandlungen unter den Vertragsparteien über Aufwertung des Pachtzinses statt, die aber zu keiner Einigung führten. Die Pächterin hat am 1. April 1924 an die klagende Stiftung 12500 Papiermark gezahlt mit dem Hinzufügen: „Hiervon unberührt bleibt unsere wiederholte prinzipielle Bereitschaftserklärung zur Aufwertung“. Die Kl. verlangte darauf am 9. April 1924, die Pächterin möge vorläufig vom 1. Okt. 1923 ab 2600 Goldmark jährlich zahlen, und erhob im Mai 1924 Klage auf Zahlung des vom Gericht für die Zeit v. 1. Okt. 1923 ab festzusetzenden Pachtzinses. Die Vekl. ließen schriftlich den Antrag auf Klageabweisung ankündigen. Am folgenden Zinszahlungstag, am 1. Juli 1924, zahlte die Pächterin 15000 Papiermark und wiederholte dabei ihre grundsätzliche Aufwertungs Bereitschaft. Am 15. Sept. 1924, noch vor der ersten streitigen Verhandlung, erklärte die Stiftung der Vekl. zu 1 schriftlich den Rücktritt. Sie änderte dann ihren Klagantrag dahin: 1. die Vekl. zu 1 zu verurteilen: a) anzuerkennen, daß der am 15. Sept. 1924 erklärte Rücktritt gerechtfertigt sei; b) das Grundstück B.str. Nr. 26 und gewisse darauf bezügliche Urkunden herauszugeben; 2. alle drei Vekl. zu verurteilen, als Gesamtschuldner gewisse Beträge als aufgewerteten Pachtzins zu zahlen. Das VG. hat durch Teilmittel die Anträge 1a und 1b abgewiesen. Auf die Berufung der Kl. hat das RG. die beklagte Gesellschaft nach den Klaganträgen 1a und 1b verurteilt. Die Revision will das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt, die Kl. will die Revision zurückgewiesen haben. Das VG. hält entsprechend dem Vorbringen der Kl. den Rücktritt sowohl nach § 12 des Pachtvertrages, als auch nach §§ 554, 581 BGB., als auch deshalb für begründet, weil die Pächterin beharrlich die Aufwertung verweigert habe. Die Zahlungen von 12500 Papiermark am 1. April und von 15000 Papiermark am 1. Juli 1924 seien in Wahrheit keine Zahlungen gewesen. Die Pächterin könne sich auch nicht damit entschuldigen, daß sie nicht gewußt habe, wie hoch sie aufwerten sollte; denn die von der Kl. am 9. April 1924 geforderte Jahrespacht von vorläufig

der enteignete Grundstückseigentümer soll ja nicht so gestellt werden, wie er stünde, wenn er das Grundstück bis jetzt besessen hätte, sondern es ist ihm — wie das RG. zutreffend sagt — der Betrag zu gewähren, den er bei Unterstellung der jetzigen Geld- und Wirtschaftsverhältnisse in dem für die Entschädigungsfestsetzung maßgeblichen Zeitpunkt zu beanspruchen gehabt hätte.

Prof. Dr. Voher, Tübingen-Erlangen.

Zu 6. Das Urteil des RG. steht im Einklang mit der sonstigen Rechtspredung des RG. Daß bei Pachtverträgen die schärfere Folge der Auslösung des Pachtvertrages nur verlangt werden kann, wenn der Ausgleich der beiderseitigen Interessen durch das mildere Mittel der Änderung der Pachtleistungen nicht möglich sei, hat das RG. bereits am 10. Nov. 1923 (RG. 107, 151 = JW. 1924, 797) ausgesprochen. M. E. eignet sich dieser Gesichtspunkt zu allgemeiner Anwendung und bleibt in der Regel der Betrag mit dem aufgewerteten Preise bestehen, sofern nicht nach Lage des Einzelfalles dem einen oder anderen Teile nach Treu und Glauben die Erfüllung des Vertrages unter Zahlung des aufgewerteten Preises nicht zugemutet werden kann (vgl. meine Ausführungen im I. Teil § 22 in meinem Buche „Das gesamte Aufwertungsrecht“ S. 143 ff. und im Komm. zur DurchfW. S. 188 ff.). Staatssekretär i. R. Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin-Nikolassee.



2600 Goldmark sei so niedrig gewesen, daß die Pächterin sie unbedingt habe zahlen können und müssen. Die bloß wörtliche Erklärung der Aufwertungsbereitschaft genüge nicht angesichts der Tatsache, daß die Pächterin von ihren Untermietern die Miete in Goldmark eingezogen habe. Diese Ausführungen vermögen das Urteil nicht zu tragen. Das BG. begründet in keiner Weise seine Ansicht, daß das Verlangen der Kl. nach mindestens 2600 Goldmark Jahrespacht gerechtfertigt sei. Es gibt keinen Rechtsatz, daß ein 1921 vereinbarter Pachtzins unter allen Umständen auf mindestens seinen Goldwert aufgewertet werden müsse. Außerdem übersteht das BG., daß der bar zu zahlende Pachtzins nach dem Vertrag nur ein Teil der Gegenleistung der Pächterin ist, daß also zur Bewertung der gegenwärtigen Leistungen auch geprüft werden muß, welche Lasten der Pächterin abgesehen von dem baren Pachtzins nach dem Vertrag zur Zeit obliegen. Das BG. verweist lediglich auf die Tatsache, daß die Pächterin ihrerseits Miete in Goldmark bezieht, stellt aber nicht einmal fest, wie hoch sich diese Miete beläuft. Der Ertrag, den die Pächterin aus dem Grundstück entnimmt, gibt aber auch nur einen einzelnen, überdies einseitigen Gesichtspunkt für die Bemessung des Aufwertungsbetrags ab. Diese hat dagegen von einer Prüfung der Gesamtlage der auf beiden Seiten vorhandenen berechtigten Interessen auszugehen. Daran hat es das BU. durchaus fehlen lassen, es kann deshalb nicht aufrechterhalten werden. Einer Zurückverweisung der Sache ans BG. zur Erörterung der Aufwertungsfrage bedarf es aber nicht. Denn nach dem festgestellten Sachverhalt erweist sich schon jetzt der Rücktritt der Kl. v. 15. Sept. 1924 und damit ihr Herausgabeanspruch als unbegründet. § 12 des Vertrages setzt Verzug der Pächterin mit einer ihrer Leistungen, also eine schuldhafte Nichterfüllung, voraus. Wenn er auch das Wort Verzug nur im Zusammenhang mit der Zahlung der Hypothekenzinsen gebraucht, so ist doch kein Grund ersichtlich, warum bei anderen Vertragsleistungen der Pächterin das rein tatsächliche Unterlassen ausreichen sollte, ohne daß es auf ein Verschulden ankäme. § 554 BGB. verlangt ausdrücklich Verzug des Mieters. Auch eine beharrliche Weigerung des Pächters, den Pachtzins aufzuwerten, stellt nur dann eine zur sofortigen Kündigung berechtigende positive Vertragsverletzung dar, wenn sie auf einem Verschulden beruht, wobei auch schuldlose Verkennung der Rechtslage den Rücktritt ausschließt (vgl. RG. 111, 158<sup>1)</sup>). Schon jetzt aber läßt sich sagen, daß, selbst wenn sich bei Erörterung aller in Betracht kommenden Umstände ein Aufwertungsbeitrag von jährlich mindestens 2600 Reichsmark ergeben sollte, die Pächterin das Bestehen eines solchen Anspruchs von der Pächterin am 1. April und 1. Juli 1924 auch bei verkehrsbühlicher Sorgfalt nicht hätte erkennen müssen. Das Maß der Aufwertung war schon an sich schwer festzustellen. Und gerade im vorliegenden Fall war und ist die Entscheidung keineswegs einfach. Es kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß die Pächterin in den beiden ersten Pachtjahren nicht unerhebliche Verluste aus dem Pachtverhältnis erlitten hat. Ganz allgemein haben Miethäuser in dieser Zeit keine Rente abgeworfen, sondern, sofern sie ordnungsmäßig unterhalten wurden, Zuschuß erfordert. Es mag sein, daß die Pächterin bei Eingehung des Vertrags bewußt das Risiko anfänglicher Verluste auf sich genommen hat; daß sie aber die Entwicklung, wie sie sich dann wirklich gestaltet hat, vorausgesehen hätte, muß nach allgemeiner Erfahrung als ausgeschlossen gelten. Sie hatte nach dem Vertrag ferner eine Kaution in Höhe von 50 000 M., d. i. einer Jahrespacht, zu stellen, die entweder in bar bei einer Großbank oder in Bankpapieren fest anzulegen war, also aller Wahrscheinlichkeit nach der Entwertung verfallen ist. Wenn sie unter diesen Umständen den Standpunkt vertreten hat, es müsse ihr bis zur Aufnahme einer aufgewerteten Pachtzinszahlung eine kurze „Atempause“ gewährt werden, während deren sie keinen oder doch nur einen geringen Pachtzins zu zahlen brauche, so kann ihr daraus kein Vorwurf gemacht werden. Was die angebliche beharrliche Verweigerung der Aufwertung anlangt, so kann davon nach dem festgestellten Sachverhalt überhaupt keine Rede sein, denn die Pächterin hat wiederholt, namentlich am 1. April und 1. Juli 1924 ihre grundsätzliche Bereitwillig-

keit erklärt. Daß sie nichts gezahlt hat, ändert daran nichts. Auch der formularmäßig angekündigte Klageabweisungsantrag muß hier außer Betracht bleiben. Dazu kommt, daß allgemein dem Verpächter der Rücktritt mit Rücksicht auf die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber einem Pächter, der am Pachtverhältnis festhalten will, so lange nicht zusteht, als ein gütlicher Ausgleich im Weg der Pachtzinserhöhung oder Aufwertung, nötigenfalls unter Anrufung der Gerichte, möglich ist. Das hat der erf. Sen. schon im Ur. v. 10. Nov. 1923 (RG. 107, 151<sup>2)</sup>) ausgesprochen und seitdem ständig festgehalten. Daß eine gerichtliche Festsetzung unter Umständen längere Zeit in Anspruch nimmt, worauf das BG. hinweist, muß als unvermeidlich in Kauf genommen werden. Dieser Nachteil wiegt nicht so schwer, wie die regelmäßig tief einschneidende Wirkung einer einseitigen Auslösung des Vertrags. Der klagende Verpächter hat es auch wenigstens in gewissem Umfang in der Hand, auf Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken; für den vom BK. besonders ins Auge gefaßten Fall eines Vermögensverfalls des Pächters stellt die Prozessordnung ein besonders beschleunigtes Verfahren zur Verfügung. Danach war die alsbaldige Klageabweisung geboten. (U. v. 21. Apr. 1926; 590/25 III. — Berlin.) [Sch.]

7. Bef. v. 15. März 1918 ü. b. d. Verk. m. landw. Grundst.; §§ 242, 276 BGB. Bei einem der behördlichen Genehmigung bedürftigen Rechtsgeschäft kommt zwar kein Erfüllungsanspruch, aber auch ohne Annahme einer Arglist, eine Haftung für bloßes Verschulden i. S. von § 276 BGB. aus der gegenseitigen rechtlichen Gebundenheit in Frage.)

Die Revision rügt: das BG. prüfe den Klageanspruch auf Rückzahlung der auf den Kaufpreis gezahlten Beträge infolge der Veragung der landrätlichen Genehmigung nicht unter dem Gesichtspunkt des Vertrags, weil aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag mangels Genehmigung des Landrats vertragliche Beziehungen unter den Parteien nicht entstanden seien. Hierbei sei unberücksichtigt geblieben, daß bis zur Veragung jener Genehmigung ein Schwebezustand bestanden habe, während dessen eine rechtliche Gebundenheit der Parteien bestehe. Gegen die hieraus sich ergebenden vertraglichen Pflichten habe der Befl. verstoßen, indem er den Kl. zur Zahlung der angeblich fälligen zwei Drittel des Kaufpreises mit der tatsächlich unrichtigen Behauptung aufforderte, die Siedlungsgesellschaft habe auf ihr Vorkaufsrecht verzichtet, hierbei zuvor nicht festgestellt, ob der Vertrag vom Landrat genehmigt worden sei, und jene Aufforderung bestehen ließ, obwohl die Siedlungsgesellschaft seinem Rechtsbeistand mitteilte, daß sie sich über die Ausübung des Vorkaufsrechts noch nicht schlüssig machen könne, weil der Kaufvertrag noch nicht die erforderliche Genehmigung des Landrats erhalten habe. So sei bei noch völlig ungewisser Sachlage der Kl. zur Leistung der Zahlungen bestimmt worden und zu Schaden gekommen: auf Grund der §§ 242, 276, 278 BGB. schulde der Befl. dem Kl. Schadensersatz. Der hiermit von der Revision berührte rechtliche Gesichtspunkt ist in der Tat beachtlich. Während des Schwebezustandes bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde nach der Bef. v. 15. März 1918 ü. b. d. Verk. mit landw. Grundst. kann ein Vorkaufsrecht, auch das gesetzliche eines Siedlungsunternehmens, nicht ausgeübt werden, weil ungewiß ist, ob überhaupt der geschlossene Vertrag, der noch der Genehmigung der Verwaltungsbehörde unterliegt, rechtliche Wirkungen unter den Beteiligten hervorbringt. Zur wirk-

Zu 7. 1. Die Entsch. behandelt an sich einen Fall eines formgültig geschlossenen Vertrages; die angestellten Rechtsgrundsätze haben aber auch für den Schwarzkauf weittragende Bedeutung. 2. Das RG. spricht die durch die Vertragsverhandlungen als solche begründeten Beziehungen als ein „Rechtsverhältnis“ an. Es läßt die Aufstellung „rechtsähnlicher Handlungen“ zu, wenn der Vertragsabschluss eine „beschränkte Bindungskraft“ hat; und zwar auch dann, wenn später dem Vertrag die Genehmigung und damit endgültig die Rechtswirksamkeit versagt wird. Hiernach dürfte kaum mehr zu bezweifeln sein, daß i. S. des 5. Senates des RG. auch bei Schwarzkauf die Feststellung der Bindung an den formlosen Vertrag nach erfolgter Auflassung gemäß § 256 BPD. rechtlich zulässig ist, daß es sich hierbei nicht um die

1) JRB. 1926, 157.



famen Ausübung des Vorkaufsrechts gegenüber einem nach der Bef. v. 15. März 1918 genehmigungspflichtigen Vertrag war daher dessen vorgängige Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde Voraussetzung (RG. 106, 324). Vor der Entscheidung des Landrats konnte daher im vorliegenden Falle die Frage des Vorkaufsrechts nur durch Verzicht des Vorkaufsberechtigten erledigt werden. Dazu aber bedurfte es, wie der Senat bereits in der Entscheidung V 472/24 v. 28. März 1925 = LZ. 1925 Sp. 546 Nr. 7 grundsätzlich ausgesprochen hat, eines Vertrags zwischen dem Vorkaufsberechtigten und dem Vorkaufsverpflichteten, hier dem Siedlungsunternehmen und dem Befl. (§ 8 SiedlG. v. 11. Aug. 1919; §§ 505 ff., 397 BGB.), der unstreitig nicht geschlossen worden ist. Das BG. geht daher zutreffend davon aus, daß die an den Landrat gerichtete Erklärung der Siedlungsgesellschaft, sie werde von der Ausübung des Vorkaufsrechts absehen, einen wirklichen Verzicht auf dieses, worauf sich der Befl. dem Kl. gegenüber bei Geltendmachung der Zahlungsansprüche des § 2 des Kaufvertrags hätte berufen können, nicht darstelle. Das BG. stellt fest, der Befl. sei insoweit gutgläubig, nämlich in einer irigen Rechtsansicht befangen gewesen, — der Vorwurf der Arglist könne ihm nicht gemacht werden. Diese Beurteilung kann indessen nicht als rechtlich erschöpfend gelten. Die Frage ist vielmehr, ob die mit der Klage beanspruchte Haftung sich nicht auch schon ohne Annahme einer Arglist bei Feststellung eines bloßen Verschuldens i. S. § 276 BGB. aus der gegenseitigen rechtlichen Gebundenheit der Vertragsparteien ergibt, wie sie in der Rechtsprechung des RG. für den Schwerezustand bis zur Entschließung der Verwaltungsbehörde — nenngleich unter Veragung eines Erfüllungsanspruchs — anerkannt ist (RG. 103, 106; 106, 145, 323; 108, 94). Eine solche Auswirkung jener rechtlichen Gebundenheit ist grundsätzlich als möglich anzuerkennen, — und dies auch dann, wenn der Vertrag in der Folge Rechtswirksamkeit nicht erlangt, weil die Verwaltungsbehörde die Genehmigung versagt. Nach Grundsätzen, die in der Rechtsprechung des RG. feststehen (RG. Komm. § 276 Erl. 1 Abs. 2 auf S. 408), hat der eine Vertragspartei dem anderen dafür zu haften, wenn er diesem bei Vertragschluß Umstände, von denen jener sich sagen mußte oder gar wußte, daß sie für den Willensentschluß des anderen von wesentlicher Bedeutung seien, fahrlässig verschwiegen oder darüber unrichtige Angaben gemacht hat, — und dies auch dann, wenn der Vertrag in der Folge nicht oder nicht rechtswirksam zustande gekommen ist (RG. 104, 267; 107, 242 und 362, auch III 108 und 398/24). In diesem Sinne bedeutsame Tatsachen kundzugeben, ist der Vertragsgegner nach Maßgabe der Anforderungen von Treu und Glauben im redlichen Verkehr (RG. 97, 327; Recht 1919 Nr. 1938, vgl. auch Nr. 401, 413, 415; I 200/24) verpflichtet. Seine Verpflichtung erwächst aus einem durch die Vertragsverhandlungen als solche begründeten Rechtsverhältnis. Es ist nicht abzusehen, warum nicht rechtsähnliche Forderungen in einem Falle sollten aufgestellt werden dürfen, wo — nenngleich zunächst unter der Rechtsbedingung einer behördlichen Genehmigung — ein Vertragschluß zustande gekommen ist, dem immerhin eine beschränkte Bindungskraft zuzusprechen ist. Hat während der Dauer dieser Bindung der eine Vertragspartei dem anderen in der in Rede stehenden Weise durch unzulängliche Rücksichtnahme auf dessen berechnete Interessen schuldhaft (§ 276 BGB.) Schaden zugefügt, so ist jener grundsätzlich zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Seine Schadensersatzpflicht steht ebensowohl unter der Einschränkung des § 254 BGB., sofern den Geschädigten eigenes Verschulden i. S. dieser Vorschrift trifft, wie unter der Erweiterung nach § 278 BGB., sofern er sich zur Erfüllung der in Rede stehenden Sorgfaltspflicht

Feststellung von Tatsachen, sondern eines Rechtsverhältnisses handelt. (Vgl. Ufch., Der Grundstückskauf 2. Aufl. zu § 8, II.)

3. Die culpa in contrahendo und die darauf gegründete Arglist einrede ist eine Auswirkung der rechtlichen Gebundenheit. Sie kommt sowohl in Frage bei einem dem öffentlich-rechtlichen Genehmigungserfordernis unterliegenden, wie bei einem nicht rechtswirksam zustande gekommenen Vertrage.

Mit diesem Rechtsgrundsatz des RG. deckt sich der Standpunkt des 12. ZS. des RG., während bisher der 2., 14. und 29. ZS. des RG. einen abweisenden Standpunkt eingenommen haben.

RA. Dr. Adolf Ufch., Berlin.

einer Hilfsperson bedient hat (vgl. RG. 97, 339 in Abs. 4; 103, 50; 107, 243; 108, 410 oben). Unter diesem Gesichtspunkt ist der Klageanspruch bisher noch nicht beurteilt worden. (U. v. 23. Juni 1926; 487/25 V. — Breslau.) [Sch.]

\*\*8. §§ 328 Nr. 4, 722, 767 ZPD.; § 242 BGB. Die Klage auf Vollstreckung eines ausländischen, die Aufwertung einer Hypothek ablehnenden Urteils muß abgewiesen werden; die Widerklage auf Aufwertung ist unzulässig.†)

Auf dem Grundstück der Kl. ist aus der Zeit vor dem Kriege für N. eine Teilhypothek von 14000 M eingetragen. Das Grundstück gehört infolge der Abtretung Nordschleswigs zu Dänemark. Die Befl. ist Rechtsnachfolgerin des Gläubigers. Sie ist durch rechtskräftiges Urteil des dänischen VG. in Sonderburg v. 5. Nov. 1924 verurteilt, gegen Zahlung von 14000 Reichsmark (Papiermark) über die Hypothek zu quittieren und ihre Löschung im Grundbuch zu bewilligen. Mit der vorliegenden Klage verlangte die Kl., daß die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil für zulässig erklärt werde. Die Befl. beantragte Abweisung der Klage und forderte mittels Widerklage volle Aufwertung ihrer Hypothek. Das BG. hat unter Abweisung der Widerklage nach dem Klageantrag erkannt. Das RG. hat aufgehoben. Die Revision wendet sich gegen die Annahme des BG., daß die Kl. zur Durchführung ihres Anspruchs aus dem dänischen Urteil eines deutschen Vollstreckungsurteils bedürfe, und meint, sie werde durch den Besitz eines solchen Urteils ihrem Ziel nicht näher gebracht. Es kann dahinstehen, ob diese Ausführungen, die vielleicht ergeben, daß der Kl. für die vorliegende Klage das erforderliche Rechtsschutzinteresse fehlt, zutreffend sind, denn auch im entgegengekehrten Falle erweist sich die Klage als unbegründet, da ein anderer Revisionsangriff der Befl. durchdringt. Das dänische Urteil versagt der Befl. die Aufwertung ihrer Hypothekforderung. Das BG. stellt in Abrede, daß die Anerkennung dieser Entscheidung gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoße und deshalb nach § 328 Nr. 4 ZPD. ausgeschlossen sei. Die Revision vertritt die entgegengekehrte Meinung. Das dänische Urteil wendet das bis zur „Wiedervereinigung“ geltende deutsche Recht an. Es geht von dem Grundsatz Mark = Mark aus und ist der Ansicht, daß sich die daraus ergebende Schädigung des Gläubigers nicht auf dem Wege des § 242 BGB. beseitigen lasse, steht also im Widerspruch mit der heutigen deutschen Rechtsauffassung. Gegen die guten Sitten verstieße das Urteil (und damit seine Anerkennung) nur dann, wenn es nach der deutschen Auffassung auf unsittlicher Grundlage beruhte, die Forderung der Kl. also in sittlich verwerflicher Weise begründete. Diese Voraussetzung liegt vor. Das Urteil erkennt das Recht der Kl. auf Löschung der unbezahlten Hypothekforderung gegen Zahlung des Bruchteils eines Goldpfennigs, also ohne Gegenleistung an. Dies Verlangen der Kl. erscheint nach heutiger deutscher Auffassung mit Rücksicht auf die deutsche Verkehrs-sitte als ein Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB.), der das Unstutzgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzt, also auch den guten Sitten zuwiderläuft. Unerheblich ist, ob zur Zeit des Urteils in Dänemark, oder früher in Deutschland, andere Auffassungen herrschten, denn maßgebend ist die deutsche Auffassung zur Zeit des Vollstreckungsurteils. Auch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes würde die Anerkennung des Urteils verstoßen. Dazu ist erforderlich, daß sie dem Zweck eines Gesetzes zuwiderläuft, das der Aufrechterhaltung der Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens dient (RG. 93, 1831; 95, 272). Als ein solches Gesetz ist vom RG. schon der Grundsatz der Verjährbarkeit der

Zu 8. A. Die Entsch. behandelt zwei außerordentlich interessante Probleme:

I. Bezüglich der Frage, ob einem gegen Rückzahlung in Papiermark zur Löschungsbewilligung verurteilenden ausländischen Erkenntnis die Vollstreckbarkeit aus § 328 Ziff. 4 ZPD. zu verlagern ist, wird man im Endresultat dem RG. beitreten müssen. Freilich ist die Feststellung, daß das ausländische Urteil gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt, deshalb nicht ganz unzweifelhaft, weil ja das Prinzip der Aufwertung selbst durch kein deutsches Gesetz ausgeschlossen ist;

†) ZB. 1918, 611.



Forderungen angesehen worden (RG. 106, 82<sup>2</sup>). Für das deutsche Staats- und Wirtschaftsleben hat die Aufwertbarkeit der durch die Geldentwertung vernichteten Forderungen eine wesentlich größere Bedeutung. Dabei ist zu beachten, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um die Verletzung des Zweckes der verschiedenen deutschen Aufwertungsgesetze handelt, die nur über das Wie der Aufwertung bestimmen, sondern um die grundsätzliche Frage, ob Aufwertung geboten ist. Es ist deshalb ohne Belang, daß das deutsche Gesetz über die Hypothekenaufwertung sich nur auf Hypotheken, die auf inländischen Grundstücken eingetragen sind, bezieht, und ebenso ist es unerheblich, daß bei gewissen Hypothekenforderungen nach deutschem Recht eine Aufwertung ausgeschlossen ist. Auf diese Umstände legt das BG. also mit Unrecht Gewicht. Die Abweisung der Widerklage begründet das BG. mit der Ausführung, daß der mit ihr verfolgte Anspruch weder mit dem Klagenanspruch, noch mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln in dem erforderlichen Zusammenhang steht (§ 33 ZPO.). Die Revision hält dagegen die letztgedachte Voraussetzung für gegeben. Im Ergebnis ist die Entscheidung des BG. zutreffend. Gegen die Klage auf Erlaß eines Vollstreckungsurteils nach § 722 ZPO. können Einwendungen, die den im ausländischen Urteil festgestellten Anspruch betreffen, nur in dem Umfang erhoben werden, als sie im Zwangsvollstreckungsverfahren zulässig sein würden (§ 767 Abs. 2 ZPO.). Zu dieser Folgerung nötigt die Vorschrift, daß eine Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit des ausländischen Urteils ausgeschlossen ist (§ 722 Abs. 1 ZPO.). Ausführungen und Anträge, die auf eine andere als die im ausländischen Urteil getroffene materielle Entscheidung abzielen, können daher nur so weit zugelassen werden, als die zugrunde liegenden Einwendungen nach Erlaß des Urteils entstanden sind. Eine Ausnahme besteht auch nicht für die Geltendmachung der in § 328 ZPO. bezeichneten Umstände, da sie nur zur Ablehnung der Anerkennung des ausländischen Urteils führen, nicht aber eine neue materiell-rechtliche Entscheidung des Falles durch das deutsche Gericht bewirken können. Mit ihrer auf volle Aufwertung gerichteten Widerklage will die Bekl. aber eine neue sachliche Entscheidung über den dem dänischen Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt herbeiführen. (U. v. 25. Juni 1926; 70/26 VI. — Kiel.) [Ku.]

## Geschwerdeentscheidungen gegen die Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

### 1. Kammergericht.

Berichtet von den Kammergerichtsräten Griebel u. Dr. Adler, Berlin.  
1. § 2 Abs. 1 S. 2 AufwG.; Art. 18 Abs. 3 DurchZPO.; § 515 BGB. Grundsätze für die Aufwertung, je nachdem Kauf- oder Tauschvertrag vorliegt.

Tritt der Käufer eines Grundstücks in Höhe seiner Kaufpreisschuld eine Hypothek an den Verkäufer ab, so bestehen zwei Möglichkeiten. Entweder haben die Vertragsteile einen Kauf abgeschlossen; hierbei ist der Preis für das Grundstück in Papiermark vereinbart, dieser wirkliche Kaufpreis ist mittels Abtretung der Hypothek getilgt worden. Der Erwerbspreis dieser Hypothek ist dann lediglich der Geldbetrag, mit dem sich der Verkäufer für die an Zahlungs Statt ge-

ez sei denn, daß man den § 242 BGB. als ein solches Gesetz ansieht. Daß das AufwG. nicht herangezogen werden kann, gibt ja das RG. selbst zu, weil das AufwG. nach der jetzt wohl allgemein herrschenden Ansicht die Aufwertung nicht geschaffen, sondern die bereits bestehende Aufwertungsspflicht nur begrenzt und eingeschränkt hat.

Um so wertvoller ist der weitere Gedanke des RG., daß § 328 Ziff. 4 ZPO. auch insoweit zur Anwendung gelangen müsse, als angenommen wird, daß das ausländische Urteil gegen die guten Sitten verstößt. Auch hier geht das RG. reichlich weit; schließlich aber wird man, wenn die mißbräuchliche Anwendung des von der Rechtsprechung verlassenen Grundsatzes Mark = Mark sich als einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellt, auch in einem ausländischen Urteil, welches einen solchen Mißbrauch billigt, einen Verstoß gegen die guten Sitten erblicken können.

II. Bezüglich der Nichtzulassung der Widerklage, die auf Gewährung der vollen Aufwertung gerichtet war, wird man dem prozessualen Gedankengange des RG. folgen müssen. Vielleicht hätte noch geprüft werden können und geprüft werden müssen, ob der vollständige Wandel der Anschauungen in der Rechtsprechung nicht erst nach dem dänischen Urteil eingetreten ist; wäre diese Frage bejaht worden, so

gebene Hypothek auf seinen — Papiermark — Preis für das Grundstück angerechnet hat, ist also nur ein Papiermarkbetrag, der nach dem Tage der Abtretung aufzuwerten ist. Oder aber es liegt ein Tausch des Grundstücks gegen die Hypothek vor. Erwerbspreis der abgetretenen Hypothek im Rahmen des § 2 AufwG. ist dann der von der Aufwertungsstelle frei zu schätzende Wert des Grundstücks, Art. 18 Abs. 3 DurchZPO. Die Höchstgrenze bildet indes nach § 2 Abs. 1 S. 3 der Goldmarkbetrag dieser abgetretenen Hypothek, wie er sich nach dem Tage ihrer Begründung ergibt, da der Hypothekenschuldner nicht mehr leisten soll, als er dem ursprünglichen Gläubiger der Hypothek als Aufwertung gewähren müßte.

(RG., Weichl. v. 11. Aug. 1926, 9 Aw 235/26. [G.]

2. § 3 Abs. 1 Ziff. 8 AufwG. Werden bei Auflösung einer Sparkasse zugunsten einer anderen die Sparkasseneinlagen und Hypotheken restlos der anderen Sparkasse zugeführt, so ist die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Ziff. 8 AufwG. entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch in dem Fall, daß der Reservefonds nicht mitübertragen wird.†)

Für die Sparkasse der Stadt J. waren auf dem Grundstück des Antragsgegners Hypotheken im Betrage von 14 900 M. eingetragen. Die Hypotheken standen bereits vor dem 1. Jan. 1918 der ursprünglichen Hypothekengläubigerin, der von der Stadt J. betriebenen Stadtparkasse zu. Sie sind im Juni 1921 auf die Antragstellerin, die Sparkasse des Kreises Schw., übergegangen. Im Juni 1921 ist zwischen dem Kreise Schw. und der Stadtgemeinde J. ein Vertrag geschlossen worden, der u. a. bestimmt:

„Die von der Stadt J. unterhaltene Stadtparkasse wird mit dem 1. Okt. 1921 aufgelöst.

Die Stadt J. leistet zugunsten des Kreises Schw. für die Dauer des Bestandes der vom Kreise errichteten Sparkasse auf die Errichtung und Betreibung einer Sparkasse Verzicht. Der von der Stadtparkasse angesammelte Reservefonds geht bei Auflösung der Kasse in das Eigentum der Stadtgemeinde J. über. Der Kreis Schw. hat vom 1. Okt. 1921 an 2,675% des bei der Verwaltung der Sparkasse des Kreises Schw. sich ergebenden Reingewinns der Stadtgemeinde J. befugt selbständiger Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken zu überweisen.

Die Stadt J. verpflichtet sich, eine möglichst restlose Überführung der Spareinlagen von der Stadtparkasse auf die Kreissparkasse zu erreichen.

Der Kreis Schw. hat die von der Stadtparkasse ausgeliehener Hypothekengelder auf die Kreissparkasse ohne vorherige Prüfung zu übernehmen.“

Die Antragstellerin verlangt die Aufwertung der Hypotheken auf 25% des Nennbetrags. Der Antragsgegner hat diesem Antrage mit der Begründung widersprochen, daß die Hypothekenforderungen von der Antragstellerin erst im Jahre 1921 erworben seien. Die Aufwertungsstelle hat die Aufwertungsbeiträge gemäß dem Antrage der Antragstellerin, das BG. gemäß dem Antrage des Antragsgegners festgelegt. Das RG. hat die Entsch. der Aufwertungsstelle wiederhergestellt.

Das BG. irrt, wenn es für die Berechnung des Aufwertungsbeitrages den Zeitpunkt zugrunde legt, zu dem die Antragstellerin die Hypotheken erworben hat. An sich ist zwar gemäß der Bestimmung des § 3 Ziff. 1 AufwG. grundsätzlich für die Berechnung des Goldmarkbetrages der Erwerb durch den Gläubiger, d. h. hier die Antragstellerin, maßgebend, während es auf den Erwerb durch den früheren Gläubiger nur in den Ausnahmefällen ankommt, die im § 3 Ziff. 2 bis 11 AufwG. aufgeführt sind. Das RG. hält jedoch mit der Aufwertungsstelle vorlegend die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Ziff. 8 AufwG. für anwendbar. Der Wortlaut dieser Bestimmung läßt allerdings ihre Anwendung nur bei Erwerb durch Übernahme eines Vermögens als

wäre man vielleicht auch vom Standpunkt des RG. aus zu einer materiellen Nachprüfung der Widerklage genötigt gewesen.

Unberührt ist in der Entsch. die Frage, ob für die zum Gegenstand der Widerklage gemachte Aufwertung nicht überhaupt die Aufwertungsstelle zuständig war. Es ist ja wohl herrschende Meinung, daß als Hypothek i. S. des § 9 AufwG. auch solche auf ausländischen Grundstücken gelten (vgl. § 15 Satz 2 Nr. 2 AufwG. und Adler, Grundbuch- und Aufwertungsfragen, 2. Aufl. S. 100).

JK. Dr. Lemberg, Breslau.

B. Vgl. auch oben S. 2345. Aufsatz v. Melchior.

Zu 2. Der Beschluß ist in jeder Hinsicht zu begrüßen. Das RG. stellt sich mit seinen Ausführungen auf den Boden der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und wendet sich von formaler Begriffsjurisprudenz ab. Rein formal gesehen stellt eine Sparkasse, wie auch das RG. ausführt, kein selbständiges Rechtssubjekt dar, sondern nur eine unselbständige Einrichtung des hinter der Sparkasse stehenden Kommunalverbandes, „einen besonderen, von anderen Klassen der Gemeindeverwaltung unvermijht zu erhaltenden Fonds des Gemeindevermögens“ (vgl. RG. 68, 280 = JW. 1908, 413). Der Übergang des Vermögens einer Sparkasse in dasjenige einer anderen könnte daher, streng genommen, nur in der Weise stattfinden, daß das Vermögen des Garantieverbandes als solchen in das das



Ganzen zu. Die Auslegung der Bestimmung nach ihrem Wortlaute wird jedoch nicht den Gesichtspunkten gerecht, die das Gesetz bei seinen Bestimmungen leitete, wenn ein Gläubigerwechsel anzunehmen ist und wann nicht. Der Gesetzgeber wollte Spekulationsgewinne bei dem Erwerb der Hypotheken nach Möglichkeit ausschließen. Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Gläubigerwechsel stattgefunden hat, müssen deshalb neben den rein rechtlichen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden (Nabler, Grundbuch u. Aufwertungsfragen, 2. A. S. 140). Dies wäre aber nicht möglich, wenn die Rechtsprechung den Katalog des § 3 Abs. 1 Ziff. 2—11 AufwG. als vollständig und auszuschließend behandelte. Eine ausdehnende Auslegung dieser Vorschriften auf Fälle, die ihrer verwandten Art wegen eine gleiche Behandlung verdienen, ist vielmehr erforderlich (so auch Mügel S. 205; Nabler a. a. D.). Deshalb ist auch die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Ziff. 8 AufwG., nach der beim Erwerb durch Übernahme eines Vermögens als Ganzen der Erwerb durch den Veräußerer für die Berechnung des Goldmarkbetrages maßgebend ist, erweiternder Auslegung dahin fähig, daß diese Vorschrift auch auf Fälle auszudehnen ist, in denen nicht ein ganzes Vermögen, sondern neben der Schuldenhaftung eine relativ vererbliche Vermögensmasse übertragen wird (Lehmann-Woeselbeck, AufwG. S. 80; Mügel, DurchwD. S. 207; mann-Quassowski S. 69). Gerade diese beiden Umstände liegen aber bei dem hier fraglichen Übergange von der Stadtparkasse der Stadt J. auf die Antragstellerin vor. Die Übernahme der Passiven, d. h. die Verpflichtungen der Sparkasse gegenüber den Sparern, ist ebenso wie die Übernahme der Aktiven, d. h. des Vermögens, in dem die Spareinlagen von der Stadtparkasse eingelegt worden waren, in dem zwischen der Antragstellerin und der Stadtgemeinde J. im Juni 1921 geschlossenen Verträge zum Ausdruck gekommen. Die Stadt J. verpflichtete sich in § 8 dieses Vertrages zu möglichst restloser Überführung der Spareinlagen von der Stadtparkasse auf die Kreissparkasse, wogegen laut § 9 dieses Vertrages der Kreis Schw. die von der Stadtparkasse ausgeliehenen Hypothekengelder auf die Kreisparkasse ohne vorherige Prüfung zu übernehmen hatte. Den Gläubigern wie den Schuldnern der Stadtparkasse trat also nach diesem Verträge statt der Stadtparkasse nunmehr die Antragstellerin gegenüber. Da hiermit die Zwecke der Stadtparkasse erschöpft waren, war es völlig folgerichtig, daß sie sich zugunsten der Antragstellerin auflöste. Diese an sich für die Vermögensübernahme nicht wesentliche Auflösung der veräußernden Sparkasse beruht darauf, daß diese kein selbständiges Sondervermögen, sondern nur einen Teil des Stadtvermögens bildet, so daß also in Wirklichkeit die Auflösung der Stadtparkasse nur einen Fortfall dieses zweckgebundenen Teiles des Stadtvermögens bedeutet. Eine Übertragung dieses Teiles des Stadtvermögens ist aber als Vermögensübernahme i. S. der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Ziff. 8 AufwG. aufzufassen, weil es sich um ein relativ selbständiges Vermögen handelt. Nach dem noch in Geltung befindlichen Reglement, betreffend die Einrichtung des Sparkassenwesens, v. 12. Dez. 1838 Ziff. 6 (S. 1839, 6) hat die Sparkasse einen besonderen, von anderen Kassen der Stadtverwaltung unvermisch zu erhaltenden Fonds zu bilden. Die Urkunden über das für Einlagekapitalien erworbene Vermögen sind gesondert aufzubewahren, und die aus ihm eingehenden Zinsen sind gelegentlich beim Fonds der Sparkasse zu verrechnen. Aus diesen Bestimmungen ist ersichtlich, daß die Zweckgebundenheit dieses Teiles des Stadtvermögens eine, wenn auch nicht rechtliche, so doch tatsächliche Sonderung und Selbständigkeit des Sparkassenvermögens zur Folge hat. Diese Selbständigkeit ist nun auch nicht bei dem Übergang des Sparkassenvermögens von der Stadt J. auf die Antragstellerin dadurch verlorengegangen oder auch nur beeinträchtigt worden, daß nach § 3 des Vertrages vom Juni 1921 der von der Stadtparkasse angefallene Reservefonds „in das Eigentum der Stadtgemeinde J. zu deren freier Verfügung“ überging. Denn dieser Reservefonds ist nur aus Hilfsweise für die Zwecke der Sparkasse heranzuziehen. Entfällt die Möglichkeit einer solchen Heranzuziehung, dann fehlt es auch an einer notwendigen Bindung des Reservefonds gegenüber dem sonstigen Sparkassenvermögen. Ziff. 7 des Reglements sieht deshalb auch die Verwendung von Teilen des Sparkassenvermögens für andere öffentliche Zwecke der Kommune vor. Da hier eine Inanspruchnahme des Reservefonds für die Zwecke der aufgelösten Sparkasse nicht mehr in Frage kam, beeinträchtigt die Zuführung dieses Teiles des Sparkassenvermögens für andere Zwecke der Stadt nicht den Übergang des sonst geschlossenen Sparkassenvermögens von der Stadt J. auf den Kreis Schw.

anderen übernommen würde. Das wird aber in der Praxis kaum vorkommen. Mit vollem Recht hat daher das RG. vorliegend eine der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Ziff. 8 AufwG. genügende „Übernahme eines Vermögens als Ganzen“ angenommen. Die Begründung aus dem vom RG. herangezogenen einzelnen Vorschriften des AufwG. erscheint durchaus zutreffend. Über die vom RG. hinaus angegebene Begründung ist noch folgendes zu beachten:

Die Konstruktion des § 55 AufwG. bei der „Teilungsmasse“ geht auch von der Fiktion eines insoweit „vererblichen“ Sparkassenvermögens als Ganzen aus (vgl. hierzu auch Simon-Marquardt, Die Aufwertung der Sparkassenguthaben, S. 24 u. 26).

RM. Dr. Max Bonnem, Berlin.

Die Annahme, daß ein Gläubigerwechsel i. S. des § 3 AufwG. bei einem solchen Rechtsübergang nicht vorliegt, steht auch mit sonstigen Bestimmungen des AufwG. in Einklang. Es ist auf § 58 Ziff. 12 AufwG. hinzuweisen, der den obersten Landesbehörden die Ermächtigung überträgt, Bestimmungen darüber zu treffen, daß die Auswechslung von zum Sparkassenvermögen gehörigen Hypotheken zwischen zwei Sparkassen aus Anlaß der Vortretung deutschen Gebiets für die Feststellung des Erwerbstats außer Betracht bleibt. Die durch solche Auswechslungsverträge erworbenen Hypotheken sind nach dem Goldwert zu behandeln, den sie in der Hand der sie zuerst erwerbenden Sparkasse hatten (§ 6 der 2. W. z. Durchf. d. Aufw. d. Sparkassenguthaben v. 27. Febr. 1926 [GS. 98] und dazu Runderlaß des Min. d. Innern v. 5. März 1926 [MBl. f. d. innere Verwaltung S. 237]).

Im gleichen Sinne bestimmt im analogen Falle die 1. W. des RM. zur Ausführung des Ges. über die Ablösung öffentlicher Anleihen v. 8. Sept. 1925 im § 3 Ziff. 2 (MBl. I, 345), daß Markanleihen als vor dem 1. Juli 1920 erworben gelten, wenn sie der Gläubiger als Versicherungsunternehmung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Übernahme eines Versicherungsbestandes oder mit einer durch Währungsschwierigkeiten bedingten Übernahme einzelner Versicherungen von der übertragenden Versicherungsunternehmung nach dem 30. Juni 1920, die übertragende Versicherungsunternehmung sie aber vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und sie dieser bis zum Rechtsübergang ununterbrochen gehört haben. Wie im vorliegenden Falle bildet die Grundlage für die Verneinung eines Gläubigerwechsels i. S. des AufwG. der nicht spekulative Rechtsübergang.

In den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Ziff. 9 und 10 AufwG., in denen es sich um den Erwerb von Rechten durch Übernahme eines der Deckung von Pfandbriefen dienenden Hypothekenbestandes und eines Versicherungsbestandes oder einzelner Versicherungen, wenn die Übernahme durch Währungsschwierigkeiten bedingt ist, handelt, wirkt sich der gleiche Gedanke aus.

Daß sich der genannte gesetzgeberische Grund für die fragliche Goldmarkberechnung auch nicht der Rehrseite verschließt, wenn die Sparkasse nicht Gläubiger, sondern Schuldner ist, daß es sich also um einen das Aufwertungsrecht durchbringenden, systematischen und deshalb auch der Ausdehnung fähigen Grundgedanken handelt, erweist die Bestimmung des § 57 Abs. 1 Satz 2 AufwG. Der Sparere, der seit dem 1. Jan. 1918 Einlagen bei verschiedenen Sparkassen gehabt hat, soll mit Rücksicht auf den einheitlich öffentlich-rechtlichen Charakter der deutschen Sparkassen nicht schlechter gestellt werden, als wenn er nur bei einer Sparkasse ein oder mehrere Guthaben gehabt hat. Wird ein Guthaben des Sparers von einer Sparkasse auf die andere überwiesen, so wird der Goldwert des überwiesenen Guthabens so berechnet, wie er bei der ersten Sparkasse zu errechnen gewesen wäre (Runderlaß des Min. d. Innern v. 17. Juni 1926 S. 599 a. a. D.). Danach werden also Gläubiger und Schuldner der Sparkasse bei derartigen Übergängen einheitlich dahin behandelt, daß sie nach Aufwertungsrecht durch den Übergang keinen Verlust erleiden. Der auf Verneinung dieser Rechtslage beruhende Beschluß des LG. war deshalb aufzuheben.

(RG., 9. ZS., Beschl. v. 23. Juli 1926, AW III 448/26.) [M.]

3. §§ 8) Abs. 1, 15 S. 2, 16 Abs. 1 S. 3 AufwG. Hat der Eigentümer und persönliche Schuldner die Einspruchsfrist des § 16 AufwG. versäumt, so verliert er zwar das Recht, sich auf die Härteklausele des § 15 S. 2 AufwG. zu berufen, ist aber nicht gehindert, sich auf die Härteklausele des § 8 Abs. 1 zu berufen. (1)

Zutreffend führt das AG. zwar aus, daß sich der Eigentümer und der Schuldner, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit Mitteilung der Anmeldung Einspruch bei der Aufwertungsstelle erheben, nicht mehr auf die Härteklausele des § 15 AufwG. berufen können. Sie sind aber nicht daran gehindert, sich trotz Ablaufs der Einspruchsfrist auf die Härteklausele des § 8 Abs. 1 AufwG. zu berufen, wenn sie dieses Verlangen vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle stellen. Die Ansicht des AG., daß der Eigentümer und der persönliche Schuldner bei einem Aufwertungsantrag kraft Rückwirkung überhaupt stets nur von der Härteklausele des § 15 AufwG., nicht dagegen von der des § 8 AufwG. Gebrauch machen können, ist richtig.

Zu 3. Die vom RG. zurückgewiesene Ansicht der Aufwertungsstelle, daß der Ablauf der Einspruchsfrist des § 16 auch die Härteklausele der §§ 8, 9 ausschließt, widerspricht der in der Aufwertungs-literatur widerspruchsfrei vertretenen Meinung. (Vgl. Mügel, S. 285; Schlegelberger-Farmening, § 16 n. 4; Lehmann-Woeselbeck, S. 161; Emmerich, S. 193.)

Den Gründen des RG. läßt sich noch ein weiterer Grund beifügen, auf den z. B. bei Emmerich S. 193 hingewiesen ist. Für den Fall des Vorbehalts (§ 14) besteht zwar die Einspruchsfrist von drei Monaten nach Mitteilung der Anmeldung (§ 16), jedoch nicht zu dem Zweck, Herabsetzungsanträge entsprechend § 15 zu begründen, sondern nur zu dem Zweck, die Voraussetzungen des § 14 streitig



Richtig ist von der Begründung des AG. für diese Ansicht nur, daß die Härteklausele des § 15 für den Eigentümer und persönlichen Schuldner weit günstiger als die des § 8 ist, und daß daher im Regelfalle die Entscheidung nur unter Anwendung des § 15 ergehen wird. Gerade aber der hier vorliegende Fall zeigt, daß es für den Eigentümer und persönlichen Schuldner, der das Recht, sich auf § 15 S. 2 AufwG. zu berufen, verloren hat, von großer Bedeutung sein kann, daß ihm trotzdem das Recht erhalten geblieben ist, die Herabsetzung nach § 8 AufwG. zu beanspruchen. In diesem Falle erlangt also der Umstand, daß dem Schuldner zwei Wege offenstehen, praktische Bedeutung.

Nicht überzeugend ist ferner die Ansicht des AG., daß der Gesetzgeber, der doch offenbar darauf bedacht gewesen sei, die Geltendmachung der Rechte der Gläubiger sowohl wie auch der Schuldner zu beschränken, damit möglichst bald klare Verhältnisse geschaffen werden, dem Schuldner, der es veräumt habe, die Aufwertung durch rechtzeitige Berufung auf die Bestimmungen des § 15 ganz oder teilweise abzuwenden, noch die Hintertür habe lassen wollen, auf dem Wege über den viel strengeren § 8 noch etwas des Veräumten nachzuholen. Auch die Berufung auf § 8 S. 1 AufwG. ist — dies übersteht das AG. — nicht zeitlich unbegrenzt zulässig, sondern dieses Verlangen muß vor dem 1. April 1926 gestellt werden. Dem AG. ist auch entgegenzuhalten, daß es andererseits nicht einzusehen ist, warum der Eigentümer und persönliche Schuldner, der kraft Rückwirkung aufwerten soll, schlechter gestellt sein sollte, als wenn er eine nicht zurückgezahlte Hypothek oder eine nur unter Vorbehalt angenommene Leistung aufzuwerten hat. Die Bescheinigung über den Ablauf der Frist des § 16 AufwG. beweist nichts anderes, als daß kein Einspruch eingelegt worden ist, daß also ein Herabsetzungsantrag aus § 15 AufwG. nicht mehr gestellt werden kann. Der Gläubiger steht dann genau so da, als wenn eine Rückzahlung nicht erfolgt wäre; er muß sich nur den Goldmarkbetrag der Rückzahlung auf den Aufwertungsbeitrag anrechnen lassen. Wie jeder andere Hypothekengläubiger muß er also, solange nicht auch die Frist des § 8 abgelaufen ist, mit der Möglichkeit rechnen, daß noch ein Herabsetzungsantrag aus § 8 AufwG. gestellt wird. Dem Gläubiger ist dies auch durchaus zuzumuten. Der Hinweis darauf, daß es für den Gläubiger, der die Anmeldefrist veräumt hat, auch keine Möglichkeit gebe, die dadurch eingetretenen Nachteile zu beseitigen, geht fehl; der Gläubiger bedarf in gewissen Fällen der Anmeldung, um seinen Anspruch aufleben zu lassen, und ebenso verliert der Eigentümer und der persönliche Schuldner endgültig durch Verstreichenlassen der Einspruchsfrist das Recht, sich auf die Härteklausele des § 15 AufwG. zu berufen, doch hindert ihn das nicht, im Verfahren über die Höhe des Anspruchs den Herabsetzungsantrag nach § 8 AufwG. zu stellen, solange die hierfür bestimmte Frist nicht abgelaufen ist.

(RG., 9. BS., Beschl. v. 21. Aug. 1926, AW III 724/26.) [R.]

\*

#### 4. §§ 9, 10 AufwG. Fälligkeit und Verzinsung haben keinen Einfluß auf den Aufwertungsbeitrag.

Nachteile, die der Gläubiger durch die verhältnismäßig niedrige Verzinsung und die Hinausrückung der Fälligkeit nach dem Willen des AufwG. erleiden soll, dürfen nicht dadurch wieder ausgeglichen werden, daß dem Schuldner ein höherer Aufwertungsbeitrag auferlegt wird. Hier kann nur durch Anordnung vorzeitiger Teilzahlungen nach § 27 AufwG. geholfen werden.

(RG., Beschl. v. 31. Juli 1926, 9 Aw 359/26.) [G.]

\*

5. §§ 9, 69, 73 Abs. 1, 75 AufwG.; § 415 BGB. 1. Der Schuldner ist durch die Aufwertung der Hypothek auf einen von ihm selbst dem Gläubiger zugewilligten Betrag nicht beschwert. 2. Eine Entscheidung der Aufwertungsstelle, mit der sie ihre Zuständigkeit überschreitet, hat keine bindende Kraft (§ 75 AufwG.). 3. Der von Schuldner, die die Schuld in der Inflationszeit übernommen haben, häufig vertretene Standpunkt, daß sie die Schuld nur in Höhe des Goldmarkbetrages zur Zeit der Übernahme übernommen haben, ist verfehlt. 4. Die Übernahme einer Schuld, für die eine Hypothek bestellt ist, ist in der Regel eine befreiende.†)

Für B. war auf dem Grundstück des Antraggegners C. eine Restkaufgelbhypothek von 10 000 M auf Grund eines Vertrages v. 20. Febr. 1919 eingetragen, die am 19. Juni 1923 gelöscht

zu machen. Denn für den Fall des § 14 besteht nicht die Möglichkeit der Herabsetzung gemäß § 15, sondern nur die gemäß §§ 8, 9. Von Interesse ist die vom RG. nicht entschiedene Streitfrage, ob dann für den Fall des § 14 die Herabsetzungsmöglichkeit auch nach Ablauf der Frist der §§ 8, 9 innerhalb der Dreimonatsfrist des § 16 möglich ist, was von Mügel, S. 285 und Emmerich, S. 193 bejaht wird, von Schlegelberger-Harmening, § 16 n 4 verneint.

RA. Dr. Hugo Emmerich, Frankfurt a. M.

ist. Die Antragstellerin, die Erbin des P., richtete den Antrag auf Aufwertung der Hypothek und der Forderung zunächst nur gegen den Antragsgegner C., später nahm sie wegen der persönlichen Forderung auch den Antragsgegner Fr. in Anspruch, der das Grundstück von ihrem Ehemann gekauft hatte. C. erkannte den persönlichen Anspruch in Höhe von 1,35 M an, während Fr. bestritt, persönlicher Schuldner zu sein. Die Aufwertungsstelle setzte das Verfahren gegen Fr. aus und wertete gegen C. die Hypothek auf 851,83 Goldmark und die Forderung auf 0,68 Goldmark auf. Das AG. wies die Beschwerde des Antraggegners C., mit der er auf Grund des § 4 AufwG. auch die Herabsetzung des Aufwertungsbeitrages der Hypothek auf 0,68 Goldmark verlangte, zurück. Auch die das gleiche Ziel verfolgende weitere Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Der Antragsgegner C. hat in dem Verfahren vor der Aufwertungsstelle anerkannt, daß er der Antragstellerin dinglich in Höhe von 852,50 haftet. Diesem Anerkenntnis gemäß hat auch die Aufwertungsstelle den Aufwertungsbeitrag für die Hypothek festgesetzt, indem sie von dem anerkannten Betrage lediglich den Goldmarkbetrag der Zahlung mit 0,67 Goldmark abgezogen hat. Durch, daß seinem Anerkenntnis gemäß entschieden ist, ist der Antragsgegner aber nicht beschwert. Aus diesem Grunde ist seine weitere Beschwerde zurückzuweisen. Übrigens kann der Antragsgegner sein Anerkenntnis auch nicht einseitig widerrufen, denn es ist, da der Standpunkt der Antragstellerin hiermit übereinstimmt, als ein vertragsmäßiges anzusehen.

Für das weitere Verfahren wird folgendes zu beachten sein. Der Antragsgegner hat die Auffassung vertreten, daß er die persönliche Forderung nur in dem Goldmarkwerte, den sie zur Zeit der Übernahme hatte, übernommen habe, und hat sie deshalb nur in Höhe von 1,35 Goldmark anerkannt. Die Aufwertungsstelle hat die Forderung nur auf 0,68 Goldmark aufgewertet. Das AG. kam hierin keine abschließende Entscheidung über die Aufwertung der persönlichen Forderung gegen den Antragsgegner C. erblicken. Die Antragstellerin hat die persönliche Forderung gegen C. in Höhe von 3409,33 Goldmark geltend gemacht und diesen Anspruch trotz des Anerkenntnisses in Höhe von 1,35 Goldmark aufrechterhalten. Sollte die Entscheidung der Aufwertungsstelle so gemeint sein, daß die Antragstellerin mit dem ganzen persönlichen Anspruche, soweit er gegen C. gerichtet und ihr nicht zugesprochen ist, abgewiesen sein soll, so wäre dieser Entscheidung die rechtliche Wirkung und die bindende Kraft nach § 75 AufwG. zu verlagern, weil sie mit einer solchen Entsch. ihre Zuständigkeit überschritten hätte (Quassowski S. 489, Schlegelberger-Harmening S. 329, Nabler, Grundbuch- und Aufwertungsfragen 2. Aufl. S. 117). Denn sie dürfte über den bestrittenen persönlichen Anspruch nur entscheiden, wenn ihre Zuständigkeit nach § 71 AufwG. vereinbart war, eine solche Vereinbarung ist aber nicht getroffen. Die Antragstellerin würde also nicht gehindert sein, den Antragsgegner C. trotz der Entscheidung der Aufwertungsstelle in Anspruch zu nehmen. Man kann aber die Entscheidung der Aufwertungsstelle noch in anderer Weise verstehen, nämlich als eine Teilentscheidung. Danach wäre das Verfahren über die Aufwertung des persönlichen Anspruchs gegenüber dem Antragsgegner C. — abgesehen von dem Betrage von 0,68 Goldmark, die der Antragstellerin schon zugesprochen sind — nach anhängig. Faßt man die Entscheidung in diesem Sinne auf, so könnte die Antragstellerin die Fortsetzung des Verfahrens vor der Aufwertungsstelle verlangen. Diese hätte dann infolge des Bestreitens der persönlichen Schuld durch C. das Verfahren auszusetzen. Es dürfte sich empfehlen, daß die Aufwertungsstelle nochmals den Versuch der gütlichen Einigung macht und dabei den Antragsgegner darüber belehrt, daß seine Auffassung, er habe die Forderung nur in Höhe des Goldmarkbetrages zur Zeit der Übernahme übernommen, nach der herrschenden Meinung verfehlt ist (vgl. Quassowski S. 319; Schlegelberger-Harmening S. 106; Mügel S. 228 und Nachtig S. 232; Nabler S. 112). Es sei auch noch gegenüber den Ausführungen des AG. darauf hingewiesen, daß nach der ständigen Rechtsprechung des RG. die Übernahme einer Schuld, für die eine Hypothek bestellt ist, regelmäßig eine befreiende ist. (RG. 56, 200; 75, 338 = JW. 1911, 412; RGRKomm. Anm. 1 § 415 BGB.)

(RG., 9. BS., Beschl. v. 12. Mai 1926, 9 AW 188/26.) [R.]

\*

Zu 5. Eine ebenso interessante wie zutreffende Entsch. Der Antragsgegner C. (jetziger Eigentümer) hatte vor dem AG. anerkannt, mit dem Grundstück dinglich in Höhe von 851,83 Goldmark (25% des Goldmarkbetrags) zu haften und die persönliche Kaufgelbschuld in Höhe von 0,63 Goldmark übernommen zu haben. Letzteres war offenbar der Goldmarkbetrag, den die Forderung bei der Übernahme durch C. hatte. Indem C. den Standpunkt vertrat, daß er die persönliche Schuld nur zum Papiermarkenbetrage übernommen habe, bestritt er einen Teil.



6. §§ 9, 3 AufwG. Die persönliche Kaufgeldforderung Grundstücks festzustellen. Hierbei ist zu prüfen, ob der Schuldner das Grundstück etwa schuldhaft vernachlässigt, d. h. eine Wertminderung des Grundstücks verschuldet hat. Diese Wertminderung müßte dem jetzigen Werte zugunsten der Gläubigerin hinzugerechnet werden (RG., Beschl. v. 7. August 1926, II Aw III 690/26.)

Für den Rechtszwerb dieser Forderung ist es ohne Belang, wenn der Kaufgeldanspruch fällig wird, ob die bare Anzahlung, die Auflassung und die hypothekarische Eintragung des Kaufpreizes vertraglich erst längere Zeit nach dem Kaufschluß erfolgen sollen, und ob der Schuldner die Erfüllung seiner Verbindlichkeit bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern darf.

(RG., Beschl. v. 7. Aug. 1926, 9 Aw 432/26.) [G.]

7. § 10 Abs. 1 Ziff. 6 AufwG. Auf Bauhandwerkerforderungen, die durch Verkehrshypotheken gesichert sind, findet der § 10 Abs. 1 Ziff. 6 AufwG. keine Anwendung. f)

Auf dem Grundstück des Antraggegners ist eine Briefhypothek für geleistete Bauarbeiten und Lieferung von Baustoffen für den Antragsteller eingetragen worden. Dieser verlangt unter Berufung auf § 10 Abs. 1 Ziff. 6 AufwG. Aufwertung der persönlichen Forderung auf 100%. Das AG. und LG. haben den Antrag zurückgewiesen. Auch die weitere Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Die Bestimmung der Ziff. 6 des § 10 Abs. 1 AufwG. gilt nur für Sicherungshypotheken und beruht u. a. auf der Erwägung, daß die Sicherungshypothek hauptsächlich zur Sicherung von Ansprüchen aus gegenseitigen Verträgen, insbes. von Forderungen der Bauhandwerker, von Kautionen sowie von Ansprüchen aus laufender Geschäftsverbindung und Kontokorrentverhältnissen, also von Forderungen verwendet wird, die ihrer Natur nach nicht Vermögensanlagen sind. Die Regelung, die die Aufwertung solcher hypothekarischer Forderungen im AufwG. gefunden hat, ist aber nicht die, daß solche Forderungen allgemein höher aufgewertet werden sollen, für die die obigen Erwägungen an sich zutreffen können, vielmehr hat das Gesetz auf den formellen Gesichtspunkt abgestellt, ob die Forderung durch eine gewöhnliche Hypothek oder durch eine Sicherungshypothek gesichert worden ist. Einer ausdehnenden Auslegung ist diese klare Bestimmung nicht zugänglich, es braucht daher auch nicht im Einzelfalle geprüft zu werden, ob die Forderung durch die Bestellung einer gewöhnlichen Hypothek die Bedeutung einer Vermögensanlage erlangt hat oder nicht. Selbst wenn es nicht der Fall ist, kann der § 10 Abs. 1 Ziff. 6 nicht angewendet werden.

(RG., 9. 3S., Beschl. v. 14. Aug. 1926, AW III 508/26.) [N.]

8. § 10 Ziff. 2 AufwG. Aufwertung bei Erbaueinandersehung. Vom Schuldner verschuldete Wertminderung der belasteten Besizung ist dem festzustellenden heutigen Werte hinzuzurechnen.

Zwischen den Parteien war eine hypothekarisch gesicherte Forderung aus der Erbaueinandersehung aufzuwerten. Es war bei der Ermittlung des Wertverhältnisses der aufzuwertenden Forderung von dem Werte auszugehen, den die Erben bei der Auseinandersehung dem Grundstück beigelegt haben. Außerdem war der heutige Wert des

betrag der Schuld. Das AG. hätte daraufhin das Verfahren aussetzen und den Antragsteller wegen des bestrittenen Teiles der Aufwertungsforderung auf den ordentlichen Prozeßweg verweisen müssen. Vor den ordentlichen Gerichten wäre CL, wie der Beschluß mit Recht andeutet, zu verurteilen gewesen, da ein Eigentümer, der bei dem Erwerbe eines Grundstücks in der Inflationszeit Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat, dem Gläubiger ebenso haftet, wie diesem der frühere Schuldner infolge der Aufwertung haften würde. (RG. 33. 1926, 175; JurM. 1926, Nr. 66.) Statt dessen hat das AG. die persönliche Forderung auf 0,68 Goldmark aufgewertet, offenbar, indem es einmal über den Umfang der Schuldübernahme besunden hat, wozu es überhaupt nicht zuständig war, und indem es sodann diese Frage sachlich zu Unrecht dahin entschieden hat, daß CL die Hypothek nur zum Papiermarkennennbetrage übernommen habe. Wenn das AG. den Beschluß der Aufwertungsstelle zu retten versucht, indem es die Möglichkeit unterstellt, daß das AG. nur eine Teilentscheidung erlassen wollte, so geht es in seinem Wohlwollen offenbar zu weit. Zwar sind die Aufwertungsstellen natürlich berechtigt, Teilentscheidungen zu erlassen. Es ist aber wenig einleuchtend, daß das AG., das die Forderung von 3409,33 Goldmark auf 0,68 Goldmark (!) aufgewertet hat, seinen Beschluß als Teilentscheidung verstanden wissen wollte. Da das AG. über den Umfang der Schuldübernahme und somit über den Grund des Anspruchs entschieden hat, ohne hierzu rechtlich zuständig zu sein, ist der Entscheidung, wie das AG. mit Recht bemerkt, die bindende Kraft zu versagen. Die Berufung des Antraggegners auf § 4 AufwG. wäre übrigens — von seinem Anerkennnis ganz abgesehen — auch dann verfehlt, wenn sein Standpunkt, daß er die Hypothek nur zum Papiermarkennennbetrage übernommen habe, richtig wäre. In diesem Falle würde die Forderung des Gläubigers in zwei Teilforderungen, und zwar gegen den

9. § 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwG. Der Grundstückswert muß mit besonderer Sorgfalt ermittelt werden. Steuerliche Bewertungsgrundsätze sind für die Ermittlung des wahren Grundstückswertes nicht allein maßgebend.

(RG., Beschl. v. 13. Juli 1926, 9 Aw 517/26.) [G.]

10. § 10 Abs. 1 Ziff. 5 Aufw.; §§ 364, 1164 BGB. Die Übernahme einer Fremdhypothek durch den Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis tilgt die Kaufgeldforderung. Dies gilt auch in dem Falle, daß sich der Verkäufer bereits im Kaufvertrage zum späteren Erwerbe der Fremdhypothek verpflichtet und mit dem Käufer für den Fall des Erwerbs neue Bedingungen wegen dieser Hypothek vereinbart hat. f)

Die Mutter der Antragsteller verkaufte durch Vertrag vom 24. April 1919 ihr Grundstück für 120 000 M an den Antragsgegner. Bezüglich dieses Kaufpreises wurde im Vertrage bestimmt: „Die auf dem Grundstück lastende Hypothek der Firma L. von 45 000 M übernimmt der Käufer in Anrechnung auf das Kaufgeld mit der Pflicht zur Verzinsung vom 1. Okt. 1919 an. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß die Verkäuferin diese Hypothek erwerben wird und daß beide Teile auf das ihnen zustehende Kündigungsrecht hinsichtlich dieser Hypothek auf die Dauer von fünf Jahren verzichten. Die Hypothek ist der jetzigen Gläubigerin als bald zur Rückzahlung zum 1. Okt. 1919 aufzukündigen. Die Verkäuferin des Grundstücks wird die Hypothek am Fälligkeitstage erwerben. Beide Teile verpflichten sich, sobald die Verkäuferin die Hypothek erworben hat, die zur Eintragung des Kündigungsverzichts erforderlichen Erklärungen abzugeben.“

Von dem Kaufpreise wurden 25 000 M dem Käufer gestundet und am 2. Juni 1919 hypothekarisch eingetragen. 50 000 M hat der Käufer am 1. Okt. 1919 vereinbarungsgemäß an die Verkäuferin bar gezahlt.

Am 8. Okt. 1919 trat die Firma L. die Hypothek von 45 000 M an die Verkäuferin ab, von der sie am 10. Juni 1921 an ihre minderjährigen Kinder, die Antragsteller, abgetreten wurde.

Die Antragsteller haben die Aufwertung der der Hypothek von 45 000 M zugrunde liegenden Forderung auf 100% beantragt. Die Vorinstanzen haben die Forderung nur auf 25% des Goldmarkbetrags aufgewertet. Die weitere Beschwerde hatte keinen Erfolg.

früheren Eigentümer und gegen den Schuldübernehmer zerfallen; das dingliche Recht würde für beide Teilforderungen haften und somit in voller Höhe durch Forderungen belegt sein, so daß für die Anwendung des § 4 AufwG. kein Raum wäre.

RA. Dr. Ernst Boesebeck, Frankfurt a. M.

Zu 7. Die Entsch. ist zu billigen. Im Interesse der Rechtssicherheit muß man es begrüßen, daß das AG. es nun schon mehrfach abgelehnt hat, sich in Aufwertungsfragen aus Willkürgründen auf Auslegungen einzulassen, die dem klaren Wortlaut des Gesetzes widersprechen (z. B. auch im Beschluß v. 8. Juli 1926 = JW. 1926, 2091 = Pr.JustMittl. S. 336). Die Bevorzugung der Sicherungshypothek im Gesetz hat im übrigen ihren guten Grund darin, daß bei ihr der Charakter und die wirtschaftliche Bedeutung der gesicherten Forderung gewahrt bleiben, während bei der Verkehrshypothek das ursprüngliche Wesen der Forderung ganz zurücktritt und das dingliche Recht allein im Vordergrund steht.

RA. Jacobsohn, Breslau.

Zu 10. Die Bedeutung der Entsch. erhellt am besten, wenn man folgende vier Fälle betrachtet:

1. A. verpflichtet sich bei dem Verkauf seines Grundstückes an B., eine zugunsten des C. eingetragene Hypothek zurückzahlen und zur Löschung zu bringen, und läßt sich auf dem von B. erworbenen Grundstück eine neue Restkaufgeldhypothek eintragen. Dann ist die Restkaufgeldforderung des A. gegen B., auch wenn sie bei der Begründung in ein Darlehen umgewandelt ist, nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwG. frei aufwertbar.

2. A. hat vor dem Verkauf seines Grundstückes an B. die Hypothek des C. zurückgezahlt, so daß für ihn eine Eigentümergrundschuld entstanden war, mag nun die Hypothek grundbuchmäßig



Die Antragsteller führen zur Rechtfertigung ihrer weiteren Beschwerde aus. Von dem 120 000 M betragenden Kaufpreise seien beim Kaufabschluß 70 000 M gestundet worden, 25 000 M seien durch die neu eingetragene Hypothek gesichert worden, während hinsichtlich der weiteren 45 000 M gestundeter Kaufgelder vereinbart worden sei, daß zur Kostenersparnis nicht eine neue Hypothek eingetragen, sondern die auf dem Grundstück lastende L-förmige Hypothek von 45 000 M von der Verkäuferin erworben werde und auf dem Grundstück lasten bleiben solle. Als die Verkäuferin in Ausführung dieser bei Kaufabschluß getroffenen Vereinbarung die L-förmige Hypothek erworben habe, habe diese sich mit dem Erwerb in eine Restkaufgeldhypothek verwandelt, da sie nunmehr gemäß dem Gesetze das Kaufgeld für den Erwerb des belastenden Grundstücks gesichert habe. Die Rechtslage sei materiell ganz die gleiche, wie wenn die Hypothek neu begründet worden sei.

Diese Auffassung ist, wie die Vorinstanzen ohne Rechtsirrtum angenommen haben, mit dem Vertrage v. 29. April 1919 und der Schuldburkunde v. 10. Okt. 1919 unvereinbar. Die Verkäuferin verlangte durch den Kaufvertrag eine Kaufgeldforderung in Höhe von 120 000 M. Das rechtliche Schicksal dieser Forderung gestaltete sich infolge der Abreden über die Belegung des Kaufgeldes wie folgt: Durch die Zahlung der 50 000 M wurde die Kaufgeldforderung in Höhe von 50 000 M getilgt, 25 000 M blieben gestundetes Kaufgeld. Soweit es sich um die in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommene Hypothek von 45 000 M handelt, liegt es nahe, an den schon mehrfach vom RG. entschiedenen Fall der Übernahme einer Eigentümergrundschuld in Anrechnung auf den Kaufpreis zu denken (Beschl. 9 A W 13/26 = JW. 1926, 994; 9 A W 137/26). Bei diesem sind zwei Möglichkeiten der Auslegung gegeben: die Kaufgeldforderung wird getilgt durch die an Erfüllung statt erfolgende Übernahme der Grundschuld, oder die Forderung bleibt bestehen, gesichert durch die Grundschuld. Diese zweite Möglichkeit entfällt, wenn die Hypothek eines Dritten, eine Fremdhypothek, übernommen wird. Es besteht keine rechtliche Möglichkeit, daß die Parteien, Käufer und Verkäufer, eine zwischen ihnen begründete Kaufgeldforderung durch die Hypothek eines Dritten, über die ihnen keine Verfügung zusteht, sichern. Diese Hypothek sichert die Forderung eines Dritten und kann von einem anderen nicht zur Sicherung einer ihm zustehenden Forderung verwendet werden. Ist aber die rechtliche Möglichkeit einer Sicherung der Kaufgeldforderung durch die Hypothek des Dritten zu verneinen, so kann die Vereinbarung, daß diese Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen wird, nur den Sinn haben, daß durch diese Übernahme die Kaufgeldforderung zu dem entsprechenden Betrage getilgt wird. Das Schuldverhältnis erlosch in diesem Falle in Ansehung des Teilbetrages von 45 000 M nach § 364 Abs. 1 AufwG. dadurch, daß die Gläubigerin eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllung statt annahm. Die Auslegungsregel des § 364 Abs. 2, wonach im Falle der Übernahme einer neuen Verbindlichkeit zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Zweifel nicht anzunehmen ist, daß der Schuldner die Verbindlichkeit an Erfüllung statt übernimmt, greift hier nicht Platz; denn die Vorschrift des § 364 Abs. 2 BGB. bezieht sich nicht auf den Fall, daß

sich Schuldgrund und Leistungsgegenstand, wie vorliegend, geändert haben (RG. 62, 52; 67, 264<sup>1</sup>).

Auch das RG. nimmt eine Tilgung der Kaufgeldforderung durch Übernahme einer Hypothek seitens des Käufers in Anrechnung auf den Kaufpreis an. In der Entsch. RG. 107, 186 (vgl. auch RG. 109, 161<sup>2</sup>) läßt das RG. nur eine Aufwertung des bar zu zahlenden Teiles des Kaufgeldes zu, da im übrigen nur ein Anspruch darauf besteht, daß der Käufer den Verkäufer von der übernommenen Hypothekensschuld befreit, ein Anspruch, der durch die Markterwertung nicht betroffen werden kann. Die Auseinandersetzung mit dem Hypothekengläubiger, gleichviel, wie sie für den Käufer ausfällt, ist danach ausschließlich Sache des Käufers. Das RG. könnte nicht die Aufwertung der Kaufgeldforderung, auf welches die übernommene Hypothek angerechnet werden soll, ausschließen, wenn die Kaufgeldforderung noch bestände; es bringt dadurch, daß es nur noch einen Anspruch auf Schuldbefreiung für bestehend erklärt, klar zum Ausdruck, daß an die Stelle der Kaufgeldforderung der Anspruch auf Schuldbefreiung getreten ist, weil der Verkäufer diesen Anspruch als Leistung an Erfüllung statt für die Kaufgeldforderung angenommen hat.

Man könnte schließlich noch daran denken, daß die Vertragsschließenden schon im Kaufvertrage für den Fall des Erwerbs der L-förmigen Hypothek durch die Verkäuferin die Umwandlung der dieser Hypothek zugrunde liegenden Forderung in eine Kaufgeldforderung aus dem Vertrage v. 29. April 1919 vereinbart haben. Dieser Annahme steht zunächst der Inhalt des Vertrages und der der Urkunde v. 8. Okt. 1919 entgegen. Die Parteien waren nach dem Vertrage darüber einig, daß die Verkäuferin die L-förmige Hypothek erwerben sollte. In der Urkunde v. 8. Okt. 1919 tritt die Firma L. die Hypothek an die Verkäuferin ab, indem sie bekennt, das Entgelt für die Abtretung erhalten zu haben, und die Parteien vereinbaren in derselben Urkunde, daß die abgetretene Forderung auf die Dauer von fünf Jahren unkündbar sein soll. Es fehlt somit jede Andeutung einer Absicht der Parteien, die L-förmige Forderung durch die Kaufgeldforderung aus dem Vertrage v. 29. April 1919 zu ersetzen. Die Parteien hatten ja auch an einem solchen Forderungsaustausch nicht das geringste Interesse. Denn i. Z. 1919 war der Rechtsgrund der Forderung für die Höhe des Anspruchs ohne jede Bedeutung, erst die 3. SteuerNotW. und das AufwG. privilegierten die Kaufgeldforderungen. Hätten die Parteien dies voraussehen können, so hätten sie sicherlich für ihre Abmachung eine juristische Form gewählt, die dem Anspruche der Gläubigerin das Recht auf eine erhöhte Aufwertung verschafft hätte. Es geht aber nicht an, daß man, um die Gläubiger des Rechts auf erhöhte Aufwertung teilhaftig werden zu lassen, eindeutigen Willenserklärungen der Vertragsschließenden einen Sinn beilegt, der ihnen zur Zeit des Vertragsschlusses völlig ferngelegen hat und fernliegen mußte. Das wäre keine zulässige Auslegung mehr, sondern ein Ersatz des erklärten Willens durch den Willen, den die Vertragsschließenden bei Kenntnis der künftigen Entwicklung vermutlich erklärt haben würden. Schließlich scheidet der Versuch, den Antragstellern in der vorher erörterten Weise das Recht auf eine erhöhte Aufwertung zu verschaffen, auch an der

noch auf den Namen des C. stehen oder auf Veranlassung des A. auf dessen Namen umgeschrieben worden sein. B. übernimmt die Hypothek, die in Wirklichkeit eine Grundschuld ist, in Anrechnung auf den Kaufpreis. In diesem Fall, der bereits zweifelhaft ist, nimmt das RG. an, daß B. die Grundschuld nur sicherungshalber übernommen und daß A. infolgedessen gegen B. neben der Grundschuld eine Kaufgeldforderung hat, zu deren Sicherung die Grundschuld dient. Diese Forderung des A. gegen B. fällt nicht unter § 10 AufwG., da diese Bestimmung sich nur auf hypothekarisch gesicherte Forderungen bezieht, ist aber nach allgemeinen Grundsätzen frei aufwertbar (vgl. RG. 9 A W 13/26 = JW. 1926, 994 mit Anm. von Mügel hierzu; RG. 9 A W 137/26).

3. A. hat sich bei dem Verkauf seines Grundstücks an B. verpflichtet, die zugunsten des C. eingetragene und von B. in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommene Hypothek zu erwerben, und es sind in dem Kaufvertrage bereits für den Fall des Erwerbs neue Hypothekenbedingungen vereinbart. In diesem ebenfalls zweifelhaften Fall wird der Forderung des A. in der vorstehenden Entsch. die freie Aufwertbarkeit abgesprochen.

4. Bei dem Verkauf des Grundstücks durch A. hat B. eine zugunsten des C. eingetragene Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen. Später erwirbt A. diese Hypothek von C. Hier kommt die freie Aufwertung zweifellos nicht in Betracht, da die Forderung des C. nicht dadurch zur Kaufgeldforderung wird, daß B. sie in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat.

Der hier interessierende Fall 3 vollzieht sich grundbuchrechtlich in den Formen des Falles 4, bei dem die freie Aufwertbarkeit ausgeschlossen ist. Wirtschaftlich hingegen steht der Fall 3. den Fällen 1 und 2 nahe, bei denen der Verkäufer freie Aufwertung beanspruchen kann. Denn auch im Falle 3 verpflichtet sich der Verkäufer, eine bestimmte Wertparzelle des Grundstücks freizumachen und den für diese Wertparzelle vom Käufer zu entrichtenden Gegenwert zu neu vereinbarten Bedingungen zu stunden. Insofern mag die vorstehende Entsch. als unbillig empfunden werden. Dem RG. ist in-

dessen darin zuzustimmen, daß man bei der Auslegung des § 10 AufwG. nicht auf vage Billigkeitserwägungen abstellen kann, sondern daß bei dieser von willkürlichen rechtlichen und zeitlichen Säsuren durchgezogene Bestimmung konstruiert werden muß.

Das RG. nimmt mit Recht an, daß der Käufer eine von dem Verkäufer zu erwerbende wirkliche Fremdhypothek im Zweifel an Erfüllung statt und nicht erfüllungshalber in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat. Die Auslegungsregel des § 364 Abs. 2 BGB. greift, wie das RG. mit zutreffender Begründung ausführt, nicht durch. Wenn nun der Verkäufer, nachdem der Käufer als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, die Fremdhypothek käuflich im Wege der Fession erwirbt, so vereinigen sich Forderung und Schuld in einer Person, da der Verkäufer trotz der Schuldübernahme durch den Käufer persönlicher Schuldner des dritten Hypothekengläubigers geblieben ist. Die Hypothek wird indessen nicht zur Eigentümergrundschuld, da der Verkäufer als persönlicher Schuldner von dem Käufer als Eigentümer und Schuldübernehmer Ersatz verlangen kann. Nach § 1164 Abs. 1 u. 2 BGB. geht die Hypothek auf den Verkäufer zur Bedeckung seiner Regressforderung gegen den Käufer über. Die Forderung, die dem Verkäufer nunmehr gegen den Käufer zusteht, ist also keine Kaufgeldforderung; sie ist streng genommen auch nicht die Darlehnsforderung des dritten Gläubigers, sondern eine Regressforderung, die gemäß § 1164 BGB. im Wege des gesetzlichen Forderungsaustauschs an Stelle der ursprünglichen Forderung getreten ist. Eine freie Aufwertung zugunsten des Verkäufers kommt jedenfalls nicht in Betracht.

Anderz scheint mir der Fall zu liegen, wenn der Verkäufer die Fremdhypothek erworben hat, bevor der Käufer durch Auflassung und Eintragung Eigentümer des Grundstücks geworden ist. Auch hier vereinigen sich infolge des Erwerbs der Fremdhypothek durch den Verkäufer Forderung und Schuld in einer Person, so daß die persönliche Schuld erlischt. In diesem Falle entsteht indessen eine

<sup>1</sup>) JW. 1908, 70.

<sup>2</sup>) JW. 1925, 30.



Vorschrift des § 1180 BGB. Der Forderungsaustausch bedarf zu seiner dinglichen Wirkung der Eintragung in das Grundbuch; dabei ist die neue Forderung bestimmt zu bezeichnen, und es ist anzugeben, daß die neue Forderung an die Stelle der bisherigen tritt.

Es liegt hiernach bei unbefangener Betrachtung nichts weiter vor, als daß die Verkäuferin, deren Kaufgeldforderung in Höhe von 45 000 M durch die Übernahme der Hypothek getilgt wurde, abredgemäß einen Teil des in bar gezahlten Kaufpreises dazu benutzt hat, die L'sche Hypothek im Wege der Abtretung zu erwerben. Dabei ist es gänzlich unerheblich, ob die Verkäuferin die 45 000 M selbst an die Firma L. gezahlt hat, oder ob dies mit ihrem Willen der Käufer, der Vertragsgegner, getan hat. In jedem Falle hat diese Zahlung die rechtliche Eigenschaft des Abtretungsentgelts.

Daß die hypothekarisch gesicherte Forderung eines Dritten, wie hier der Firma L., nicht dadurch zur Kaufgeldforderung wird, daß der Käufer und der Verkäufer in einem über das belastete Grundstück abgeschlossenen Kaufvertrage die Übernahme der Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis vereinbaren, ist so selbstverständlich, daß es kaum erwähnt zu werden braucht. (Ebenso RG. 9 AW 58/26; Müggel, Durchf. Bd. S. 261; Quassowski S. 161; Laszker, Bresl. Vortr., S. 15; Radler, Grundbuch- u. Aufwertungsfragen, 2. Aufl., S. 160.)

Die Forderung der Firma L. von 45 000 M war freilich von ihrer Begründung an eine Kaufgeldforderung, sie hatte ihren Ursprung in dem von ihr mit dem Ehegatten der Verkäuferin am 10. Sept. 1918 abgeschlossenen Kaufvertrage. Diese Forderung hat nicht etwa dadurch die rechtliche Natur der Kaufgeldforderung eingebüßt, daß sie in dem Vertrage v. 29. April 1919 vor dem Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen ist, sie hat jedoch die Eigenschaft freier Aufwertbarkeit gemäß § 11 AufwG. dadurch verloren, daß sie an die Verkäuferin abgetreten worden ist.

Die Vorinstanzen haben deshalb ohne Rechtsirrtum eine Aufwertung über den Normalfuß abgelehnt. (RG., 9. ZS., Beschl. v. 21. Juli 1926, 9 AW III 460/26.) [R.]

II. § 10 Abs. 1 Ziff. 5, Abs. 3 AufwG. Das RG. hält an seiner bisherigen Auffassung fest, daß bei zeitlich auseinanderfallenden Vertragsanträgen und -annahmen die Forderung erst mit der Annahme des Vertragsantrags begründet wird (RG. v. 1. Okt. 1925, ZW. 1925, 2253). Die Ansicht, daß die Kaufgeldforderung mit der Abgabe eines verbindenden Vertragsantrags wenigstens bedingt begründet werde, wird abgelehnt, und zwar auch für den Fall eines sogenannten Offertvertrags. +

(RG., 9. ZS., Beschl. v. 28. Mai 1926, 9 Aw 44/26.)  
Abgedr. ZW. 1926, 1827.

Eigentümergrundschuld, da ein gesetzlicher Forderungsaustausch, wie er in § 1164 BGB. vorgesehen ist, nicht stattfindet. Der § 1164 BGB. selbst kommt ebensowenig wie § 1143 BGB. in Betracht, da der Verkäufer zur Zeit des Untertrags der persönlichen Schuld so wohl Eigentümer wie persönlicher Schuldner war; auch die übrigen Fälle des gesetzlichen Forderungsaustauschs (§§ 1150, 426 Abs. 2, 774 BGB.) liegen nicht vor. Ist es aber richtig, daß infolge des Erlöschens der persönlichen Schuld eine forderunglose Grundschuld entsteht, so bestehen m. E. nur folgende zwei Möglichkeiten. Entweder der Käufer hat trotz Bezeichnung der Belastung als Hypothek eine Grundschuld übernommen; dann würde der Fall 2 vorliegen und die freie Aufwertbarkeit gegeben sein. Oder aber es ist der zur Grundschuld gewordenen Hypothek eine neue Forderung des Verkäufers gegen den Käufer untergeschoben, so würde dies nur eine frei aufwertbare Kaufgeldforderung sein können. In beiden Fällen würde der Verkäufer also freie Aufwertung beanspruchen können. Die Entsch. des RG. ist demnach m. E. nur für den Fall anwendbar, daß der Verkäufer die Fremdhypothek nach dem Eigentumsübergang an den Käufer erworben hat.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß das RG. die Möglichkeit eines Forderungsaustausches gemäß § 1180 BGB. zwar in dem vorliegenden Fall verneint, grundsätzlich aber zugibt. Demnach wird stets zu prüfen sein, ob die Transaktion nicht etwa die Auslegung zuläßt, daß der früheren Fremdhypothek des Dritten im Wege der Forderungswechslung eine neue Kaufgeldforderung untergelegt wurde. (M. Dr. Ernst Voesebeck, Frankfurt a. M.)

Zu 11. B. Das RG. ZW. 1926, 1827, vertritt den Standpunkt, daß der Aufwertung von Restkaufgeldforderungen aus Grundstücksverkäufen, die auf langfristige Angebote zurückgehen, der Tag der Annahme des Angebots bei der Umrechnung zugrundegelegt sei, weil die Forderung erst durch die Annahme der Offerte begründet werde und diesem Zeitpunkt nach § 10 Abs. 3 AufwG. ausschlaggebende Bedeutung zukomme.

Diese Entsch. ist meines Erachtens verfehlt; auch die Ausfüh-

12. §§ 15, 16, 17 AufwG. Beantragt der frühere Gläubiger einer abgetretenen Hypothek Aufwertung gemäß § 17 AufwG., so kann der Eigentümer und Schuldner Aufwertung auch gemäß § 15 AufwG. verlangen.

Der Beschluß des LG. beruht insoweit auf einer Gesetzesverlegung, als er sich unter Ablehnung einer Prüfung des Aufwertungsantrages des Antragsgegners gemäß der Bestimmung des § 15 AufwG. allein auf eine Prüfung des Antrages des Antragsgegners ans § 8 AufwG. beschränkt. Die Aufwertung zugunsten des Zedenten einer Hypothek, der die Gegenleistung für die Abtretung nach dem 14. Juni 1922 angenommen hat, ist der Aufwertung kraft Rückwirkung gemäß § 15 AufwG. nachgebildet, weil es wirtschaftlich keinen Unterschied macht, ob der Gläubiger den Gegenwert seiner Hypothek in Gestalt zurückgezahlten Kapitals oder als Zessionsvaluta erhält. Dementsprechend ist die Aufwertung für den Zedenten auch unter den gleichen Voraussetzungen vorgesehen wie die Aufwertung für den Gläubiger im Falle der Bewirkung der Leistung, nämlich auf Grund Vorbehalts bei Annahme der Leistung und im Falle der Annahme der Leistung nach dem 14. Juni 1922. Mangel eines Vorbehalts gilt, wie die Bezugnahme auf § 16 AufwG. im § 17 AufwG. ergibt, nicht bloß die normale Härteklausel des § 8 AufwG., sondern auch die erweiterte Härteklausel des § 15 AufwG.

(RG., 9. ZS., Beschl. v. 14. Aug. 1926, 9 A W III 580/26.) [R.]

13. §§ 8, 15, 17 AufwG. Die Härteklausel gegenüber dem Zedenten, ist unter den gleichen Voraussetzungen gegeben, wie für den Gläubiger.

Die Aufwertung zugunsten des Zedenten einer Hypothek, der die Gegenleistung für die Abtretung nach dem 14. Juni 1922 angenommen hat, ist der Aufwertung kraft Rückwirkung gemäß § 15 AufwG. nachgebildet, weil es wirtschaftlich keinen Unterschied macht, ob der Gläubiger den Gegenwert seiner Hypothek in Gestalt zurückgezahlten Kapitals oder als Zessionsvaluta erhält. Dementsprechend ist die Aufwertung für den Zedenten auch unter den gleichen Voraussetzungen vorgesehen, wie die Aufwertung für den Gläubiger im Falle der Bewirkung der Leistung, nämlich auf Grund Vorbehalts bei Annahme der Leistung und im Falle der Annahme der Leistung nach dem 14. Juni 1922. Mangel eines Vorbehalts gilt, wie die Bezugnahme auf § 16 in § 17 AufwG. ergibt, nicht bloß die normale Härteklausel des § 8 AufwG., sondern auch die erweiterte Härteklausel des § 15 AufwG.

(RG., Beschl. v. 14. Aug. 1926, 9 Aw 580/26.) [G.]

rungen von Dr. Abraham (1828) sind, soweit sie den obigen Standpunkt des RG. billigen, nicht überzeugend.

§ 10 Abs. 3 AufwG. stellt lediglich Höchstgrenzen der Aufwertung für gewisse Zeiträume, innerhalb deren Forderungen begründet sind, auf, besagt aber keineswegs, nach welchem Zeitpunkt die Berechnung des Goldmarkwertes der Forderung zu erfolgen habe. Die Feststellung der Frage, wann eine Forderung begründet ist, hat also nur zu erfolgen, um das zulässige Höchstmaß der Aufwertung zu ermitteln, nicht aber, um die Höhe der Forderung selbst zu berechnen. Hat sich beispielsweise der Eigentümer eines Grundstücks am 1. Dez. 1910 an seine, bestimmte Zahlungsbedingungen enthaltende Offerte zum Preise von 100 000 M unwiderruflich bis zum 1. Jan. 1922 gebunden, wurde sein Angebot am 1. Dez. 1921 akzeptiert und erwarb er entsprechend den seinerzeit normierten Bedingungen bei Barzahlung von 50 000 M eine Restkaufgeld-Hypothek von 50 000 M, so darf gemäß § 10 Abs. 3 die Restkaufgeldforderung nicht über 100% ihres Goldmarkwertes aufgewertet werden. Die Berechnung dieses Goldmarkwertes, also die absolute Höhe der Forderung, hat der Gesetzgeber im § 10 AufwG. nicht auf den Zeitpunkt der Begründung abgestellt; gegen eine solche Auslegung, wie sie das RG. vornimmt, spricht schon die Fassung des Abs. 3, der in seinen Konditionalklauseln nur die Zeitperioden aufzählt, die für das Maximum der Aufwertung maßgebend sind, während in dem Hauptatz die Festsetzung dieser Maximalgrenze erfolgt ist. „Die ausschlaggebende Bedeutung“, die das RG. dem Wortlaut (wenn ... begründet werden.) beimißt, steht jedenfalls mit der Fassung der Bestimmung nicht im Einklang, und es ist kaum anzunehmen, daß der Gesetzgeber Bestimmungen von solch ungeheurer Tragweite, wie sie das RG. aus dem Gesetz herausliest, in so neben-sächlichlicher Form erlassen haben sollte. Gerade das Gegenteil ist der Fall: § 10 AufwG. läßt „eine höhere oder geringere Aufwertung der persönlichen Forderung nach alldem einen Vorschriften unter Abweichung von dem normalen Höchstfuß“ (Abs. 1) zu und setzt für diese Aufwertung „nach allgemeinen Vorschriften“ Höchstgrenzen für bestimmte Zeiträume, innerhalb deren die Forderungen begründet sind, fest (Abs. 3). Die allgemeinen Vorschriften, die hiernach bei der Aufwertung



14. § 28 Abs. 2 AufwG. Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 AufwG. bezieht sich nicht auf die persönliche Forderung.

Gemäß § 28 RFG. ist die Sache dem RG. vorgelegt.

(RG., 9. ZS., Beschl. v. 14. August 1926, 9 A W III 513/26.)

15. § 31 AufwG.; § 1105 BGB.; Art. 184 EGBGB. Dinglich gesicherte, wiederkehrende Geldleistungen, die aus Ablosungsrezessen geschuldet werden, sind Realkaften i. S. des § 1105 BGB. und auch dann nach § 31 AufwG. aufzuwerten, wenn sie vor dem Inkrafttreten des BGB. ins Grundbuch eingetragen worden sind (ebenso Quassowski S. 324, a. A. Mügel, Durchf. D. S. 332).

(RG., 9. ZS., Beschl. v. 31. Juli 1926, 9 A W III 394/26.) [R.]

16. §§ 62 ff., 71, 75 AufwG. Hat die — infolge Vereinbarung zuständige — Aufwertungsstelle eine ungesicherte Forderung aufzuwerten, so hat sie sich, da insoweit die rechtskräftige Entscheidung über den ungesicherten Anspruch nach § 75 vollstreckbar ist, nicht mit einer Aufwertung der ungesicherten Forderung zu begnügen, muß vielmehr sogleich den Schuldner zur Zahlung des Aufwertungsbetrages verurteilen.

(RG., Beschl. v. 13. Juli 1926, 9 Aw 461/26.)

[G.]

17. § 67 Abs. 2 S. 2 AufwG.; § 1 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 3 BGB.; § 16 RGF. über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901. Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist an sich nicht Kaufmann i. S. des § 67 Abs. 2 S. 2 AufwG. †)

Der Begriff des Kaufmanns i. S. des § 67 AufwG. ist aus dem BGB. zu entnehmen. Nach § 1 BGB. ist Kaufmann nur, wer ein Handelsgewerbe betreibt, und als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der in § 1 Abs. 2 BGB. bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat. Dort ist u. a. unter Ziff. 3 „die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie“ aufgeführt. Die Antrag-

der Restkaufgeldforderungen berücksichtigt werden sollen sind „die durch die Rechtspredung entwickelten Grundsätze des Aufwertungsrechts“ (Mügel 251). Das RG. hat wiederholt anlässlich der Beurteilung von langfristigen Grundstücks-Optionsverträgen den Satz aufgestellt, daß bei Festsetzung des Kaufpreises vom Tage des Angebots, nicht aber vom Tage der Annahme des Angebots, also vom Tage der Begründung der Kaufpreisforderung, auszugehen sei. Dieser das Aufwertungsrecht beherrschende allgemeine Grundsatz, der seine Wurzel im § 242 BGB. hat, muß also nach dem Willen des Gesetzgebers gemäß § 10 AufwG. auch dort angewendet werden, wo die Frage zur Entscheidung steht, nach welchem Zeitpunkt die Höhe der einer Restkaufgeld-Hypothek unterliegenden Forderung berechnet werden soll. Kehren wir zu obigem Beispiel zurück, so würde nach den von § 10 in Bezug genommenen allgemeinen Vorschriften der Goldmarkwert der zwar erst am 1. Dez. 1921 begründeten Restkaufgeldforderung von 50 000 M diesem Nennbetrag entsprechen, da zur Zeit der Offerte (1. Dez. 1910) Goldwährung bestand. Gemäß § 10 Abs. 3 dürfte die Grenze von 100% bei der Aufwertung nicht überschritten, also nicht etwa deswegen eine höhere Aufwertung zugebilligt werden, weil die beim Abschluß geleistete Barzahlung (Goldmarkwert = 1185) nur noch einen Bruchteil der ausbedungenen Summe ausmachte und infolgedessen zur Wiederherstellung des synallagmatischen Verhältnisses und — bei Abwägung der beiderseitigen Vermögenslagen — vielleicht auch aus Gründen der Billigkeit eine 100% übersteigende Aufwertung geboten wäre. Der Verkäufer würde also, falls seine Restkaufgeldforderung eine Aufwertung bis zu dem in § 10 Abs. 3 normierten Höchstgrenze erführe, einschließlich der am 1. Dez. 1921 geleisteten Anzahlung insgesamt 51185 Goldmark oder 51,18% des Kaufpreises erhalten haben, während ihm nach der Auffassung des RG. im Höchsthalle nur insgesamt 2370 Goldmark oder 2,3% gebühren.

Es wäre zu begrüßen, wenn das RG. Gelegenheit erhielte, Stellung zu dieser Frage zu nehmen, da ich Abraham darin nicht beipflichten kann, daß das Ergebnis der Kammergerichtlichen Entsch. für billig erachtet werden muß.

Ger. Ass. Dr. Schmidt, Berlin.

Zu 17. Der Beschluß wird dem Wortlaut der maßgebenden Vorschrift des § 16 BGB. lediglich gerecht und ergibt sich aus diesem ohne weiteres. Nicht berücksichtigt ist eine Kritik der künstlichen und unglücklichen Gesetzesregelung, obgleich eine solche gerade hier besonders nahe gelegen hätte. § 16 BGB. überträgt auf die VBaG. die in

stellerin ist aber ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Auf sie finden nach § 16 des Gef. über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 die in betreff der Kaufleute im 1. und 3. Buche des BGB. gegebenen Vorschriften, aber mit Ausnahme der §§ 1—7, entsprechende Anwendung. Auch durch diese Vorschriften ist klargestellt, daß die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit jedenfalls keine Kaufleute i. S. des BGB. sind (ebenso Manes-Hagen, 2. Aufl. [1909] Anm. 1 zu § 16; Staub, Anm. 61 zu § 1 BGB.; Lehmann-Ring, § 1 A. 55 zum BGB.). Der Antragsteller hat, trotzdem er hierzu, wenn dies wirklich zuträfe, auf Grund der Ausführungen des angefochtenen Beschlusses Veranlassung gehabt hätte, nicht behauptet, daß die Antragstellerin zugleich die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie betreibt. Demnach ist die Antragstellerin nicht Kaufmann i. S. des § 67 AufwG.

(RG., 9. ZS., Beschl. v. 28. Aug. 1926, 9 A W III 659/26.) [R.]

18. §§ 67, 78 AufwG. Hat der Gläubiger nach dem 13. Febr. 1924 eine Zahlung auf Grund eines nach § 67 AufwG. wirksamen Vergleichs angenommen, so kann eine Zuzukaufwertung nach § 78 AufwG. nicht beansprucht werden. — Haben sich die Parteien unter der Herrschaft der 3. Steuer-Nov. D. dahin geeinigt, daß an Stelle des am 1. Jan. 1932 fälligen Aufwobetrages von 15% ein geringerer Betrag sofort gezahlt werden soll, so steht die Annahme dieser Leistung der Geltendmachung des durch das AufwG. gewährten Mehranspruchs nach § 78 AufwG. nicht entgegen.

Nach § 78 AufwG. findet eine Aufwertung „nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ auch dann statt, wenn der Gläubiger nach dem 13. Febr. 1924 eine Leistung angenommen hat. Neben den in § 78 besonders erwähnten §§ 16, 18 bis 24 sind auch alle sonstigen Vorschriften des AufwG., insbesondere auch § 67, anwendbar. Eine Zuzukaufwertung kann deshalb nicht beansprucht werden, wenn die Zahlung auf Grund eines nach § 67 AufwG. wirksamen Vergleichs bewirkt ist (Quassowski S. 498; Schlegelberger-Harmening S. 334; Mügel S. 452; Radt, Grundbuch- und Ausf. S. 17). Der Antragstellerin würde also eine Mehraufwertung zu verfallen sein, wenn das zwischen den Parteien getroffene Abkommen als ein Vergleich i. S. des § 67 Abs. 1 AufwG. anzusehen wäre. Das LG. hat dies mit Recht verneint.

Die Antragstellerin, die die Papiermarkzahlung unter Vorbehalt angenommen hat, berechnete in ihrem Schreiben an die Antrag-

betreff der Kaufleute im ersten und dritten Buche des BGB. gegebenen Vorschriften mit Ausnahme der §§ 1—7. Eine einfache Vergleichung zeigt, daß in diesen ausgenommenen Vorschriften nichts enthalten ist, was überhaupt zur VBaG. in Betracht kommen könnte, abgesehen von der nackten Begriffsbestimmung. Die Regelung ist also die, daß für die VBaG. alles, aber auch schlechterdings alles gelten soll, was das BGB. für Kaufleute bestimmt — nur die Kaufmannseigenschaft soll ihnen grundsätzlich versagt sein. Dies mag steuerliche oder sonstige Gründe gehabt haben, ist aber vom Standpunkt des Privatrechts betrachtet ein Widersinn und gänzlich untragbar, hat auch bereits zu den denkbar ärgerlichsten und unerklärlichsten Unklarheiten geführt, z. B. hinsichtlich der Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte für die Ansprüche der Versicherungsangestellten. Es kommt hinzu, daß im Laufe der geschäftlichen Entwicklung sich der Unterschied zwischen Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaft immer mehr verwischt hat. Bei beiden wickelt sich der Versicherungsbetrieb technisch genau in der nämlichen Weise ab; die geschäftliche Organisation in der Zentrale sowohl als in den Vertretungen läßt Verschiedenheiten kaum mehr erkennen. Durch die neuerdings vom Reichsaufsichtsrat ausgesprochene Zulassung des sachungsmäßigen Anschlusses der Nachschußpflicht sind beide Formen einander noch näher gerückt. Und nun soll unter diesen Umständen gemäß § 67 Abs. 2 AufwG. die AktG. an ihre Aufwertungsvergleiche aus der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Febr. 1924 gebunden sein, der VBaG. dagegen nicht! Deutlicher wird der Widersinn der gesetzlichen Regelung kaum jemals ins Licht gerückt werden können. Durch den Schlußsatz des Abs. 2 mag die praktische Tragweite des Unterschiedes eingeschränkt sein. Daß der Unterschied tatsächlich nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch seine Bedeutung hat, dafür bietet der Beschluß einen unanfechtbaren Beleg.

Geh. JM. Dr. Otto Hagen, Berlin.

Zu 18. Der Auffassung des RG. kann unbedenklich beigetreten werden. Die Frage, in welcher Höhe der auf Grund des Vergleichs gezahlte Betrag auf die nach dem AufwG. berechnete gesetzliche Aufwertung anzurechnen ist, entscheidet das RG. nicht, es scheint aber von mir vertretenen Auffassung zuzustimmen, daß der durch die vorzeitige Zahlung abgelöste Betrag von 15% des Goldmarkwertes anzurechnen ist, so daß nur die Zahlung weiterer 10% verlangt werden kann.

Staatssek. i. R. Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin-Nikolassee.



gegnerin v. 14. Mai 1924 den Aufwertungsbeitrag auf Grund der 3. SteuerNotW.D. auf 6000 Goldmark und zog davon den Goldmarkbeitrag der geleisteten Zahlung mit 750 Goldmark ab. Gleichzeitig fragte sie an, wie der Restbetrag erledigt werden sollte, insbesondere ob durch vorzeitige Rückzahlung oder Eintragung einer Goldmarkhypothek. Die Antraggegnerin erwiderte am 17. Mai 1924, daß sie mit der von der Antragstellerin entwickelten Ansicht über die Aufwertung der Hypothek einig gehe. Sie führte dann aus, daß der Aufwertungsbeitrag nach der 3. SteuerNotW.D. frühestens am 1. Jan. 1932 zahlbar sei und mit einem kleinen Zinse ausgestattet sei und daß der Festwert dieses Kapitals etwa 2000 Mark betragen dürfte, und schlug vor, daß sie bereits jetzt 50% mit 3000 Mark zahle, wogegen die Antragstellerin auf alle Ansprüche Verzicht leisten solle. Die Antragstellerin erwiderte unter dem 23. Mai 1924, daß der eingesezte Festwert von 2000 Mark zu gering sei, daß sich, wenn man den Goldmarkbeitrag von 6000 Mark annehme und die Zwischenzinsen berücksichtige, eine erheblich höhere Summe ergebe als die angebotenen 3000 Goldmark, und schlug die sofortige Zahlung von 4000 Goldmark vor. Am 27. Mai 1924 erklärte sich die Antraggegnerin bereit, 4000 Goldmark gegen Unterzeichnung des nachstehenden Reverses zu zahlen:

Wir haben ... als Aufwertung unserer Hypothek von 40000 Mark 4000 Rentenmark erhalten und erklären hiermit für uns und unsere Rechtsnachfolger, daß durch die Zahlung obiger Summe unsere Ansprüche aus genannter Hypothek reiflos abgegolten sind. Die Antragstellerin unterzeichnete diesen Revers am 30. Mai 1924 und erhielt die 4000 Mark ausgezahlt.

Auf Grund dieses Schriftwechsels hat das LG. rechtlich bedenkenfrei festgestellt, daß zwischen den Parteien nie Ungewißheit oder Streit über die Aufwertung und die Höhe des Aufwertungsbeitrages bestand, daß beide Parteien sich vielmehr vollkommen darüber einig waren, daß die Hypothek nach der 3. SteuerNotW.D. auf 15% = 6000 Mark aufzuwerten war. Streitig und ungewiß war lediglich die Höhe des Abzugs für die vorzeitige Zahlung des Aufwertungsbeitrages, und nur hierüber verhandelten die Parteien. Dieser Streit wurde im Wege gegenseitigen Nachgebens, also durch Vergleich (§ 779 A. N. O.) beseitigt. Das ist aber kein Vergleich nach § 67 Abs. 1 A. N. O., denn ein solcher muß den Zweck haben, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe des in Folge der Geldentwertung zu zahlenden Betrages zu beseitigen. Ein solcher würde anzunehmen sein, wenn die Parteien mit dem getroffenen Abkommen und insbesondere mit dem von der Antragstellerin erklärten und von der Antraggegnerin angenommenen Verzicht das Risiko einer künftigen Gesetzesänderung ausschalten wollten. Für eine solche Annahme bieten aber die gepflogenen Verhandlungen, wie das LG. bedenkenfrei festgestellt hat, keinen Anhalt, die Parteien gingen vielmehr übereinstimmend von einer 15%igen Aufwertung, von einem am 1. Jan. 1932 fälligen Aufwertungsbeitrag von 6000 Mark aus und einigten sich lediglich über die Höhe des in Folge der sofortigen Zahlung zu machenden Abzugs (ebenso v. Karger S. 172; Quassowski S. 499; Mügel, DurchW.D. S. 355). Auch der in dem Reverse erklärte Verzicht steht der Mehraufwertung nicht entgegen. Zur Auslegung des Verzichts sind die gesamten vorhergehenden Verhandlungen, welche schließlich zu der Verzichtserklärung geführt haben, heranzuziehen. Danach bezieht sich aber dieser Verzicht, wie das LG. ohne Gesetzesverletzung festgestellt hat, lediglich auf den Mehrbetrag von 2000 Mark, der sich aus dem Unterschiede des sofort zu zahlenden Betrages von 4000 Mark und des Aufwertungsbeitrages von 6000 Mark ergibt, dagegen nicht auf Mehransprüche, die der Antragstellerin etwa noch aus einer künftigen Gesetzgebung erwachsen könnten.

Hierauf rechtfertigt sich die Zurückweisung der weiteren Beschwerde. Was die Frage anlangt, ob die gezahlten 4000 Mark mit diesem Betrage oder mit 6000 Mark anzurechnen sind, so braucht sich das LG. hiermit noch nicht zu befassen, es sei jedoch darauf hingewiesen, daß Mügel und v. Karger a. a. O., die diese Frage erörtert haben, sie in dem Sinne entschieden haben, daß nicht der gezahlte, sondern der abgelöste Betrag anzurechnen ist.

(RG., 9. Bz., Beschl. v. 10. Juni 1926, 9 Aw 320/26.)

[R.]

10. § 71 AufwG. Die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle kann auch für die Frage vereinbart werden, wie hoch ein unter § 62 AufwG. fallender, dem Grunde nach unstreitiger Anspruch aufzuwerten ist. f)

Der Antragsteller verlangt die Aufwertung der persönlichen, nicht dinglich gesicherten Kaufpreisforderung. Die Parteien haben die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle für die Aufwertung des hier zur Auf-

wertung geltend gemachten, an sich nicht unter § 69 AufwG. fallenden Anspruchs vereinbart. Zu prüfen ist, ob eine solche Vereinbarung rechtlich zulässig ist.

1. Nach § 71 AufwG. kann die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle vereinbart werden für die Entsch. der Frage, ob ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgewerteter Anspruch besteht. Im Schrifttum ist streitig, ob die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle auch für solche Ansprüche vereinbart werden kann, die unter § 62 AufwG. fallen. Bejaht wird diese Frage z. B. von Mügel, Schlegelberger-Sparmening, Lehmann-Boesebeck, v. Karger, Michaelis (Mem. zu § 71 AufwG.; Radler, Grundbuch- und Aufwertungsfragen S. 95; Gröbel, AufwG. 2 § 62 A. 1, Bay-ObL. = Ztschr. f. Rechtspf. in Bayern 1926 S. 64), verneint z. B. von Quassowski (zu § 71 AufwG.) und Emmerich (zu § 71 AufwG. und in der für Bd. 51 der Ztschr. f. B. bestimmten Abhandlung). Der Senat schließt sich der ersten Ansicht an.

Das AufwG. enthält im ersten Abschn. (§§ 1—3) allgemeine Bestimmungen. Sodann wird im zweiten bis achten Abschn. (§§ 4 bis 61) die Aufwertung bestimmter Ansprüche behandelt. Der 9. Abschn. (§§ 62—66) hat die Überschrift „Aufwertung anderer Ansprüche“. Er betrifft somit diejenigen Ansprüche, die nicht im 2. bis 8. Abschn. besonders geregelt sind. In Übereinstimmung hiermit unterscheidet § 62, der erste Paragraph des 9. Abschn., zwischen den in den §§ 4—61 bezeichneten und anderen Ansprüchen. Auch für letztere gilt die allgemeine Bestimmung des § 1 AufwG. Nach dieser Vorschrift hängt die Aufwertung von fünf Voraussetzungen ab.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so werden die Ansprüche, wie § 1 bestimmt, „nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgewertet“. Die im § 62 AufwG. bezeichneten Ansprüche werden daher auch „nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ (§ 71 AufwG.) aufgewertet (so auch Mügel Anm. 2 zu § 1). Hieran ändert nichts der Umstand, daß sich die Aufwertung dieser anderen Ansprüche gem. § 62 AufwG. nach den allgemeinen Vorschriften richtet, soweit sich nicht aus den §§ 63—66 ein anderes ergibt, daß das AufwG. insofern also auf das BGB. zurückgreift und dessen Bestimmungen allein für maßgebend erklärt. Eine Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften findet auch für die in § 10 AufwG. bezeichneten Ansprüche statt, für deren Aufwertung gem. § 69 AufwG. die Aufwertungsstelle ausschließlich zuständig ist, wenn Streit über die Höhe des Aufwertungsbeitrages besteht.

Die Beteiligten können daher nach § 71 AufwG. vereinbaren, daß die Aufwertungsstelle darüber entscheidet, ob einer der im 9. Abschn. (§§ 62 ff. AufwG.) behandelten Ansprüche besteht. Kann aber die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle für das Bestehen eines solchen Anspruchs vereinbart werden, so muß die Vereinbarung auch zugelassen werden für den Fall, daß der Anspruch selbst nicht streitig ist, die Beteiligten vielmehr nur über die Höhe der Aufwertung streiten. Gerade die Bestimmung des Aufwertungsbeitrages ist ja nach § 69 AufwG. die wesentliche Aufgabe der durch das AufwG. geschaffenen Aufwertungsstellen. Es ist daher ferner festzustellen, daß die Beteiligten nach § 71 AufwG. die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle auch für die Frage vereinbaren können, wie hoch ein unter § 62 AufwG. fallender, an sich unstreitiger Anspruch aufzuwerten ist.

2. Außer den zu 1. erwähnten Ansprüchen kann nach § 71 AufwG. die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle ferner vereinbart werden für andere Ansprüche, auf die sich die Vorschriften der §§ 1—54 und des § 64 nicht erstrecken, wenn die Ansprüche mit der Aufwertung zusammenhängen. Die Voraussetzungen des § 1 AufwG. brauchen also für diese Ansprüche nicht vorzuliegen; verlangt wird nur, daß sie mit der Aufwertung zusammenhängen. Hierhin gehören z. B. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und aus Schadensersatz.

Für die in § 71 AufwG. erwähnte Vereinbarung genügt freilich nicht eine bloße stillschweigende Vereinbarung i. S. d. § 39 B. P. O. Die Parteien haben aber auch nach der Behauptung des Antragstellers in dem vorliegenden Falle eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen. Die Auslegung des § 71 AufwG. durch das LG. ist zu eng und wird auch dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht, der diese erweiterte Zuständigkeit der Aufwertungsstellen auch deshalb eingeführt hat, weil er sich hiervon eine Beschleunigung und Verbilligung der Aufwertung versprochen hat. Die Befürchtung, daß die Aufwertungsstellen überlastet werden, und daß hierunter diejenigen leiden möchten, über deren AufwG. Ansprüche nach § 69 AufwG. die Aufwertungsstelle ausschließlich zu entscheiden hat, darf nicht ausschlaggebend sein, ganz abgesehen davon, daß einer Überlastung der mit einem Richter entscheidenden Aufwertungsstelle leichter abgeholfen werden kann als einer solchen der Kollegialgerichte.

(RG., Beschl. v. 29. März 1926, 9 Aw 72/26.)

Zu 19. Die obige Entsch. über die Auslegung des § 71 AufwG. betr. Vereinbarung der Zuständigkeit der Aufwertungsstelle deckt sich mit der herrsch. Meinung, die nunmehr nicht nur von den in der Entsch. angeführten Schriftstellern und Gerichten, sondern auch von dem als Gegner derselben bezeichneten Quassowski in der

neuesten Aufl. seines Kommentars vertreten wird. Man wird ihr unbedingt zustimmen können. Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß der Wortlaut des § 71 AufwG. insbes. im Zusammenhang mit § 69 zu Zweifeln Anlaß gibt. Wenn § 69 die Aufwertungsstelle bei Streitigkeiten über die Höhe der AufwG. Ansprüche als ausschließlich zuständig



**20. § 73 Abs. 1 AufwG.** Aussetzung des Verfahrens vor der Aufwertungsstelle. \*)  
 (RG., Beschl. v. 29. April 1926, 9 A w 153/26)  
 Abgebr. JW. 1926 1579.

**21. § 73 AufwG.; § 22 RFGG.** Bei Verschulden des Rechtsanwalts findet eine Wiedereinsetzung nicht statt. \*)

Daß die Frist für die sofortige weitere Beschwerde veräumt worden ist, beruht im wesentlichen darauf, daß der Vertreter des Antragstellers die weitere Beschwerde bei einem nicht zuständigen OLG. eingelegt hat. Dies kann darauf beruhen, daß der Anwalt irrtümlich das OLG. für zuständig hielt, oder aber, daß trotz Kenntnis von der Zuständigkeit des RG. versehentlich die Einlegung beim OLG. erfolgt ist. Daß es ein erhebliches Verschulden darstellt, wenn der Anwalt das OLG. für zuständig hielt, in einem Verfahren, das in 1. Instanz vor einem preuß. AG. stattgefunden hat, bedarf keiner näheren Begründung. Bei der zweiten Möglichkeit aber ist zu beachten, daß die Schrift der weiteren Beschwerde am Kopf die Anschrift „An das gemeinschaftliche OLG.“ enthält und vom Anwalt des Antragstellers unterzeichnet worden ist. Es liegt also auch nicht etwa nur ein auch bei sorgfältiger Überwachung des Geschäftsbetriebes nicht unter allen Umständen zu vermeidendes und daher möglicherweise dem Anwalt des Antragstellers und diesem selbst nicht anzurechnendes Verschulden lediglich des Büros des Anwalts vor.

bezeichnet und dann § 71 sagt, daß die Zuständigkeit auch für die Frage vereinbart werden kann, ob ein AufwAnspruch besteht, so ist es nicht von der Hand zu weisen, daß die Zuständigkeitsvereinbarung bez. des Bestehens eines Anspruchs sich nur auf solche Ansprüche beziehen soll, bez. deren die AufwStelle zur Entsch. über die Höhe des Anspruchs kraft Gesetzes zuständig ist, also nur auf die im §§ 4—54 AufwG. geregelten Ansprüche. Zwingend ist aber dieser Schluß nicht, zumal im § 71 im Gegensatz zu § 69 die Beschränkung auf Ansprüche der in §§ 4—54 bezeichneten Art nicht zum Ausdruck gebracht ist. Daß an sich zu den Ansprüchen, die nach den „Vorschriften des AufwG. aufgewertet“ sind, auch die Ansprüche aus §§ 62—66 AufwG. gehören, ist in der obigen Entscheidung überzeugend dargelegt.

Wenn die Entsch. dann weiter ausführt, daß, wenn die Zuständigkeit der AufwStelle für den Streit über das Bestehen der Ansprüche aus §§ 62—68 vereinbart werden kann, naturgemäß eine solche Vereinbarung auch über die Höhe der AufwAnsprüche aus §§ 62—68 getroffen werden kann, so wird man auch dem folgen können. Jedenfalls dürften praktische Erwägungen und die von Duassowski in seiner neuesten (3.) Auflage zum AufwG. S. 473 angeführte Entscheidungsgeschichte des § 71 die Entsch. wesentlich unterstützen.

Daß die Zulässigkeit der Zuständigkeitsvereinbarung in der obigen Entsch. nicht wie es das ObLG. in München = Rechtspr. AufwSachen S. 175 (Entsch. v. 8. Jan. 1926) getan hat, auf den zweiten Halbsatz des § 71 gestützt wird, scheint mir zutreffend, weil man die Ansprüche aus §§ 62 und 63 kaum als mit der Aufwertung zusammenhängende Ansprüche wird bezeichnen können, da sie selbständige AufwAnsprüche sind.

J.R. Martin Goldschmidt, Breslau.

**Zu 20.** Der hier bezeugten ständigen Rechtsprechung des RG. ist nicht beizutreten. Nach § 73 Abs. 1 AufwG. finden auf das Verfahren die Vorschriften des FGG. Anwendung; im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber gilt der Grundsatz, daß das Gericht, wenn die ihm obliegende Verfügung die Feststellung eines streitigen Rechtsverhältnisses erfordert, diese Feststellung selbständig zu treffen hat und die Beteiligten nicht auf den Prozeßweg verweisen kann. Denn Vorschriften wie die §§ 95, 156 FGG., 1965 Abs. 2 BGB., 127 FGG., 66 Abs. 2 PersStandG. weisen darauf hin, daß grundsätzlich und an sich betrachtet dem Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Entscheidung über die Streitigkeiten obliegen würde und daß die gedachten Vorschriften, wonach in diesen Fällen das Gericht sich der Entscheidung des streitigen Rechts enthalten kann oder muß, nur als Ausnahmeverordnungen sich darstellen (Josef, Recht 1910, 464 mit Nachweisen; RZA. 12, 17; 16, 212; OLG. 42, 177). Voraussetzung dieser Entscheidungspflicht des Gerichts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und danach auch der AufwStelle ist aber, daß die der Behörde obliegende Amtstätigkeit wirklich die Entsch. des unter den Beteiligten bestehenden Streits erfordert. So hat z. B. das Vormundschaftsgericht, wenn der Vormund die Genehmigung eines Vertrags nachsucht, nur zu prüfen, ob die Genehmigung im Interesse des Mündels liegt, nicht aber über die (vielleicht vom Gegenbeteiligten bestrittene) Rechtswirksamkeit des Vertrages zu entscheiden (RGZ. 36, 30; Josef, BahRpflz. 1908, 332); in solchem Fall genehmigt das Vormundschaftsgericht den Vertrag unter der stillschweigenden Bedingung, daß er überhaupt rechtswirksam besteht, und wenn das Vormundschaftsgericht dies etwa ausdrücklich besagt und der Vormund auf Erfüllung klagt, so ist jene Ansicht des Vormundschaftsgerichts für das Prozeßgericht nicht bin-

Ein Fall, in welchem der Antragsteller ohne sein bzw. ohne seines Vertreters Verschulden an der Wahrung der Frist verhindert worden ist, ist also nicht gegeben. Die Ansicht des Anwalts des Antragstellers, das Verfahren beim OLG. sei der Grund für die Versäumung der Frist, kann nicht als richtig anerkannt werden. Es muß dahingestellt bleiben, ob es bei sorgfältiger Beachtung des beim OLG. vorgezeichneten Geschäftsganges möglich gewesen wäre, daß die weitere Beschwerde noch rechtzeitig beim RG. einlief. Jedenfalls ist die etwa vermeibar gewesene Verzögerung beim OLG. im Verhältnis zu dem Verschulden des Anwalts des Antragstellers so gering, daß nicht davon gesprochen werden kann, der Antragsteller sei ohne sein oder seines Vertreters Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden. Auf den im Recht 1900, 322 erörterten Fall, der auch bei Ebert-Dudek-Lindemann zu § 22 RFGG. angezogen wird, beruft sich der Antragsteller zu Unrecht. Dort kommt der Verfasser (Fuchs) zu dem Ergebnis, daß, wenn jemand die Beschwerde auf dem ihm nach § 11 RFGG. offenstehenden Wege, d. h. zu Protokoll eines beliebigen AG. erklärt, er, falls er es so rechtzeitig getan hat, daß bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingehen könnte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen kann, wenn das AG. die Beschwerde nicht rechtzeitig an die zuständige Stelle gesandt hat. Der wesentliche Unterschied von dem vorliegenden Falle ist aber gerade der, daß in dem anderen Falle dem Beschwerdeführer von vornherein ein Verschulden auch gar nicht zur Last fällt. (RG., 9. ZS., Beschl. v. 7. Aug. 1926, 9 Aw 469/26.) [G.]

End. Ebenso entscheidet nach § 69 AufwG. die Aufwertungsstelle darüber, „in welcher Höhe Ansprüche... aufgewertet sind“, was insbesondere auch für die Aufwertung der durch Hypothek gesicherten persönlichen Forderung gilt. Die Aufwertungsstelle spricht lediglich aus, wie hoch der Aufwertungsbetrag ist, und dieser Anspruch erfolgt unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß die aufzuwertende Forderung überhaupt besteht; hierüber entscheidet das Prozeßgericht selbständig und unabhängig von der (etwa im Aufwertungsbeschluß mittelbar ausgedrückten) Ansicht der Aufwertungsstelle. — Nur in einem Fall aber hat die Aufwertungsstelle den Anspruch über die Höhe des Aufwertungsbetrages überhaupt abzulehnen, nämlich wenn der aufzuwertende Anspruch offensichtlich (also ohne daß es hierüber noch Ermittlungen bedarf) nicht besteht. Wenn die Behörde darf nicht mitwirken zur Sicherung von Ansprüchen, deren völlige Nichtigkeit klarliegt, wo also die behördliche Entscheidung von vornherein gegenstandslos ist (Josef, BahRpflz. 1908, 332 u. ArchBürgR. 29, 74). Eine Aussetzung des Verfahrens kommt also niemals in Frage; die anscheinend entgegengesetzte Ansicht, die im Ausschuß über die Frage geäußert ist, ist für die Aufwertung des Gesetzes nicht bindend.

RA. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br.

**Zu 21.** Man wird der Entsch., auch wenn sie für den betroffenen Anwalt hart sein mag, nicht widersprechen dürfen. Daß ein Anwalt wissen muß, daß die weitere Beschwerde in Preußen an das RG. geht, ist sicherlich zutreffend, und es bedeutet wohl auch keine Überspannung, der dem Anwalt auferlegten Sorgfaltspflicht, daß ihm die Nachprüfung der Adresse der Behörde, bei welcher die weitere Beschwerde eingereicht wird, zur Pflicht gemacht wird.

Immerhin muß hervorgehoben werden, daß das RG. in der Zulassung der Wiedereinsetzung gegenüber der Partei selbst ein beträchtlich weiteres Entgegenkommen gezeigt hat. In dieser Richtung mag auf die Entsch. des Aufwertungssenats des RG. v. 8. März 1926 — 9 Aw. III 46/26 — (Aufwertungskartothek zu § 22 Karte 1), hingewiesen werden, in welcher das RG. bei Versäumung der zweiwöchentlichen Beschwerdefrist aus Rechtsunkenntnis die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt hat und auf RG. v. 12. Mai 1926 — Aw. III 181/26 — (JustMinBl. 1926, 250), in welcher bei Einreichung einer Anmeldung bei der unzuständigen Aufwertungsstelle in Anlehnung an RG. 71, 380 = JW. 1909, 491 die Rechtzeitigkeit der Einreichung angenommen worden ist, wenn der Gerichtsschreiber der Aufwertungsstelle die Sache in das Aufwertungsregister eingetragen hat. Unerwünschte Folgen, wie sie die zur Besprechung vorliegende Entsch. für die Betroffenen zeitig, ließen sich vermeiden, wenn dem von Radler in der 2. Aufl. von Grundbuch- und Aufwertungsfragen S. 128, allerdings dort nur für den Fall der Einlegung einer formlosen Beschwerde, gegebenen Ratsschlag, die Gerichte möchten in Fällen solcher Art das vielfach geübte Verfahren, ohne Rücksicht auf den bevorstehenden Fristablauf zunächst die Akten einzufordern und dann erst die Sache an das RG. abzugeben, preisgeben und den Beschwerdeführer sofort auf den Formmangel aufmerksam machen, auch in Fällen der hier vorliegenden Art entsprechend werden würde. Es hat für alle Beteiligten immer etwas außerordentlich Mißliches, wenn wegen eines formalen Versehens, das doch schließlich menschlich ist, die materielle Rechtsprüfung unterbleiben muß. Für die Anwaltschaft zeigt die Entsch. aufs neue die großen Regreßgefahren des AufwG.; sie zeigt weiterhin, daß es vielleicht zweckmäßig ist, weitere



22. Art. 126a Durchf. v. 29. Nov. 1925. — Die Bezeichnung nach Art. 126a Durchf. ist rein tatsächlicher Natur und hat sich auf die Angaben über den Eingang der Anmeldung zu beschränken. — Über Einwendungen gegen die durch den Gerichtsschreiber erteilte Bescheinigung nach Art. 126a Durchf. hat die Aufwertungsstelle zu entscheiden; erst gegen deren Entscheidung findet die Beschwerde statt.†)

Der Gerichtsschreiber hat auf Grund des Art. 126a Durchf. eine Bescheinigung dahin ausgestellt, daß die fraglichen Hypotheken zur Aufwertung angemeldet sind und hat dann hinzugefügt: „Diese Anmeldung ist durch Beschluß des AG. v. 1. März 1926 als veripäter zurückgewiesen worden.“ Dieser Zusatz ist unzulässig. Es ist zunächst nicht beachtet, daß eine Zurückweisung der Anmeldung durch die Aufwertungsstelle überhaupt unzulässig ist (vgl. Gutachten des AG.: ZMBl. 25, 435) und daß eine Zurückweisung durch das AG. jederzeit mit der einfachen Beschwerde anfechtbar ist, also keine endgültige Entscheidung darstellt, und schon aus diesem Grunde mußte der Zusatz unterbleiben. Sodann aber hat der Gerichtsschreiber auch der Bescheinigung eine Fassung gegeben, die dem Art. 126a Durchf. nicht entspricht. Die Bescheinigung nach Art. 126a ist ein tatsächlicher Natur (Madler, Grundbuch- u. Aufw. S. 44) und hat sich auf die Angaben über den Eingang der Anmeldung zu beschränken. Ein Vermerk über die Zurückweisung der Anmeldung dürfte deshalb nicht aufgenommen werden. In anderer Beziehung ist jedoch die erteilte Bescheinigung unvollständig. Nach Art. 126a Durchf. hat die Aufwertungsstelle eine Bescheinigung darüber zu erteilen, ob bei ihr bis zum 1. Jan. 1926 ein Anspruch auf Aufwertung angemeldet ist. Die Bescheinigung v. 4. März 1926 läßt jede Angabe über den Zeitpunkt der Anmeldung vermissen. Offenbar hat der Gerichtsschreiber Bedenken getragen zu bescheinigen, daß der Anspruch bis zum 1. Jan. 1926 angemeldet sei, weil die Anmeldung zunächst bei der unzuständigen Aufwertungsstelle eingereicht war und erst nach dem 1. Jan. 1926 bei der zuständigen Aufwertungsstelle eingegangen ist. Der Gerichtsschreiber darf freilich eine irreführende Bescheinigung nicht ausstellen, eine solche würde aber vorliegen, wenn die Bescheinigung im vorliegenden Falle mit dem Art. 126a Durchf. entsprechenden Wortlaute erteilt würde. Der Gerichtsschreiber hat sich vielmehr in Fällen der vorliegenden Art mit Rücksicht auf die rein tatsächliche Natur der Bescheinigung auf die Angabe der aus den Akten ersichtlichen Tatsachen zu beschränken. Er hätte also hier lediglich zu bescheinigen, daß die näher zu bezeichnenden Hypotheken zur Aufwertung angemeldet sind, daß diese Anmeldung beim AG. am 28. Sept. 1925 eingegangen ist und daß dieses AG. die Anmeldung an das AG. in F. abgegeben hat und daß sie dort am 9. Jan. 1926 eingegangen ist. Da die erteilte Bescheinigung diesen Anforderungen nicht entspricht, wird der Gerichtsschreiber sie in entsprechender Anwendung der Vorschriften über den Erbschein (§ 2361 BGB.) einzuziehen haben.

Nach der W.D. v. 8. Dez. 1925 (ZMBl. S. 442) sind die Gerichtsschreiber mit der selbständigen Erledigung folgender Geschäfte der Aufwertungsstelle beauftragt: 1. der Erteilung von Bescheinigungen, 2. der Kostenfestsetzung. Da nach § 73 Abs. 1 Aufw.G. auf das Verfahren vor der Aufwertungsstelle die Vorschriften des Aufw.G. sinngemäß anzuwenden sind, finden hier die Vorschriften der §§ 2, 3 des Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte v. 11. März 1921 (RGBl. S. 229) entsprechende Anwendung. Hiernach hat, wenn gegen die Erteilung einer Bescheinigung durch den Gerichtsschreiber der Aufwertungsstelle Einwendungen erhoben werden, zunächst der Richter der Aufwertungsstelle zu entscheiden, und erst gegen dessen Entscheidung findet die Beschwerde statt.

(AG., 9. B., Beschl. v. 3. Juni 1926, 9 Aw III 215/26.)

[R.]

Beschwerden in Aufwertungssachen tunlichst nicht bei dem Gericht der weiteren Beschwerde einzulegen, sondern bei dem AG. oder dem Beschwerdegericht, was ja nach § 6 Abs. 2 der W.D. über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen unzweifelhaft zulässig ist.

ZR. Dr. Lemberg, Breslau.

Zu 22. 1. Die Rechtsprechung, daß eine Zurückweisung der Anmeldung durch die Aufwertungsstelle „überhaupt unzulässig ist“, daß also eine Entscheidung im Anmeldeverfahren überhaupt nicht ergeht, ist wohl als dauernde Rechtsprechung anzusehen und bedarf keiner weiteren Erörterung.

2. Nach Art. 126, 1a Durchf. hat die Aufwertungsstelle die Bescheinigung darüber zu erteilen, ob „bei ihr“ „bis zum 1. Jan. 1926“ die Anmeldung stattgefunden hat. Nach dem Wortlaut der Bestimmung würde, wenn bei der Aufwertungsstelle bis zum 1. Jan. 1926 eine Anmeldung nicht stattgefunden hat, die Aufwertungsstelle die Erteilung einer Bescheinigung abzulehnen haben. Hat die Anmeldung nicht bei der Aufwertungsstelle, sondern bei einer anderen Stelle stattgefunden, so würde die Voraussetzung „bei ihr“ fehlen. Das AG. hat jedoch, ebenso wie es auch sonst das Aufwertungsverfahren i. S. einer freieren Auffassung und seiner An-

## 2. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

1. § 10 Ziff. 5 Aufw.G. Für die Anwendung des § 10 Ziff. 5 Aufw.G. kommt es auf den wirtschaftlichen Charakter des Rechtsgeschäftes an und nicht auf seine Bezeichnung und äußere Aufmachung. In dem Verlauf sämtlicher Geschäftsanteile einer GmbH. kann der Wille, den Grundbesitz der GmbH. zu veräußern, erblickt werden. In diesem Falle ist die Abtretungsschuld, die durch Bürgschaftsübernahme der GmbH. für die Schuld und durch Hypothekerrichtung auf den Grundbesitz der GmbH. gesichert ist, als Kaufgeldforderung i. S. des § 10 Ziff. 1 Aufw.G. zu behandeln.

Zu notarieller Urkunde hat Kr. als einziger Gesellschafter der Fr. E. GmbH. die sämtlichen, in seiner Hand vereinigten Geschäftsanteile dieser GmbH. an B. abgetreten. Der bebungene Abtretungspreis betrug 126 000 M. Hinsichtlich eines Teilbetrages von 72 500 M. dieses Abtretungspreises ist die genannte Gesellschaft, nachdem Kr. als Geschäftsführer zurückgetreten war, vertreten durch den neuen Geschäftsführer B. neben letzterem zu Bürgschaftszwecken in das Schuldverhältnis eingetreten und hat auf ihren Grundbesitzungen hierfür Hypothek bestellt, die in das Hypothekenbuch eingetragen wurde.

In der Folge ist die Hypothek durch Ratenzahlungen auf 16 000 M. gemindert worden. Letzterer Betrag ist am 1. Okt. 1922 an die drei Antragsteller, auf welche die Hypothek im Erbwege übergegangen war, zurückbezahlt worden, worauf am 17. Jan. 1923 Löschung erfolgt ist.

Die Antragsteller haben die Resthypothek zu 16 000 M. zur rückwirkenden Aufwertung gegen die Gesellschaft angemeldet und hierbei Aufwertung der persönlichen Forderung auf 75 v. H. des Goldmarkbetrages gefordert, da eine Kaufgeldforderung in Frage stehe.

Die geforderte höhere Aufwertung der persönlichen Forderung nach allgemeinen Vorschriften kann nicht auf § 10 Abs. 1 Ziff. 1 Aufw.G. gestützt werden. Denn die Forderung beruht nicht auf einem Gesellschaftsvertrag oder einem Beteiligungsverhältnisse zwischen den Partnern.

Es kann sich vielmehr nur fragen, ob die Bestimmung des § 10 Abs. 1 Ziff. 5 Aufw.G. anwendbar ist. Geht man hierbei von der juristischen Struktur des Vertrages v. 16. Okt. 1909 aus, wonach es sich, rein rechtlich betrachtet, nur um die Abtretung der sämtlichen Geschäftsanteile der GmbH. gegen einen bestimmten Geldbetrag handelt, so müßte die Frage zweifellos verneint werden. Die GmbH. ist eine juristische Person, die auch ihren Gesellschaftern als selbständige Persönlichkeit gegenübersteht und ebenso wie eine natürliche Person Rechte, Forderungen und Eigentum haben kann. Auch die Geschäftsanteile in ihrer Gesamtheit sind nicht gleich der juristischen Person selbst; sie sind auch nicht gleichbedeutend mit dem der Gesellschaft gehörigen Vermögen. Die Geschäftsanteile sind nicht Vermögensteile, sondern als Gesellschaftsrechte nur Anteile an der rechtlichen Verfügungsmacht über das Gesellschaftsvermögen. Daher bewirkt der Übergang der selbständig veräußerlichen und vererblichen Geschäftsanteile nicht das Aufhören und den Untergang der juristischen Person. Diese bleibt vielmehr in ihrer Selbständigkeit sogar dann bestehen, wenn alle Geschäftsanteile sich in einer Hand vereinigt haben. Dieser Übergang bewirkt auch nicht ohne weiteres den Übergang von Eigentum und Besitz an dem der juristischen Person gehörigen Geschäftsvermögen (vgl. u. a. RG. 86, 147; 100, 204). — Es kommt deshalb neben der Abtretung aller Geschäftsanteile an eine Person der Verkauf des von der GmbH. betriebenen Geschäftes in Frage (RG. 98, 291). Zur Übertragung des Eigentums an Grundstücken der Gesellschaft wird, auch wenn alle Geschäftsanteile übergegangen sind, die Auflassung gemäß §§ 873, 925 BGB. durch den Geschäftsführer der GmbH. gefordert werden müssen. Gegebenenfalls hat aber Kr. nur als einziger Gesellschafter gehandelt,

näherung an den Zivilprozeß ausgestaltet hat, auch hier i. S. dieser Auffassung entschieden. Nach seinem Standpunkt, dem beizutreten ist, hat die Aufwertungsstelle sich nicht auf das dem Wortlaut des Art. 126a entsprechende Verhalten zu beschränken, sondern eine Bescheinigung auch darüber zu erteilen, daß die Anmeldung zwar nicht bei ihr bis zum 1. Jan. 1926 erfolgt ist, aber bei einer anderen Stelle, und daß die Anmeldung an sie zu dem anzugebenden späteren Zeitpunkt abgegeben worden ist. Dies ist wegen der neuen Rechtsprechung über die Wirksamkeit der Anmeldung bei unzuständiger Aufwertungsstelle (vgl. BayObLG. Mpr. i. A. S. 131; RG. ZMBl. 1926, 1832<sup>17</sup>) von wesentlicher Bedeutung und es wird eine solche Anmeldung, da auch das Grundbuchamt die genannte Rechtsprechung berücksichtigen muß, regelmäßig genau so jetzt die Grundlage einer Eintragung im Grundbuch bilden können, wie eine normale Bescheinigung. Selbstverständlich ist, daß der Gerichtsschreiber nicht die Bescheinigung entsprechend Art. 126a (daß bei der Aufwertungsstelle bis 1. Jan. 1926 angemeldet sei) abgeben kann, da eine solche Bescheinigung irreführend wäre und über die Bedeutung des Sachverhalts nicht bei der Erteilung der Bescheinigung, sondern bei der Entscheidung der Aufwertungsstelle bzw. des Grundbuchamtes bzw. des Prozeßgerichts zu befinden ist.

RA. Dr. Hugo Emmerich, Frankfurt a. M.



nicht als Geschäftsführer; er ist vielmehr als solcher kraft seiner Erklärung in der Urkunde ausgeschlossen; es ist keine Auflassung der der Gesellschaft gehörigen Grundstücke erfolgt, sondern nur eine Verpfändung derselben durch den neuen Geschäftsführer nach bestärkender Schulübernahme durch die Gesellschaft.

Es wird auch die Einbeziehung der bloßen Abtretung sämtlicher Geschäftsanteile einer GmbH. unter den Begriff der Kaufgeldforderung nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwG. aus diesen Gründen als unzulässig erachtet (vgl. Mügel, Nachträge Dem. 3a zu § 10 S. 261; Höländer, DStZ. 1925, 958; Eretschmar im Handelsblatt der Frankf. Ztg. Nr. 100 v. 7. Febr. 1926 XX Nr. 85).

Wenn man daher der äußeren Erscheinung des Vertrages folgt, hat es sich nicht um den Erwerb der mit der Hypothek belasteten Grundstücke gehandelt.

Die juristische Konstruktion und äußere Form des Vertrages v. 16. Okt. 1909 verdeckt aber offensichtlich den wahren, inneren Willen der Vertragsschließenden. Es ist dem Vertrage mit Sicherheit zu entnehmen, daß Kr., „der im wirtschaftlichen Sinne bisher Alleineigentümer des Gesellschaftsvermögens war“, seine Rechtsstellung voll auf B. übertragen wollte und es sich hierbei, wie schon die Fixierung der Höhe des Abtretungspreises ergibt, in erster Linie um die Übertragung der beiden Elektrizitätswerke handelte, von deren Besitz die Ausübung des Geschäfts abhing. Wie bis zum Vertrage Kr., konnte nun B. mit den Immobilien der doch eigentlich nur fiktiv weiterbestehenden Gesellschaft nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung auf sie ausschließen; er hatte also tatsächlich die Stellung eines Eigentümers nach § 903 BGB. In seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der GmbH. konnte er auch rechtlich wie ein Eigentümer darüber verfügen. Die Auflassung der beiden Werke, die Kr. als Geschäftsführer ohne weiteres hätte erklären können, wurde umgangen durch die Konstruktion einer kumulativen Schulübernahme und die nachfolgende Hypothekbestellung durch die Gesellschaft. Der wirtschaftliche Erfolg des Vertrages war demnach durchaus identisch mit dem Verkaufe der beiden Werke.

Für die Anwendung des § 10 Ziff. 5 AufwG. kommt es aber auf den wirklichen Charakter des Rechtsgeschäftes an und nicht auf seine Bezeichnung und äußere Aufmachung (vgl. Quassowski S. 162; Adler S. 158). Wie daher derartige Verträge, da sie nicht selten zwecks Erparung von Kosten und namentlich Steuern zur Verschleierung des Eigentumsübergangs an Immobilien geschlossen werden, nach positiver gesetzlicher Vorschrift steuerrechtlich ihrer wahren Natur gemäß der Übertragung des Eigentums an den in Frage kommenden Grundstücken gleichzuachten sind (§ 3 GrEStG.), so müssen sie auch, wenn man dem Grundsatz gerecht werden will, daß die Bestimmungen des AufwG. so auszulegen sind, daß die Geltendmachung der danach noch erkannten Rechte nicht unnötig erschwert oder vereitelt wird, i. S. des § 10 Ziff. 5 a. a. D. der Übertragung des Grundstückseigentums gleichgeachtet werden (vgl. auch Lehmann-Doesebeck, AufwG., Anm. 8 zu § 10 S. 138).

Zu 2. Man unterscheidet im allgemeinen zwischen dem Bewirken der Leistung durch den Schuldner, der Annahme der Leistung durch den Schuldner, der Erklärung eines Vorbehalts bei Annahme durch den Gläubiger (vgl. Friedenthal, JurRdsch. 1926 Sp. 601).

Dabei ist unter Leistung Zahlung verstanden, obwohl die Zahlung des Papiermarkbetrages an sich ja gerade keine Leistung i. S. des Gesetzes darstellt (RG. = JW. 1925, 45). Man hat sich vielmehr nur allgemein der Sonderterminologie des Gesetzes angeschlossen.

Das BayDVLG. hat das Vorliegen der Annahme einer Leistung verneint. Der Begriff der Annahme der Leistung ist durch Rechtsprechung und Schrifttum dahin klargestellt, daß hierunter — wie auch vom BayDVLG. ausgesprochen — dasjenige Verhalten des Gläubigers zu verstehen ist, durch welches er zum Ausdruck bringt, daß er die an ihn bewirkte Selbsteistung als Erfüllung annimmt; sein Verhalten ist hierbei nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu prüfen (RG. = JW. 1926, 145; RG. = JurRdsch. 1925 Nr. 1666; BayDVLG. = DStZ. 1925, 530; DVG. Rassel = Recht 1925, 161; Mügel S. 270; Mügel, Nachtrag S. 265; Quassowski S. 188; Michaelis S. 84; Lehmann-Doesebeck S. 151; Adler S. 66; JurRdsch. 1926, 7). Entscheidend ist daher nicht nur das subjektive oder innere Moment, daß der Empfänger die Leistung (= Zahlung) annehmen wollte, und zwar als Erfüllung des Geschuldeten, sondern vor allem auch das objektive oder äußere Moment, welchem Willen der Empfänger einem für die Außenwelt erkennbaren Ausdruck verliehen hat. Ein Wille, der nicht „erklärt“ wird, ist unbeachtlich (§ 116 BGB.). Nun ist aber im vorliegenden Falle eine positive Willenserklärung nicht erfolgt, vielmehr liegt nur eine Willenserklärung vor, die, wenn ich so sagen darf, sich im Negativen erschöpft. Das Unterlassen ist daher hier nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu würdigen. Auszugehen ist dabei selbstverständlich von den Anschauungen, welche gemäß Treu und Glauben im damaligen Zeitpunkt vertreten wurden und die der Schuldner teilte oder, wenn das nicht der Fall war, von denen ihm zugemutet werden konnte, sie zu teilen. Nicht ganz unbedenklich erscheint aus diesem Gesichtspunkt heraus schon die Bewertung mit 78 Goldpfennigen i. S. eines besonders geringen oder beinahe nicht in

Der Grund, aus welchem sich die Zulassung der freien Aufwertung der Kaufgeldforderungen erklärt, daß sie nämlich trotz der hypothekarischen Sicherung im Verkehre vielfach nicht als Vermögensanlagen behandelt werden, sondern den ursprünglichen Charakter als Forderungen aus gegenseitigen Verträgen gewahrt haben, trifft nach den Zahlungsbestimmungen des Vertrages v. 16. Okt. 1909 für die hier in Frage kommende Forderung erst recht zu. Es handelt sich somit um eine Kaufgeldforderung i. S. des § 10 Ziff. 5 AufwG., die nach allgemeinen Vorschriften aufzuwerten ist.

Daß der Anspruch sich gegen die Gesellschaft richtet, wird in Anbetracht des Umstandes, daß sie nicht nur als dinglich belastet im Grundbuche eingetragen ist, sondern auch formell als Gesamtschuldnerin neben B. erscheint, nicht zu beanstanden sein.

(BayDVLG., 3S., Beschl. v. 8. Juli 1926, Reg. VIII Nr. 105/26.)

\*

2. §§ 14, 15, 16 AufwG. Ein „Vorbehalt der Rechte“ war nicht erforderlich, wenn die Papiermarkzahlung einen so geringen Goldwert hatte, daß dem Gläubiger die Aufwendung für eine briefliche Nachricht nicht zuzumuten war.†)

Am 2. Mai 1923 zahlte die Schuldnerin das Darlehen zurück. Eine Löschung der Hypothek im Grundbuche erfolgte nicht. Die Gläubigerin hat am 20. April 1926 die Eintragung des Aufwertungsbetrages von 98 M für jene Hypothek beim Grundbuche beantragt.

Das Grundbuchamt hat die Eintragung abgelehnt, da die Aufwertung bis 1. Jan. 1926 bei der Aufwertungsstelle hätte angemeldet werden müssen (§ 16 AufwG.).

Auf Beschwerde und weitere Beschwerde ist die Vorentscheidung aufgehoben worden. § 16 AufwG., den die Vorbeschlüsse auf den vorliegenden Fall anwenden wollen, besagt in Abs. 1 Satz 1, daß eine Aufwertung „auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung“ nur stattfindet, wenn der Gläubiger den Anspruch auf Aufwertung bis zum 1. Jan. 1926 bei der Aufwertungsstelle anmeldet.

Die Beschwerdeführerin hat eine derartige Anmeldung allerdings unterlassen. Der vorliegende Fall fällt aber überhaupt nicht in den Rahmen eines Vorbehalts der Rechte i. S. des § 14 AufwG. oder einer Rückwirkung nach Maßgabe des § 15 a. a. D.

Beide Gesetzesvorschriften (§§ 14, 15) gehen von einer Annahme der Leistung seitens des Gläubigers aus.

Unter Annahme der Leistung diesen Sinnes ist ein Verhalten des Gläubigers zu verstehen, das nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der Verkehrssitte und der Grundsätze von Treu und Glauben sich als Ausdruck des Willens darstellt, eine ihm zugehende Leistung als Vollerfüllung gelten zu lassen. Vgl. RG. v. 4. Nov. 1925 = JurRdsch. 1925 Nr. 1666 und Adler, ebenda 1926, S. 7.

Eine derartige Annahme liegt aber im gegebenen Falle nicht vor.

Betracht kommenden Betrages, zumal wenn man bedenkt, daß es sich um eine erst im Sommer 1921 begründete Hypothek handelt und weiter, daß mehrere Monate vor der Zahlung die Mark ungefahr stabil geblieben war. Im Vorstellungsvermögen der breiten Masse war damals von Sommer 1921 bis Frühjahr 1923 die „Teuerung“ außerordentlich stark fortgeschritten; zu einer derartigen Umkehrung der Anschauung, daß derjenige, welcher etwas widerspruchlos empfängt, es trotzdem nicht annehmen will, hatte diese Vorstellung aber wohl kaum geführt.

2. a) Ganz abgesehen hiervon begründet das BayDVLG. seine Stellungnahme aber vor allem auch damit, „man habe dem Gläubiger so weniger zumuten können, den Betrag ausdrücklich zurückzugeben oder einen Vorbehalt zu machen, als er für eine schriftliche Nachricht oder eine Zurücksendung Aufwendungen hätte machen müssen, die dem übersandten Betrag jedenfalls sehr nahegekommen wären“. Rein tatsächlich ist diese Behauptung falsch. Nach den eigenen Ausführungen des BayDVLG. hätte zweifellos die auf einer Postkarte oder in einem Brief erfolgte Mitteilung des Gläubigers, er nehme den Betrag nicht an oder er behalte sich seine Rechte aus einer künftigen Änderung der Rechtsprechung oder Gesetzgebung vor, als Erklärung der Nichtannahme oder eines Vorbehalts genügt. Porto einer Fernverkehrskarte betrug am 3. Mai 1923 40 Pfm. = 0,516 Goldpfennige, eines Fernbriefes 60 Pfm. = 0,774 Goldpfennige. Der Gläubiger hätte also „nicht einen Betrag, der dem übersandten nahegekommen“, sondern 1/150stel der übersandten Summe aufwenden müssen. Gerade nach Treu und Glauben konnte ihm aber in der damaligen Zeit eine solche Aufwendung wohl zugemutet werden, wenn er tatsächlich das zugesandte Geld behalten und trotzdem es als „nicht angenommen“ behandelt wissen wollte.

b) Ich halte jedoch die Verneinung einer Annahme der Leistung aus dem Grunde, weil dem Gläubiger eine Äußerung wegen des Mißverhältnisses des geleisteten und des für die Äußerung aufzuwendenden Betrages nicht zuzumuten sei (so die überwiegende Lit. u. Rspr.), überhaupt nicht gewagt. Es erscheint nicht ohne weiteres einleuchtend, inwiefern dem Gläubiger, der einen ganz geringen Betrag erhält, nicht zugemutet werden kann, denselben Betrag für eine entsprechende Äuße-



Würdigt man die am 2. Mai 1923 erfolgte Rückzahlung nach ihrem Goldwerte, so ergibt sich, daß diese nach Maßgabe der zu § 2 AufwG. aufgestellten Umrechnungstabelle ungefähr 78 Goldpfennige bezifferte. Wenn die Gläubigerin diesen Betrag ausdrücklich zurückgemessen oder einen Vorbehalt nicht besonders erklärt hat, so darf ihr hieraus kein Rechtsnachteil erwachsen. Es kann eine stillschweigende Annahme hierin um so weniger befunden werden, als ihr in jener Zeit starker Inflation nicht zugemutet werden dürfte, Aufwendungen für eine briefliche Nachricht oder eine Zurücksendung zu machen, die dem überlieferten Betrage jedenfalls sehr nahe gekommen wäre. (Vgl. Schlegelberger-Parmening, Bem. 3 zu § 14 AufwG.; Nädler, Grundbuch- und Aufwertungsfragen, 2. Aufl. S. 66; Mügel, Das gesetzliche Aufwertungsrecht, Bd. I, S. 270 Anm. 5.) Auch der beschließende Senat ist von gleicher Rechtsanschauung bereits in seinem Beschl. v. 29. Mai 1926, Reg. VIII 72/1926, ausgegangen.

Die vorliegende Sache ist daher rechtlich ebenso zu würdigen, wie der Normalfall einer Eintragung des Aufwertungsbeitrages bei einer nicht gelöschten Hypothek i. S. der §§ 4, 5 AufwG.

(BayObLG., Beschl. v. 17. Juli 1926, Reg. III Nr. 59/26.)

3. § 72 AufwG.; Art. 117 DurchfW.D.; § 794 ZPD.; §§ 13, 14 GVG. Die Aufwertungsstelle ist zur Beurkundung der dinglichen Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung nicht zuständig. Rechtliche Stellung der Aufwertungsstelle als Verwaltungsbehörde. f)

Zwischen dem Eigentümer und dem Hypothekengläubiger wurde vor der bayerischen Aufwertungsstelle ein Vergleich beurkundet, wonach für den Gläubiger an Stelle der Papiermarkhypothek eine Gold-

markhypothek eingetragen werden sollte; auch unterwarf sich der Eigentümer für sich und seine Besitznachfolger der sofortigen Zwangsvollstreckung. Diese Urkunde ist, soweit sie die Unterwerfungsklausel betrifft, keine zulässige Eintragungsgrundlage. Die Aufwertungsstelle ist wohl zuständig zur Beurkundung über den Anspruch, zu dessen Wirklichkeit hier die Unterwerfungsklausel dienen sollte. Die Aufwertungsstelle ist aber nicht zuständig, die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung zu beurkunden; denn nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPD. findet die Zwangsvollstreckung statt aus Urkunden, die vor einem deutschen Gericht aufgenommen sind, die Aufwertungsstelle ist aber kein Gericht.

(BayObLG., Beschl. v. 24. Juli 1926, Reg. III N 7/1926.)

\*

4. § 73 AufwG.; §§ 1380, 1400 BGB. Bei dem gesetzlichen Güterstand ist der Ehemann zur Prozeßführung für die Frau in dem gegen sie als Schuldnerin gerichteten Aufwertungsverfahren nicht legitimiert.

Die Schuldner leben im gesetzlichen Güterstand; sie sind je zur Hälfte Eigentümer des belasteten Anwesens. Die Aufwertung stellt in der Richtung gegen die Schuldner einen Passivprozeß dar. Für solche Prozesse ist beim gesetzlichen Güterstand der Ehemann zur Prozeßführung für die Frau, sei es in eigenem Namen oder in Vertretung der Frau, nicht legitimiert (Planck, BGB., § 1380, 1400; Stein, ZPD. § 52 A. IV a b). Auch eine notwendige Streitgenossenschaft liegt bei den schuldnerischen Eheleuten, jedenfalls in

bankens zu weit gegangen ist. Begriffsinterpretationen, wie hier diejenige der Annahme der Leistung, müssen mit äußerster Vorsicht angewandt werden, besonders wenn sie, wie vorliegenden Falles, dazu führen, grundlegende Gesetzesvorschriften — den Anmeldezwang des § 16 — illusorisch zu machen.

W. Dr. S. S. Bernstein, München.

zung aufzuwenden. Denn das Interesse des Gläubigers ist ja nicht an dem überlieferten geringen Betrag, sondern an dem ihm seiner Meinung nach wirklich zustehenden AufwBetrag zu messen. Um sich vor Verlust dieses, einen ganz erheblichen wirtschaftlichen Wert darstellenden Aufwertungsbeitrages zu schützen, kann dem Gläubiger m. E. nach Treu und Glauben zugemutet werden, den im Verhältnis hierzu minimalen Betrag aufzuwenden, der für eine zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen Erklärung notwendig ist.

Auf die Rechtslage einzugehen, die sich bei Unterstellung der Nichtannahme der Leistung ergibt, würde über den Rahmen dieser Anmerkung hinausgehen. Ausführlich befaßt sich Quassowski, 4. Aufl. S. 189 mit der Frage, ohne aber zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen — wohl deshalb, weil auch er von der Möglichkeit einer Nichtannahme ohne Vorliegen eines Vorbehalts (im weitesten Sinne des Wortes) ausgeht.

3. Nebenbei muß auch noch auf die praktischen Folgen der Entscheidung des BayObLG. hingewiesen werden.

Von den rund 65 Milliarden Mark, welche im Frieden in Deutschland in Hypotheken angelegt waren, sind in den Jahren 1922/23 rund 50 bis 60% zurückbezahlt worden, und zwar ungefähr 26%, demnach über  $\frac{1}{3}$  = 23 Milliarden Mark, i. Z. 1923. Daß sehr viele dieser Hypotheken nicht gelöscht wurden, ist bekannt. In zahlreichen solchen Fällen soll nun die Hypothek ohne weiteres als eine noch nicht eingetragene, überhaupt niemals zurückbezahlte Hypothek behandelt werden, wie das BayObLG. folgerichtig ausführt.

Man kann aber ruhig sagen, daß mindestens 90% aller Gläubiger solcher Hypotheken ihre Ansprüche ebenso wie andere zurückbezahlte Hypotheken als Rückwirkungshypotheken angemeldet und mindestens 90% aller Aufwertungsstellen sie als solche behandelten. Ein derartiger Gläubiger steht aber nun bedeutend schlechter als ein Gläubiger, welcher die Hypothek nicht angemeldet und sich um des AufwG. überhaupt nicht gekümmert hat. Denn ersterer muß sich die Härteklause des § 15 entgegenhalten lassen, er kann — wenigstens nach der Rechtspr. des BayObLG. = ZW. 1926, 1835 — Zinsen erst vom Beginn des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahres ab verlangen usw. Dagegen kann der unbekümmerte Gläubiger nun plötzlich doch noch Aufwertung verlangen, seine 25% eintragen lassen und Zinsen ab 1. Jan. 1925 beanspruchen, ja, womöglich noch auf Grund einer Verfallklausel wegen der Zinszahlung das ganze Kapital sofort fordern. Der Schuldner jedoch ist unter Umständen, wie vorliegender Fall zeigt, sogar noch der Rechte beraubt, welche das Gesetz dem Schuldner einer tatsächlich niemals zurückbezahlten und noch eingetragenen Hypothek einräumt. Am 20. April 1926 wurde vom Gläubiger die Eintragung beantragt. Damals hat also der Eigentümer voraussichtlich erst von der verlangten Aufwertung erfahren. (Daß er wahrscheinlich vorher auf eine Zustellung der Aufwertungsstelle wartete und die Rechtslage, wie sie das BayObLG. sieht, nicht erkannte, kann ihm sicher nicht als Verschulden angesehen werden; auch das AG. München und das LG. München I waren seiner Ansicht.) Am 1. April 1926 war indes bereits die Frist des § 8 Abs. 1 AufwG. abgelaufen, eine Wiedereinsetzung ist unmöglich, der Schuldner kann nicht einmal die beschränkte Härteklause des § 8 AufwG. geltend machen.

Schon aus diesen praktischen Folgen läßt sich erkennen, daß das BayObLG. im Verfolg eines an sich vielleicht berechtigten Ge-

bankens zu weit gegangen ist. Begriffsinterpretationen, wie hier diejenige der Annahme der Leistung, müssen mit äußerster Vorsicht angewandt werden, besonders wenn sie, wie vorliegenden Falles, dazu führen, grundlegende Gesetzesvorschriften — den Anmeldezwang des § 16 — illusorisch zu machen.

W. Dr. S. S. Bernstein, München.

Zu 3. Dieser letzteren Ansicht ist nicht beizustimmen. § 12 GVG. bestimmt, daß die ordentliche Gerichtsbarkeit durch die AG., LG., OVG. und das RG. ausgeübt werde und läßt hiermit erkennen, daß Sondergerichte, die mit der Ausübung ordentlicher gerichtlicher Befugnisse betrauten Behörden sind, die nicht zu den bezeichneten Gerichten (AG. usw.) gehören; in § 14 werden dann bestimmte Gerichte aufgeführt, die als besondere Gerichte zugelassen werden. So RG. 75, 429 = ZW. 1911, 460. In einem vom BayObLG. a. a. D. angezogenen neuerlichen Ur. v. 30. Nov. 1925 (Warneyer 26, 1) bemerkt nun das RG.: Das ordentliche Gericht könne nach § 148 ZPD. das Verfahren bis zur Entscheidung der Aufwertungsstelle aussetzen, und letztere sei als reichsgesetzliche Verwaltungsbehörde i. S. von RG. 75, 430 anzusehen. — Also nur um die (schon an sich zweifellose) Befugnis des ordentlichen Gerichts zur Aussetzung des Rechtsstreits zu begründen, bezeichnet das RG. die Aufwertungsstelle als Verwaltungsbehörde. Nun würde aber die gleiche Befugnis zur Aussetzung dem ordentlichen Gericht nach § 148 zustehen, auch wenn man die Aufwertungsstelle als ein Gericht ansieht, so daß jene kurze Bemerkung auf eine Absicht des RG., die Aufwertungsstelle als Verwaltungsbehörde im Gegensatz zum Gericht hinzustellen, gar nicht hinweist. Das BayObLG. kann sich also zur Begründung seiner Ansicht auf dies neuerliche Urteil des RG. nicht berufen.

Unter Verwaltungsbehörden versteht der Sprachgebrauch nur Behörden, die zur Durchführung der allgemeinen Staats- und Gemeindeverwaltung berufen und als solche getrennt von den Gerichten organisiert sind. Wenn nun § 72 AufwG. mit Art. 117 Abs. 1 DurchfW.D. das AG. als Aufwertungsstelle bestimmt, so daß den Gerichten nunmehr, wie sie reichsgesetzlich bestimmt sind, also in ihrer Besetzung und Ausstattung, mit ihren Sigen und Bezirken, auch die Aufwertungsstellen obliegen, so ist es ganz unmöglich, daselbe AG., dieselbe Zivilkammer, denselben Senat, also Behörden, die bei der Handhabung der ordentlichen gerichtlichen Gerichtsbarkeit eine Gerichtsbehörde sind, als eine Verwaltungsbehörde anzusehen, sobald diese Abteilung der Gerichte eine Aufwertungsstelle bearbeitet. Der vom BayObLG. angezogene Abs. 2 des Art. 117, wonach die oberste Landesbehörde andere Landesbehörden an Stelle der AG. für zuständig erklären kann, steht der hier vertretenen Ansicht nicht entgegen; denn aus ihm folgt nur, daß die Landesbehörde die reichsgesetzlich begründete Eigenschaft der Aufwertungsstelle als Gericht beisteigen kann; dies ist in Bayern nicht geschehen. Auch der § 73 AufwG., wonach auf das Verfahren die Vorschriften des ZGB. Anwendung finden, steht nicht, wie das BayObLG. annimmt, der hier vertretenen Ansicht entgegen; denn da die Aufwertungsstelle bei Streit über die Höhe der Aufwertung entscheidet (§ 69), konnte für das Verfahren die Anwendung der ZPD. in Betracht kommen; daher war der § 73 erforderlich.

Aus Art. 117 folgt danach, daß die Aufwertungsstelle ein reichsgesetzlich neu eingeführtes besonderes Gericht i. S. der §§ 13, 14 GVG. ist; eine von der Aufwertungsstelle beurkundete rechtsgeschäftliche Erklärung, insbesondere eine vollstreckbare Urkunde ist also von einem Gericht (§ 749 Nr. 5 ZPD.) aufgenommen.

W. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br.



Ansehung der persönlichen Forderung, nicht vor (Stein, JPD. § 62 N. II, III). Der Ehemann E. hat weder im Sühntermin noch sonst im Laufe des Verfahrens Vollmacht für seine Frau vorgelegt oder eine solche Bevollmächtigung behauptet oder zugegeben; wenigstens weisen die Akten nichts dergartiges aus. Mag nun auch eine ziemliche Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, daß Frau E. ihren Mann mündlich und damit rechtswirksam zu ihrer Vertretung im Aufwertungsverfahren ermächtigte, so kann dies angesichts der positiven Bestreitung in der Rechtsbeschwerde und mangels jeglichen aktenmäßigen Anhaltspunktes doch nicht mit Sicherheit festgestellt und unterstellt werden. Die Verkündung des erstinstanzlichen Beschlusses im Sühntermin genügte wohl den anwesenden Beteiligten gegenüber, nicht aber gegenüber der weder anwesenden noch vertretenen Frau E. Ihr hätte der Beschluß zugestellt werden müssen. Mangels solcher Zustellung wurde das Beschwerdeverfahren ihr gegenüber gar nicht eröffnet, durfte eine Beschwerdeentsch. in der Richtung gegen sie nicht ergehen. Der Beschwerdebeschluß kann daher nicht aufrechterhalten werden. Da die Sachlage wohl eine einheitliche Entsch. in der Richtung gegen die schulnerischen Eheleute verlangen wird und Frau E. in einem — durch Zustellung des erstinstanzlichen Beschlusses an sie und Beschwerdebeneidung ordnungsgemäß eingeleiteten — neuerlichen Beschwerdeverfahren noch alle Rechte geltend machen kann, erschien es geboten, den angefochtenen Beschluß in vollem Umfang aufzuheben und den Aufwertungsstreit im ganzen der neuerlichen Behandlung und Entsch. des Beschwerdegerichts zu unterstellen.

(BayObLG., Beschl. v. 31. Mai 1926, Reg. VIII 69/26.)

### 3. Oberlandesgericht Stuttgart.

I. § 37 AufwG.; Art. 32 DurchfW.D. Gläubiger von Industrieobligationen erhalten ein Genußrecht auch nach Umtausch vom Jahr 1922.

Der Gläubiger hat i. J. 1910 eine 4 1/2% ige Teilschuldverschreibung im Nennwert von 1000 M erworben. Der Schuldner kündigte sie am 30. Juni 1922 und bot dafür seine 5% ige Schuldverschreibung von 1922 zum Umtausch an. Der Gläubiger, der von dem Umtausch Gebrauch machte, beantragt festzustellen, daß der Schuldner verpflichtet sei, ihm für diese Schuldverschreibung das 10% ige Genußrecht gemäß § 37 AufwG. in Höhe von 100 Reichsmark einzuräumen. Diesem Antrag entsprach das OLG. auf Sprungbeschwerde des Gläubigers.

Wie der Schuldner hervorhebt, erwirbt nach § 37 AufwG. nur derjenige Gläubiger, der die Schuldverschreibung vor 1. Juli 1920 erworben hat und bis zur Anmeldung Gläubiger geblieben ist, neben der Aufwertung einen Anspruch auf Beteiligung, der das Genußrecht vorstellt. Das Gesetz unterscheidet also zwischen Aufwertung und Genußrecht und behandelt das letztere nicht als Anhang der Aufwertung. Art. 32 DurchfW.D. will dem Gläubiger, der auf den Umtausch eingeht, nur den Ausgabebetrag der hingegebenen Schuldverschreibung zugute kommen lassen, sagt nichts von Genußrecht, führt den § 37 nicht an und hat an dessen Voraussetzungen nichts geändert. Es fragt sich aber, ob aus diesem Schweigen der DurchfW.D. die Verjagung eines Genußrechts für den Fall des in Art. 32 angeführten Umtausches hervorgeht.

Mügel, dem auch Schlegelberger, Emmerich u. a. zustimmen, kommt im Nachtrag S. 60 zu dieser Folgerung deshalb, weil nach Art. 32 die neue, nicht die hingegebene Schuldverschreibung aufgewertet und zu dieser kein Genußrecht erteilt werde, da sie erst nach dem 30. Juni 1920 in den Besitz des Gläubigers kam. Dieser Schluß ist jedoch nicht zwingend. Für das Gegenteil ließe sich anführen, daß das AufwG. die Aufwertung und das Genußrecht getrennt behandelt. Art. 32 will nur die Aufwertung regeln, für das Genußrecht bleibt § 37 maßgebend. Nach diesem steht das Genußrecht zwar nur demjenigen zu, der bis zur Anmeldung Gläubiger geblieben ist, er kann aber auch durch Umtausch Gläubiger geblieben sein. Eohn gibt JW. 1926, 947 dem § 37 die einleuchtende Auslegung, daß nur durch Veräußerung an einen Dritten der Gläubiger aufhört, Mitbesitzer zu sein. Durch den Umtausch will ihn der Schuldner sich als Gläubiger erhalten. Hiernach steht weder Art. 32 noch § 37 der Gewährung des Genußrechts beim Umtausch entgegen. Auch auf etwaige Schwierigkeiten, die bei der Durchführung gemäß §§ 40 ff. AufwG. ausstehen können, ist kein Gewicht zu legen, noch auf den formalen Unterschied, daß ein Genußrecht, das für eine weggegebene Obligation bestimmt war, zur eingetauschten Schuldverschreibung verlihen wird. Denn nur dadurch wird dem Gläubiger das verschafft, was er schon auf Grund des § 3 Abs. 2 AufwG. bei einer Prolongation anzupfehlen hat. Nach Lehmann, § 33 Anm. 11 ist nämlich ein solcher Umtausch nichts anderes als eine Prolongation i. S. des § 3 Abs. 2. (Hier kommt nur die geringe Zinsserhöhung von 4 1/2 auf 5% hinzu.) Ausschlaggebend ist für diese Feststellung die von Lehmann in Anm. 2 zu § 37 schon vor Erlaß der DurchfW.D. angestellte Betrachtung:

„Im allgemeinen Rechtsinn liegt auch in der Gewährung der Genußrechte eine Aufwertung, nämlich eine besondere Gestaltung des

nach Treu und Glauben aufzuwertenden Markanpruchs des Gläubigers. Wenn der Gesetzgeber hier formell die Fiktion eingeführt hat, daß es sich nicht um eine Aufwertung handelt, so hängt dies aufs engste mit den Gründen zusammen, die zu dieser ganzen komplizierten Regelung geführt haben, nämlich dem Wunsch, dem Gläubiger Rechte über die 3. SteuerlotW.D. hinaus zu geben, ohne daß der Schuldner genötigt sei, seinerseits ein Passivum in die Bilanz einzustellen, um eine Erschütterung der Goldbilanz zu vermeiden. Dies hat zu einer in sich widerspruchsvollen Konstruktion geführt, durch die man sich über den wahren Sachverhalt nicht täuschen lassen darf.“

Aus diesen Gründen war ungeachtet dessen, ob der Anspruch des Gläubigers auch auf die von ihm angeführten Bestimmungen über Vergleich und Hingabe von Sachwerten gestützt werden könnte, kein Anspruch auf das Genußrecht zu bejahen. Eine Anmeldung des Genußrechts gemäß § 39 kommt dabei nicht in Frage, da die dortigen Voraussetzungen nicht zutreffen. Das Genußrecht ist nicht für die neue, sondern für die alte Schuldverschreibung zu erteilen von dem Standpunkt aus, daß der Beschwerdeführer i. S. des § 37 AufwG. Gläubiger geblieben ist.

(OLG. Stuttgart, 1. Bz., Beschl. v. 5. Juli 1926, AufwReg. Nr. 14.)  
Mitgeteilt von OLG. Probst, Stuttgart.

### 4. Braunschweig.

I. §§ 8, 9, 10<sup>5</sup> AufwG.; § 22 GBD.; Art. 5 DurchfW.D. Die Möglichkeit, daß auf Antrag des Eigentümers oder Schuldners eine teilweise Rückgängigmachung der Normalaufwertung eintritt, steht der Eintragung des Aufwertungsbeitrages im Grundbuch nicht entgegen.

Die Aufwertung von Hypotheken nach Maßgabe des AufwG. vollzieht sich ohne Rücksicht auf den Inhalt des Grundbuchs kraft Gesetzes. Sie hat zur Folge, daß das lediglich den RM.-Betrag der eingetragenen Hypothek enthaltende Grundbuch in Ansehung dieses Betrags unrichtig wird. Der Antrag auf Eintragung der Aufwertung stellt sich daher als Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs dar. Zu dieser Berichtigung bedarf es nach § 22 GBD. entweder der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Berichtigung betroffen wird, oder des Nachweises der Unrichtigkeit. Zu diesem Nachweis ist der Nachweis des Erwerbstatigs und des Erwerbspreises erforderlich. Nach § 5 AufwG. wird für die Berechnung des RM.-Betrags vermutet, daß die Hypothek an dem Tage erworben ist, an dem sie für den Gläubiger in das Grundbuch eingetragen ist. Ebenso ergibt sich ohne weiteres aus den Akten der Erwerbspreis, nämlich der RM.-Betrag der Hypothek. Damit ist der erforderliche Nachweis in vollem Umfang erbracht. Die Möglichkeit einer teilweisen Rückgängigmachung der an sich eingetragenen Normalaufwertung auf 25 v. H. des RM.-Betrags auf Antrag des Eigentümers oder Schuldners nach Maßgabe der §§ 8, 9 und 10 AufwG. kommt nicht in Betracht. Diese Herabsetzung tritt erst in Kraft, wenn die Beteiligten sich darüber geeinigt haben oder wenn eine rechtskräftige Entscheidung darüber ergangen ist (Art. 5 DurchfW.D.; Mügel, AufwR. ErgBd. Art. 5 DurchfW.D. N. I; Schlegelberger-Harmening, AufwR. § 6 A. 3b; abw. Nadler, GBD. und AufwFragen S. 33d; vgl. ferner Gutacht. d. RW. v. 5. Nov. 1925 und RG-Beschluß v. 15. April 1926 = AufwRpr. 1, 9 und 367).

(OLG. Braunschweig, Beschl. v. 27. Juli 1926, 1 W 115/26.)

### Oberlandesgerichte.

#### Berlin.

#### I. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

I. §§ 6, 22 Abs. 2 AufwG. Die einmal eingetragene Buchung wird des Schutzes des öffentlichen Glaubens teilhaftig, so daß sich an sie ein gutgläubiger Erwerb anschließen kann. Bei Abtretung eines in der Zeit vom 14. Febr. 1924 bis 1. Okt. 1924 begründeten Rechts nach dem 1. Okt. 1924, aber vor dem Inkrafttreten des AufwG., steht dem neuen Gläubiger ein Vorrang gemäß § 6 Abs. 2 AufwG. nicht zu.)

Wie die Vorinstanz nicht verkennt, handelt es sich bei der Rängeintragung grundsätzlich um eine Buchung, die dem rechtsgeschäftlichen Erwerber des durch die Rangbestimmung begünstigten Rechts gegenüber gemäß § 892 BGB. als richtig gilt und daher zum Schutze gegen die Wirkungen des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs eines Widerspruches fähig und bedürftig ist. Nach der Meinung

Zu 1. Die Auslegung, welche das RG. dem § 22 Abs. 2 gibt, halte ich für zutreffend. Die im AufwG. bestimmte Suspension des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs ist nicht weiter auszudehnen, als dies erforderlich ist, um die Wiedereintragung aufgewerteter Rechte mit ihrem früheren Range zu ermöglichen.

In bezug auf die Auslegung des § 6 Abs. 2 weiche ich von dem



des Beschwerdegerichts ist ihr jedoch im vorliegenden Falle die erwähnte Eigenschaft durch die Vorschrift des § 22 Abs. 2 AufwG. entzogen. § 22 Abs. 2 AufwG. hat jedoch nicht die Bedeutung, die ihm von dem RG. beigelegt wird. Diese Vorschrift schaltet nicht, solange sie in Kraft ist, für die dort bezeichneten Erwerber den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gänzlich aus, sie bestimmt vielmehr lediglich, daß der Eintragung des Aufwertungsbeitrages an der bisherigen Rangstelle der öffentliche Glauben des Grundbuchs so weit nicht entgegensteht, als der Zeitpunkt eines Erwerbes eines Rechts an dem Grundstück oder der in § 892 Abs. 2 BGB. bestimmte Zeitpunkt nach dem 30. Juni 1925 liegt. § 22 Abs. 2 sagt dagegen nicht, daß, wenn der Aufwertungsbeitrag einmal mit einem bestimmten Range eingetragen worden ist, diese Eintragung während des Bestehens der Vorschrift vom öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht erfaßt werde. Die erwähnte Gesetzesbestimmung ist daher nur gegenüber der Eintragung der Aufwertung von Einfluß. Die einmal vorgenommene Buchung selbst wird dagegen des Schutzes des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs teilhaftig, so daß sich an sie ein gutgläubiger Erwerb gemäß § 892 BGB. anschließen kann. Mit der Eintragung der Aufwertung treten die Vorschriften des BGB. über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs wieder ganz allgemein in Kraft (Quassowski<sup>3</sup> § 61 Bb. 2 [S. 97], Mügel § 8 Nachtrag 2, Schlegelberger-Sarmering § 6 A. 1).

Nach § 6 Abs. 2 AufwG. geht die Zusatzaufwertung den Hypotheken Nr. 13 und 14 im Range nach, wenn diese in der Zeit vom 14. Febr. 1924 bis zum 1. Okt. 1924 von einem anderen erworben worden sind. Liegt ein solcher Erwerb nicht vor, so teilt die Zusatzaufwertung den Rang des nach den Vorschriften der 3. SteuerNotW. begründeten Aufwertungsbeitrages. Hinsichtlich der Teilhypothek der Beschwerdeführerin ist die Voraussetzung des § 6 Abs. 2 S. 1 AufwG. nicht vorhanden, und zwar schon deswegen nicht, weil die Sch. er Bank die Teilhypothek Nr. 14 von 40000 Goldmark nicht in der erwähnten Zeit erworben hat. Die Hypothek Nr. 14 ist zwar in der Zeit v. 4. Febr. 1924 bis zum 1. Okt. 1924, nämlich im Aug. 1924, begründet worden. Dieser Umstand allein genügt jedoch nicht, um der Hypothek den Vorrang vor der Zusatzaufwertung zu verschaffen. Voraussetzung hierfür ist vielmehr, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Hypothek in dem erwähnten Zeitabschnitt bestellt worden ist, auch noch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AufwG., durch welches erst die Zusatzaufwertung geschaffen worden ist, Inhaber der Hypothek ist (vgl. auch Quassowski § 61 B. 3a). Ist, wie hier, ein Teilbetrag von 40000 Goldmark nach dem 1. Okt. 1924, aber vor dem Inkrafttreten des AufwG. durch Abtretung weitergegeben worden, so liegt hinsichtlich des abgetretenen Teilbetrages zur Zeit des Inkrafttretens des AufwG. nur ein nach dem 1. Okt. 1924 gemachter Erwerb vor. Dieser Erwerb gründet aber keinen Vorrang vor der Zusatzaufwertung. Der ganze Aufwertungsbeitrag, wie er durch das AufwG. bestimmt ist, hat vielmehr gegenüber einem solchen, nach dem 1. Okt. 1924 erworbenen Rechte den bisherigen Rang der aufgewerteten Hypothek. Die Vorschriften des § 6 Abs. 2 AufwG. beruht zwar auf dem Gedanken, daß derjenige, der in der dort erwähnten Zeit ein Recht an dem Grundstück erworben hat, darauf vertrauen konnte, daß seinem Recht nur ein den Vorschriften der 3. Steuer-NotW. entsprechender Aufwertungsbeitrag vorgehe. Er soll daher in seiner Rangstelle keine Einbuße dadurch erleiden, daß nachträglich durch das AufwG. ein höherer Aufwertungsbeitrag eingeführt ist. Diese Begründung vermag das Gesetz jedoch dem, der erst nach dem 1. Okt. 1924, als bereits die gesetzgeberischen Vorbereitungen für die Abänderung der Aufwertungs Vorschriften der 3. Steuer-NotW. eingeleitet und allgemein bekannt geworden waren, ein Recht an dem Grundstück erworben hat. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Erwerb sich auf eine Neubestellung eines Rechts oder auf die Abtretung eines bereits bestehenden Rechts gründet (vgl. auch Quassowski § 61 B. 3a). Es wird daher auch der Berechtigte des Vorrangs gemäß § 6 Abs. 2 nicht teilhaftig, der ein in der Zeit v. 14. Febr. 1924 bis zum 1. Okt. 1924 begründetes Recht erst nach dem 1. Okt. 1924, aber vor dem Inkrafttreten des AufwG. erworben hat. Die Begründung des erworbenen Rechts in der genannten Zeit hat dem Recht nicht

ab (vgl. meine Anm. 10 zu § 6). Ein vor dem 14. Febr. 1924 eingetragenes Recht genießt die Vorteile des § 6 Abs. 2, wenn es in der Zeit v. 14. Febr. bis zum 1. Okt. 1924 im Wege des rechtsgeschäftlichen Erwerbs auf einen anderen übergegangen ist. Dagegen verliert ein Recht, welches infolge eines in diese Zeit fallenden Erwerbs einmal den Vorrang gemäß § 6 Abs. 2 erworben hat, diesen Vorrang nicht dadurch, daß es später auf einen anderen übergeht. Das RG. will diesen Satz nur gelten lassen, wenn der Übergang nach dem Inkrafttreten des AufwG. erfolgt ist. Dies würde aber nur dann zutreffend sein, wenn die Vorschrift des § 6 Abs. 2 den Sinn hätte, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Verschiebung der Rangordnung eintreten sollte. Das Gesetz beruht aber auf der Auffassung, daß derjenige, der in der Zeit v. 14. Febr. bis 1. Okt. 1924 ein Recht am Grundstück erworben hat, sich darauf verlassen konnte, daß ihm nur ein Aufwertungsbeitrag von 15% vorgehe, und will nur dieses bereits erworbene Recht aufrechterhalten. Es rechtfertigt sich daher, den Fall des § 6 Abs. 2 ebenso zu behandeln, wie den Fall des

etwa eine unentziehbare Rangstelle verschafft, so daß sie auch auf den späteren Erwerb des Rechts übergeht, sondern das in Frage kommende Rangverhältnis beruht lediglich auf der besonderen Vorschrift des AufwG. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs spielt im Falle des § 6 Abs. 2 keine Rolle. Entscheidend für das Rangverhältnis ist allein, wann derjenige, der bei Inkrafttreten des AufwG. Inhaber des Rechts ist, dieses erworben hat. Ist dies in der erwähnten Zeit geschehen, so geht er mit seinem Rechte der Zusatzaufwertung vor, andernfalls sieht er nach. Der Vorrang gehört hiernach sowohl dem, der eine vor dem 14. Febr. 1924 begründete Papiermarkhypothek in der in § 6 Abs. 2 bestimmten Zeit erworben hat, wie dem, zu dessen Gunsten in der genannten Zeit ein Recht bestellt worden ist, vorausgesetzt, daß das Gläubigerrecht bei Inkrafttreten des AufwG. noch besteht. Der Vorrang ist dagegen dem versagt, der ein in der in § 6 Abs. 2 genannten Zeit begründetes Recht erst nach dem 1. Okt. 1924 durch Übertragung erlangt hat. Unschädlich ist nur die Abtretung, die nach dem Inkrafttreten des AufwG. erfolgt. Denn ist für ein von einem anderen erworbenes Recht gemäß § 6 Abs. 2 AufwG. der Vorrang vor der Zusatzaufwertung einmal begründet, so steht er auch dem späteren Erwerb des Rechts zu.

(RG., 1. BS., Beschl. v. 3. Juni 1926, 1 X 304/26.)

\*

2. § 7 AufwG.; § 133 BGB. Wortlaut des Verzichtes auf den Rangvorbehalt).

Die Beschwerdeführerin als eingetragene Grundstückseigentümerin hat in notarieller Urkunde v. 2. Febr. 1926 die Eintragung einer Grundschuld von 60000 Goldmark zugunsten der D. Bank in E. bewilligt und beantragt. In derselben Urkunde haben ihre Vertreter erklärt: „Ferner verzichten wir zugunsten der hier bestellten Grundschuld und etwaiger später einzutragenden Belastungen auf den Rangvorbehalt aus § 7 AufwG. und beantragen die Eintragung dieses Verzichtes im Grundbuch.“

Diese Urkunde wurde vom Notar dem Grundbuchamt zur grundbuchlichen Vollziehung überreicht. Das Grundbuchamt erließ zunächst eine Zwischenverfügung dahin, daß der durch den Verzicht auf den Rangvorbehalt Begünstigte nicht bestimmt bezeichnet sei, daß aber, wenn der Verzicht gegenüber allen Rechten wirken sollte, insbesondere auch zugunsten der späteren Aufwertungshypotheken, dies einwandfrei zum Ausdruck kommen müsse. Ferner sei der Verzicht insofern unklar, als er sich „auf den Rangvorbehalt aus § 7“ beziehe. Es sei nicht klar, ob der Verzicht nur die nach dem ersten Recht etwa bestehende Rangstelle, oder ob er alle etwaigen Rangstellen betreffen solle. Nach Fristablauf trug das Grundbuchamt die Grundschuld ein, lehnte jedoch die Eintragung des Verzichtes ab.

Die Beschwerde der Antragstellerin wurde zurückgewiesen. Das RG. meint, die Erklärung v. 2. Febr. 1926 ergebe zwar entgegen der Annahme des Grundbuchamts bedenkfrei, daß ein Verzicht hinsichtlich aller Rangstellen beabsichtigt gewesen sei, sie lasse aber nicht mit der im Grundbuchverkehr erforderlichen Klarheit erkennen, daß der Verzicht auch zugunsten der gelöschten und eventuell aufzuwertenden Hypotheken gelten solle.

Der weiteren Beschwerde war der Erfolg nicht zu versagen.

Wie der Senat in ZZB. 3, 363 ausgesprochen hat, ist bei der Auslegung von Eintragsunterlagen unter der Geltung des AufwG. in besonderem Maße auf die von dem Beteiligten verfolgten Zwecke und deren Durchführbarkeit Rücksicht zu nehmen: „Der allgemeine grundbuchrechtliche Grundsatz, daß die Eintragsbewilligung völlig bestimmt gefaßt sein müsse, sei im Hinblick auf die durch das AufwG. für die Beteiligten geschaffene schwierige Rechtslage nicht mit einer die Verwirklichung der Zwecke des AufwG. vereitelnden oder in Frage stellenden formalen Strenge anzuwenden.“ Diesem Gesichtspunkte wird die Auslegung des RG. insofern nicht gerecht, als es meint, die Erklärung v. 2. Febr. 1926 lasse Zweifel darüber, ob der Verzicht auch zugunsten der gelöschten, eventuell aufwertbaren Rechte, gelten solle. Die Absicht der Grundstückseigentümerin ging erkennbar dahin, nicht nur die jetzige Gläubigerin in der bestmöglichen Weise dinglich zu sichern, son-

öffentlichen Glaubens des Grundbuchs, wo auch, wenn einmal die Wirkung des öffentlichen Glaubens eingetreten ist, diese Wirkung für alle Rechtsnachfolger des Erwerbers bestehen bleibt.

Staatssekretär i. R. Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin-Nikolassee.

Zu 2. Der § 7 AufwG. stellt die Praxis immer mehr und mehr vor Aufgaben, von deren Schwierigkeit sich der Gesetzgeber bei Erlass dieser gut gemeinten, aber in der praktischen Wirkung wenig überlegten Gesetzesbestimmung auch nicht einmal eine annähernde Vorstellung gemacht hat. Im praktischen Verkehr wirkt, wie der Tatbestand der vorliegenden Entsch. klar vor Augen stellt, die Bestimmung des § 7, die der Kreditleichterung für den Grundbesitz dienen soll, als ein Kredithemmnis. Es ist, da nun einmal mit der Bestimmung des § 7 gerechnet werden muß, überaus erfreulich, daß das RG. Versuchen der unteren Instanzen, die Durchführung der Aufwertungs berechtigung mit dem § 7 zu erschweren, mit größter Schärfe entgegentritt.

Daß die Fassung der Eintragsbewilligung im vorliegenden



bern zwecks Erleichterung künftiger Kreditaufnahme auch für etwaige weitere Kreditgeber ein für allemal grundbuchrechtlich klarzustellen, daß Rangbefugnisse i. S. des § 7 AufwG. am Grundstück überhaupt nicht bestehen sollten. Ein Verzicht ohne Einschränkung bedeutet begrifflich Aufgabe der Befugnis schließlich, also mit Wirkung für alle Beteiligten (vgl. auch Nadler, Grundbuch- und Aufwertungsfragen, 2. Aufl. 91 f.). Soll die Rangbefugnis nur zugunsten bestimmter Beteiligter aufgegeben werden, so liegt es näher, dies nicht in der Form eines Verzichts zugunsten dieser Beteiligten, also durch einen Verzicht mit Einschränkungen hinsichtlich der Person des Begünstigten zum Ausdruck zu bringen, sondern in der Weise, daß der Eigentümer mit der Befugnis hinter diese bestimmten einzelnen Rechte zurücktritt, eine Erklärung, wie sie Art. 14 Abs. 3 der DurchfW.D. zum AufwG. für Teilbegünstigungen ausdrücklich vorsieht. Die natürlichere Ausdrucksform für eine Aufgabe der Rangbefugnis zugunsten nur einzelner bestimmter Beteiligter ist also der Rücktritt mit der Rangbefugnis (vgl. Mügel, Anm. 2 zu § 14 DurchfW.D. und Nadler a. a. O. 92).

Die Entsch. des O.G. unterlag daher wegen Verletzung des § 133 BGB. in seiner für das Aufwertungsrecht geltenden Bedeutung der Aufhebung. Die dem Senat nunmehr mögliche eigene Auslegung der Urkunde v. 2. Febr. 1926 führt aus den vorstehend erörterten Gesichtspunkten zu der Feststellung, daß hier ein allgemeiner, d. h. zugunsten aller in Frage kommenden Beteiligten, wirkender Verzicht gemeint ist. Die Eintragung eines solchen Verzichts legt nur die Möglichkeit, nicht dagegen die Feststellung des Bestehens von aufgewerteten Rechten und von Rangbefugnissen voraus (§ 3, 371), Mügel, Anm. 1; Schlegelberger, 4. Aufl., Anm. 2; Quassowski, 3. Aufl., Anm. 1 zu § 14, der letztere auch IB 6 zu § 7 AufwG.). Ausgeschlossen ist die Eintragung des Verzichts nur dann, wenn bereits feststeht, daß ein Rangvorbehalt nicht entstanden sein kann, was beispielsweise der Fall ist, wenn das Nichtvorhandensein von weiteren aufgewerteten Rechten hinter dem ersten aufgewerteten Recht feststeht (§ 3, 376). Hier waren hinter den an erster Stelle noch eingetragenen 33000 Papiermark unter Nr. 2—6 verschiedene Höchstbetragshypotheken eingetragen, die im Januar 1923 (also in der Wirkungszeit des § 15 AufwG.) gelöscht sind. Daß keine dieser letzteren Hypotheken aufwertbar ist, steht zur Zeit nicht grundbuchmäßig fest. Die Möglichkeit ihrer Aufwertbarkeit wird nicht schon durch den nach der Löschung erfolgten Eigentümerwechsel ausgeschlossen, wohl aber in dem Falle, daß das Grundbuchamt etwa zuverlässig weiß, daß keine dieser Hypotheken rechtzeitig, also vor Ablauf des 2. Jan. 1926 (vgl. 1 X 249/26) zur Aufwertung angemeldet ist, weil die Nichtanmeldung das endgültige Erlöschen der Hypotheken zur Folge hatte. Dem Antrage auf Eintragung des Verzichts auf die Befugnis des § 7 AufwG. hinsichtlich aller in Frage kommenden Rangstellen ist also unter Beachtung der AusfW.D. v. 11. Jan. 1926 (ZMBl. 10) stattzugeben (vgl. Quassowski zu Art. 14 DurchfW.D. und IB 6 zu § 7 AufwG. und Nadler 92 ff.), falls nicht dem Grundbuchamt die Nichtanmeldung der Hypotheken Nr. 2—6 bekannt ist (§ 3, 363).

(RG., 1. BS., Beschl. v. 24. Juni 1926, 1 X 426/26.)

Mitgeteilt von N. Dr. Weisbeder, Kassel.

\*

Falle einen Verzicht auf den Rangbehalt bezüglich aller Rangstellen beabsichtigt und dies auch zum Ausdruck gebracht hat, hat bereits das O.G. gegenüber dem Grundbuchamt festgestellt. Das O.G. hat dann aber weiter mit durchaus zureichender Begründung ausgesprochen, daß bei der weiten Fassung des Vorbehaltsverzichts dieser sich auch auf die gelöschten Hypotheken mitbeziehen muß. Daß die Eintragung eines solchen Verzichts nur die Möglichkeit, nicht dagegen die Feststellung des Bestehens von aufgewerteten Rechten und von Rangbefugnissen voraussetzt, entspricht der ständigen Auffassung der Rechtsprechung und der Erläuterungswerke zum AufwG.

Der vom O.G. ausgesprochene Satz, daß bei der Auslegung der Eintragungsurkunden unter der Geltung des AufwG. in besonderem Maße auf die von den Beteiligten verfolgten Zwecke und deren Durchführbarkeit Rücksicht zu nehmen sei, und daß der allgemeine grundbuchrechtliche Grundsatz, daß die Eintragungsabwilligung böslig bestimmt gefaßt sein müsse, im Hinblick auf die durch das AufwG. für die Beteiligten geschaffene schwierige Rechtslage nicht mit einer die Verwirklichung der Zwecke des AufwG. vereitelnden oder in Frage stellenden formalen Strenge anzuwenden sei, verdient im Interesse der rechtlichen Durchführung der Aufwertung weiteste Verbreitung und Beachtung in den Kreisen der Grundbuchämter und der Beschwerdegerichte.

St. Dr. Lemberg, Breslau.

Zu 3. Der Beschluß behandelt die nach Erlaß des AufwG. lebhaft erörterte Frage, ob es der in § 16 Abs. 1 vorgeschriebenen Anmeldung auch bei außergerichtlicher Einigung der Parteien bedarf. Die entstandenen Zweifel gaben seinerzeit dem Preuß. Justizminister Veranlassung, in der allg. Verf. v. 7. Dez. 1925 (ZMBl. S. 426) darauf hinzuweisen, daß, da das Gesetz über die Möglichkeit eines solchen Verzichts (erg.: auf Anmeldung) nichts enthalte, die Wirksamkeit des Verzichts zum mindesten nicht unzweifelhaft sei und daß

3. §§ 14, 15, 16 AufwG.; Art. 128 DurchfW.D. z. AufwG. Eine wirksame rechtzeitige Anmeldung des Aufwertungsanspruchs ist auch bei vereinbarter Aufwertung erforderlich. Anmeldungen, die vor dem Inkrafttreten des AufwG. erfolgten, sind ausreichend.)

Das O.G. geht zwar zutreffend davon aus, daß nach § 16 AufwG. eine wirksame rechtzeitige Anmeldung unerläßliche Voraussetzung für eine Aufwertung von Hypotheken kraft Vorbehalts oder Rückwirkung ist (§ 14, 15 AufwG.), weil die Unterlassung der Anmeldung das zunächst trotz Leistungsnahme und Löschung bedingt weiterbestehende Recht endgültig vernichtet. Auch die Annahme, daß auch bei vereinbarter Aufwertung, wenn die sie enthaltene Urkunde erst nach dem 1. Jan. 1926 bei dem Grundbuchamt eingereicht wird, der Nachweis rechtzeitiger Anmeldung erforderlich sei, ist rechtlich nicht zu beanstanden (Nadler, Grundbuch- und Aufwertungsfragen<sup>2</sup> S. 15). Bei einem auf Bewilligung der Betroffenen gestützten Wiedereintragungsantrag (§ 3, 373) wird der Nachweis der Anmeldung zwar durch die Bewilligung ersetzt; dies gilt aber dann nicht, wenn der Grundbuchrichter weiß, daß eine rechtzeitige wirksame Anmeldung nicht erfolgt ist (RG. JurR. 1926 Nr. 500). Da hier von den Beteiligten gar nicht behauptet wird, daß während der Geltung des AufwG. eine Anmeldung erfolgt ist, kann der Wiedereintragungsantrag, der auch vom Gesichtspunkt des Unrichtigkeitsnachweises zu prüfen ist (1 X 776/25 Rechtspr. AufwG. Nr. 56) nur zum Erfolge führen, wenn die bei den Aufwertungsakten des O.G. (Aw 985) befindliche, nicht unterzeichnete Eingabe v. 29. März 1925 — eingegangen im April 1925 — als eine wirksame Anmeldung i. S. des § 16 Abs. 1 AufwG. anzusehen ist. Da eine Form für die Anmeldung nicht vorgeschrieben ist, muß auch eine unterschrittslose Eingabe genügen, wenn kein Zweifel darüber aufkommen kann, daß sie mit dem Willen eines Anmeldeberechtigten der Aufwertungsstelle übermittelt ist. Anmeldeberechtigt war hier jeder der drei Miterben des verstorbenen Gläubigers, da es sich um eine zur Erhaltung eines Nachlassbestandes erforderliche Maßnahme handelt (§ 2038 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 BGB. Nadler a. a. O. S. 21 a). Daß hier die Eingabe v. 29. März 1925 von einem der Miterben herrührt und der Aufwertungsstelle übermittelt ist, kann nicht zweifelhaft sein. Das O.G. scheint in dieser Hinsicht auch Bedenken nicht zu haben. Es versagt dieser Anmeldung aber die Wirkung um deswillen, weil Art. 128 DurchfW.D. zum AufwG. der vor Inkrafttreten des AufwG. erfolgten Anmeldungen fristwahrende Wirkung i. S. des AufwG. nur beilege, soweit auch die 3. SteuerNotW.D. eine Anmeldung erfordert habe; da aber nach dieser W.D. eine nach dem 15. Juni 1922 zurückgezahlte Hypothek überhaupt nicht aufwertbar gewesen sei, so kann die am 1. April 1925 erfolgte Anmeldung nicht die nach § 16 AufwG. vorgeschriebene Anmeldung ersetzen. Dieser auch von Schlegelberger-Harmining und von Mügel (vgl. zu Art. 128 DurchfW.D.); Quassowski<sup>3</sup> II D zu § 16) und vom FerRS. des O.G. Entsch. 1 X 499/25 (DRG. 45, 16) geteilte Standpunkt vermag sich jedoch der Senat nicht anzuschließen. Da das AufwG. den durch die Geldentwertung geschädigten Hypothekengläubigern in möglichst weitem Maße und auf tunlichst einfachem Wege zu helfen befreit war, ist mit Nadler a. a. O. S. 21 ff. anzunehmen, daß denjenigen frühe-

jedenfalls, wo Nachberechtigte vorhanden seien, für den Aufwertungsberechtigten die Gefahr bestehe, durch das Unterlassen der Anmeldung Rechtsnachteile zu erleiden, oder doch in Rechtsfreiräumen verwickelt zu werden. Dem Beschluß ist beizutreten, wenn er den Anmeldebefehl nunmehr auch für den Fall einer außergerichtlichen Einigung der Parteien grundsätzlich bejaht.

§ 16 Abs. 1 schreibt ausdrücklich vor, daß die Aufwertung kraft Vorbehalts oder Rückwirkung nur stattfindet, wenn der Gläubiger den Anspruch fristgemäß bei der Aufwertungsstelle anmeldet; Abs. 2 besagt demgegenüber lediglich, daß die Wiedereintragung der gelöschten Hypothek auf Grund einer Bewilligung des Eigentümers schon vor Ablauf der Einspruchsfrist möglich ist. Dieser Anmeldebefehl war aus Gründen der Rechtssicherheit unentbehrlich, vor allem im Hinblick auf § 22 Abs. 2, wonach bis auf weiteres der öffentliche Glaube des Grundbuchs zugunsten der Eintragung des Aufwertungsbeitrages ausgeschaltet ist. Nach dem Wortlaut und Rechtsgedanken des § 16 Abs. 1 kann der Anmeldebefehl auch durch eine Einigung zwischen dem Gläubiger und dem Eigentümer nicht ohne weiteres beseitigt werden (Quassowski II c zu § 16; Schlegelberger-Harmining, Anm. 1 zu § 16; Lehmann-Boesebeck zu § 16; Lewis S. 47; a. M. Griebel, DRG. 1925, 427; Reichel, DZ. 1925, 1797; Wunderlich, DZ. 1926, 17; Mügel, Anm. 1 zu § 16 Nachtr.). Durch den Anmeldebefehl werden nämlich nicht nur die Rechte von Gläubiger und Eigentümer berührt, sondern auch die Interessen der Nachberechtigten, und zwar sowohl derjenigen, die ihre Rechte bereits besaßen, wie auch derer, die nachstehende Rechte erst erwerben. Den Einwand Mügels, daß sich die nachstehenden Gläubiger ja auch nach § 67 Abs. 1, 3 eine Einigung zwischen Gläubiger und Eigentümer im Rahmen bis zu 25% des Goldmarkbetrages gefallen lassen müßten, halte ich nicht für durchschlagend. Ist es theoretisch schon etwas anderes, ob Gläubiger und Eigentümer



ten Anmeldungen, die nicht „auf Grund“ der 3. SteuerNotW.D., d. h. um deren Vorschriften gerecht zu werden, sondern in der allgemeinen Auffassung, daß ihnen schließlich doch geholfen werden müßte und in dem Bestreben, ihrem Willen auf Erlangung der erhofften gesetzlichen Sätze der maßgebenden Stelle für alle Fälle zur Kenntnis zu bringen, erfolgt waren, rechtserhaltende Wirkung nicht habe verlagert werden sollen. Geht man hier von aus, so ist der Eintragungsantrag vom Gesichtspunkt des Unrichtigkeitsnachweises aus gerechtfertigt; die in § 16 Abs. 3 AufwG. für die Wiedereintragung gelöschter Aufwertungs-hypotheken aufgestellten Voraussetzungen — Nichteinlegung des Einwurfs oder rechtskräftige Feststellung, daß ein wirksamer Vorbehalt gemacht ist, oder eine Aufwertung kraft Rückwirkung stattfindet, — werden durch die vorliegende Bewilligung des Eigentümers ersetzt.

(RG., 1. ZS., Beschl. v. 6. Mai 1926, 1 X 234, 26/1.)

\*

4. Art. 2 DurchfW.D. 3. AufwG.; §§ 16, 19, 22, 71 G.B.D. Grundzüge für die Auslegung des Art. 2 DurchfW.D. Eine grundbuchrechtliche Zwischenverfügung ist mit der Beschw. anfechtbar. Die Eintragung der Aufwertung ist eine Verdrängung des Grundbuchs und erfordert die Bewilligung aller von der Eintragung Betroffenen, falls die Unrichtigkeit des Grundbuchs nicht nachgewiesen wird. f)

Die Hypothekgläubigerin Gr. trat diese in der notar. beglaubigten Urkunde v. 6. Aug. 1921 unter Vorbehalt des Zinsgenusses auf ihre Lebenszeit an die Stadtgemeinde P. ab. Sie erklärte in der genannten Urkunde weiter:

„Als Entgelt für die Abtretung hat die Stadtgemeinde P. die Pflege und Unterhaltung des Gr.ichen Erbegräbnisses übernommen.“

Die Abtretung nebst dem Zinsvorbehalt wurde am 14. Okt. 1921 in das Grundbuch eingetragen. Die Gläubigerin beantragte unter Überreichung der Hypothekenbriefe in einem von zwei Magistratsmitgliedern unterschriebenen und mit Stempel versehenen Schriftstück die gesetzliche Aufwertung in Höhe von 25% des Reinnbetrages einzutragen. Dem Antrage fügte sie folgenden Zusatz bei: „Weitere Ansprüche, die uns bei einer Änderung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung zustehen, behalten wir uns vor.“ Der Grundstückseigentümer bewilligte in öffentlich beglaubigter Form die Eintragung der Aufwertung. Das Grundbuchamt beanstandete den Antrag, einmal wegen des beigefügten Vorbehalts und dann wegen der Berechnung des Goldmarkbetrages. Es lehnte die Annahme einer Schenkung unter einer Auflage ab und sah als für die Berechnung des Goldmarkbetrages maßgebenden Erwerbstat an den 6. Aug. 1921, den Tag der Ausstellung der Abtretungsurkunde, an. Die Eintragung einer Aufwertung in Höhe von 25% des Reinnbetrages erklärte es für zulässig, wenn die nachstehenden dinglich Berechtigten form-

sich über die Höhe der Aufwertung verständigen oder ob sie ein Ermangelung der Anmeldung erlöschendes Recht wieder zum Leben erwecken wollen, so besteht auch ein erheblicher praktischer Unterschied zwischen beiden Fällen. Ein nachstehender Gläubiger muß zwar damit rechnen, daß ein in Papiermark eingetragenes Recht bis zu 25% des Goldmarkbetrages aufgewertet wird, nicht aber ist ihm zuzumuten, daß beispielsweise eine im Jahre 1921 gelöschte, nicht fristgemäß angemeldete Hypothek nachträglich an der alten Rangstelle wieder eingetragen wird, weil Gläubiger und Eigentümer sich außergerichtlich über die Wiedereintragung der Hypothek kraft Vorbehalts geeinigt haben.

Falls bei außergerichtlicher Einigung der Parteien der Antrag auf Wiedereintragung der Hypothek bis spätestens 2. Jan. 1926 bei dem Grundbuchamt eingegangen ist, so liegt hierin sicherlich dann zugleich eine Anmeldung i. S. des § 16 Abs. 1, wenn 1. das Grundbuchamt und die Aufwertungsstelle (wie in Preußen) eine einheitliche Behörde (AG.) sind, so daß der Eingang bei dem Grundbuchamt zugleich als solcher bei der Aufwertungsstelle anzusehen ist, und 2. nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Gläubiger den Eintragungsantrag unterzeichnet oder sonst sich irgendwie (z. B. in einem Begleitschreiben) demselben angeschlossen hat. Aber selbst wenn es an einem der Erfordernisse zu 1. und 2. fehlt, halte ich die Anmeldung für entbehrlich, da m. E. der Eingang des Wiedereintragungsantrags bei dem Grundbuchamt von der ratio des § 16 Abs. 1 aus gesehen ein Plus gegenüber der Anmeldung bei der Aufwertungsstelle darstellt, die ja ihrem Endzwecke nach auf die Wiedereintragung der Hypothek im Grundbuch zielt (a. M. Radler S. 21). Soweit etwa einer außergerichtlichen Einigung der Parteien in Ermangelung der in § 16 Abs. 1 vorgeschriebenen Anmeldung die dingliche Wirkung zu verlagert ist, bleibt die obligatorische Verpflichtung des Eigentümers bestehen, die Hypothek in der vereinbarten Höhe an bereiteter Stelle neu zu begründen.

Zuzustimmen ist dem Beschluß, wenn er sich der von Radler S. 21 ff. eingehend begründeten Auffassung anschließt, daß eine unter der Herrschaft der 3. SteuerNotW.D. erfolgte Anmeldung auch dann genügt, wenn sie nach der 3. SteuerNotW.D. unbegründet war. Es wäre in der Tat formalistisch, wenn man in diesem Falle von dem Gläubiger eine Erklärung verlangen wollte, daß er seinen Antrag,

gerecht zustimmten. Der die hiergegen eingelegte Beschwerde zurückweisende Beschluß des RG. wurde aufgehoben.

Da bei einer Zwischenverfügung jedes einzelne zur Beseitigung aufgegebene Hindernis die der Anfechtung durch Beschwerde unterliegende Entsch. im Sinne von § 71 Abs. 1 G.B.D. darstellt (RGZ. 43 A. 139), so hätte mithin die Beschwerde teilweise Erfolg haben müssen. Die Ansicht der Vorinstanz, daß der mit dem Antrag verbundene Vorbehalt keinen Anlaß zur Beanstandung biete, unterliegt auch keinem rechtlichen Bedenken. § 16 Abs. 1 G.B.D., auf den sich das Grundbuchamt beruft, findet nicht Anwendung. Nach dieser Vorschrift soll einem Antrage, dessen Erledigung an einen Vorbehalt geknüpft wird, nicht stattgegeben werden. Der Vorbehalt, der im vorliegenden Fall erklärt ist, ist anderer Art. Er steht in keiner Verbindung mit der Erledigung des gestellten Antrages. Die Eintragung der 3. Zt. berechtigten Aufwertung wird vielmehr ohne jede Beschränkung verlangt. Der Vorbehalt betrifft nicht den Antrag, sondern will nur der Beschwerdeführerin die etwaigen weitergehenden Rechte aus einer zukünftigen günstigeren Gesetzgebung oder Rechtsprechung wahren. Es greifen hier auch nicht die Grundzüge Platz, die das RG. für die unter Vorbehalt erteilte Löschungsbewilligung aufgestellt hat (vgl. ZFG. 2 S. 419).

Die Eintragung der Aufwertung kennzeichnet sich, wie das RG. wiederholt ausgesprochen hat, als eine Verdrängung des Grundbuchs. Sie erfordert daher, falls nicht die Unrichtigkeit des Grundbuchs nachgewiesen wird (§ 22 G.B.D.), die Bewilligung der von der Eintragung Betroffenen (§ 19 G.B.D.). Zu diesen gehören, wie der Senat bereits unter der Geltungsdauer der 3. SteuerNotW.D. angenommen hat, außer dem Eigentümer und dem Gläubiger auch die gleich- oder nachstehenden Berechtigten (ZFG. 2 S. 373). Die Zustimmung der zuletzt genannten Beteiligten ist hiernach nur erforderlich, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen ist. Der Nachweis hat sich auf die Tatsache und die Höhe der Aufwertung zu erstrecken. Da sich der Eintritt der Aufwertung in der Regel ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt, so bedarf es zu diesem Punkte keines besonderen Nachweises. Wohl aber ist er für die Höhe der Aufwertung erforderlich. Da die Stadtgemeinde P. der Berechnung des Goldmarkbetrages nicht ihren eigenen Erwerb, sondern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 AufwG. den Erwerb durch Fr. Gr. zugrunde legt, so ist nachzuweisen, einmal daß die Stadt die Hypothek durch Schenkung, worunter auch eine Schenkung unter einer Auflage fallen würde, erworben hat und ferner, wenn der Erwerb durch Fr. Gr. erfolgt ist. Hinsichtlich des Tages des Erwerbes durch die frühere Gläubigerin wird der Nachweis durch die Vermutung des § 5 Abs. 1 AufwG. ersetzt. Nach dieser hat Fr. Gr. die beiden Hypotheken vor dem 1. Jan. 1918 erworben, so daß als Goldmarkbetrag der Reinnbetrag der Rechte zu gelten hat, falls für die Berechnung des Goldmarkbetrages der Erwerb durch Gr. maßgebend ist (§ 2 Abs. 1 S. 1 AufwG.). Für den Nachweis, daß die

den er sogar vorausschauend schon gestellt hatte, als er gesetzlich unbegründet war, nimmere aufrechtzuerhalten beabsichtigt, nachdem er durch das neue Gesetz begründet geworden ist. Mit Recht weist das RG. darauf hin, daß der Anmeldezwang des § 16 Abs. 1 an und für sich schon so rigoros in das Rechtsleben eingreift, daß bei Formfragen im Zweifel die dem Gläubiger günstigere Auslegung Platz zu greifen hat. **RA. Dr. Ernst Boesebeck, Frankfurt a. M.**

Zu 4. Die Entsch., welche in allen Punkten zu billigen ist, bringt eine Reihe wichtiger grundbuchrechtlicher Feststellungen:

1. Wenn eine Entsch. des Grundbuchamts sich nicht als endgültige Ablehnung, sondern als beauftragende Zwischenverfügung darstellt, so muß der Beschwerde dagegen teilweise stattgegeben werden, wenn eines der mehreren in der Verfügung angegebenen Hindernisse nicht stichhaltig ist.

2. § 16 Abs. 1 G.B.D., welcher die Ablehnung von Anträgen anordnet, deren Erledigung an einen Vorbehalt geknüpft wird, entzieht sich auf Zufügung von Protestationen, die nur spätere Rechte wahren wollen, aber die Erledigung der Anträge nicht beeinflussen wollen.

3. Die nach Art. 2 der DurchfW.D. v. 29. Nov. 1925 für den dem G.B. zu führenden Nachweis in Aufwertungsachen zu führenden Nachweis des Erwerbstatages und des Erwerbspreises gemäß Lieferung in der Form des § 29 G.B.D. bezieht sich auf die Frage, welcher Rechtszweck für die Aufwertung maßgebend ist und verbindlich, ob es sich um gegenseitigen Vertrag oder Schenkung unter Auflage handelt.

4. Das G.B. muß trotz vorhandener rechtlicher Zweifel selbst die Entscheidung treffen, ob es sich um einen gegenseitigen Vertrag oder eine Schenkung handelt, wenn der tatsächliche Sachverhalt mit zuverlässigen Beweismitteln vorliegt.

5. Die Abtretung einer Hypothek unter Vorbehalt des Zinsgenusses auf Lebenszeit gegen die Verpflichtung zur Gräberpflege durch eine Stadtgemeinde ist, wenn zur Zeit der Abtretung die Zinsen die Kosten der Gräberpflege deckten, als Schenkung unter Auflage zu betrachten.

Geh. RA. Prof. Dr. D. Fischer, Breslau.



Stadt die beiden Hypotheken von der früheren Gläubigerin unter einer Auflage geschenkt erhalten hat und daß daher gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 AufwG. der Goldmarkbetrag nach dem Zeitpunkt des Erwerbes durch den Schenker zu berechnen ist, steht der Stadtgemeinde P. keine gesetzliche Vermutung zur Seite. Dagegen wird ihr der Nachweis durch den Art. 2 DurchfW.D. zum AufwG. v. 29. Nov. 1925 erleichtert. Während nach den allgemeinen grundbuchlichen Vorschriften die Unrichtigkeit des Grundbuches in der Form des § 29 G.B.D. darzutun ist, bedarf nach der erwähnten Bestimmung für die Eintragung der Aufwertung der Nachweis des Erwerbstitels und des Erwerbspreises nicht dieser Form. Das Grundbuchamt hat also, soweit für die Buchung der Aufwertung die genannten Punkte von Bedeutung sind, auch andere, der Vorschrift des § 29 G.B.D. nicht entsprechende Urkunden als Beweismittel gelten zu lassen und seine Überzeugung dem gesamten, ihm unterbreiteten oder aus den Akten ersichtlichen Sachverhalte zu entnehmen. Nach der Wortfassung des Art. 2 könnte es allerdings scheinen, als bezöge sich die durch ihn gewährte Erleichterung nicht auf den Nachweis, welcher Rechtserwerb für die Berechnung des Goldmarkbetrages maßgebend sei, sondern nur darauf, an welchem Tage der entscheidende Rechtserwerb erfolgt ist, so daß der Gläubiger, der die Eintragung der Aufwertung nach einem Goldmarkbetrage verlangt, der nicht nach seinem eigenen Erwerb, sondern nach dem eines früheren Gläubigers berechnet ist, die diese Berechnung nach § 3 Nr. 2—11 rechtfertigenden Umstände in der Form des § 29 G.B.D. nachzuweisen hätte. Es leuchtet ein, daß durch eine solche Auslegung dem Art. 2 für den Nachweis des Erwerbstitels ein erheblicher Teil seiner praktischen Bedeutung genommen würde. Denn da in § 5 AufwG. eine Vermutung für den Zeitpunkt des Erwerbes der Hypothek aufgestellt ist, so würde die Beweis-erleichterung des Art. 2 nur für die Entkräftung der Vermutung in Frage kommen. Andererseits würde bei der erwähnten Auffassung die Eintragung der Aufwertung auf Grund eines gemäß § 3 Nr. 2—11 AufwG. nach dem Erwerbe eines früheren Gläubigers berechneten Goldmarkbetrages aus dem Gesichtspunkte des Unrichtigkeitsnachweises in der Regel unmöglich sein. Denn da es sich bei den Umständen des § 3 Nr. 2—11 AufwG. nicht um „sonstige zu der Eintragung erforderliche Erklärungen“ im Sinne von § 29 G.B.D. handelt, so müßte das Vorliegen eines den genannten Vorschriften entsprechenden Sachverhaltes, soweit es nicht bei dem Grundbuchamt offenkundig ist, nach § 29 S. 2 G.B.D. durch öffentliche Urkunden dargetan werden, ein Nachweis, der abgesehen von dem Fall des § 3 Nr. 2 und vielleicht noch des § 3 Nr. 8 (vgl. §§ 311, 419 BGB.) kaum formgerecht zu führen ist. Die erwähnte enge Auslegung kann denn auch nicht als richtig anerkannt werden. Sie entspricht weder dem Sinne noch dem Zwecke des Art. 2. Unter den Erwerbstitel, für dessen Nachweis durch die genannte Vorschrift die Beschränkungen des § 29 G.B.D. beseitigt werden, ist der Tag zu verstehen, nach dem sich gemäß § 2 AufwG. der Goldmarkbetrag der Hypothek bestimmt. Da für die Eintragung der Aufwertung nur der Tag des für die Berechnung des Goldmarkbetrages maßgebenden Erwerbs Bedeutung hat, so kann Art. 2 DurchfW.D. nur den Sinn haben, daß der Nachweis des Zeitpunktes des für die Berechnung des Goldmarkbetrages entscheidenden Erwerbs erleichtert werden soll. Ist aber Art. 2 so aufzufassen, so wird durch ihn auch nachgelassen, den Nachweis, welcher Erwerb für die Berechnung des Goldmarkbetrages maßgebend ist, in erleichteter Form zu führen. Durch diese Auslegung wird auch allein der aus § 88 Abs. 2 S. 1 AufwG. ersichtliche Zweck des Art. 2 erreicht, nämlich die Erleichterung des Grundbuchverkehrs hinsichtlich des Nachweises der beiden für die Bestimmung des Goldmarkbetrages einer aufgewerteten Hypothek nach § 2 AufwG. wichtigen Tatsachen, des Erwerbstitels und des Erwerbpreises.

Das LG. scheint eine von den Beschränkungen des § 29 G.B.D. befreite Beweisführung für zulässig zu erachten. Die von der Vorinstanz für den vorliegenden Fall aus dieser grundsätzlichen Stellungnahme gezogenen Folgerungen sind jedoch nicht rechtlich einwandfrei. Das Beschwerdegericht kommt nämlich zu dem Ergebnis, daß es zweifelhaft sei, ob die Gläubigerin die Hypotheken der Stadt P. unter der Auflage, bestimmte Gräber zu pflegen und zu unterhalten, geschenkt habe. Im Anschluß daran vertritt es die Auffassung, daß es mit Rücksicht auf die Zweifelhaftheit der Rechts- und Sachlage dem Grundbuchrichter nicht zugemutet werden könne, selbst eine Entscheidung zu treffen. Dieser Standpunkt ist nicht zu billigen. Im vorliegenden Falle handelt es sich nur um die rechtliche Beurteilung eines auf Grund der zwischen der Stadt P. und dem Frl. Gr. gepflogenen Verhandlungen und ferner auf Grund der Abtretungserklärung selbststehenden Sachverhaltes. In einem solchen Falle darf sich das Grundbuchamt einer eigenen Stellungnahme nicht enthalten, sondern muß selbst entscheiden. Ein anderes Verhalten würde seiner Amtspflicht zuwider laufen. Nur wenn der Sachverhalt aus dem dem Grundbuchrichter vorgelegten Beweismittel nicht vollständig hervorgeht oder wenn die beigebrachten Beweismittel nicht zuverlässig sind, wird die Entscheidung nicht möglich sein, so daß dann die Vorbringung der Bewilligung der von der Berichtigung Betroffenen verlangt werden kann. Diese Ausnahme liegt hier nicht vor.

(RG., 1. B.S., Beschl. v. 31. März 1926, 1 X 177/26.)

5. Art. 3 DurchfW.D. z. AufwG. Ist die Eintragung bereits auf Grund der von dem Grundstückseigentümer bestätigten Angaben des Hypothekengläubigers ausgeführt worden, so sind abweichende einseitige Erklärungen des Gläubigers nicht mehr durch die Vermutung des § 3 DurchfW.D. gedeckt.)

Das LG. führt aus, daß unter den Angaben des Gläubigers, welche nach Art. 3 der DurchfW.D. zum AufwG. als richtig zu vermuten seien, nur diejenigen Angaben zu verstehen seien, die in der nach § 16 AufwG. erfolgten Anmeldung gemacht seien, daß dagegen diese Vermutung nicht gelte für Erklärungen, die nach Ablauf der Annahmefrist begeben seien. Die Berichtigung der erfolgten Aufwertungs-eintragung könne nur erfolgen, wenn entweder die Beschränkungen der Nachweis, daß der Aufwertungsbeitrag unter Berücksichtigung der Zahlungen nicht, wie eingetragen, 2491,33 Goldmark, sondern 2504,39 Goldmark betrage, in der Form des § 29 G.B.D. führe oder eine Bewilligung des Eigentümers bebringe. Die erste Annahme des LG., daß nur eine bei der Anmeldung gemachte Angabe des Gläubigers über Zeit und Höhe der geleisteten Zahlungen durch die Vermutung des Art. 3 DurchfW.D. gedeckt werde, ist in dieser Allgemeinheit zwar richtig. Denn die Anmeldung braucht über geleistete Zahlungen überhaupt keine Angaben zu enthalten (Grundsätze des 9. B.S. des RG. ZMBl. 1925, 434; Radler, Grundbuch- und Aufwertungsfragen, 2. Aufl., S. 18 ff.). Daß vielmehr auch eine erst nach Ablauf der Annahmefrist bei Stellung des Antrages auf Eintragung der Aufwertung gemachte Angabe des Gläubigers unter Art. 3 DurchfW.D. fallen kann, ergibt auch dessen unzweideutige Fassung; denn es heißt: „Bei der Eintragung der Aufwertung wird vermutet...“ Trotzdem ist den Vorinstanzen im Ergebnis zuzustimmen. Es kann dahinstehen, ob Änderungen einer Erklärung des Gläubigers über Höhe und Zeit der Zahlungen nach dem Sinne des Art. 3 DurchfW.D. vom Grundbuchamt zu beachten und als richtig zu unterstellen sind, solange die Eintragung der aufgewerteten Hypothek noch nicht erfolgt ist. Wenn aber die Eintragung der Aufwertung bereits entsprechend der ursprünglichen, in der Anmeldung, wenn auch unnötigerweise, gemachten und noch dazu auf Grund einer mit ihr im Einklang stehenden Bewilligung des Eigentümers erfolgt ist, so kann die abweichende, einseitige nachträgliche Erklärung des Gläubigers nicht mehr durch die Vermutung des Art. 3 DurchfW.D. gedeckt und als Berichtigungsunterlage verwertbar sein. Denn durch die auf Grund der ersten, unter die Vermutung des Art. 3 fallenden Angaben des Gläubigers erfolgte Eintragung der Aufwertung ist eine neue Grundbuchlage geschaffen. Es handelt sich nicht mehr um die Beseitigung der bei Inkrafttreten des AufwG. hinsichtlich der aufwertbaren Rechte bestehenden Grundbuchunrichtigkeit, wovon Art. 3 DurchfW.D. erkennbar ausgeht, sondern um die Berichtigung einer neuen Hypothekeneintragung. Durch die Eintragung der Aufwertung ist das Aufwertungsverfahren grundbuchmäßig zunächst zum Abschluß gebracht und damit die Wirkung des Art. 3 DurchfW.D. erschöpft. Wollte man auch weitere Berichtigungen dieser Eintragung der Vermutung des Art. 3 unterstellen, so würde die Sicherheit des Grundbuchverkehrs

Zu 5. 1. Nach Art. III der DurchfW.D. wird bei der Eintragung der Aufwertung im Grundbuch vermutet, daß nur die vom Gläubiger angegebenen Zahlungen, und zwar zu den von ihm angegebenen Zeiten angenommen sind. Die Entscheidung des RG., daß diese Angaben des Gläubigers nicht für das Anmeldeverfahren, sondern nur für das Grundbuchverfahren von Bedeutung sind, ist zutreffend. Das Anmeldeverfahren dient nur der Identifizierung der Hypothek, die Angaben über die Rückzahlung spielen erst im Aufwertungsverfahren oder im Eintragungsverfahren eine Rolle. Aber auch für das Aufwertungsverfahren kommt Art. III der DurchfW.D. nicht in Betracht. Denn wenn im Aufwertungsverfahren Rückzahlungen streitig sind, so gilt keine Vermutung zugunsten der Angaben des Gläubigers, sondern über den Streit ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, evtl. nach Auslegung im Prozeß, zu entscheiden. Nur für das Grundbuchverfahren kommt die Vermutung in Betracht.

Dieser Standpunkt des RG. entspricht auch dem in der Aufwertungs-literatur herrschenden. (Vgl. Mügel, Nachtrag Seite 7; Emmertich S. 132, 394.)

2. Das RG. läßt offen, ob die Erklärung des Gläubigers über die Zahlungen des Schuldners nach ihrer Abgabe geändert werden kann. Dies scheint zulässig.

Wenn nämlich die Angabe des Gläubigers zugrunde gelegt werden soll, so soll dies nur eine Erleichterung des Verfahrens bezwecken, jedoch an dem Grundsatz möglicher Richtigkeit der Eintragung nichts ändern. Dem entspricht es, nicht an formeller Er-wägung zu haften, sondern durch die Zulassung von Berichtigungen der Erklärung der Gläubiger dem richtigen Ergebnis zu dienen.

Auch formell bestehen keine Bedenken, da bei der Zulässigkeit einseitiger Erklärung auch die Änderung dieser Erklärung als erlaubt erscheint. Daran, daß im Streitfall doch außerhalb des Grundbuchverfahrens entschieden werden muß, wird auch durch die Zulassung von Berichtigungen der Erklärung nichts geändert. Da die Angaben des Gläubigers nur zwecks Erleichterung des Verfahrens



auf Grund einseitiger willkürlicher Änderungen der Zahlungsangaben seitens der Gläubiger in einem durch die Zwecke des AufwG. nicht mehr gerechtfertigten Umfange in Frage gestellt werden. Die Berichtigung kann bei solcher Sachlage deshalb nur gemäß §§ 22, 29 GBD. erfolgen, setzt also voraus: entweder den formgemäßen Nachweis der anrechnungsfähigen Zahlungen oder die Beibringung von Bewilligungen des Eigentümers und der gleich- und nachstehenden Berechtigten.

(RG., 1. ZS., Beschl. v. 14. Mai 1926, 1 X 288/26.)

\*

6. Art. 24 Durchf. v. d. z. AufwG.; §§ 794, 800 ZPD. Bei Eintragung des Aufwertungsbeitrages einer aufgewerteten Hypothek ist die Zwangsvollstreckungsklausel nur dann einzutragen, wenn die Hypothek und damit auch die Unterwerfungsklausel im Grundbuch bereits gelöscht war.)

Untervirkt sich ein Grundstückseigentümer in einer gemäß den §§ 794 Abs. 1 Ziffer 5, 800 Abs. 1 ZPD. errichteten Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in Ansehung einer Hypothek, so bezieht sich diese Unterwerfung auf das Recht in der Gestalt, die ihm durch die Urkunde gegeben ist, welche die Unterwerfungsklausel enthält. Auf diese in einer bestimmten vollstreckbaren Urkunde dem Rechte gegebene Gestaltung bezieht sich auch die nach § 800 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Eintragung der Unterwerfungsklausel in das Grundbuch; ihr Sinn kann also nur der sein, „daß sich der Eigentümer in einer bestimmten, schon vorliegenden vollstreckbaren Urkunde hinsichtlich der daraus hervorgehenden — und im Grundbuch eingetragenen — Leistung der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterworfen hat, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll“ (RGZ. 52, 190 ff.; vgl. S. 195/6). Wenn die Beteiligten neue Bedingungen vereinbaren und der Eigentümer sich auch hinsichtlich der letzteren der sofortigen Vollstreckung unterwirft, so muß eine abermalige Eintragung der Klausel aus der neuen Urkunde und in Beziehung auf sie erfolgen, während der alten Klausel und ihrer Eintragung in bezug auf die neue Vereinbarung Geltung nicht zukommt (RGZ. a. a. O.).

Hat nun bei einer aufgewerteten Hypothek die Unterwerfung gemäß § 800 ZPD. in Ansehung des alten, auf die frühere Reichswährung lautenden Rechts stattgefunden, so bezieht sich die Unterwerfung nach dem Gesagten allerdings nur auf das Recht in der Gestalt, die es nach den in der Unterwerfungsurkunde getroffenen Parteivereinbarungen hat. Mit dieser Tatsache aber, daß sich nämlich der Eigentümer der Vollstreckung nur hinsichtlich der aus einer bestimmten Urkunde sich ergebenden, von den Beteiligten vereinbarten Gestaltung des Rechts unterworfen hat und an der Beziehung auch der eingetragenen Unterwerfungsklausel lediglich auf diese Urkunde, hat die Aufwertung nichts zu tun. Bei der Aufwertung einer Hypothek handelt es sich um eine kraft Gesetzes eintretende Änderung des Inhalts des Rechts. Soweit das Gesetz nicht eingreift, bleibt das Recht mit dem aus den früheren Parteivereinbarungen sich ergebenden Inhalt bestehen. Diese äußern weiter ihre Wirkung in dem, dem Gesetz entsprechenden Umfange. Vereinbarungen der Beteiligten vermögen aber dem Recht eine bestimmte Gestalt immer nur nach Maßgabe des Ge-

setzes zu geben; und die Unterwerfungsklausel hat die Bedeutung, daß die Vollstreckung wegen des Rechts in der Gestalt und in dem Umfange erfolgen soll, der ihm auf Grund des Gesetzes zukommt, soweit die Vereinbarungen nach diesem ausführbar sind. Wenn also die Klausel und ihre Eintragung sich nur auf eine bestimmte Urkunde beziehen, so beziehen sie sich doch auf den der Urkunde nach dem Gesetze zukommenden Inhalt. Wird durch eine Änderung des Gesetzes die dem Rechte durch die Vereinbarungen gegebene Gestalt geändert, so betrifft die Unterwerfung auch die Vollstreckung aus dem Recht in der geänderten Gestalt. Nur das steht aber bei der Aufwertung in Frage. Dagegen handelt es sich nicht darum, daß die eingetragene Unterwerfungsklausel in Beziehung gesetzt würde zu einer vereinbarungsgemäß in neuer vollstreckbarer Urkunde erfolgten Neugestaltung des Rechts. Die Beziehung der bei der alten Hypothek eingetragenen Klausel auf den aufgewerteten Anspruch wird denn auch von der Beschwerdeführerin angenommen; sie ist um so selbstverständlicher als ein Vergleich mit dem alten Recht in bezug auf welches die Unterwerfung stattgefunden hat, die Verpflichtungen des Eigentümers nach den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes auch in Ansehung der Zins- und Zahlungsbedingungen schon im Hinblick darauf eine Herabminderung erfahren, daß nur zu 25% des alten Goldmarkbetrages aufgewertet wird. Ergibt sich jene Beziehung aber aus der Sachlage, so ist für die Aufnahme der Klausel in den neuen, die Aufwertung betreffenden Eintragungsvermerk kein Anlaß.

Die Neueintragung der Klausel in Ansehung des aufgewerteten Rechts ist danach nicht erforderlich und wird insbesondere auch durch die in RGZ. 52, 190 ff. aufgestellten Grundsätze nicht erfordert. Mit diesem Ergebnis stimmt die von der Beschwerdeführerin angezogene Vorschrift des Art. 24 Abs. 1 Durchf. v. d. offenbar überein. Danach kann, wenn seit der Eintragung der Aufwertung in das Grundbuch ein Monat verstrichen ist, eine vollstreckbare Ausfertigung über den Aufwertungsbeitrag erteilt werden, sofern sich der Eigentümer in einer Urkunde i. S. des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPD. der sofortigen Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs aus einer Hypothek unterworfen hat, deren Betrag in früherer Reichswährung bestimmt ist. Alleinige Voraussetzung für die Erteilung der Ausfertigung ist also die Unterwerfung in Ansehung der alten Hypothek, zu der nach § 800 Abs. 1 Satz 2 die Eintragung in das Grundbuch hinzukommen muß; dagegen wird eine neue Unterwerfung und deren Eintragung oder auch die Wiederholung der Eintragung ohne neue Unterwerfung nicht erfordert. Auch letzteres würde aber als notwendige Voraussetzung der Erteilung der Ausfertigung hervorgehoben sein, wenn es als solche erachtet wäre.

Etwas anderes wird allerdings für den Fall der Wiedereintragung einer bereits gelöschten Hypothek zu gelten haben, bei deren Lösung auch die Unterwerfungsklausel der Lösung verfallen ist. In diesem Falle wird bei der Wiedereintragung der aufgewerteten Hypothek auch die Unterwerfungsklausel abermals mit einzutragen sein. Nur auf den Fall der Wiedereintragung bezieht sich der Beschluß Nr. 39 I der Grundbuch- und Aufwertungsrichter Groß-Berlins.

(RG., 1. ZS., Beschl. v. 29. April 1926, 1 X 236, 26/44.)

zugrunde zu legen sind, aber an dem Grundsatz möglicher Wichtigkeit der Grundbucheintragung nichts ändern, so sind sowohl die ursprüngliche Erklärung als die Änderungen der Erklärung (was für den letzten Fall besonders wesentlich ist) nicht zugrunde zu legen, wenn feststeht, daß die Angaben unzutreffend sind. (Nadler<sup>2</sup> S. 32.)

3. Nach erfolgter Eintragung der Aufwertung ist nach der Entscheidung des RG. eine Änderung der Erklärung nicht mehr möglich. Auch dies erscheint zutreffend. Die Vermutung zugunsten der Angaben des Gläubigers dient nur der Erleichterung der Eintragung. Mit der Eintragung ist das Grundbuchverfahren abgeschlossen und damit ist auch die Möglichkeit der Anwendung des Art. III erledigt.

4. Das RG. betont mit Recht, daß durch die erfolgte Eintragung nicht stets die endgültige Erledigung herbeigeführt wird. Sieht die Eintragung mit dem materiellen Sachverhalt in Widerspruch, so bleibt das Grundbuch unrichtig. Die Beseitigung der Unrichtigkeit erfolgt dann im gewöhnlichen Verfahren gemäß §§ 22, 29 GBD. oder auf Grund Prozesses. (Vgl. Nadler<sup>2</sup> S. 32.)

RA. Dr. Hugo Emmerich, Frankfurt a. M.

Zu 6. Die Entsch. unterliegt den erheblichsten Bedenken. So sehr man es guthießen mag, daß das Aufwertungsverfahren selbst Formschwierigkeiten zu überwinden trachtet, so gefährlich ist diejenige Richtung der Rechtssprechung, die den Formzwang des Grundbuchverfahrens und des Vollstreckungsrechts lockern will.

In der vorliegenden Entsch. ist m. E. die Prüfung der formalen Rechtslage zu kurz gekommen. Materielrechtlich unterliegt es nach der Rechtssprechung des RG. keinem Zweifel, daß die aufgewertete Hypothek eine organische Fortentwicklung der zur Papiermarkhypothek gewordenen ursprünglichen Hypothek darstellt. Die Vollstreckungsunterwerfungen, deren Gefährlichkeit trotz oder vielleicht

gerade infolge ihrer häufigen Verwendung in der Praxis nicht unterschätzt werden darf, können schon aus diesem Grunde nicht streng genug ausgelegt werden. Wenn der 1. ZS. ausführt, daß es die früheren Parteivereinbarungen seien, die nunmehr ihre Wirkung in dem dem Gesetz entsprechenden Umfange ausüben, so scheint mir doch wesentlich zu sein, daß derartige Wirkungen bei der seinerzeitigen Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung nicht erkennbar gewesen sind und daß es schwierig der Vertragswille des Schuldners gewesen ist, seine Erklärung so elastisch auslegen zu lassen. Dem steht auch nicht der Hinweis darauf entgegen, daß der Anspruch des Gläubigers ohnehin eine Herabminderung erfahren hätte: denn diese Herabminderung ist doch nur eine konstruktive, da wirtschaftlich die ursprüngliche Hypothek in ein Nichts zerronnen war und erst infolge eines Umschwungs der Rechtssprechung wieder zu Wert gelangt ist; auch fehlt — trotz des § 4 AufwG. — dem Aufwertungsbeitrage die Unabänderlichkeit (§ 8 AufwG.).

Entgegen der in der Entsch. vertretenen Auffassung muß geäußert werden, daß der Aufwertungsbeitrag die in § 794 Abs. 1 Ziff. 5 ZPD. geforderte bestimmte Geldsumme darstelle, und es muß weiter hervorgehoben werden, daß die Bd. v. 22. Dez. 1923 (RGBl. 1239) einen numerus clausus der werbeständigen Schuldtitel enthält und daß für die aufgewertete Hypothek hierbei kein Raum ist.

Im Schrifttum ist die Frage bestritten: Quassowski, Abraham u. a. stehen auf dem hier vertretenen Standpunkt, Lehmann = W o s e b e c k und Mü g e l auf demjenigen des 1. ZS. Quassowski weist zutreffend darauf hin, daß es sich hier um eine Frage des Zwangsvollstreckungsrechts handelt: Das RG. scheint mir in dieser Entsch. die Frage zu einseitig vom materielrechtlichen Standpunkt aus erwogen und entschieden zu haben.

RA. Dr. Wreszinski, Berlin.



## Berlin. II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

1. § 28 AufwG.; § 202 BGB. Die Verjährung des Aufwertungsanspruches ist so lange gehemmt, wie er von der Rechtsprechung nicht anerkannt wurde. — § 28 AufwG. ist allgemein bei Aufwertungsansprüchen anwendbar.

Der Einwand der Verjährung für die Zeit bis Dezember 1922 greift nicht durch. Es ist zwar richtig, daß die Verjährungsfrist nach § 196 Ziff. 6 BGB. zwei Jahre beträgt und nach § 201 BGB. mit Schluß des Jahres 1920 an sich zu laufen begonnen hätte. Da der Aufwertungsanspruch nicht ein neuer Anspruch ist, der neben den ursprünglichen tritt, so beginnt die Verjährung des aufgemerteten Rechts alsbald mit der Entstehung des ursprünglichen Anspruchs, unterliegt also denselben kurzen Verjährungsfristen wie dieser (Mügel I, § 17). Aber das Recht auf Aufwertung ist, wie schon gesagt, erst im Laufe des Jahres 1923 von der Rechtsprechung allgemein anerkannt worden. Eine Klage auf Aufwertung hätte noch zu Beginn des Jahres 1923 der Abweisung unterliegen. Die Gläubigerin ist also damals gehindert gewesen, ihr Recht geltend zu machen, der Schuldner ist damals zweifellos berechtigt gewesen, die Leistung zu verweigern. Wenn man in dieser Zeit gleichwohl die Verjährung laufen lassen wollte, könnte es, namentlich bei kurzen Verjährungsfristen, dahin kommen, daß ein Anspruch auf Aufwertung verjährt ist, bevor er überhaupt erkennbar gewesen ist. Um dieses unbillige Ergebnis zu vermeiden, muß in einem solchen Falle in analoger Anwendung des § 202 BGB. bis zu der Zeit, wo ein Aufwertungsanspruch anerkannt ist, eine Hemmung der Verjährung zugelassen werden (RG. 111, 147<sup>1</sup>).

Der Goldmarkbetrag der Miete für diese Zeit beträgt, wenn man als Stichtag für die Berechnung des Goldwertes der vereinbarten Miete den Tag des Abschlusses des Vertrages, den 5. Juli 1922, annimmt, nach dem Dollarkurs berechnet, etwa 500 Goldmark. Die bis zur Erhebung der Klage aufgelaufenen Zinsen müssen nach § 28 AufwG. als erlassen gelten. § 28 muß trotz seiner Stellung im Abschnitt über Aufwertung von Hypotheken bei seiner allgemeinen Fassung und der ratio legis, durch die Aufwertung Klarheit zu schaffen und alle Ansprüche durch sie abzugelten, eine allgemeine Geltung zuerkannt werden (RG. Köln JW. 1926, 202). Unter Berücksichtigung dessen, daß die Bekl. die Wagen ihrerseits auch vermietet hat und ebenfalls nur Papiermarkbeträge eingenommen hat, die sie selbst als größere Firma nicht restlos vor der Entwertung hat schützen können, erscheint in Anrechnung der abzugehenden geleisteten Zahlungen eine Aufwertung auf 300 Reichsmark angemessen. (RG., 16. JS., Ur. v. 19. Juni 1926, 16 U 1791/26.)

Mitgeteilt von SenPräs. Dullien, Berlin.

\*

2. §§ 242, 249 BGB. Schadensersatz wegen Nichterfüllung unter Berücksichtigung der nach der Verurteilung zur Leistung fortgeschrittenen Geldentwertung. †)

Die Kl. ist berechtigt zum Ersatz des Schadens, der ihr dadurch erwachsen ist, daß die Bekl. innerhalb der ihnen gesetzten Frist, also bis zum 4. März 1923, dem Verlangen auf Lieferung nicht genügt haben. Die erste Folge dieses Verurteils war, daß die Kl. sich, wie unstreitig, zum Preise von 2028 000 M eingedeckt hat. Um ihren Schaden zu ermitteln, muß sie von dieser Summe denjenigen Betrag absetzen, den sie hätte aufwenden müssen, wenn die Bekl. fristgemäß erfüllt hätten. In diesem Falle hätte sie die im Urteil den Bekl. für die Lieferung zugesprochene Summe von rund 10 000 M zahlen müssen; dazu einen angemessenen Zuschlag für die seit dem 28. Okt. 1922, dem Tage der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil erging, eingetretenen erheblichen Markentwertung. Die vor dem 28. Okt. 1922 seit dem Tage des Vertragsabschlusses erfolgte Entwertung der Mark muß außer Betracht bleiben. Ihre Berücksichtigung und eine dementsprechende Aufbesserung des den Bekl. zukommenden Preises scheidet an der Rechtskraft des Urteils, welches in einer für die Parteien und für ein später mit derselben Frage befaßtes Gericht in bindender Weise feststellt, daß die Bekl., nach dem am 28. Okt. 1922 vorliegenden Tatbestand, zur Lieferung gegen Zahlung von rund

1) JW. 1926, 154.

Zu 2. Es handelt sich um einen Möbelleistungsvertrag, aus dem die Bekl. in einem Vorprozeß auf die mündliche Verhandlung v. 28. Okt. 1922 zur Lieferung gegen Bezahlung von rund 10 000 M verurteilt worden sind. Diesem Urteil haben die Bekl. trotz Fristsetzung bis 4. März 1923 — offenbar gemäß § 283 BGB. — nicht Folge geleistet, weshalb sich die Kl. zum Preise von 2028 000 M anderweitig eingedeckt hat und nun ihren Schaden einklagt. Sie verlangt den konkreten Schaden, und zwar nur das damnum emergens, das ihr durch den Deckungskauf entstanden ist. Hier ergeben sich zwei Fragen, die die Entsch. behandelt: die Bemessung der im Wege der Vorteilsausgleichung vom Deckungskaufpreis abzuziehenden, eingesparten Gegenleistung der Kl. und die Aufwertung des hiernach als Schaden verbleibenden Restes des Deckungskaufpreises. In der ersten Frage lehnt das vorliegende Urteil eine Berücksichtigung der vor dem 28. Okt.

10 000 M verpflichtet sind. Ebensovienig wie die Bekl. der Vollstreckung des Urteils unter Berufung auf die vor dem 28. Okt. 1922 eingetretene Markentwertung hätten widersprechen können (§ 767 Abs. II ZPO.), ebensovienig können sie diese Tatsache im vorliegenden Zusammenhang verwerten, um das Urteil wirkungslos zu machen.

Dagegen kann die nach dem 28. Okt. 1922 bis zum Ablauf der Nachfrist erfolgte Markverschlechterung zugunsten der Bekl. berücksichtigt werden, obwohl sie damals bereits im Lieferungsverzuge waren. Auch der säumige Schuldner hat Anspruch für seine Leistung, wenn sie schließlich erfolgt, die ihm zukommende und angemessene Gegenleistung zu erhalten; und dies ist es, was mit der Aufwertung erreicht werden soll. Bei Bemessung der Höhe der Gegenleistung ist zu berücksichtigen, einerseits, daß die vertragstreue Kl. dadurch keinesfalls geschädigt werden darf, andererseits, daß anzunehmen ist, daß die Bekl. bei rechtzeitiger Abwicklung des Vertrages auch nicht die ganze Summe würden wertbeständig erhalten haben.

Die Mark galt am 4. März 1923 ungefähr  $\frac{1}{3}$  von dem, was sie am 28. Okt. 1922 wert war. Bei voller Aufwertung hätte sonach die Kl. anstatt 10 000 M 50 000 M zahlen müssen. Das Gericht hält eine Aufwertung auf 28 000 M für angemessen. Danach betrug der Schaden der Kl. 2 000 000 M. Was die Kl. bei Veräußerung der von den Bekl. geschuldeten Möbel hätte verdienen können, ist unerheblich, da mit dieser Klage nicht entgangener Gewinn, sondern erwachsener Schaden gefordert wird.

Volle Aufwertung dieses Schadens auf den Goldwert von 393 Goldmark würde nur dann angemessen erscheinen, wenn die Kl. Tatsachen angeführt und notfalls bewiesen hätte, aus denen sich ergibt, daß sie bei rechtzeitiger Zahlung einen Verlust durch Geldentwertung nicht gehabt hätte. Dies hat sie jedoch nicht getan, trotz dahingehender Frage. Ihr muß daher ein angemessener Anteil an dem Wertverlust ausgedrückt werden.

Das Gericht hält unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Tatsache, daß die Kl. im Sommer 1923 bereits einen Teilbetrag von 500 000 M = 12,5 Goldmark erhalten hat, eine weitere Zahlung der Bekl. von 200 Goldmark nebst Verzugszinsen für angemessen und hat dementsprechend erkannt.

(RG., 26. JS., Ur. v. 9. Dez. 1924, 26 U 8556/24.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Erwin Reich, Berlin.

## Frankfurt a. M.

\*

3. § 318, 138 BGB.; PrGrVerkG. Schwarzverkauf liegt nicht vor, wenn nur der richtige Gesamtpreis angegeben ist, mag auch die Verteilung des Preises fingiert sein. Die Einrede der Arglist schlägt nicht durch, wenn die Arglist sich gegen den Steuerfiskus richtet, die Parteien selbst aber im Einverständnis miteinander gehandelt haben.

Die Parteien haben einen Grundstückskauf der Inflationszeit in der Weise protokollieren lassen, daß als Kaufpreis des Grundstücks 714 000 M eingesetzt wurden, neben dem für überlassene Grundstückspläne außerdem noch 100 000 Reichsmark angegeben wurden. Das geschah, um Wertzuwachssteuer und Grunderwerbsteuer zu sparen. Das VG. hat in der Annahme, daß eine Falschprotokollierung vorlag und deshalb trotz Auflassung und Eintragung im Grundbuch das Eigentum am Grundstück nicht übergegangen sei, weil die Magistratsgenehmigung nach dem GrVerkG. v. 10. Febr. 1923 unwirksam war, einen von ihm angeordneten Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs bestätigt; das OVG. hat die einstweilige Verfügung aufgehoben.

Aber auch der Hinweis auf die angeblich mangelhafte Genehmigung des Magistrats gemäß dem Bodensperregesetz v. 10. Febr. 1923 versagt.

Allerdings könnte die erfolgte Auflassung und Eintragung im Grundbuch, die nach Ausweis der Grundakten und des Kaufvertrages erfolgt sind und die die Heilung einer Falschprotokollierung gemäß § 313 BGB. bewirkt haben würden, diese mangelhafte Magistratsgenehmigung nicht ebenfalls ersetzen. Denn ebensoviel das Verpflichtungsgeschäft wie die Erfüllungsgeschäfte des Grundstückskaufes sind von der ordnungsgemäßen Magistratsgenehmigung abhängig.

1922 eingetretenen Geldentwertung ab und beruft sich hierfür auf die Rechtskraft des Urteils im Vorprozeß. Das ist jedenfalls dann richtig, wenn schon im Vorprozeß die Aufwertungsfrage in Betracht gezogen wurde. Ob dies zutrifft, ist aus dem mitgeteilten Urteilsinhalt nicht deutlich zu erkennen, aber nach dem Stand der Rechtsprechung im Oktober 1922 anzunehmen. Wäre es nicht der Fall, so wäre die Entsch. nach dem heutigen Stand des Rechtskraftproblems nicht so glatt. Jedenfalls schließe die Parallele des § 767 II ZPO. hier, wo es sich eventuell um Anrechnung der Nachforderung auf den Schadensbetrag handelt, nicht durch. — Eine Berücksichtigung der nach dem 28. Okt. 1922 eingetretenen weiteren Geldentwertung zugunsten der beklagten Schuldner trotz ihres Lieferungsverzugs entspricht der bekannten Rechtsprechung, ebenso die Bemessung der Aufwertung des sich hiernach ergebenden Schadensrestes von 2 Millionen Mark unter Berücksichtigung des Entwertungsfaktors.

Prof. Dr. Locher, Tübingen-Erlangen.



Es liegt aber weder eine Falschkontrollierung noch infolge dessen eine unrichtige Genehmigung vor. Die Parteien haben den Kaufvertrag, so wie sie ihn abgeschlossen hatten, zur Genehmigung vorgelegt; dabei ist nichts verschwiegen worden. Der Magistrat hat also seine Genehmigung in voller Kenntnis dessen, was vereinbart war, gegeben.

Der Standpunkt des Antragstellers, wonach der Kaufvertrag deshalb als falsch protokolliert anzusehen sei, weil der Gesamtpreis von 814 000 M kein wirklicher Gesamtpreis, sondern nur der wirklich vereinbarte Grundstückspreis gewesen sei, demgegenüber der Preis von 100 000 M für die Pläne nur fingiert und zum Schein in den Vertrag zu Täuschungszwecken gegenüber der Steuerbehörde eingesetzt sei, trifft weder tatsächlich zu, noch kann er die rechtlichen Folgen haben, die ihm der Antragsteller zuschreibt.

Es kann zunächst nicht angenommen werden, daß die den Antragseignern nach der eigenen eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers tatsächlich übergeben und übereigneten Pläne ohne auch nur den geringsten Wert gewesen sind. Die Raumeinteilung dieser Pläne, auch wenn sie nicht genehmigt gewesen sein sollten, war als Vorarbeit für einen neuen Plan selbst dann von gewissem Wert, wenn auch wegen des hinzugekommenen Zwicksels einige Zimmer vollständig anders hätten projektiert werden müssen. Allenfalls wäre anzunehmen, daß der Verkäufer die Pläne den Käufern geschenkt hätte. Dadurch würde aber an dem Gesamtwert des Verkaufes nichts geändert worden sein. Auch dann wäre die Einteilung des Kaufpreises keine rechtliche, sondern nur eine tatsächliche Erklärung der Parteien gewesen, mag dann auch von einem eigentlichen „Gesamtpreis“ nicht mehr gesprochen werden können (RG. JW. 1925, 2602).

Durchschlagend ist, daß der Kaufvertrag mit allen seinen Bestimmungen der Genehmigung des Magistrats unterbreitet worden ist und sie gefunden hat, mögen auch die Parteien unter sich über die einzelnen Bestimmungen eine vom Augenschein abweichende Ansicht gehabt haben, wie dann auch der Magistrat nach Ausweis der Zuwachsteuerberechnung die Zuwachsteuer vom Gesamtbetrag („einschließlich Baupläne“) von 814 000 M berechnet hat.

Zu allem Vorstehenden wird auf RG. 111, 239 ff. verwiesen. Bei dieser Rechtslage bedarf es des Eingehens darauf nicht, ob auch die Einrede der Arglist (exceptio doli generalis) zugunsten der Antragseigner durchschlägt. Immerhin mag gesagt werden, daß hier dem LG. zugestimmt wird. Die Arglist, die vorhanden gewesen sein mag, richtete sich zutreffendermaßen nicht gegen die Gegenpartei, sondern gegen den Steuerfiskus; eine Partei kann sich deshalb der anderen gegenüber auf diesen dolus nicht berufen, und zwar um so weniger, als alles dafür spricht, daß die beiden Parteien im Einverständnis miteinander gehandelt haben (RG. 107, 357).

(OLG. Frankfurt a. M., 5. ZS., Ur. v. 9. Juni 1926, 5 U 78/26.)  
Mitgeteilt von OLG. Geh. R. Dr. Schulz, Frankfurt a. M.

## Hildesheim.

### Landgerichte.

I. § 1 GrVerkG. v. 10. Febr. 1923; § 894 BGB. Der Schwarzverkäufer ist nach Auflassung und Eintragung verpflichtet, zur Herbeiführung dernachträglichen behördlichen Genehmigung mitzuwirken; seiner Berichtigungslage steht deshalb die Einrede der Arglist entgegen. †)

Die Klage stützt sich auf § 894 BGB. Steht hiernach der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechtes an dem Grundstück mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann derjenige, dessen Recht nicht eingetragen ist, die Zustimmung zu der Berichtigung des Grundbuchs von demjenigen verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird.

Zu I. Diese Entsch. ist m. E. sehr begrüßenswert. Es klinge wie Pohn, wollte man dem Erwerber zwar zugestehen, daß sein Erwerb nicht richtig, sondern nur schwebend unwirksam ist, und wollte man ihm andererseits den Anspruch versagen, mit dem er überhaupt erst an die Befreiung des Schwebezustandes herangehen kann. (Vgl. meine Ausführungen bei Grundbeitr. 68, 276 und 278.) Zutreffend weist das LG. darauf hin, daß der Vertrag insolge der Auflassung und der Eintragung des Erwerbers aus dem Stadium der Formnichtigkeit in das Stadium der schwebenden Nichtigkeit übergegangen ist. Zur vollen Wirksamkeit fehlt ebenso wie bei einem von vornherein formgültigen Geschäft lediglich die Genehmigung. Hieraus folgt, daß der Erwerber zur Herbeiführung der Genehmigung des Kaufvertrages mitzuwirken verpflichtet ist. Man muß ganz allgemein sagen, daß, wenn jemand aus der schwebenden Unwirksamkeit Rechte herleitet, daß dann unter allen Umständen gegen ihn Ansprüche auf Mitwirkung bei der Schaffung der Voraussetzungen für die Beendigung des Schwebezustandes gegeben sind. Es hat dies nichts mit der oft erörterten und schließlich negativ entschiedenen Frage zu tun, ob ein Klagerrecht auf Abgabe einer Versicherung gemäß § 6 des Spergesetzes besteht. Man hätte vielleicht auch an die entsprechende Anwendung des § 162 BGB. denken können, da ja die fehlende Genehmigung entsprechend zu behandeln ist, wie eine fehlende Bedin-

Someit die Kl. in dieser Hinsicht Nichtigkeit des Kaufvertrages und der Auflassung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 I BGB.) behauptet, ist ihre Klage unbegründet. Es kann sich, da andere sittenwidrige Momente nicht vorgebracht sind, nur um den Tatbestand des Wuchers (§ 138 II BGB.) handeln, für den es aber bei einem die damals allgemein üblichen Grundstückspreise mindestens erreichenden Kaufpreise, mag auch vom heutigen Standpunkte ein Mißverhältnis beider Leistungen vorliegen, jedenfalls an der erforderlichen bewußten Ausbeutung seitens des Bekl. fehlt.

Der Auflassung, auf Grund deren hier die Eintragung des Bekl. als Eigentümer erfolgt ist, liegt jedoch im übrigen nicht der notarielle Kaufvertrag v. 10. Juli 1923 mit der nur zum Schein abgegebenen Kaufpreisangabe von 100 Millionen Mark, sondern der durch diesen Scheinvertrag (§ 117 BGB.) verdeckte Vertrag mit dem wirklichen Kaufpreis in Höhe von 250 Millionen Mark zugrunde. Dieser mündliche Kaufvertrag hat der Verwaltungsbehörde nicht vorgelegen und demzufolge nicht die nach § 1 PrGrVerkG. v. 10. Febr. 1923 erforderliche Genehmigung gefunden. Deshalb bedurfte nach § 1 a. a. O. die Auflassung selbst zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung. Diese ist unfreitig ausdrücklich nicht erteilt, insbesondere aber auch nicht in dem Schweigen des Magistrats auf den nachträglichen einseitigen Antrag des Bekl. zu erblicken, da § 7 (Gef. v. 10. Febr. 1923) einen Antrag beider Beteiligten erfordert. An dieser Tatsache der Nichterteilung können auch die Erörterungen des Bekl. über die Frage, ob sie für den der Kl. günstigeren Preis erst recht erteilt werden würde, nichts ändern. Eine nicht rechtswirksame Auflassung aber überträgt nach § 925 BGB. kein Eigentum.

Dieser Zustand ist jedoch kein endgültiger. Die Genehmigung zur Auflassung kann jederzeit noch nachträglich herbeigeführt werden. Die Rechtswirksamkeit der Eigentumsübertragung und der ihr zugrunde liegenden Auflassung, ist mithin in der Schwebe (RG. 103, 106<sup>1)</sup>). Es ist die Frage, ob unter solchen Umständen trotzdem eine Berichtigung verlangt werden kann, solange die Genehmigung zwar noch nicht erteilt, aber noch erreichbar und noch nicht endgültig verjagt ist. RG. 111, 245<sup>2)</sup> bejaht diese Frage für den Fall, daß der Eigentumsübertragung ein formungültiger, also ohne Rücksicht auf das Genehmigungserfordernis der Wirkung unter den Parteien erwerbender Vertrag zugrunde liegt. Daß dem so sei, kann aber für den vorliegenden Fall nicht zugegeben werden. Richtig ist zwar, daß der mündlich mit dem wirklich gewollten Kaufpreis geschlossene Kaufvertrag der Parteien nicht nur mangels Genehmigung nach § 1 GrVerkG. unwirksam, und zwar wiederum schwebend unwirksam ist, sondern zunächst auch mangels Beachtung der Form des § 313 BGB. nichtig war (§ 125 BGB.). Schwebend unwirksam ist nach dem Erörterten auch die Auflassung und heilende Kraft i. S. eines endgültigen Wirksamwerdens des ursprünglich formnichtigen Kaufvertrages kann ihr deshalb gemäß § 313 Satz 2 BGB. nicht zukommen. Damit ist aber nach Ansicht des Gerichts nicht gesagt, daß diese schwebend unwirksame Auflassung nun ohne jede Wirkung auf die Formgültigkeit des Kaufgeschäftes sei. Es muß ihr vielmehr die im § 313 Satz 2 BGB. vorgesehene heilende Kraft insofern zuerkannt werden, als durch sie in Verbindung mit der Eintragung das Kaufgeschäft selbst aus dem Stadium der Formnichtigkeit in das der bloß schwebenden Nichtigkeit übergeleitet ist. Denn es fehlt zur vollen Rechtswirksamkeit nichts als die noch ausstehende Genehmigung. Rechtlich ist die Lage nunmehr keine andere als im Falle eines von vornherein formgültigen Kaufes in der Zeit zwischen Vertragschluß und Erteilung der Genehmigung. Das Kaufgeschäft ist bis zur Erteilung der Genehmigung schwebend wirksam.

Hiernach ist aber die Kl. als Verkäuferin verpflichtet, noch heute zur Herbeiführung der Genehmigung des Kaufvertrages oder der Auflassung mit der wahren Preisangabe mitzuwirken. Diese Verpflichtung

(RG. 108, 96). Wer auch die entsprechende Anwendung von § 162 BGB. hat das RG. für Fälle, wie den vorliegenden, in Zfbsch. 1926 Heft. Nr. 1232 verneint. Nicht beizustimmen vermag ich der obigen Entsch. darin, daß der Erwerber auch einen Anspruch auf Auflassung mit wahrer Preisangabe gegen den Verkäufer hat. Für einen solchen Anspruch scheint mir die Rechtsgrundlage zu fehlen. Der hingegen bestehende Anspruch auf Mitwirkung bei der Herbeiführung der Genehmigung führt, wenn der Kl. (Verkäufer) diese Mitwirkung ablehnt, zur Abweisung seines Anspruches wegen arglistigen Verhaltens. Es sei noch darauf hingewiesen, daß der Erwerber wohl auch wegen nachträglicher Genehmigung an die Behörde in der Weise herantreten kann, daß er selbst eine Versicherung gemäß § 6 abgibt, und als Versicherung des Verkäufers beglaubigte Abschrift einer eidesstattlichen Versicherung oder eines Schriftsatzes aus dem schwebenden Prozesse überreicht, in welchem der Verkäufer den wahren Inhalt des alten Kaufvertrages angibt. Damit dürfte die Voraussetzung des § 6 des Spergesetzes ebenfalls gegeben sein und ebenso ausreichend, wie wenn der Käufer gegen den Verkäufer im Anschluß an die neueste Rechtsprechung ein Feststellungsurteil über den wahren Inhalt des Vertrages erreicht.

M. Dr. Paul Thone, Berlin.

<sup>1)</sup> JW. 1922, 624.

<sup>2)</sup> JW. 1925, 2234.



tung ergibt sich aus dem Kaufvertrage, wonach die Kl. dem Bekl. das Eigentum an dem Grundstück übertragen muß. Hierzu ist nötig, daß sie mit dazu beiträgt, daß die erforderliche Genehmigung erteilt wird. Daß der Bekl. hierauf einen Anspruch hat, trotz der noch schwebenden Wirksamkeit des Vertrages, kann nicht zweifelhaft sein, da jeder genehmigungsbedürftige Vertrag dieses Stadium der Schwere zwischen Abschluß und Genehmigung durchmacht. Hat aber die Kl. die Pflicht mitzuwirken, daß die Genehmigung erteilt wird, so handelt sie arglistig, wenn sie auf Grund ihres bestehenden Eigentums die Berichtigung des Grundbuchs verlangt, obwohl sie auf der anderen Seite verpflichtet ist, der äußerlich geschienen Eigentumsübertragung auf den Bekl. ihrerseits durch Herbeiführung der Genehmigung die noch fehlende volle Rechtswirksamkeit zu verschaffen. Daß die Herbeiführung dieser Genehmigung nicht unmöglich ist, ergibt die Auskunft des Magistrats als der die Genehmigung erteilende Behörde, nach der auf Antrag und Zustimmung beider Vertragsparteien die Genehmigung möglicherweise noch heute erteilt werden würde.

Dem Klagenanspruch steht also die Einrede der Arglist entgegen. Die Klage ist daher abzuweisen. Ob der Kl. die Einrede der Arglist auch noch deshalb entgegensteht, weil die Art, wie sie bzw. ihr Vertreter bei Abschluß nach der Behauptung des Bekl. die Formnichtigkeit selbst unter Irrtumserregung beim Bekl. verursacht haben soll, die Berufung auf die Formnichtigkeit als sittenwidrig erscheinen läßt (RG. 107, 358), kann deshalb dahingestellt bleiben.

(LG. Hildesheim, 2. ZR., Urt. v. 14. April 1926, 2 O 480/25.)

## Riel.

2. § 10 FernsprGehD.; § 242 BGB. Der einmalige Fernsprechbeitrag ist mit 100 % aufzuwerten. †)

Nicht zutreffend erscheint es, daß die seitens der Bekl. auf Grund des Gef. v. 5. April 1923 über die Änderung des FernsprGehD. erfolgte Rückzahlung des Nennwertes des Fernsprechbeitrages eine Aufwertung ausschließt. Der Umstand, daß den Fernsprechteilnehmern dadurch, daß ihnen durch die von ihrer Seite erfolgte Zurverfügungstellung der notwendigen Geldmittel die Aufrechterhaltung und Verbesserung des Fernsprechbetriebes gewährleistet und eine Erhöhung der Fernsprechgebühren vermieden wurde, eine gewisse Gegenleistung bereits zugeflossen ist, kann bei Beurteilung der Frage, ob eine Aufwertung stattgefunden hat, keine Berücksichtigung finden. Denn das Gef. v. 6. Mai 1920 in Verb. mit § 30 FernsprD. v. 25. Aug. 1921 (RGBl. 1207) sieht ohne jede Einschränkung vor, daß der Beitrag an den Teilnehmer zurückzuzahlen ist. Diese Rückzahlungspflicht, die damals nur für den Fall des Ablaufs des Teilnehmerverhältnisses vorgesehen war, ist durch das Gef. v. 5. April 1923 auf alle Fälle ausgedehnt worden. Die Bekl. hat sie auch dem Kl. gegenüber durch Zahlung des Nennbetrages tatsächlich anerkannt. Die Rückzahlungspflicht ist nur durch die Bestimmung eingeschränkt worden, daß die Rückerstattung nach Maßgabe der dem Reichspostminister durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zu erfolgen habe. Diese Bestimmung beruht aber lediglich auf staatsrechtlichen Gründen. Sie hat zur Folge, daß die Fernsprechteilnehmer noch nicht auf Zahlung klagen, sondern einstweilen, solange nicht Mittel zur Befriedigung der Ansprüche im Haushaltsplan ausgeworfen sind, nur Feststellung der Zahlungsverpflichtung des Reichspostfiskus verlangen können. Insbesondere folgt aus der Bestimmung nicht, daß Auswertungsansprüche ausgeschlossen sein sollten. Dazu hätte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedurft. Zwar ist der Gesetzgeber bei Erlaß des Gef. v. 5. April 1923 zweifellos der Ansicht gewesen, daß die Bekl. durch Zahlung des Nennbetrages sich von ihren Verpflichtungen gegenüber den Fernsprechteilnehmern, die ihr gezwungenermaßen in Zeiten der Not die zur Fortführung des Fernsprechbetriebes erforderlichen Geldmittel zur Verfügung gestellt haben, endgültig befreien könnte. Diese Ansicht entsprach aber nur den damaligen Rechtsanschauungen, denen eine Verpflichtung zur Aufwertung noch unbekannt war. Mit der Zahlung des Nennbetrages hat die Bekl. mithin den Fernsprechbeitrag nicht zum Teil, sondern in voller Höhe zahlen wollen. Dieser Pflicht zur Rückzahlung der ganzen Summe hat sie nun aber nicht genügt, da ihre damalige Rechtsanschauung irrig war und ihre Zahlung, die im vorliegenden Falle einen prüfbaren Vermögenswert überhaupt nicht mehr besaß, nach jetzt herrschender Rechtsanschauung nur als Teilzahlung anzusehen ist.

Die Bekl. ist demnach unter Anwendung des § 242 BGB. zu angemessener Aufwertung verpflichtet. Diese auf unter 100% des Goldwertes der Zahlung zu bemessen, liegt kein Anlaß vor, da die Fernsprechbeiträge in ganz überwiegendem Maße den Interessen der Bekl. gebient haben, deren Betriebsmittel verstärkt und deren Vermögen durch sie vergrößert wurde, während die den einzelnen Fernsprechteilnehmern zugeflossenen Vermögensvorteile durchaus nebensächlicher Natur gewesen sind.

(LG. Riel, 2. ZR., Urt. v. 18. Juni 1926, 2 S 74/26.)

Mitgeteilt von N. Peters, Riel.

## B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

### I. Reich.

#### Reichsschuldenverwaltung.

1. § 32 AnlAnbG. Eine rückwirkende Aufwertung für Schuldscheindarlehen an das Reich ist nicht gegeben. †)

Das AnlAnbG. ist, obgleich es zu den Anleihen auch die Schuldscheindarlehen rechnet, in seinen Grundzügen abgestellt auf Ansprüche aus Wertpapieren, d. h. auf abstrakte Forderungen, für die RG. 110, 401) den Grundsatz aufgestellt hat, daß eine Aufwertung verlangt werden könne. Andererseits stellt das Gesetz für alle Ansprüche aus den auf die frühere Währung lautenden öffentlichen Anleihen, wie dies in seinen §§ 1 Abs. 1, 30 Abs. 2, 40 Abs. 2 zum Ausdruck gebracht ist, eine erschöpfende Regelung dar, so daß weitergehende Ansprüche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht hergeleitet werden können. Wenn hiernach in dem Gesetz eine allgemeine Bestimmung dahin, daß während der Inflationszeit in Papiermark vorgenommene Rückzahlungen eine Tilgung nicht oder nur unter gewissen Bedingungen bewirken konnten, sich nicht vorfindet, so bedeutet dies positiv, daß solche Zahlungen tatsächlich die Tilgung in Höhe des Nennwertes herbeigeführt haben. Dies muß auch für Schuldscheindarlehen gelten, da ein Unterschied zwischen ihnen und den Wertpapierforderungen nicht gemacht ist. Eine Sondervorschrift — und ihr Vorhandensein bestätigt wiederum den im übrigen geltenden Grundsatz — besteht lediglich in § 32 und § 40 Abs. 3. Sie gilt aber nur für die Länder- und Gemeindegeldanleihen, kann also für das hier in Frage stehende, eine Markanleihe des Reichs i. S. des § 2 Ziff. 2 darstellende Schuldscheindarlehen zufolge § 30 Ziff. 1 keine Anwendung finden.

(Reichsschuldenverwaltung, Entsch. v. 9. Aug. 1926.)

### II. Länder.

#### Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von RA. Dr. Taeschner, Leipzig.

1. § 77 Allg. BauG. Die Erstattung von Straßen- und Schleusenbaukosten, die vor Beginn der Währungsverfalls aufgewendet worden sind, hat im Falle ein s Anbaues nach Stabilisierung der Währung in dem Umfang stattzufinden, daß der Hersteller der Straßen und Schleusen in der neuen Währung (Reichsmark) einen Betrag erhält, der der in Vorkriegsmark aufgewendeten Summe entspricht. Setzt hierbei der Hersteller die Vorkriegsmark der jetzigen Reichsmark gleich, so liegt eine Zuvielforderung nicht vor. †)

Die Gemeinde R. führte i. J. 1915 einen Straßenbau aus und beschleuhte die Straße. Die Kl. ist mit dem Grundstück Nr. 834 des Flurbuchs für R. Anliegerin und erhielt im Mai 1924 baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung einer Reihenhäusgruppe. Die bereits im Oblastebuche eingetragenen Straßenherstellungskosten im Betrage von 1731,74 M wurden der Kl. in 1731,74 Reichsmark, die Beschleunigungskosten unter Berücksichtigung eines am 3. Jan. 1924 für solche An-

Zu 1. Das AnlAnbG. sollte ursprünglich eine Ablösung kraft Rückwirkung überhaupt ausschließen. Erst während der Ausschlußverhandlungen ist eine Abweichung von diesem Grundsatze dadurch geschaffen, daß der § 35 AufwG., der eine aufwertende Rückwirkung für Industrieobligationen in engen Grenzen bestimmt, fast wörtlich als § 32 AnlAnbG. übernommen worden ist. Der § 32 bezieht sich aber nach seiner Stellung im zweiten Teil des AnlAnbG. nur auf die Anleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. An dem Ausschluß jeder Rückwirkung für Reichsanleihen ist nichts geändert worden. Aus den in der Entsch. erwähnten Bestimmungen ergibt sich mit Recht, daß die Gläubiger nur die Ansprüche haben, die ihnen ausdrücklich im AnlAnbG. zuerkannt worden sind. Unter Anleihen versteht das AnlAnbG. auch Darlehen, die öffentliche Schuldner gegen Ausstellung eines Schuldscheins aufgenommen haben.

ObRegR. Dr. Neufeld, Berlin.

1) JW. 1925, 1380.

Zu 1. A. Das OVG. hat die unstrittene Frage, ob öffentlich-rechtliche Ansprüche aufzuwerten sind, nicht beantwortet. Im Einklang mit dem Ministerium des Innern, mit dem es sich wegen dieser Frage ins Benehmen gesetzt hatte, geht es davon aus, daß im vorliegenden Falle eine Aufwertung der Anliegerteilnehmern ausschließt, weil der Erstattungsanspruch erst nach dem Währungsverfall entstanden sei. Zu dem Abdruck der Entsch. (Jahrb. des Sächs. OVG. 29, 25) wird auch auf eine Auskunft des Sächs. Gemeindetages hingewiesen, wonach eine große Anzahl von Erstattungsansprüchen aus der Vorkriegszeit von den Anliegern auf der gleichen Berechnungsgrundlage (Vorkriegsmark = Reichsmark) ohne Weigerung erfüllt worden sei. Ist sonach die Frage der Aufwertung öffentlich-rechtlicher Ansprüche in der vorliegenden



liegeleistungen ergangenen Gemeinderatsbeschlusses in Höhe von 30 M je laufenden Meter des Anliegergrundstücks für 63,5 m Anliegerlänge in Höhe von 1905 Reichsmark abgefordert.

Die Amtshauptmannschaft wies den Rekurs der Kl. gegen die Abforderung der Beträge zurück, auch die Anfechtungsklage blieb im wesentlichen ohne Erfolg.

Eine Aufwertung des Erstattungsanspruchs kommt nicht in Betracht, denn es handelt sich nicht darum, eine schon vor dem Währungszerfall entstandene Forderung zu erfüllen und dementsprechend aufzuwerten. Der Anspruch auf Rückvergütung beruht auf § 77 AllgBauG. und stellt sich als ein durch die künftige Bebauung bedingter Anspruch dar. Die Tatsache des Anbauens löst in der Person des Anbauenden die Verpflichtung zur Rückvergütung aus, wenn schon der Anspruch auch vor der Bebauung gewisse Rechtswirkungen, wie die Eintragungsfähigkeit des Bauaufwandes im Oblastenbuche, erzeugt.

Gegenstand ist vorliegendensfalls eine durch den Anbau im Mai 1924 entstandene Verbindlichkeit der Kl. Diese Verbindlichkeit wird mit ihr nicht vom Währungsverfall betroffen, und es ist zu fragen, was der Anbauende zu leisten hat, damit der Hersteller der beschleunigten Straße einen der Anliegerlänge des Baugrundstücks der Kl. entsprechenden Anteil des Bauaufwandes erstattet erhält. Hiernach muß zwar von dem tatsächlichen Aufwand i. J. 1915 auszugehen werden, für den Umfang der Rückvergütung ist aber die nunmehr geltende Währung nebst den derzeitigen Geldverhältnissen maßgebend. Der im Oblastenbuche eingetragene Aufwand für den Straßenbau in Höhe von 1731,74 M kann, da die Kaufkraft der Gold- und Reichsmark erfahrungsmäßig im allgemeinen noch immer geringer ist als die der Vorkriegsmark, unbedenklich nunmehr in Reichsmark, d. h. in Höhe von 1731,40 Reichsmark, der Kl. abgefordert werden, eine Zuviel-forderung kann hierin nicht erblickt werden.

Was den Aufwand für den Schloßenbau anlangt, so darf nicht der am 3. Jan. 1924 festgesetzte Pauschalbetrag von 30 M je laufenden Meter des Anliegergrundstücks der Berechnung der Rückvergütung zugrunde gelegt werden, denn es kommt auch hier auf den tatsächlichen, i. J. 1915 entstehenden Aufwand an. Damals galt noch der durch die Ortsbauordnung vom Jahre 1905 festgesetzte Satz von 24 M je laufenden Meter. Dieser Betrag mußte daher als Schätzungsgrundlage dienen. Bei Berücksichtigung der Kaufkraft der Vorkriegsmark und der jetzigen Reichsmark kann sonach die Gemeinde die Schloßenbaukosten bei 63,5 m Anliegerlänge für das Meter in Höhe von  $63,5 \times 24$  Reichsmark = 1524 Reichsmark erstattet verlangen; der

den Entsch. unbeantwortet geblieben, so ist doch in einer anderen Entsch. (OVG., 1. Sen., Ur. v. 30. Juni 1925) so viel klargestellt, daß auch der Aufwertungsanspruch dort, wo er besteht, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch ist und wie der ihm zugrunde liegende Anspruch im reinen Verwaltungsverfahren (z. B. bei Bauabgaben i. S. des § 78 Allg-BauG.) oder vor dem VerwG. zu verfolgen ist. Zur Aufwertungsfrage selbst hat das OVG. noch keine sachliche Stellung genommen, doch wird die Aufwertung von anderen Verwaltungsgerichten (z. B. Bayer. VerwOG.) bejaht. Das NW. und das Bundesamt für Seimatreisen lehnen die Aufwertung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts mangels gesetzlicher Bestimmungen hierüber grundsätzlich ab.

B. Das Urteil ist auch für die preuß. Verwaltungspraxis nicht ohne Interesse, da nach der Übersicht von Friedrichs, PrVerwBl. 25, 376, und nach sonstigen Ermittlungen das Preuß. OVG. über entsprechende Fragen noch nicht gesprochen hat. Es mag richtig sein, daß die eigentliche Aufwertung in ihrer den Gerichten meist vorliegenden Gestalt hier nicht zur Entscheidung steht. Wirtschaftlich betrachtet sind aber ungewisselhaft hier gleiche Fragen zu entscheiden, nämlich ob eine i. J. 1915 geleistete Papiermarkzahlung, die der Eigentümer erstatten soll, der Goldmarkforderung entspricht, welche die Gemeinde jetzt nach der Stabilisierung der Währung geltend macht. In diesem Sinne ist auch die Auferhebung des OVG. zu verstehen, daß die geltend gemachte, im Nennbetrage der Papiermark gleiche Reichsmarkforderung gerechtfertigt sei, weil die Gold- und Reichsmark erfahrungsgemäß noch immer eine geringere Kaufkraft besitze als die Reichsmark der Vorkriegszeit. Die hierauf gegründete Entsch. ist nicht ohne Bedenken. Man beachte z. B. demgegenüber die Reichsgesetzgebung, die den Beamten wegen ihrer Gehaltsrückstände eine Berücksichtigung der Kaufkraftminderung der Mark verlagte (Art. 7 der 12. Erg. des Beschl. v. 12. Dez. 1923 und hierzu Mügel, Aufw., 1. Aufl. 140 mit der bis Ende 1925 bekanntgewordenen Rechtsprechung und Rechtslehre und jetzt auch RG. 113, 82). Selbst bei der den Beamten günstigen Ausfassung des RG. 109, 128 = ZZ. 1925, 787 sucht man vergebens eine Anwendung an die Instanzgerichte, sich lediglich nach der Kaufkraft der Mark zur Zeit der Fälligkeit des streitigen Gehaltes zu richten. Auf diesem Gebiete des öffentlichen Rechts wird also die Fiktion Mark = Mark zur großen Härte für die betroffenen Beamten noch nicht abgelehnt.

Warum soll es bei Straßenbeiträgen anders sein? Hier müssen ganz andere Billigkeitsmomente in Betracht kommen als die sog. Kaufkraft der Mark, die ja für alle Gegenstände des Bedarfs verschieden gewesen ist. Für den Grundbesitz dürfte insbesondere, wenn

am 3. Jan. 1924 beschlossene Pauschalatz von 30 M je Meter dagegen ist zu hoch und nur so zu erklären, daß die Gemeinde nicht von dem tatsächlichen Aufwande i. J. 1915 ausgegangen ist; die Gemeinde hätte bei richtiger Fragestellung ebenso wie bei den Straßenbaukosten die Friedensmark der Reichsmark gleichgesetzt und wäre demgemäß zu einem anderen Beschluß gelangt.

(Sächf. OVG., I. S., Ur. v. 3. Febr. 1926.)

## Thüringisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von OVB. Dr. Knauth, Jena.

### I. Aufwertungssteuer.

Die Befreiung von der Aufwertungssteuer nach § 30 Nr. 3 b der 3. SteuerNovV. (§ 9 Abs. 1 des Thür. SteuerNovG. vom 25. April 1925) für Gebäude, die im Eigentum inländischer Personenvereinigungen und Vermögensmassen, Stiftungen usw. stehen, kann nur beansprucht werden, wenn der betreffende Eigentümer die Gebäude (zu den die Befreiung begründenden gemeinnützigen, mitbätigen usw. Zwecken) selbst benutzt, nicht dagegen wenn er sie nur für die fraglichen Zwecke dadurch nutzt, daß er sie einem anderen zur Benutzung überläßt (vermietet).

(Thür. OVG., Ur. v. 5. Mai 1926, C 28/26.)

## C. Ausländische Gerichte.

### Obergericht Warschau.

I. § 812 BGB.; § 4 poln. V. v. 14. Mai 1924. Der Fall des Plothy gibt keinen Grund für die Anwendung der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung.

Das Höchste Gericht konnte nicht anerkennen, daß die Vorschrift des § 812 BGB. verletzt sei, da das Restkaufgeld im Einklang mit den Bestimmungen der V. v. 14. Mai 1924 aufgewertet worden ist. Diese Bestimmungen haben gerade zur Aufgabe, der Bereicherung der Parteien durch die Entwertung der polnischen Mark entgegenzutreten, wobei sie (§ 4 1) eine Höchstgrenze für die Aufwertung festlegen. Vorschriften, welche eine analoge Aufwertung wegen des Plothsturzes gestatteten, gibt es nicht. Der Mangel analoger Vorschriften weist aber darauf hin, daß die Anerkennung einer ungerechtfertigten Bereicherung infolge des Plothsturzes nicht zulässig ist. (Obergericht Warschau, 5. R., Ur. v. 26. März 1926, C 30/26.)

man Billigkeitsgründe heranzieht, entscheidend der Vorteil ins Gewicht fallen, den die neue Straße und die Entwässerung dem Grundstück gebracht hat. Und dieser Vorteil wieder wird rechnerisch ganz verschieden zu bewerten sein, je nachdem ein Wertzuwachs des Grundstücks zeitlich mit den Aufwendungen der Stadt zur Besserung der Straße Papiermilliarden ausgegeben hat, so müssen diese in wenige Goldmark umgerechnet werden. Ein weit höherer Wertzuwachs des Grundstücks kann nach der Stabilisierung in die Erscheinung getreten sein. Dann ist volle Aufwertung gerechtfertigt. Umgekehrt können Aufwendungen, welche die Gemeinde in Friedensmark gemacht hat, nach der allgemeinen Entwertung der Grundstücke für diese von ganz geringem Nutzen sein, ja den ganzen Wert des Grundstücks möglicherweise übersteigen. Dann führt die Aufwertung zum Schaden des Anliegers zur Bereicherung der Gemeinde. Eine Schematisierung i. S. des vorliegenden Urteils würde für die Einzelfälle also leicht zu Unbilligkeiten führen. Die Wohnungszwangswirtschaft und die dem Grundbesitz auferlegten Steuern erlassen, wenn man den Ausdruck „Kaufkraft der Mark“ auf Grundstücke anwenden will, eine Erhöhung der Kaufkraft; sie bewirken jedenfalls nicht, wie das Urteil will, eine Ermäßigung. Wenn jetzt zur Milderung der Erwerbslosigkeit eine lebhafte Straßenausbauaktivität der Gemeinden einsetzt, so müssen die Kosten zunächst von der Allgemeinheit, vom Grundbesitz aber nur nach Maßgabe des ihm erwachsenen Nutzens getragen werden.

3R. Dr. Martin Löbvinson, Berlin.

Zu 1. Das Urteil des Obersten Gerichtes für Polen behandelt eine brennende Frage des polnischen Aufwertungsrechtes. Polen macht nach der Stabilisierung seiner Währung eine zweite Inflation durch. Der Plothy hat gegenwärtig einen internationalen Kurs, also einen Goldmarkwert, von knapp 50% seines Nennbetrages, nachdem er zeitweise sogar bis auf ein Drittel seines Goldmarkbetrages gefallen war.

Die nach der Poln. AufwV. v. 14. Mai 1924, in der Fassung der Bekanntmachung v. 25. März 1925 festgesetzte Aufwertung der Hypotheken von 15%, würde, wenn der Schuldner Kapital und Zinsen nach dem gegenwärtigen Goldmarkwert des Plothy zahlt, faktisch auf etwa 7% herabgemindert sein. Ist dies mit der Poln. AufwV. vereinbar oder nach der V. geboten? Das Oberste Gericht in Warschau bejaht diese Frage mit einer Begründung, die nicht nur nicht überzeugend ist, sondern der V. direkt widerspricht.

Wenn das Oberste Gericht — in einem Falle, der, wie die Bezugnahme auf das BGB. erkennen läßt, die abgetretenen Gebiete betrifft — seine Auffassung darauf stützt, daß § 812 BGB. nicht



anwendbar sei, so ist der Gesichtspunkt der Bereicherung jedenfalls der letzte, der für die Aufwertung von Forderungen herangezogen werden kann. Der Hinweis des Gerichtes darauf, daß die AufwD. die Aufgabe habe, der Bereicherung der Parteien durch die Entwertung der polnischen Mark entgegenzutreten, spricht auch nicht gegen, sondern für die Zulassung der Aufwertung. Denn durch die tatsächliche Herabsetzung des gesetzlichen Aufwertungsbeitrages findet eine wirtschaftlich nicht zu rechtfertigende weitere Entschuldung, also eine ungerechtfertigte Bereicherung des Schuldners statt. Dies tritt bei der Hypothekenaufwertung besonders deutlich in Erscheinung, da der Wert des belasteten Grundstückes bei einer Geldentwertung sich zahlenmäßig in einem höheren Nennbetrage auswirkt, während es dem Schuldner gestattet sein soll, die Kapital- und Zinsenschuld durch eine Zahlung zu tilgen, die infolge der Geldentwertung nur einen Bruchteil ihres zahlenmäßigen Wertes darstellt.

Wenn das Oberste Gericht in Warschau ausführt, daß es keine Vorschriften gebe, die eine analoge Aufwertung wegen des Bloßsturzes gestatteten, und daß der Mangel analoger Vorschriften die Aufwertung ausschließe, so erscheint auch dies nicht zutreffend. Denn die Zubilligung des Aufwertungsbeitrages nach seinem Goldmarkbetrage ergibt sich direkt und unmittelbar aus der Poln. AufwD., so daß es einer analogen Anwendung — deren Zulässigkeit übrigens zu bezagen wäre — nicht bedarf.

Die Poln. AufwD. hatte ihr Vorbild in der deutschen 3. SteuerNotW. Sowohl die 3. SteuerNotW. als auch die deutsche AufwG. hat mit voller Absicht nicht die durch die Stabilisierung geschaffene deutsche Reichsmark, sondern den Goldmarkbetrag zum Maßstab gewählt. Dies ist auch in der Poln. AufwD. geschehen, obwohl sie das Wort „Goldmarkbetrag“ nicht enthält. Nach § 2 Poln. W. erfolgt die Umwertung des Bloß nach einer in das Gesetz aufgenommenen Tabelle, wonach der Bloß für die Vorkriegszeit und Nachkriegszeit in ein bestimmtes Verhältnis zu der deutschen Mark, der polnischen Mark, der österreich-ungarischen Krone und der russischen Rubel gesetzt ist. Diese Währungen werden aber nach ihrem Goldmarkkurs berechnet. Wenn es z. B. in § 2 Nr. 2 Poln. AufwD. heißt, ein Bloß sei bis zum 1. Aug. 1914 = 0,81 deutscher Mark, so bedeutet dies die Friedensmark. Demgemäß ist beispielsweise der Bloß für Januar 1919 auf 1,08 deutsche Mark, für Dezember 1919 auf 7 deutsche Mark, für Dezember 1922 auf 950

deutsche Mark bestimmt. Die Poln. AufwD. setzt — durch die Bezugnahme auf den Goldmarkbetrag derjenigen Währungen, in denen die umzurechnende Schuld eingegangen ist — den Goldmarkbetrag als Maßstab fest.

Diese Auslegung, die schon nach dem Wortlaut zwingend ist, wird allein dem Zweck der AufwD. gerecht. Die Umwertung über einen Goldmarkbetrag ist in den deutschen wie in den polnischen AufwG. gerade deshalb gewählt worden, weil nach den Erfahrungen der Inflationsjahre bei einer noch nicht gefestigten und wirtschaftlich erprobten neuen Währung das Schicksal der Aufwertung von dem Schicksal der neuen Währung nicht abhängig gemacht, und deshalb ein fester unerschütterlicher Maßstab aufgestellt werden sollte. Als dieser Maßstab ist derjenige angenommen worden, der in dem internationalen Verkehr allgemein als solcher anerkannt ist, nämlich das Gold. Gerade die Erfahrung mit der polnischen Währung bestätigt die Richtigkeit dieses gesetzgeberischen Standpunktes.

Die Poln. AufwD. hat im übrigen in weitgehendem Maße dem Gesichtspunkte von Treu und Glauben Rechnung getragen und seine Bestimmungen in voller Absicht beweglich gestaltet, um der materiellen Gerechtigkeit soweit wie möglich Geltung zu verschaffen. Dieser anerkennenswerten Tendenz wirkt das Urteil des Obersten Gerichtes in Warschau entgegen. Es überrascht dies um so mehr, als die polnische Rechtsprechung, auch des Obersten Gerichtes, in den Fragen der Geldentwertung sich bisher durch eine weitgehende Berücksichtigung des *aequum et bonum* auszeichnet und in einer dem Rechtsbewußtsein entsprechenden Weise die Tendenz des Gesetzes verwirklicht hat. War es doch das Oberste Gericht in Warschau, das in dem bahnbrechenden Urteil v. 26. Febr. 1922 (vgl. JW. 1923, 332) als erstes höchstes Gericht den Gedanken der Aufwertung zur Anerkennung gebracht hat.

Es ist daher mit Spitzer, der in seiner Anmerkung (DStR. 1926, 937) das Urteil gleichfalls ablehnt, zu hoffen, daß mit diesem Urteil die Frage noch nicht endgültig entschieden ist. Dies darf um so mehr erwartet werden, als das Oberste Gericht in Warschau die Frage lediglich unter dem Gesichtspunkte der Bereicherung behandelt, und, soweit der Auszug erkennen läßt, die sonstigen Gesichtspunkte die für die Aufwertung zu beachten sind, noch nicht geprüft hat.

RA. Dr. Berthold Haase, Berlin.

## Neues Schrifttum zur Aufwertungsfrage.

Zusammengestellt von Dr. Paul Sünkel, Oberbibliothekar bei dem Reichsgericht.

(Fünfte Folge, Fortsetzung von JW. 1926, 1866.)

### 1. Allgemeines. Rechtspolitische Untersuchungen.

- Mügel, Oskar. Die Aufwertung. Überblick über d. Entwicklung. Berlin, Gerschbach & Sohn 1926. (27 S.) — Schriften d. Vereinigung f. staatswissenschaftl. Fortbildung, S. 14. 1.—
- Seiler, Alois. Fortschritte in der Aufwertungsfrage. LZ., 1926, 657/71.
- Goldschmidt, James. Die Aufwertungsfrage. Ein Ergebnis der Lehre vom Nominalismus des Geldes u. des Rechts. Vortr., gehalten im Berliner Anwaltverein. Berlin, Springer 1926. (36 S.) 2/0.
- Abraham, Hans. Frib. Aufwertungsfrage. DZS., 1926, 1065/9.
- Schloßermann, H. Die Angriffe gegen das Aufwertungs-gesetz. Wirtsch. Nachrichten f. Rhein u. Ruhr, 1926, 984/5.
- West, Georg, u. Mügel, Oskar. Das Volksbegehren zur Aufwertung u. Anleiheablösung. DZS., 1926, 991/9.
- West, Georg. Das Volksbegehren zur Aufwertung u. Anleiheablösung. JW., 1926, 1654/5.
- Mügel, Oskar. Volksentscheid über die Aufwertungs-gesetze. Dtsche. Wirtschaftl.-Ztg., 1926, 685/7.
- Wüst, Reinhard. Sparerbund u. Aufwertungs-partei. Eine Materialiensammlung. Hrsg. Halle (Saale): Verlag der Rechtsstaat, 1926. (77 S.)
- Goldschmidt, Anwaltverein. Aufwertung u. Bodenreform. Grundeigentum, 1926, 347/8.
- Schweiber, Ernst Emil. Nochmals die West-Lobe-Goldschmidtsche Agitation, das Aufwertungsbegehren u. der Standpunkt d. deutschen Rechtsanwaltschaft. Grundeigentum, 1926, 657/9 u. 939/92.
- Vgl. auch ebenda Schulze. Anwaltverein u. Aufwertung. S. 959.
- Mehgeß, Friedrich. Aufwertung u. Volksbegehren. LZ., 1926, 720/9.
- Vorschlag zu einem Gesetzentwurf. Des Volkes Recht, 1926, Nr. 7.
- Seiler, Alois. Die Fortbildung des Privatrechts u. der verfassungsmäßige Schutz des Eigentums. LZ., 1926, 872/3.
- Sontag, Ernst. Das Preussische Statistische Jahrbuch 1924 u. seine Bedeutung für die Aufwertungsfrage. Der Rechtsstaat, 1926, Nr. 9, 7.
- Richtlinien der deutschen Wätsche über das Verhältnis von Aufwertungs-gesetz u. Moral. Archiv f. kathol. Kirchenrecht, 1926, 305/13.
- Jund, Johannes. Aufwertung u. kein Ende. JurRdch. f. d. Privatverf., 1926, 189/90.
- Büsch, August. Öffentlicher Kredit u. Aufwertungs-gesetzgebung. Dtsch. Wohnungs-Arch., 1926, 559/61.
- Buceriuz. Geldbegriff u. Aufwertung. DZS., 1926, 933/8.
- Saar, Friedrich. Die wahre Mark. Des Volkes Recht, 1926, Nr. 7.

### 2. Die Aufwertung im allgemeinen und außerhalb der Aufwertungs-gesetze. Inflationsverkäufe.

- Seiler, Alois. Hundertförszig Aufwertungs-fälle vom Reichsgericht. Bearb. u. geordnet. Leipzig, Sifchfeld 1926. (188 S.) 6/50.

- Blösch. Aufwertungsrechtl. Entscheidungen. WürttZ. 1926, 235/40.
- Brönnner. Aufwertungsfragen des Kaufmanns. Ostfisch. Wirtschaftl.-zeitung, 1926, 233/4.
- Beiler, Alois. Mark gleich Mark bis ins Jahr 1922 hinein. JW., 1926, 2051.
- Warneher, Otto. Rückwirkende Aufwertung. DSteuerZtg., 1926, 637/42.
- Dussler, Gerhart. Die Rechtskraft des sogen. Papiermarkurteils. Wirtsch. Ztg., 1926, 1/26.
- Reinhold. Bieweit schließt die Rechtskraft eines auf Papiermark lautenden Leistungsurteils Einwendungen im Aufwertungs-prozess aus? DZS., 1926, 1169/72.
- Blösch. Wertbeständigkeitsabreden u. Zuständigkeit d. Aufwertungsstelle. WürttZ., 1926, 182/6.
- Ribinger, W. Zur Frage der Verjährung von Aufwertungsansprüchen. BayZ. 1926, 271/2.
- Sontag. Die verschiedenen Goldmarkklauseln u. die Aufwertung der mit ihnen ausgestatteten Hypotheken. DSteuerZtg., 1926, 642/6.
- Roß, Alfons. Die Aufwertung der Kaufpreisforderung bei Grundstücksverkäufen. JurRdch. 1926, 641/50.
- Simon, Frib. Aufwertung des Erbbauzinses. DZS., 1926, 1172/4.
- Phlagger. Wie sind die Erwigelder in München aufzuwerten? DSteuerZtg., 15, 1926, 569.
- Nordbeck. Aufwertung der Unterhaltungsabfindungen unehelicher Kinder. DZS., 1926, 1174.
- Weinberg, Frib. Aufwertung u. Ausgleichspflicht der Miterben. DSteuerZtg., 1926, 758/61.
- Meh. Die rechtsfähigen Stiftungen in Thüringen u. die Aufwertung. Archiv f. Rechtsplf., 1926, 321/43.
- Radeke. Keine Aufwertung der Befahrungsentwürdigungen im Feststellungsverfahren. Wirtschaftl. Nachrichten f. Rhein u. Ruhr, 1926, 727/9.
- Seydel. Zur Frage der Aufwertung d. Anliegerbeiträge (§ 15 FluchtG.). Preuß. VerwBl., 1926, 548/50.
- Wünsche. Unterliegen straßenbaurechl. Rückvergütungsansprüche d. Aufwertung. (Grundlegendes Urteil d. Sächs. Oberverwaltungsgericht.) Preuß. VerwBl., 1926, 450/1.
- Frankfurter. Die Aufwertung der Eisenbahnfrachtschäden. DZS., 1926, 1100.
- Eger. Aufwertung von Schäden durch Kraftfahrzeuge. DSteuerZtg., 1926, 841/3.
- Dannenbaum, F. Grundstücksverkäufe aus der Inflationszeit sind gültig geworden mit d. 1. Juli 1926. Berlin, Bahlen 1926. (29 S.) 1/50.
- Fraendorfer, M. Grundstücksverkäufe in der Inflationszeit. Gesetz u. Recht, 1926, 273/4.



**Dohle.** Streitfragen in Schwarzkaufprozessen, insbes. die Auseinanderlegung zwischen Käufer u. Verkäufer. *JW.*, 1926, 1787/9.

**Großhof,** Wilhelm. Aufwertung des Anspruchs auf Rückzahlung der Kaufgelder bei Schwarzverkäufen im Lichte d. Rechtsprechung d. Reichsgerichts. *Dtsch. Wohnungs-Archiv*, 1926, 491/2.

**Sirichowitsch.** Wiedererwerb von Grundstücken auch ohne Vorliegen eines Schwarzkaufes bei vielen Fällen der Veräußerung an Aktiengesellschaften. *DSteuerZtg.*, 1926, 741/2.

**Ribe, G.** Zur Rechtswirksamkeit von Schwarzverkäufen. Ein Kaufvertrag über ein deutsches Grundstück bedarf nicht der notariellen Form, wenn er im Ausland geschlossen ist. *Grundbesitz*, 1926, 993.

**Pisch, Leo.** Berufung auf gesetzliche Formvorschriften als Arglist. Ein weiterer Beitrag zur Frage der Schwarzverkäufe. *Grundstücksware*, 1926, 430/3.

**Dohle.** Kammergericht u. Reichsgericht zur Einrede der Arglist bei Schwarzverträgen. *Grundstücksware*, 1926, 345/7.

**Nebenansprüche i. Schwarzkaufproz.** *Grundstücksware*, 1926, 417/20.

**Wiegert, Justus.** Genehmigung von Schwarzkäufen nach d. Grundstücksverkehrsgesetz. *JW.*, 1926, 1789/90.

**Pisch, Leo.** Genehmigungsfreie Grundstücksverkäufe. (§ 1 Abs. 2 des Grundstücksverkehrsgesetzes). *Grundbesitz*, 1926, 381/2 u. 395/6.

**Wäcker, Paul Becker, Wagemann u. Ernst Sagerberg.** Nachträgliche Genehmigung von Schwarzverkäufen. *JW.*, 1926, 2064/5.

**Sellner, Martin.** Schwarzverkäufe u. Genehmigungsverfahren. *Grundbesitz*, 1926, 931/2.

### 3. Die Aufwertungsgeetze vom 16. Juli 1925.

#### A. Kommentare u. Textausgaben zum Aufwertungsgezet.

**Quassowski, Leo.** Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken u. anderen Ansprüchen (Aufwertungsgezet) m. Durchführungsvorordnungen. *Entf. 4. verm. u. verb. Aufl. Mannheim, Bensheimer* 1926. (XV, 876 S.) 25.—

**Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken u. anderen Ansprüchen (Aufwertungsgezet) v. 16. Juli 1925 sowie über die Abföfung öffentl. Anleihen v. 16. Juli 1925.** Textausg. m. Einl., Sachreg. Durchführungsbefimmungen u. Wiebergabe angesog. Gesetzesstellen. 4. Aufl. *Wrsb. v. Sanftenberg.* Leipzig, Reclam 1926. (302 S.) 1,60.

#### B. Allgemeines und Gesamtdarstellungen.

**Aufwertungsabtrräge,** gehalten auf Veranlassung der Breslauer Anwaltsvereine. S. 1—7. *Breslau, Druckerei Rosinski* 1925/6.

1. **Heil, G., Adolf.** Allgemeiner Überblick über die Aufwertungsgezetgebungs.
2. **Waller, Alfons.** Dingliche u. persönliche Aufwertung bestehender Hypothekenforderungen.
3. **Jacobsohn, Max.** Persönliche u. dingliche Aufwertung gefügter Hypotheken.
4. **Lemberg, Arthur.** Die Einwirkungen des Aufwertungsgezetes auf die Rechtsbeziehungen zwischen Grundstücksverkäufer u. Grundstückskäufer.
5. **Goldschmidt, Martin.** Abtretung der hypothekarisch gesicherten Forderungen u. Aufwertung.
6. **Friedensburg, Bergleich** — Verfahren.
7. **Drost.** Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften.

**Die Ausführungsbestimmungen der Länder z. Aufwertungsgezet.** Bayern, Württemberg, Sachsen. *JW.*, 1926, 1779/80.

**Sirichowald.** Beschlüsse der Grundbuch- u. Aufwertungsrichter Groß-Wertins. *JW.*, 1926, 1778/9.

**Breslauer, Albert.** Zur Auslegung u. Anwendung des Aufwertungsgezetes. *DMotW.*, 1926, 454/9. (Fortf. zu 1925, 437 ff., 1926, 209 ff.)

**Samburger, Adolf.** Einzelfragen aus dem Aufwertungsrecht. *Pharmazent. Ztschr.*, 1926, 113/4 u. 287/8.

**Karger, Alfred, Emmerich, Hugo, Becker, C.** Zur Aufwertung bei Grundstücksgezelgesellschaften. *Rdsch. f. G. m. b. H.*, 1926, 303/10 u. 375/81. *Bgl. auch Karger* ebda. 451/2.

**Samburger, Adolf.** Erläuterungen z. Aufwertungsgezet unter besond. Berücksichtigung d. Hypothekenwesens. *Pharmazent. Ztg.*, 1925, 987/8, 1028/30, 1061/2, 1134/6 u. 1196/7.

**Gummel.** Zur Frage der Beweislast in Aufwertungsgezelstellungsprozessen. *ZurRdsch.*, 1926, 592.

**Weder-Wronz, Rudolf.** Formularbuch zur Aufwertung. 29 Formulare nebst Anleitung zur Ausfüllung, nebst Abdruck d. Wortlautes d. Gezetes u. d. Ausführungsbestimmungen u. e. „Tabelle üblicher Zusätze“. 1. Aufl. *Hamburg, Adermann & Wulff* 1925. (VIII, 29 S.) — *Schriften d. öffentl. Rechtsanstalt- u. Gütestelle Hamburg*, S. 1, 3.—

#### C. Sonderfälle und Einzelfragen.

##### Aufwertung von Hypotheken.

**Seiffron, Eduard.** Erleichterung des Grundbuchverkehrs in Aufwertungsachen. *DSteuerZtg.*, 1926, 650/1.

**Fremuth, A.** Die Eintragung der Aufwertung auf Antrag des Eigentümers. *DSteuerZtg.*, 1926, 733/7.

**Hobenheimer.** Die Hypothekenübernahme in Anrechnung auf den Grundstückspreis unter Berücksichtigung des § 4 des AufwG. *JW.*, 1926, 1785.

**Denz, Birgischtaft u. Aufwertung.** *JW.*, 1926, 1781/2.

**Rebs.** Die Gesamthypothek u. die Aufwertung. *DZS.*, 1926, 1033/4.

**Gummel.** Rangvorbehalt nach einer aufgewerteten Gesamthypothek. *ZurRdsch.*, 1926, 659/60.

**Doniger, Heinrich u. Stillischweig.** Lösungsvormerkung nach § 1179 BGB u. Rangvorbehalt nach § 7 AufwG. *JW.*, 1926, 1785/7.

**Roth, Alfons.** Der Rang der Hypothek des Bedenten. *ZurRdsch.*, 1926, 209/12.

**Gummel.** Berechnung des Betrages d. Rangvorbehaltes bei Aufwertung f. Bedent u. Fessionar. *ZurRdsch.*, 1926, 617/8.

**Sirichowald, Herbert.** Industriebelastung u. Rangvorbehalt. (§ 7 AufwG.) *JW.*, 1926, 1782/3.

**Filberich.** Das Verhältnis von § 6 Abs. 2 zu § 7 AufwG. *BayZ.*, 1926, 241/2.

**Jacobs-Martini.** Inhalt der Mitteilung d. § 41 Zwangsvollstreckungsgezetes mit Rücksicht auf § 7 Abs. 4 AufwG. *JW.*, 1926, 1529/30.

**Pincus, Alfred.** Ein wichtiger Weg zu einer Serabierung der Hypothekenaufwertung. *Grundbesitz*, 1926, 694.

**b. Frankenberg.** Zur Frage d. Ausgleichs d. Aufwertungslasten zwischen Veräußerer u. Ersteher von Grundstücken bei Inflationsverläufen. *ZurRdsch.*, 1926, 611/2.

— **Ausgleich der Aufwertungslasten zwischen Veräußerer u. Ersteher von Grundstücken bei Inflationsverläufen.** *DSteuerZtg.*, 1926, 847/8. Entgegnung auf Friedenthal in *ZurRdsch.*, 1926, Nr. 11.

**Mügel, Oskar.** Hypothek und persönliche Forderung im Aufwertungsgezet. *Staats- u. Selbstverw.*, 1926, 14, 447/50.

**Marcese, Albrecht.** Die höhere Aufwertung der persönlichen Forderung. *DSteuerZtg.*, 1926, 663/4.

**Lübeck, Die höhere Aufwertung d. persönl. Forderung.** *DSteuerZtg.*, 1926, 850/2.

**Roß, Emil.** Kann gegen Zahlung des Aufwertungs Betrags der „Hypothek“ (in Höhe von höchstens 25 Proz. des in Betracht kommenden Goldmarkbetrags) die Löschung im Grundbuche verlangt werden, wenn die „persönl. Forderung“ höher aufzuwerten ist? *JW.*, 1926, 1783/4.

**Grath.** Kommt die Einrede der beschränkten Inflationshaftung des persönl. Schuldners d. Grundstückseigentümer zugute? *ArchZivBraz.*, 1926, 94/9.

**Graff.** Stellung d. Grundstücks-Veräußerers (persönl. Schuldners) gegenüber d. Hypothekengläubiger u. dem Grundstücksvererber. Eine Interessens-Kollision. *DSteuerZtg.*, 1926, 848/50.

**Demeryn, Walther-Erich.** Die Hätrelaufel des § 15 AufwG. u. die Haftung d. persönl. Schuldners. *Wirtsch. Nachr. f. Rhein u. Ruhr*, 1926, 1097/8.

**Goldfeld.** Kann der Aufwertungsanspruch auf Grund Vorbehaltes oder kraft Rückwirkung nachträglich gegen einen persönl. Schuldner geltend gemacht werden, welcher in d. rechtzeitig erfolgten Anmeldung als solcher nicht benannt ist? *Hanseat. Gerichtsztg., Weibl. Zivirechtl. Fälle*, 1926, 217/9.

**Boeters.** Aufw. nach d. heutigen Grundstückswert. *JW.*, 1926, 1528/9.

**Bergiebel.** Die Aufw. von Restkaufgebern. *DSteuerZtg.*, 1926, 844/7.

**Samburger, Adolf.** Der gegenwärtige Stand d. Restkaufgefrage. *Pharmazent. Ztschr.*, 1926, 1591/4.

**Meyer, Fritz.** Eine unhaltbare Bestimmung des Aufwertungsgezetes. *Dtsch. Wohnungs-Archiv*, 1926, 490/1.

**Betrifft Aufwertung einer Restkaufgehypothek, die nicht auf dem erworbenen Grundstück, sondern auf einem anderen Grundstück des Käufers eingetragen ist.**

**Kaul u. Mügel, Oskar.** Zur Aufwertungsverpflichtung der Länder, Gemeinden u. Gemeindeverbände bei Restkaufgeansprüchen. *JW.*, 1926, 2065/7.

**Keder.** Nochmals die Verpflichtung der Kommunen zur Aufwertung ungesicherter Restkaufgeber. *JW.* *DSteuerZtg.*, 1926, 761/4.

**Bastian.** Höheraufwertung von Restkaufgeforderungen u. von Forderungen aus Erbauseinanderlegungen (§ 10 AufwG.). *DMZ.*, 1926, 180/2.

**Ricks.** Pfandauswechslung u. ihre Wirkung auf Aufwertung von Kaufgeforderungen in Fällen des § 10 Nr. 5 AufwG. — § 15, 4 AufwG. *DMotW.*, 1926, 459/60.

**Friedenthal, Felix.** Annahme unter Vorbehalt oder Ablehnung? Zwei Entscheidungen d. Kammergerichts zu § 14 d. AufwG. *ZurRdsch.*, 1926, 601/5.

**Werneburg.** Aufwertung von Hypothekenzahlungen nach § 14 des AufwG. *Grundbesitz*, 1926, 480/1.

**Goerzig, Franz.** Rückwirkende Aufwertung von Sparkassenhypotheken trotz Abbuchung von Scheckfonten? *ZurRdsch.*, 1926, 539/43.

**Schweizer, Ernst Emil.** Die Auslegung des § 15 des Aufwertungsgezetes. *Grundbesitz*, 1926, 932/3.

**Rabenstein, Max.** Die Bedeutung der §§ 8 u. 15 d. Aufwertungsgezetes in d. Praxis. *Grundstücks-Warte*, 1926, 443/4.

**Bergiebel.** Ist eine Heilung d. Freiverkäuernis durch Verzicht auf die dingl. Sicherung möglich? *DSteuerZtg.*, 1926, 833/5.

**Büdler, Oskar v. Verlängerung der Frist f. Aufwertungsansprüche.** *Gesetzgebung u. Rechtspraxis d. Ausl.*, 1926, 110.

**Sontag.** Mißverständnisse über den Anmeldezwang von Hypotheken. *DSteuerZtg.*, 1926, 664/6.

**Rabenstein, Max.** Gibt es gegen die schullose Veräußerung der Fristen ans § 16 des Aufwertungsgezetes Rechtsbehelfe? *DSteuerZtg.*, 1926, 648/50.

**Goltermann.** Mitteilungen im Anmeldeverfahren nach § 16 AufwG. *ZurRdsch.*, 2, 1926, 13/14, 590/2.

**Föhlinger.** Zur Frage der Aufwertung von Rückzahlungen. *JW.*, 1926, 1531.

**Herrmann, Herbert.** Die Anwendung des § 20 Abs. 2 AufwG. in bezug auf zu Unrecht gelöste Hypotheken. *DZS.*, 1926, 1032/3.

**Dobermann.** Zu Artikel 18 d. Durchführungsvorordnung zum Aufwertungsgezet. *JW.*, 1926, 1781.

**Emmerich.** Die Rückzahlung der aufgewerteten Hypotheken. *Rdsch. f. G. m. b. H.*, 1926, 381/5.

**Rademacher.** Die vorzeitige Zahlung des Aufwertungs Betrages. *DSteuerZtg.*, 1926, 646/8.

**Goldfeld.** Zu § 27 Abs. 2 Satz 2 des Aufwertungsgezetes. *Hanseat. Gerichtsztg., Weibl. Zivir. Fälle*, 1926, 217.

**Probst.** Fristtermine und Verfallklauseln bei Aufwertungs Hypotheken. *Wirtsch.*, 1926, 177/82.

**Quassowski, Leo.** Die Berücksichtigung von Veränderungen des Zinsfußes bei der Berechnung des Barwerts durch die Spruchstelle u. die Aufwertungsstelle. *JW.*, 1926, 1761/8.



- Noß u. Th. Meher. Beginn der Verzinsung der dinglichen u. persönlichen Rechte bei Aufwertung gelöschter Hypotheken (§ 28 Abs. 2 AufwertG.). *JW.*, 1926, 2061/3.
- Magnot. Die Verzinsung des Aufwertungsbeitrages d. Hypotheken. *Rdsch.* f. G. m. b. H., 1926, 553/6.
- Schweizer, Ernst Emil. Randbemerkungen zur Entscheidung d. Bayer. Obersten Landesgerichts über d. Verzinsung bei rückwirkender Aufwertung. Grundbesitzer, 1926, 1024/5.
- Friesede, Runo. Von wann ab ist bei Wiedereintragung einer Aufwertungshypothek die persönliche Forderung zu verzinsen? Grundstücks-Warte, 1926, 468/9.
- Noß, Emil. Der persönliche Schuldner einer gelöschten Hypothekenforderung muß vom 1. Januar 1925 an die Zinsen des Aufwertungsbeitrages der persönlichen Schuld bezahlen. Deutsche Sparkassen-Ztg., 1926, Nr. 76 u. 77.
- Leiß, Walter. Beginn der Zinspflicht für die persönliche Forderung bei kraft Rückwirkung wieder einzutragenden Hypotheken. Grundstücks-Warte, 1926, 420/2.
- Mochfeld, Justus. Welchen Einfluß hat das Aufwertungsgezet auf die Feststellung des geringsten Gebots u. des Teilungsplanes in der Zwangsversteigerung. *ZZProz.*, 1926, 302/12.
- Sarrazin. Der Rang der Hypotheken in der Zwangsversteigerung nach dem Aufwertungsgezet. *D. Not. Z.*, 1926, 351/4.

### Aufwertung von Rentenschulden, Realkassen, Industrieobligationen, Pfandbriefen und Sparkassenguthaben.

- Hansen, Paul. Zur Frage der Aufwertung der Hamburger Renten. *HanseatRZ.*, 1926, 527/34.
- Kluge, Hans. Die Aufwertung landesrechtlicher Realkassen. *JurRdsch.*, 1926, 615/7.
- Senf, Karl. Aufwertung d. Industrieobligationen u. Steuerabzug vom Kapitalertrag. *DSteuerZtg.*, 1926, 837/9.
- Gerbardt, Georg. Nochmals Änderung d. Pfandbriefaufwertung? *Bank-N.*, 1926, 367/8.
- Brink. Liquidations- u. Mobilisierungs-Goldpfandbriefe. *Bank-N.*, 25, 1926, 22, 430/5.
- Holländer, Karl. Kann das Berliner Pfandbriefamt Aufwertung seiner in der Inflationszeit zurückgezählten Pfandbriefhypotheken beanspruchen? Grundbesitzer, 1926, 904/6.
- Derken, Detlof. Die Aufwertung der Papiermarkpfandbriefe u. der Pfandbriefvereinshypotheken d. Medlenburgischen ritterschaftl. Kreditvereins. *Medlenb. Ztschr.*, 1926, 538/42.
- Breit, James. Die Umwertung der Genußscheine. *Zentralbl. f. Handelsrecht*, 1926, 217/37.
- Stenger, Hermann. Die Aufwertung der Sparkassenguthaben in Bayern. *Gemeinverstandl. Leitfaden*. München, Bayr. Kommunal-schriften-Berl. 1926. (IV, 36 S.). 1,50.

### Aufwertung von Versicherungsansprüchen.

- Berliner, Ludwig u. Ernst Pfaffenberger. Die Vorschriften über Aufwertung von Versicherungsansprüchen eingehend erl. II. 2: Sach- u. Transportversicherung; Unfall- u. Haftpflichtversicherung. Berlin, de Gruyter 1926. (112 S.) = Guttentagsche Sammlung bish. Reichsgesetze, Nr. 164a, 3,50.
- Aufwertung von Versicherungsansprüchen. *Rdsch.* f. G. m. b. H., 1926, 452/3.
- Conrad, H. Nochmals d. Aufwertung v. Versicherungsansprüchen. *Ztschr. f. Versicherungswesen*, 1926, 601/4.
- Kerling. Versicherung u. Aufwertung. *Grundstücks-Warte*, 1926, 393/4 u. 407/8.
- Berliner, Ludwig. Die Aufwertung der privaten Versicherungsverträge. *DSteuerZtg.*, 1926, 655/60.
- Jund, Johannes. Zur Verordnung über d. Aufwertung von Versicherungsansprüchen v. 22. Mai 1926. *JurRdsch. f. Privatversicherung*, 1926, 213/5.
- Toop. Aus der Mappe des Treuhänders. *Neumanns Ztschr. f. Versch.*, 49, 1926, 29, 525/8.

- Aus dem Inhalt: Rechtsstellung d. Treuhänders. Aufwertung im Konkurs. Herabsetzung d. Hypotheken-Aufwertung. Verjährung von Einspruchsfristen. Zinsenlauf f. Rückwirkungshypotheken. Fremdbrecht. Heude, Albert. Die Verordnung über d. Aufwertung von Versicherungsansprüchen v. 22. Mai 1926. *Eisenbahn- u. Verkehrs-r. Entsch.*, 1926, 354/7.
- Biebermann. Die Ausführungsbestimmungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung v. 6. Aug. 1926 zur Aufstellung des Teilungsplanes für d. Aufwertung von Lebensversicherungen. *Versch. u. Geldwirtsch.*, 1926, 361/3.
- Karger, Alfred. Anmeldung von Versicherungsansprüchen bis zum 30. Sept. 1926. *DSteuerZtg.*, 1926, 829/32.
- Berliner, Ludwig. Die Aufwertung der Sach- u. Haftpflichtversicherungsansprüche. *JW.*, 1926, 1768/70.
- Georgii, Max. Aufwertung in d. Haftpflichtversicherung. *Glossen zur bisherigen Rechtsprechung*. *Ztschr. f. d. ges. Versicherungs-Wissenschaft.* 1926, 281/93.
- Wagner. Die Entrechtung der Aufwertungsgläubiger in der Lebensversicherung. *Versch. u. Geldwirtsch.*, 1926, 289/90.

### Aufwertung anderer Ansprüche. Vermögensanlagen.

- Eckstein, Arthur. Die neue Aufwertungsverordnung für Pensions- u. Werksparfassen gültig ab 1. Aug. 1926. *DSteuerZtg.*, 1926, 835/7.
- Reichardt. Die Aufwertung von Ansprüchen an Fabriksparkassen u. Betriebspensionskassen. *Dtsch. Wirtschaftsztg.*, 1926, 738/40.
- Welfen, Friedrich. Aufwertung von sozialen Forderungen. *DZZ.*, 1926, 1074/7.
- Gerson, Georg. Die Aufwertung von in Darlehen umgewandelten Geschäftsbeteiligungen bei Banken. *JW.*, 1926, 1530/1.
- Aufwertung von Einlagen der Bankeingestellten bei ihren Arbeitgebern. *Mitteilungen d. Vereinigung v. Oberbeamten im Bankgewerbe*, 1926, 87/8.

- Thiele, Wilhelm. Das Aufwertungsverbot d. § 66 AufwG. *JW.*, 1926, 2060/1.
- Schulz, Otto u. Adolf Hamburger. Zur Aufwertung von Darlehen. *Pharmazent. Ztschr.*, 1926, 875/6.
- Franz. Die Aufwertung der Darlehnsforderungen. *BayZ.*, 1926, 242/3.

### Vergleiche und andere Vereinbarungen.

- Neufirch, Carl. Aufwertung bei nach dem 13. Febr. 1924 geschlossenen Vergleichen. *DSteuerZtg.*, 1926, 747/51.
- Lenz. Vereinbarung u. Vergleich nach dem Aufwertungsgezet. *JW.*, 1926, 1784/5.
- Probst. Rechtskraft u. Vergleich bei d. Aufwertung. *JW.*, 1926, 1508/11.

### Aufwertungsverfahren. Gebühren.

- Josef, Eugen. Zur Auslegung des Verfahrens der Aufwertungsstelle. *BayZ.*, 1926, 270/1.
- Menzel, Walther. Beurkundung gültiger Einigung vor d. Aufwertungsstelle. *JurRdsch.*, 1926, 612/15.
- Rößner, Wilhelm. Zuständigkeit d. Aufwertungsstelle zur Beurkundung d. dinglichen Vollstreckungsunterwerfung bei Hypotheken im Vergleich über d. Aufwertung. *BayZ.*, 1926, 233/6.
- Goltermann u. Friedländer. Rechtsanwaltsgebühren im Aufwertungsverfahren. *JW.*, 1926, 1528.
- Christian, Kurt. Gebührenordnung aus Anlaß d. Eintragung d. Aufwertung ins Grundbuch. *Ztschr. des Verb. Preuß. Justizämter*, 1926, 157/9.
- Verolzheimer, Richard. Der Streitwert in Aufwertungssachen u. die Gebühren der Bayer. Rechtsanwälte. *Vortrag. BayZ.*, 1926, 205/70.

### D. Anleiheablösungsgesetz.

- Sprinz. Die Rückwirkung der Aufwertung von öffentlichen Anleihen. *Neumanns Ztschr. f. Versicherungswesen*, 1926, 633/4.
- Magnum. Der unterbrochene Anleihebesitz. *DSteuerZtg.* 1926, 651/5.
- Walz, Ernst. Die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden u. Gemeindeverbände in Baden. *Bfaff. Darf. nebst d. Texten d. Gesetze u. Verordnungen*. Heidelberg, Emmerling 1926. (122 S.) 7,-.
- Stumpf, Paul. Die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden. *Gemeindeverbände u. anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts*. *Bayer. Verwaltungsbll.*, 1926, 305/14 u. 329/37.
- Kademacher. Die Schuldscheinanleihe d. Länder u. Gemeinden. *DSteuerZtg.*, 1926, 839/41.
- Seefmann, Heinrich. Die Aufwertung von Baukostenzuschüssen durch die Gemeinden. *Thüringer Kommun. Rdsch.*, 1926, 61/3.

### 4. Aufwertung im ausländischen Recht.

- Kerling. Der Aufwertungsgebote im internationalen Privatrecht. *Bllätter f. intern. Privatrecht*, 1926, 158/61.
- Endemann. Die Aufwertung im internationalen Rechtsverkehr. *JW.*, 1926, 1770/2.
- Reinhold. Die Aufwertung im internationalen Rechtsverkehr. *JW.*, 1926, 2067.

### Danzig, Polen.

- Rehner, Erich. Der Streit um ein Danziger Aufwertungsgezet am Ende des 18. Jahrhunderts. *Ztschr. d. Sav.-Stift.*, 46, 1926, German. Abt. 383/9.
- Reiß. Das Danziger Aufwertungsgezet in d. Fassung des „Zweiten Gesetzes über d. Ausgleich d. Geldentwertung“. *Erl. Danzig u. Weichsel-Stifte* 1926. (94 S.) = Danziger Rechtsbibliothek. Die Gesetze d. Freien Stadt Danzig. 3.
- Benachteiligung Deutscher in Danzig (bei der Regelung der Aufwertungsfrage). *Magazin d. Wirtschaft*, 1926, 1149.
- Beckmann, E. W kwestie zlotego w zlo. (Zur Frage des Gold-Zloty.) *Angezeigt im Dstrecht* 1926, 840.

### Österreich, Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien.

- Weinberger, Otto. Zur Kritik der Aufwertungsrechtsprechung d. Obersten Gerichtshofes. *Rotariats-Ztg.*, 1926, 70/2.
- Walther, Karl. Österreichisches Lebensversichererrecht. Ein Beitrag zur Valorisierungsfrage. *Gerichtshalle*, 1926, 4/6.
- Abrechnungsgeschichtshof und Lebensversicherungsaufwertungs-Österreich. *Revue*, 1926, 106/7 u. 109/11.
- Reiß, Egon. Richtlinien d. Aufwertung in d. Tschechoslowakei. *Österr. Anwalts-Ztg.*, 3, 1926, 226/8.
- Blaug, György. Die Entwicklung der Aufwertung in Ungarn. *Jogtudományi Közöny.* 1926, 82/4 u. 91/2. (Ungarisch.)
- Proszvimmer, B. Das Gesetz über Aufwertung d. Personen von Privatangestellten. *Jogtudományi Közöny.* 1926, 128/4, 133/4 u. 137/9. (Ungarisch.)
- Mudrovic. Ra-tu li novcane trazblina kad valuta pada? (Steigen Geldforderungen bei Wertaufschlag?) 1926.
- Angezeigt im *Ostrop. Recht* 1926, 329.

### Frankreich. England.

- Weil, Bruno. Das deutsch-französische Aufwertungsabkommen. *JW.* 1926, 1898/9.
- Baccioeco. Das deutsch-französische Aufwertungsabkommen v. 10. Mai 1926. *Bank-N.* 1926, 355/6.
- Mestre, Achille u. Emile James. La clause-or en droit français. *Paris: Nouvelle Librairie nationale* 1926. (176 S.) = La Monnaie et les Finances 3. - La validité juridique des clauses-or. *Annales de l'université de Paris.* 1, 1926, 2, 169/76.
- Volzin, Pierre. Le sort du contrat contenant une clause „payable en or“ ou „valeur-or“. *Revue critique de Législation et de Jurisprudence*, 1926, 337/64.
- Schraiberich des Interessenverbandes von Markversicherungen bei Britischen Lebensversicherungsgesellschaften. *Hamburg, Adernann und Wulff* 1926.



# I. Sachregister.

(Ohne Rechtsprechung.)

<p><b>Aufwertung</b> f. a. Schwarzkauf Entscheidungen f. u. 2 Inflationaufw. Vergleich 2341f. U. v. Markforderungen u. inter- nationales Privatrecht 2345 f. Schrifttum (Besprechungen) 2348 f. Schrifttum (Bibliographie) 2390 f. Folgen des veräußerten Ein- spruchs 2350 Vergleich, Vereinbarung, Ver- zicht im AufwG. 2351 f. Stempel bei vergleichsweiser Aufwertung 2352</p>	<p>AufwStelle und Grundbuchamt 2352 Unlösbare Rangschwierigkeiten 2352 Verpflichtung der Kommunen zur U. ungesicherter Restkauf- geldansprüche 2353 A. Feuer 2389<sup>1</sup> <b>Aufwertungssteuer</b> 2389<sup>1</sup> <b>Aufwertungsstelle</b> U. u. Grundbuchamt 2352 <b>Casum sentit alter</b> 2350 <b>Danzig</b> Das D. AufwG. (Buchbespre- chung) 2349 <b>Einspruch</b> Folgen des veräußerten E. 2350</p>	<p><b>Grundbuchamt</b> U. und AufwStelle 2352 <b>Internationales Privatrecht oder</b> <b>Währungsrecht bei der Auf-</b> <b>wertung von Markforderun-</b> <b>gen</b> 2345 f. <b>Kommune</b> Verpflichtung der K. zur Auf- wertung ungesicherter Rest- kaufgeldansprüche 2353. <b>Rangschwierigkeiten</b> f. Aufwertung <b>Schwarzkauf</b> Neue Gesichtspunkte zum Sch. 2355 <b>Auseinanderetzung</b> zwischen Käufer und Verkäufer 2355 <b>Stempelansatz</b> zu Urkunden über vergleichs- weise Aufwertung von Hypo- theken 2352 <b>Vereinbarung</b> vgl. Aufwertung <b>Vergleich</b> f. u. Aufwertung <b>Verzicht</b> vgl. Aufwertung <b>Währung</b> vgl. Aufwertung</p>
--	--	--

## II. Übersicht der Rechtsprechung.

(Die rechtsstehenden Ziffern bedeuten die Seitenzahlen dieses Heftes.)

**A.**

**Bürgerliches Recht.**

**I. Materielles Recht.**

**Bürgerliches Gesetzbuch.**

§ 133 BGB.; § 7 AufwG. Wortlaut des Verzichts auf den Rang-  
vorbehalt. RG. . . . . 2381<sup>2</sup>  
§§ 133, 313 BGB.; PrGrVerfG. Schwarzverkauf liegt nicht vor,  
wenn nur der richtige Gesamtpreis angegeben ist, mag auch die  
Verteilung des Preises fingiert sein. Die Einrede der Arglist schlägt  
nicht durch, wenn die Arglist sich gegen den Steuerfiskus richtet, die  
Parteien selbst aber im Einverständnis miteinander gehandelt haben.  
D. O. G. Z. f. f. . . . . 2386<sup>3</sup>  
§ 202 BGB.; § 28 AufwG. Die Verjährung des Aufwertungs-  
anspruches ist so lange gehemmt, wie er von der Rechtsprechung nicht  
anerkannt wurde. RG. . . . . 2386<sup>1</sup>  
§§ 242, 792, 812 BGB.; § 62 AufwG. Wenn die Verpflichtung  
zur Aufwertung einer zurückzuzahlenden Kaufpreisanzahlung als  
Rechtsfolge der Nichtigkeit des geschlossenen Kaufvertrags besteht,  
entfällt sie, soweit der Verkäufer nicht mehr bereichert ist. RG. 2359<sup>1</sup>  
§ 242 BGB.; § 88 E. O. D.; Art. 34 Int. Übereink. über Eisenbahn-  
frachtabwehr. Bei Schadensersatzansprüchen im Eisenbahnfrachtver-  
kehr ist der Verarmungsfaktor der Inflationszeit zu berücksichtigen. RG.  
2359<sup>2</sup>  
§ 242 BGB. Enteignungsschädigung. Die gesunkene Kauf-  
kraft der Mark hat nicht eine Ermäßigung, sondern eine Erhöhung der  
Entschädigung zur Folge. RG. . . . . 2364<sup>5</sup>  
§§ 242, 315 BGB. Die Vereinbarung, im Falle der Markver-  
besserung oder -verschlechterung den Kaufpreis zu erhöhen oder zu  
mindern, ist nicht nur eine Vereinbarung der Aufwertung des Kauf-  
preises, sondern der Neu Festsetzung des ganzen Kaufpreises. Für  
die Berechnung der Höhe bleibt aber auch hier maßgebend, ob billig  
oder teuer verkauft war. RG. . . . . 2361<sup>3</sup>  
§ 242 BGB. Bis Mitte August 1922 hatte eine Aufwertung nicht  
Rat zu finden. RG. . . . . 2362<sup>4</sup>  
§§ 242, 326 BGB. Ein Rücktritt wegen verweigerter Aufwertung  
ist dann nicht gegeben, wenn der Erwerber zur Aufwertung gezwungen  
werden kann. RG. . . . . 2360<sup>2</sup>  
§§ 242, 276 BGB.; Bef. v. 15. März 1918 ü. d. Verk. m. landw.  
Grundst. Bei einem der behördlichen Genehmigung bedürftigen Rechts-  
geschäft kommt zwar kein Erfüllungsanspruch, aber auch ohne An-  
nahme einer Arglist, eine Haftung für bloßes Verschulden i. S. von  
§ 276 BGB. aus der gegenseitigen rechtlichen Gebundenheit in Frage.  
RG. . . . . 2366<sup>7</sup>

§§ 242, 326, 554 BGB. 1. Zu den Voraussetzungen, unter denen  
die Verweigerung der Anerkennung einer vom Verpächter geforderten  
bestimmten Aufwertung bei grundsätzlicher Anerkennung der Auf-  
wertungspflicht i. J. 1924 für den lediglich die entwertete Papiermark-  
summe als Pacht zahlenden Pächter Verzug mit der Zahlung dar-  
stellt. 2. Bei Pachtverträgen steht dem Verpächter wegen veränderter  
wirtschaftlicher Verhältnisse der Rücktritt so lange nicht zu, als ein  
gütlicher Ausgleich im Wege der Pachtzinserhöhung oder Aufwertung,  
notigenfalls unter Anrufung des Gerichtes möglich ist. RG. 2365<sup>4</sup>  
§ 242 BGB.; §§ 328 Nr. 4, 722, 767 B. O. Die Klage auf Voll-  
streckung eines ausländischen, die Aufwertung einer Hypothek ableh-  
nenden Urteils muß abgewiesen werden; die Widerlage auf Auf-  
wertung ist unzulässig. RG. . . . . 2367<sup>8</sup>  
§§ 242, 249 BGB. Schadensersatz wegen Nichterfüllung unter  
Berücksichtigung der nach der Beurteilung zur Leistung fortgeschrit-  
tenen Geldentwertung. RG. . . . . 2386<sup>2</sup>  
§ 242 BGB.; § 10 FernsprGebD. Der einmalige Fernsprech-  
beitrag ist mit 100% aufzuwerten. LG. Kiel. . . . . 2388<sup>2</sup>  
§§ 249, 242 BGB. Schadensersatz wegen Nichterfüllung unter  
Berücksichtigung der nach der Beurteilung zur Leistung fortgeschrit-  
tenen Geldentwertung. RG. . . . . 2386<sup>2</sup>  
§§ 276, 242 BGB.; Bef. v. 15. März 1918 ü. d. Verk. m. landw.  
Grundst. Bei einem der behördlichen Genehmigung bedürftigen Rechts-  
geschäft kommt zwar kein Erfüllungsanspruch, aber auch ohne An-  
nahme einer Arglist, eine Haftung für bloßes Verschulden i. S. von  
§ 276 BGB. aus der gegenseitigen Gebundenheit in Frage. RG.  
2366<sup>7</sup>  
§§ 313, 138 BGB.; PrGrVerfG. Schwarzverkauf liegt nicht vor,  
wenn nur der richtige Gesamtpreis angegeben ist, mag auch die  
Verteilung des Preises fingiert sein. Die Einrede der Arglist schlägt  
nicht durch, wenn die Arglist sich gegen den Steuerfiskus richtet, die  
Parteien selbst aber im Einverständnis miteinander gehandelt haben.  
D. O. G. Z. f. f. . . . . 2386<sup>3</sup>  
§§ 315, 242 BGB. Die Vereinbarung, im Falle der Markver-  
besserung oder -verschlechterung den Kaufpreis zu erhöhen oder zu  
mindern, ist nicht nur Vereinbarung der Aufwertung des Kaufpreis-  
restes, sondern der Neu Festsetzung des ganzen Kaufpreises. Für die  
Berechnung der Höhe bleibt aber auch hier maßgebend, ob billig oder  
teuer verkauft war. RG. . . . . 2361<sup>3</sup>  
§§ 326, 242, 554 BGB. 1. Zu den Voraussetzungen, unter  
denen die Verweigerung der Anerkennung einer vom Verpächter  
geforderten bestimmten Aufwertung bei grundsätzlicher Anerkennung  
der Aufwertungspflicht i. J. 1924 für den lediglich die entwertete  
Papiermarksumme als Pacht zahlenden Pächter Verzug mit der  
Zahlung darstellt. 2. Bei Pachtverträgen steht dem Verpächter  
wegen veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse der Rücktritt so lange



nicht zu, als ein gütlicher Ausgleich im Wege der Pachtzinserhöhung oder Aufwertung, nötigenfalls unter Anrufung des Gerichtes möglich ist. RG. 2365<sup>o</sup>

§§ 226, 242 BGB. Ein Rücktritt wegen verweigerter Aufwertung ist dann nicht gegeben, wenn der Erwerber zur Aufwertung gezwungen werden kann. RG. 2360<sup>2</sup>

§§ 364, 1164 BGB.; § 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwG. Die Übernahme einer Fremdhypothek durch den Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis tilgt die Kaufgeldforderung. Dies gilt auch in dem Falle, daß sich der Verkäufer bereits im Kaufvertrage zum späteren Erwerbe der Fremdhypothek verpflichtet und mit dem Käufer für den Fall des Erwerbs neue Bedingungen wegen dieser Hypothek vereinbart hat. RG. 2371<sup>10</sup>

§ 415 BGB.; §§ 9, 69, 72 Abs. 1, 75 AufwG. 1. Der Schuldner ist durch die Aufwertung der Hypothek auf einen von ihm selbst dem Gläubiger zugewilligten Betrag nicht beschwert. 2. Eine Entscheidung der Aufwertungsstelle, mit der sie ihre Zuständigkeit überschreitet, hat keine bindende Kraft (§ 75 AufwG.). 3. Der von Schuldnern, die die Schuld in der Inflationszeit übernommen haben, häufig vertretene Standpunkt, daß sie die Schuld nur in Höhe des Goldmarkbetrages zur Zeit der Übernahme übernommen haben, ist verfehlt. 4. Die Übernahme einer Schuld, für die eine Hypothek bestellt ist, ist in der Regel eine befreiende. RG. 2370<sup>5</sup>

§ 515 BGB.; § 2 Abs. 1 S. 2 AufwG.; Art. 18 Abs. 3 DurchfW.D. Grundsätze für die Aufwertung, je nachdem Kauf- oder Tauschvertrag vorliegt. RG. 2368<sup>1</sup>

§§ 554, 326, 242 BGB. 1. Zu den Voraussetzungen, unter denen die Verweigerung der Anerkennung einer vom Verpächter geforderten bestimmten Aufwertung bei grundbücherlicher Anerkennung der Aufwertungsspflicht i. S. 1924 für den lediglich die entwertete Papiermarksumme als Pacht zahlenden Pächter Verzugs mit der Zahlung darstellt. 2. Bei Pachtverträgen steht dem Verpächter wegen veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse der Rücktritt so lange nicht zu, als ein gütlicher Ausgleich im Wege der Pachtzinserhöhung oder Aufwertung, nötigenfalls unter Anrufung des Gerichtes möglich ist. RG. 2365<sup>6</sup>

§ 812 BGB.; § 4 poln. WD. v. 14. Mai 1924. Der Fall des Poln. gibt keinen Grund für die Anwendung der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung. ObG. Warschau 2389<sup>1</sup>

§§ 812, 818, 242, 792 BGB.; § 62 AufwG. Wenn die Verpflichtung zur Aufwertung einer zurückzahlenden Kaufpreisanzahlung als Rechtsfolge der Nichtigkeit des geschlossenen Kaufvertrages besteht, entfällt sie, soweit der Verkäufer nicht mehr bereichert ist. RG. 2359<sup>2</sup>

§ 894 BGB.; § 1 GrVerfG. v. 10. Febr. 1923. Der Schwarzverkäufer ist nach Auslassung und Eintragung verpflichtet, zur Erteilung der nachträglichen behördlichen Genehmigung mitzuwirken; seiner Berichtigungsklage steht deshalb die Einrede der Arglist entgegen. ObG. Glibesh. 2387<sup>1</sup>

§ 1105 BGB.; § 31 AufwG.; Art. 184 GGWB. Dinglich gesicherte, wiederkehrende Geldleistungen, die aus Ablösungsrezeffen geschuldet werden, sind Reallasten i. S. des § 1105 BGB. und auch dann nach § 31 AufwG. aufzuwerten, wenn sie vor dem Inkrafttreten des BGB. ins Grundbuch eingetragen worden sind. RG. 2374<sup>15</sup>

§§ 1380, 1400 BGB.; § 73 AufwG. Bei dem gesetzlichen Güterstand ist der Ehemann zur Prospektführung für die Frau in dem gegen sie als Schuldnerin gerichteten Aufwertungsverfahren nicht legitimiert. BayObLG. 2379<sup>4</sup>

**Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.**

Art. 184 GGWB.; § 31 AufwG. § 1105 BGB. Dinglich gesicherte, wiederkehrende Geldleistungen, die aus Ablösungsrezeffen geschuldet werden, sind Reallasten i. S. des § 1105 BGB. und auch dann nach § 31 AufwG. aufzuwerten, wenn sie vor dem Inkrafttreten des BGB. ins Grundbuch eingetragen worden sind. RG. 2374<sup>15</sup>

**Aufwertungsgesetz.**

§ 2 Abs. 1 S. 2 AufwG.; Art. 18 Abs. 3 DurchfW.D.; § 515 BGB. Grundsätze für die Aufwertung, je nachdem Kauf- oder Tauschvertrag vorliegt. RG. 2368<sup>1</sup>

§ 2 AufwG.; Art. 117 DurchfW.D.; § 794 ZPD.; §§ 13, 14 GGWB. Die Aufwertungsstelle ist zur Beurkundung der dinglichen Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung unzuständig. BayObLG 2379<sup>3</sup>

§§ 3, 9 AufwG.; Die persönliche Kaufgeldforderung ist nach dem Tage des Kaufabschlusses aufzuwerten. RG. 2371<sup>10</sup>

§ 3 Abs. 1 Ziff. 8 AufwG. Werden bei Auflösung einer Sparkasse zugunsten einer anderen die Spareinlagen und Hypotheken restlos der anderen Sparkasse zugeführt, so ist die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Ziff. 8 AufwG. entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch in dem Fall, daß der Reserverfonds nicht mitübertragen wird. RG. 2368<sup>2</sup>

§§ 6, 22 Abs. 2 AufwG.; Die einmal eingetragene Buchung wird des Schutzes des öffentlichen Glaubens teilhaftig, so daß sich an sie ein gutgläubiger Erwerb anschließen kann. Bei Abtretung eines in der Zeit vom 14. Febr. 1924 bis 1. Okt. 1924 begründeten

Rechts nach dem 1. Okt. 1924, aber vor dem Inkrafttreten des AufwG., steht dem neuen Gläubiger ein Vorrang gemäß § 6 Abs. 2 AufwG. nicht zu. RG. 2390<sup>1</sup>

§ 7 AufwG.; § 133 BGB. Wortlaut des Verzichts auf den Rangvorbehalt. RG. 2391<sup>2</sup>

§§ 8 Abs. 1, 15 S. 2, 16 Abs. 1 S. 3 AufwG.; Hat der Eigentümer und persönliche Schuldner die Einspruchsfrist des § 16 AufwG. veräußert, so verliert er zwar das Recht, sich auf die Härteklause des § 15 S. 2 AufwG. zu berufen, ist aber nicht gehindert, sich auf die Härteklause des § 8 Abs. 1 zu berufen, RG. 2369<sup>3</sup>

§§ 8, 15, 17, AufwG.; Die Härteklause gegenüber dem Bedenkten ist unter den gleichen Voraussetzungen gegeben, wie für den Gläubiger. RG. 2373<sup>4</sup>

§§ 8, 9, 10<sup>5</sup> AufwG.; § 22 GGWB.; Art. 5 DurchfW.D. Die Möglichkeit, daß auf Antrag des Eigentümers oder Schuldners eine teilweise Rückgängigmachung der Normalaufwertung eintritt, steht der Eintragung des Aufwertungsbetrages im Grundbuch nicht entgegen. DLGBraunschm. 2380<sup>1</sup>

§§ 9, 10 AufwG. Fälligkeit und Verzinsung haben keinen Einfluß auf den Aufwertungsbetrag. RG. 2370<sup>4</sup>

§§ 9, 69, 76 Abs. 1 75 AufwG.; § 415 BGB. 1. Der Schuldner ist durch Aufwertung der Hypothek auf einen von ihm selbst dem Gläubiger zugewilligten Betrag nicht beschwert. 2. Eine Entscheidung der Aufwertungsstelle, mit der sie ihre Zuständigkeit überschreitet, hat keine bindende Kraft (§ 75 AufwG.). 3. Der von Schuldnern, die die Schuld in der Inflationszeit übernommen haben, häufig vertretene Standpunkt, daß sie die Schuld nur in Höhe des Goldmarkbetrages zur Zeit der Übernahme übernommen haben, ist verfehlt. 4. Die Übernahme einer Schuld, für die eine Hypothek bestellt ist, ist in der Regel eine befreiende. RG. 2370<sup>5</sup>

§§ 9 ff. 62, 63, 14 15 AufwG.; Nach Rückzahlung der Forderung und Löschung der Hypothek besteht kraft Rückwirkung oder Vorbehalt die „durch Hypothek gesicherte Forderung“ in Höhe des Aufwertungsbetrages fort. Ein vor der Rückzahlung erfolgter Vorbehalt ist auch als Vorbehalt „bei“ der Annahme der Leistung anzusehen. In der Löschungsbeurteilung liegt nicht ein Verzicht auf die Aufwertung der Hypothek. Zum Begriff der Vermögensanlage. RG. 2357<sup>1</sup>

§ 10 Abs. 1 Ziff. 5, Abs. 3 AufwG. Das RG. hält an seiner bisherigen Auffassung fest, daß bei zeitlich auseinanderfallenden Vertragsanträgen und -annahmen die Forderung erst mit der Annahme des Vertragsantrags begründet wird. Die Ansicht, daß die Kaufgeldforderung mit der Abgabe eines bindenden Vertragsantrags wenigstens begründet werde, wird abgelehnt, und zwar auch für den Fall eines sogenannten Offertvertrags. RG. 2373<sup>4</sup>

§§ 9, 3 AufwG. Die persönliche Kaufgeldforderung ist nach dem Tage des Kaufabschlusses aufzuwerten. RG. 2371<sup>10</sup>

§ 10 Abs. 1 Ziff. 6 AufwG. Auf Bauhandwerkerforderungen, die durch Verkehrshypotheken gesichert sind, findet der § 10 Abs. 1 Ziff. 6 AufwG. keine Anwendung. RG. 2371<sup>1</sup>

§ 10 Ziff. 2 AufwG. Aufwertung bei Erbauseinanderlegung. Vom Schuldner verschuldete Wertminderung der belasteten Wohnung ist dem festzustellenden heutigen Werte hinzuzurechnen. RG. 2371<sup>9</sup>

§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwG. Der Grundstückswert muß mit besonderer Sorgfalt ermittelt werden. Steuerliche Bewertungsgrundsätze sind für die Ermittlung des wahren Grundstückswertes nicht allein maßgebend. RG. 2371<sup>9</sup>

§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwG.; §§ 364, 1164 BGB. Die Übernahme einer Fremdhypothek durch den Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis tilgt die Kaufgeldforderung. Dies gilt auch in dem Falle, daß sich der Verkäufer bereits im Kaufvertrage zum späteren Erwerbe der Fremdhypothek verpflichtet und mit dem Käufer für den Fall des Erwerbs neue Bedingungen wegen dieser Hypothek vereinbart hat. RG. 2371<sup>10</sup>

§§ 14, 15, 16 AufwG.; Art. 128 DurchfW.D. z. AufwG. Eine wirksame rechtzeitige Anmeldung des Aufwertungsanspruchs ist auch bei vereinbarter Aufwertung erforderlich. Anmeldungen, die vor dem Inkrafttreten des AufwG. erfolgten, sind ausreichend. RZ. 2382<sup>3</sup>

§§ 14, 15 9 ff., 62, 63 AufwG.; Nach Rückzahlung der Forderung und Löschung der Hypothek besteht kraft Rückwirkung oder Vorbehalt die durch „Hypothek gesicherte Forderung“ in Höhe des Aufwertungsbetrages fort. Ein vor der Rückzahlung erfolgter Vorbehalt ist auch als Vorbehalt „bei“ der Annahme der Leistung anzusehen. In der Löschungsbeurteilung liegt nicht ein Verzicht auf die Aufwertung der Hypothek. Zum Begriff der Vermögensanlage. RG. 2357<sup>1</sup>

§§ 15 S. 2, 16 Abs. 1 S. 3, AufwG.; § 8 Abs. 1 AufwG. Hat der Eigentümer und persönliche Schuldner die Einspruchsfrist des § 16 AufwG. veräußert, so verliert er zwar das Recht, sich auf die Härteklause des § 15 S. 2 AufwG. zu berufen, ist aber nicht gehindert, sich auf die Härteklause des § 8 Abs. 1 zu berufen. RG. 2369<sup>3</sup>

§§ 15, 16, 17 AufwG. Beantragt der frühere Gläubiger einer abgetretenen Hypothek Aufwertung gemäß § 17 AufwG., so kann der Eigentümer und Schuldner Abwertung auch gemäß § 15 AufwG. verlangen. RG. 2373<sup>4</sup>



§§ 15, 17 AufwG., § 8. Die Härteklauseel gegenüber dem Bedenten, ist unter den gleichen Voraussetzungen gegeben, wie für den Gläubiger.

§ 22 Abs. 2, § 6 AufwG. Die einmal eingetragene Buchung wird bez Schutzes des öffentlichen Glaubens teilhaftig, so daß sich an sie ein aufglaubiger Erwerb anschließen kann. Bei Abtretung eines in der Zeit vom 14. Febr. 1924 bis 1. Okt. 1924 begründeten Rechts nach dem 1. Okt. 1924, aber vor dem Inkrafttreten des AufwG., steht dem neuen Gläubiger ein Vorrang gemäß § 6 Abs. 2 AufwG. nicht zu. RG. 2380<sup>1</sup>

§ 28 Abs. 2 AufwG. Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 AufwG. bezieht sich nicht auf die persönliche Forderung. RG. 2374<sup>14</sup>

§ 28 AufwG.: § 202 BGB. Die Verjährung des Aufwertungsanspruches ist so lange gehemmt, wie er von der Rechtsprechung nicht anerkannt wurde. — § 28 AufwG. ist allgemein bei Aufwertungsansprüchen anwendbar. RG. 2386<sup>1</sup>

§ 31 AufwG.: § 1105 BGB.; Art. 184 GG. Dinglich gesicherte, wiederkehrende Geldleistungen, die aus Ablösungsrezeffen gebildet werden, sind Realakten i. S. des § 1105 BGB. und auch dann nach § 31 AufwG. aufzuwerten, wenn sie vor dem Inkrafttreten des BGB. ins Grundbuch eingetragen worden sind (ebenso Quasifonski S. 324 a. U. Wügel, DurchfB.D. S. 332). RG. 2374<sup>15</sup>

§ 37 AufwG.: Art. 32 DurchfB.D. Gläubiger von Industrieobligationen erhalten ein Genussrecht auch nach Umtausch vom Jahr 1922. RG. Stuttgart. 2380<sup>1</sup>

§§ 62 ff., 71, 75 AufwG. Hat die — infolge Vereinbarung zuständige — Aufwertungsstelle eine ungesicherte Forderung aufzuwerten, so hat sie sich, da insoweit die rechtskräftige Entscheidung über den ungesicherten Anspruch nach § 75 vollstreckbar ist, nicht mit einer Aufwertung der ungesicherten Forderung zu begnügen, muß vielmehr zugleich den Schuldner zur Zahlung des Aufwertungsbetrages verurteilen. RG. 2374<sup>16</sup>

§ 62 AufwG.: §§ 242, 792, 812 BGB. Wenn die Verpflichtung zur Aufwertung einer zurückzahlenden Kaufpreisanzahlung als Rechtsfolge der Nichtigkeit des geschlossenen Kaufvertrages besteht, entfällt sie, soweit der Verkäufer nicht mehr bereichert ist. RG. 2359<sup>2</sup>

§§ 62, 63, 9ff., 14, 15 AufwG. Nach Rückzahlung der Forderung und Lösung der Hypothek besteht kraft Rückwirkung oder Vorbehalt die durch „Hypothek gesicherte Forderung“ in Höhe des Aufwertungsbetrages fort. Ein vor der Rückzahlung erfolgter Vorbehalt ist auch als Vorbehalt „bei“ der Annahme der Leistung anzusehen. In der Lösungsbewilligung liegt nicht ein Verzicht auf die Aufwertung der Hypothek. Zum Begriff der Vermögensanlage. RG. 2357<sup>1</sup>

§ 67 Abs. 2 S. 2 AufwG.: § 1 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 3 GG.; § 16 RGef. über die privaten Versicherungsunternehmen v. 12. Mai 1901. Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist an sich nicht Kaufmann i. S. des § 67 Abs. 2 S. 2 AufwG. RG. 2374<sup>17</sup>

§§ 67, 78 AufwG. Hat der Gläubiger nach dem 13. Febr. 1924 eine Zahlung auf Grund eines nach § 67 AufwG. wirksamen Vergleichs angenommen, so kann eine Zusatzaufwertung nach § 78 AufwG. nicht beansprucht werden. — Haben sich die Parteien unter der Herrschaft der 3. SteuerNotB.D. dahin geeinigt, daß an Stelle des am 1. Jan. 1932 fälligen Aufwobetrages von 15% ein geringerer Betrag sofort gezahlt werden soll, so steht die Annahme dieser Leistung der Geltendmachung des durch das AufwG. gewährten Mehranspruchs nach § 78 AufwG. nicht entgegen. RG. 2374<sup>18</sup>

§ 71 AufwG. Die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle kann auch für die Frage vereinbart werden, wie hoch ein unter § 62 AufwG. fallender, dem Grunde nach unstreitiger Anspruch aufzuwerten ist. RG. 2375<sup>19</sup>

§§ 71, 62 ff., 75 AufwG. Hat die — infolge Vereinbarung zuständige — Aufwertungsstelle eine ungesicherte Forderung aufzuwerten, so hat sie sich, da insoweit die rechtskräftige Entscheidung über den ungesicherten Anspruch nach § 75 vollstreckbar ist, nicht mit einer Aufwertung der ungesicherten Forderung zu begnügen, muß vielmehr zugleich den Schuldner zur Zahlung des Aufwertungsbetrages beurteilen. RG. 2374<sup>16</sup>

§ 73 AufwG.; §§ 1380, 1400 BGB. Bei dem gesetzlichen Güterstand ist der Ehemann zur Prozeßführung für die Frau in dem gegen sie als Schuldnerin gerichteten Aufwertungsverfahren nicht legitimiert. RG. 2379<sup>4</sup>

§ 73 Abs. 1 AufwG. Aussetzung des Verfahrens vor der Aufwertungsstelle. RG. 2376<sup>20</sup>

§ 73 AufwG.; § 22 RFGG. Bei Verschulden des Rechtsanwalts findet eine Wiedereinsetzung nicht statt. RG. 2376<sup>21</sup>

§§ 73, 62 ff., 71 AufwG. Hat die — infolge Vereinbarung zuständige — Aufwertungsstelle eine ungesicherte Forderung aufzuwerten, so hat sie sich, da insoweit die rechtskräftige Entscheidung über den ungesicherten Anspruch aus § 75 vollstreckbar ist, nicht mit einer Aufwertung der ungesicherten Forderung zu begnügen, muß vielmehr zugleich den Schuldner zur Zahlung des Aufwertungsbetrages beurteilen. RG. 2374<sup>16</sup>

§ 75 AufwG. Der Schuldner ist durch die Aufwertung der Hypothek auf einen von ihm selbst dem Gläubiger zugewilligten Betrag nicht beschwert. 2. Eine Entscheidung der Aufwertungsstelle, mit der sie ihre Zuständigkeit überschreitet, hat keine bindende Kraft (§ 75 AufwG.). 3. Der von Schuldnern, die die Schuld in der Inflationszeit

übernommen haben, häufig vertretene Standpunkt, daß sie die Schuld nur in Höhe des Goldmarkbetrages zur Zeit der Übernahme übernommen haben, ist verfehlt. 4. Die Übernahme einer Schuld, für die eine Hypothek bestellt ist, ist in der Regel eine bestreidende. RG. 2370<sup>5</sup>

§§ 78, 7 AufwG. Hat der Gläubiger nach dem 13. Febr. 1924 eine Zahlung auf Grund eines nach § 67 AufwG. wirksamen Vergleichs angenommen, so kann eine Zusatzaufwertung nach § 78 AufwG. nicht beansprucht werden. — Haben sich die Parteien unter der Herrschaft der 3. SteuerNotB.D. dahin geeinigt, daß an Stelle des am 1. Jan. 1932 fälligen Aufwobetrages von 15% ein geringerer Betrag sofort gezahlt werden soll, so steht die Annahme dieser Leistung der Geltendmachung des durch das AufwG. gewährten Mehranspruchs nach § 78 AufwG. nicht entgegen. RG. 2374<sup>18</sup>

**Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgefech v. 29. Nov. 1925.**

Art. 2 DurchfB.D.; §§ 16, 19, 22, 71 GG. Grundsätze für die Auslegung des Art. 2 DurchfB.D. Eine grundbuchrechtliche Zwischenverfügung ist mit der Beschw. anfechtbar. Die Eintragung der Aufwertung ist eine Berichtigung des Grundbuchs und erfordert die Bewilligung aller von der Eintragung Betroffenen, falls die Unrichtigkeit des Grundbuchs nicht nachgeriesen wird. RG. 2383<sup>4</sup>

Art. 3 DurchfB.D. Ist die Eintragung bereits auf Grund der von dem Grundstückseigentümer bestätigten Angaben des Hypothekengläubigers ausgeführt worden, so sind abweichende einseitige Erklärungen des Gläubigers nicht mehr durch die Vermutung des § 3 DurchfB.D. gedeckt. RG. 2384<sup>5</sup>

Art. 5 DurchfB.D.; §§ 8, 9, 10<sup>5</sup> AufwG.; § 22 GG. Die Möglichkeit, daß auf Antrag des Eigentümers oder Schuldners eine teilweise Rückgängigmachung der Normalaufwertung eintritt, steht der Eintragung des Aufwertungsbetrages im Grundbuch nicht entgegen. DVG. Braunschw. 2380<sup>1</sup>

Art. 18 Abs. 3 DurchfB.D.; § 2 Abs. 1 S. 2 AufwG.; § 515 BGB. Grundsätze für die Aufwertung, je nachdem Kauf- oder Tauschbetrag vorliegt. RG. 2368<sup>1</sup>

Art. 24 DurchfB.D.; §§ 794, 800 ZPD. Bei Eintragung des Aufwertungsbetrages einer aufgewerteten Hypothek ist die Zwangsvollstreckungsklausel nur dann einzutragen, wenn die Hypothek und damit auch die Unterwerfungsklausel im Grundbuch bereits gelöscht war. RG. 2385<sup>6</sup>

Art. 32 DurchfB.D.; § 37 AufwG. Gläubiger von Industrieobligationen erhalten ein Genussrecht auch nach Umtausch vom Jahr 1922. DVG. Stuttg. 2380<sup>1</sup>

Art. 117 DurchfB.D.; § 72 AufwG.; § 794 ZPD.; §§ 13, 14 GG. Die Aufwertungsstelle ist zur Beurkundung der dinglichen Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung nicht zuständig. BayDVG. 2379<sup>3</sup>

Art. 126a DurchfB.D. Die Bescheinigung nach Art. 126a DurchfB.D. ist rein tatsächlicher Natur und hat sich auf die Angaben über den Eingang der Anmeldung zu beschränken. — Über Einwendungen gegen die durch den Gerichtsschreiber erteilte Bescheinigung nach Art. 126a DurchfB.D. hat die Aufwertungsstelle zu entscheiden; erst gegen deren Entscheidung findet die Beschwerde statt. RG. 2377<sup>22</sup>

Art. 128 DurchfB.D.; §§ 14, 15, 16 AufwG. Eine wirksame rechtzeitige Anmeldung des Aufwertungsanspruches ist auch bei vereinbarter Aufwertung erforderlich. Anmeldungen, die vor dem Inkrafttreten des AufwG. erfolgten, sind ausreichend. RG. 2382<sup>3</sup>

**Anleiheablösungsgesech.**

§ 32 AnlAbiG. Eine rückwirkende Aufwertung für Schuldscheinanleihen an das Reich ist nicht gegeben. RSchuldVerm. 2388<sup>1</sup>

**Handelsgesechbuch.**

§ 1 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 3 GG.; § 67 Abs. 2 S. 2 AufwG.; § 16 RGef. über die privaten Versicherungsunternehmen v. 12. Mai 1901. Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist an sich nicht Kaufmann i. S. des § 67 Abs. 2 S. 2 AufwG. RG. 2374<sup>17</sup>

**Reichsgesech über die privaten Versicherungsunternehmen.**

§ 16 RGef. über die privaten Versicherungsunternehmen v. 12. Mai 1901; § 67 Abs. 2 S. 2 AufwG.; § 1 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 3 GG. Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist an sich nicht Kaufmann i. S. des § 67 Abs. 2 S. 2 AufwG. RG. 2374<sup>17</sup>

**Eisenbahnerkehrsordnung.**

§ 88 GBE.; Art. 34 Int. Übereinf. über Eisenbahnverkehr; § 242 BGB. Bei Schadensersatzansprüchen im Eisenbahnverkehr ist der Verarmungsfaktor der Inflationszeit zu berücksichtigen. RG. 2359<sup>1</sup>



**II. Verfahren.**

**Gerichtsverfassungsgesetz.**

§§ 13, 14 **GGG**. Rechtsnatur der AufwStelle. *BahObLG*. 2379<sup>9</sup>  
 § 136 **GGG**. Ist ein ZivSen. von der Rechtsprechung der anderen Senate abgewichen, ohne das Plenum anzurufen, so besteht für die anderen Senate, die an ihrer Rechtsprechung festhalten, kein Anlaß zum Plenum. *RG*. . . . . 2362<sup>4</sup>

**Zivilprozessordnung.**

§§ 328 **Art. 4**, 722, 767 **ZPO.**; § 242 **BGB**. Die Klage auf Vollstreckung eines ausländischen, die Aufwertung einer Hypothek ablehnenden Urteils muß abgewiesen werden; die Widerklage auf Aufwertung ist unzulässig. *RG*. . . . . 2367<sup>8</sup>  
 § 722, 328 **Art. 4**, 767 **ZPO.**; § 242 **BGB**. Die Klage auf Vollstreckung eines ausländischen, die Aufwertung einer Hypothek ablehnenden Urteils muß abgewiesen werden; die Widerklage auf Aufwertung ist unzulässig. *RG*. . . . . 2367<sup>8</sup>  
 § 794 **ZPO.**; § 72 **AufwG.**; Art. 117 **DurchfV.D.**; §§ 13, 14 **GGG**. Die Aufwertungsstelle ist zur Beurkundung der dinglichen Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung nicht zuständig. *BahObLG*. 2379<sup>3</sup>  
 §§ 794, 800 **ZPO.**; Art. 24 **DurchfV.D.** z. **AufwG**. Bei Eintragung des Aufwertungsbeitrages einer aufgemerteten Hypothek ist die Zwangsvollstreckungsklausel nur dann einzutragen, wenn die Hypothek und damit auch die Unterwerfungsklausel im Grundbuch bereits gelöscht war. *RG*. . . . . 2385<sup>6</sup>

**Freiwilliges Gerichtsbarkeitgesetz.**

§ 22 **RGGG.**; § 73 **AufwG**. Bei Verschulden des Rechtsanwalts findet eine Wiedereinsetzung nicht statt. *RG*. . . . . 2376<sup>21</sup>

**Grundbuchordnung.**

§§ 16, 19, 22, 71 **GGD.**; Art. 2 **DurchfV.D.** z. **AufwG.**; Grundsätze für die Auslegung des Art. 2 **DurchfV.D.**. Eine grundbuchrechtliche Zwischenverfügung ist mit der Beschw. anfechtbar. Die Eintragung der Aufwertung ist eine Berichtigung des Grundbuchs und erfordert die Bewilligung aller von der Eintragung Betroffenen, falls die Unrichtigkeit des Grundbuchs nicht nachgewiesen wird. *RG*. . . . . 2383<sup>4</sup>  
 § 22 **GGD.**; §§ 8, 9, 10<sup>6</sup> **AufwG.**; Art. 5 **DurchfV.D.**. Die Möglichkeit, daß auf Antrag des Eigentümers oder Schuldners eine teilweise Rückgängigmachung der Normalaufwertung eintritt, steht der Eintragung des Aufwertungsbeitrages im Grundbuch nicht entgegen. *RG*. *Braunschw.*. . . . . 2380<sup>1</sup>

**B.**

**Öffentliches Recht.**

**I. Reichsrecht.**

**Fernsprechgebührenordnung.**

§ 10 **FernsprGebD.**; § 242 **BGB**. Der einmalige Fernsprechbeitrag ist mit 100% aufzuwerten. *LG*. *Kiel*. . . . . 2388<sup>2</sup>

**II. Preußen.**

**Grundstücksverkehrs-gesetz.**

**PrGrVerkG.**; §§ 318, 138 **BGB**. Schwarzverkauf liegt nicht vor, wenn nur der richtige Gesamtkaufspreis angegeben ist, mag auch die Verteilung des Preises fingiert sein. Die Einrede der Arglist schlägt nicht durch, wenn die Arglist sich gegen den Steuereinkünfte richtet, die Parteien selbst aber im Einverständnis miteinander gehandelt haben. *OLG*. *Frankf.*. 2386<sup>3</sup>

§ 1 **GrVerkG**. v. 10. Febr. 1923; § 894 **BGB**. Der Schwarzverkäufer ist nach Auflassung und Eintragung verpflichtet, zur Herbeiführung der nachträglichen behördlichen Genehmigung mitzuwirken; seiner Berichtigungsklage steht deshalb die Einrede der Arglist entgegen. *LG*. *Hildesheim*. . . . . 2387<sup>1</sup>

**Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.**

**Bek. v. 15. März 1918** üb. d. **Verf. m. landw. Grundst.**; §§ 242, 276 **BGB**. Bei einem der behördlichen Genehmigung bedürftigen Rechtsgeschäft kommt zwar kein Erfüllungsanspruch, aber auch ohne Annahme einer Arglist, eine Haftung für bloßes Verschulden i. S. von § 276 **BGB**. aus der gegenseitigen rechtlichen Gebundenheit in Frage. *RG*. . . . . 2366<sup>7</sup>

**III. Sachsen.**

**Baugesetz.**

§ 77 **Allg. BauG**. Die Erstattung von Straßen- und Schleusenbaukosten, die vor Beginn des Währungsverfalls aufgewendet worden sind, hat im Falle eines Anbaues nach Stabilisierung der Währung in dem Umfange stattzufinden, daß der Hersteller der Straßen und Schleusen in der neuen Währung (Reichsmark) einen Betrag erhält, der der in Vorkriegsmark aufgewendeten Summe entspricht. Setzt hierbei der Hersteller die Vorkriegsmark der jetzigen Reichsmark gleich, so liegt eine Zuvielorderung nicht vor. *Sächj. OVG*. . . . . 2388<sup>1</sup>

**C.**

**Ausländisches Recht.**

§ 4 **poln. VD**. v. 14. Mai 1924; § 812 **BGB**. Der Fall des Bloßgerechtigte Bereicherung. *OstG*. *Warschau*. . . . . 2380<sup>1</sup>